4883 Bibl.Mont

Ueber

Archive

deren

Natur und Eigenschaften, Einrichtung

und

Benutzung,

nebst

praktischer Anleitung

für

angehende Archivsbeamte

in

Bayerische
Staatsbibliothek

archivalischen Beschäftigungen.

Von

Georg August Bachmann,

Herzoglich Pfalzzweibrückischem wirklichen Regierungsrath und geheimen Archivarius.

Mit Churfürstl. Pfalz-Sulzbachischer gnädigster Konsistorialbewilligung.

Amberg und Sulzbach,

im Verlage der privilegirten Commerzienrath Seidlischen Kunst- und Buchhandlung, 1800.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Maximilian Josephen,

Pfalzgrafen bey Rhein,

in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogen, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Rappoltstein, Herrn zu Ravenstein und Hohenack ꝛc.

Meinem

gnädigsten Herzogen und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog,

gnädigster Herzog und Herr,

Geruhen Euere Herzogliche Durchlaucht gegenwärtige Abhandlung über Archive ꝛc. mit Höchstderoselben bezaubernden Herablassung und menschenfreundlichen Seele gnädigst anzunehmen.

Bey einiger nähern Ansicht wird Euerer Herzoglichen Durchlaucht der Zweck, den ich bey Benutzung meiner leeren Stunden hegte, nicht leicht entschlüpfen.

Wie groß würde mein Glück seyn, wenn ich bald im Laufe ungestörter Staatsgeschäfte meine aufgestellten Grundsätze bethätigen, und

dadurch einen Beweis meines dankbaren Her-
zens — meiner unzertrennlichen Anhänglich-
keit und der tiefsten Unterwerfung ablegen
könnte, womit ich ersterbe,

Euerer Herzogl. Durchlaucht,

meines

gnädigsten Fürsten und Herrn,

Heidelberg,
den 8ten Junii 1798.

unterthänigst treu gehorsamster
Georg August Bachmann.

Vorrede.

Bey Herausgabe dieser kleinen Schrift finde ich mich verbunden, über ihre Veranlassung, die Zeit ihrer Entstehung und ihren Zweck kürzlich Rechenschaft abzulegen.

Ich habe bekanntlich den Anfang gemacht, in eigenen kleinen Abhandlungen, das von meinem seligen Vater verfaßte Pfalzzweybrückische Staatsrecht zu illustriren, und war Willens, mit diesen Nebenarbeiten, so wie es die Zeit und Umstände vergünstigten, fortzufahren.

Ich kann nicht bergen, daß neben meinem Diensteifer, neben meinem Streben, auch meine Nebenstunden nüzlich zuzubringen, der aufmunternde Beifall angesehener Gelehrten und Geschäftsmänner über jenes erste Probstück einen wesentlichen Antheil an diesem meinem Vorhaben hatte.

Es scheinet aber, daß auch ich in diesem Stücke die traurige Erfahrung habe machen sollen, daß selbst die besten Wünsche und Unternehmungen der Menschen keinen Ausgang gewinnen können, wenn ihnen nicht vortheilhafte Verhältnisse zu Statten kommen.

Die Folgen der in Frankreich ausgebrochenen und mit Riesenschritten sich ausgebreiteten Revolu-
zion mußten nach der Natur der Dinge sich gar bald sowohl über die Grenzlande, als über das auf so mancherlei Weise in die französische Staats-
verfassung verwickelte Herzogthum Zweybrücken in allen seinen Theilen verbreiten — und da gab es

so viele andere Beschäftigungen und Zerstreuungen, die der nicht gerne gestörten Muse warlich nichts weniger als günstig seyn konnten: und wie vollends im Anfang des 1793er Jahres das Kriegs-Theater in die Residenzstadt und deren Gegenden verpflanzt wurde; so blieb mir wohl keine andere Wahl übrig, als meine schriftstellerischen Wünsche mit den Wünschen eines friedlichen Staatsbürgers zu vereinigen, und ihre Erfüllung der Leitung der Vorsehung zu überlaßen.

Zu Ende des folgenden Jahres erst fand ich zu Mannheim Gelegenheit, den zweiten und dritten Theil meiner so betitelten Beyträge zu dem Pfalzzweybrückischen Staatsrechte zu entwerfen, und noch immer bin ich der vesten Ueberzeugung, daß ich nach den damaligen Verwickelungen der öffentlichen Welthändel, nach den gegründeten Aussichten meines Fürsten und Vaterlands, und nach meinen persönlichen Verhältnissen gegen beide, meine verlornen Stunden nicht würdi-

ger, nicht zweckmässiger, als mit dieser Arbeit hätte ausfüllen können.

Es hat mich überdieß nicht wenig ermuntert, daß diejenigen Gelehrte, denen ich von meinem Vorhaben vertrauliche Mittheilung machte, ich meyne unter andern einen Stengel, Pfeffel, Lamey, Widder u. a. edle Männer, meine gewählten Gegenstände entweder als ganz unbekannte, wenigstens neu bearbeitete, belobten, und ihre Vollendung wünschten.

Der erste dieser Gegenstände war diejenige Abhandlung, welche ich hiemit der geneigtesten Aufnahme des Publikums mit Bescheidenheit darbringe.

Die Natur der Dinge mußte mich wohl ganz einfach auf den Gedanken führen, etwas über Archive zu schreiben, da ich seit dem 5ten Julius und 7ten October 1793. den besten wesentlichsten Theil der Zweybrückischen Archive nach Mannheim geflüchtet habe, und der Ehre geniessen durfte, bis

in den November 1794. in demselben unter der unmittelbaren Direkzion meines Landesherrn des Höchstseligen Herrn Herzogs Carl II. H. D. zu arbeiten.

Eben diese Flüchtung der Archive nach Mannheim war die Ursache, warum ich wieder so viel Zeit und Ruhe gewann, als die Fortsetzung jener Beyträge erheischen mogte, und eben deßwegen glaubte ich schuldig zu seyn, so wie in der Vorrede zu dem Pfalzzweybrückischen Staatsrechte die ältern Schicksale der Zweybrückischen Archive vorgetragen wurden, auch nunmehr die neuesten Fata derselben zu schildern, von welchem geschichtlichen Vortrage der Uebergang zu dieser Abhandlung selbst sich gleichsam unfreywillig ergeben mußte.

Ich darf nicht wiederholen, was seit dem Spätjahr 1794. der verderblichste Krieg für eine traurige Wendung genommen: nur soviel gehöret in den Faden meines Vortrags, daß ich seit dem

Ende Novembris 1794. mit den Herzoglichen Archiven theils in Heilbronn am Nekar, theils in dem Fürstenthume Anspach Sicherheit suchen mußte, und, ewiger Dank der Vorsicht! auch gefunden habe.

Nur war weder an dem einen noch an dem andern Orte eine Möglichkeit, mich mit Arbeiten von dieser Art zu beschäftigen. Es waren auch die öffentlichen Angelegenheiten so geartet, daß ich vielleicht gar hätte befürchten müssen, mich vor der Welt in einem falschen Gesichtspunkte zu zeigen, wenn ich mit Beiträgen zu einem Pfalzzweybrückischen Staatsrechte aufgeretten wäre, dessen Existenz und Fortdauer leider in den präkäresten Zustand versunken war, seinen Vertheidigern und Anhängern aber so manche harte Prüfung, so manche Erduldung abgenöthiget hat. Und aus dieser Beschaffenheit der Dinge, mit deren Commentar ich das Herz meiner Nebenmenschen zu verschonen mich verbunden erachte, glaube ich hinläng-

liche Rechtfertigung schöpfen zu dürfen, wenn ich bisher zurückgeblieben bin, wenn ich, — mit innigster Wehmuth sage ich es — für die Zukunft höchst wahrscheinlich zurückbleiben muß.

Gleichwohl habe ich nach der Zurückkehr aus meiner dreyjährigen Expatriirung die Ehre erlebt, daß mich einige vortrefliche Männer aufriefen, die Abhandlung über Archive als eine zu allen Zeiten und unter allen Umständen gemeinnützige Schrift dem Vaterlande nicht vorenthalten zu mögen, und ich ließ mich dazu bereden, in der vesten Ueberzeugung, daß meine Leser den Zweck meiner Arbeit, "Nutzen zu stiften" nie aus den Augen verlieren, sonst aber die Einkleidung und Bearbeitung selbst mit der Zeit und den Umständen zu vergleichen, und die daher fliesenden Entschuldigungsgründe gütigst beherzigen mögten.

Ich habe nur noch zwey einzige Punkte zu berühren.

Welchem meiner Herren Leser bekannt seyn dürfte, daß vor etlich und funfzig Jahren mein seliger Vater zu seiner eigenen Uebung eine ähnliche Abhandlung geschrieben habe, dem erbiete ich mich, dieselbe zur Vergleichung mit gegenwärtiger mitzutheilen, und sein unbefangenes Urtheil zu erwarten, wieweit sich die Arbeit eines nächst zwanzigjährigen Archivars von dem Versuch eines angehenden Dieners, wie es damals mein Vater war, entferne.

Herr Geheime Justizrath Pütter hat in seiner Anleitung zur juristischen Praxis etwas von Archiven geschrieben; ob es zwar gleich ganz vortreflich ist, so scheinet es mir doch nicht erschöpfend und zu abgezogen.

Vergeblich hat man bisher auf des Herrn Hofrath Gatterers zweiten Theil der Diplomatik und den in demselben versprochenen Traktat von Archiven gewartet.

Herr Regierungsrath und Archivarius Spies sel. hat zwar auch über diesen Gegenstand geschrieben: ich kann aber auf meine Ehre versichern, daß ich seine Schrift nie zu Gesichte bekommen, ja mit Fleiß alle Gelegenheit vermieden habe, solche zu lesen.

In Wenkers apparatu Archivorum wird ein Anfänger schwerlich Trost finden:

Ich gebe meine Gedanken und Erfahrungen ohne Vorliebe, beschränke mich hauptsächlich auf den ausübenden Theil, und setze die allgemeinen theoretischen Begriffe billig voraus.

Eben daher, um noch ein Wort von dem zweiten Punkte zu sprechen, habe ich für nüzlich angesehen, dieser Abhandlung einige Proben anzuhängen, auf welche Weise sich ein Archivarius in seinen Nebenstunden beschäftigen, und sich dadurch für Geschichte, Diplomatik, Rechtsgelehrsamkeit, Länderkunde und andere Wis-

senschaften Verdienste sammlen könne, und billig sammlen müsse, wenn er anders seinen Wirkungskreis nicht vorsätzlich in vier Mauern einschliessen will.

Geschrieben zu Heidelberg im Monat May 1798.

Innhalt.

Innhalt des ersten Theils über Archive.

I. Ueberhaupt.
a. Allgemeiner Begriff §. 1.
b. Insonderheit.
aa. Begriff §. 2.
1. Beschreibung §. 3.
2. Was aus diesem Begriffe fließe §. 4.
bb. Endzweck.
1. Erhaltung §. 5.
2. Unterricht §. 6.
3. Beweiß §. 7. 8.
cc. Von der Ordnung §. 9.
II. Insbesondere.
A. Von dem eigentlichen Archiv.
I. Von dem Archivspersonal überhaupt.
aa. Von dem Personal insbesondere.
1. Dem Archivarius.
*) Vorerinnerung §. 10.
**) Fortsetzung.
1. Was er seye? §. 11.
2. Persönliche Erfordernisse.
a. Treue §. 12.

b. Aufmerksamkeit §. 13.

c. Wissenschaften.

1. Bürgerliches Recht in allen seinen Theilen §. 14.

2. Reichsgeschichte und ihre Hülfsmittel §. 15.

3. Teutsches Staatsrecht und Reichsgrundgesetze §. 16.

4. Geschichte der Landesherrschaft und des Landes §. 17.

5. Lehenrecht §. 18.

6. Diplomatik §. 19.

7. Hülfswissenschaften, Sprachen.

8. Anhang der Wissenschaften:

Anleitung zu einer Archivsbibliothek §. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.

d. Ordnung §. 30.

e. Fleiß §. 31.

f. Lust §. 32.

g. Schnellkraft §. 33.

h. Deutlichkeit §. 34.

i. Wann der Archivarius brauchbar sey? §. 35.

2. Dessen Gehülfen.

a. Ob dergleichen nöthig seyen? §. 36.

b. Was für Gehülfen er haben müsse?

aa. Sekretarien und Registratoren.

*) Von deren Kenntnissen.

bb. Canzlist oder Copist §. 37.

bb. Seiten, Arbeiten.
1. Des Archivars.
a. Hauptarbeiten §. 38. 39. 40.
b. Nebenarbeiten §. 41.
2. Der Gehülfen §. 42.
II. Von der Einrichtung der Archive.
1. Der äussern.
a. Was dahin zu rechnen seye, überhaupt §. 43.
b. Insbesondere.
aa. Was zur Sicherheit gehöre? §. 44.
bb. Was zur Bequemlichkeit §. 45.
cc. Was zur Bewahrung.
1. Der Urkunden,
2. der Akten,
3. der Copialbücher ꝛc.
4. der Charten? §. 46.
2. Der innern.
a. Betrachtung überhaupt §. 47.
b. Insbesondere. Plan §. 48. 49.
1. Einrichtung §. 50.
2. Hülfsmittel.
a. Repertorien §. 51. 52. 53.
b. Behandlung der Literalien.
aa. Der Urkunden §. 54.
bb. Der Akten §. 55.
*) Vom Registriren.
V. Von Registraturen.
1. Ueberhaupt §. 56.
2. Insbesondere.

a. Von der Registratoren Inkumbenz.
aa. Eines Regierungs- und §. 57.
bb. Ministerial-
cc. Hofgerichts- (Oberappellazionsgerichts)-
dd. Cammerregistrators.
ee. Forstamts-
ff. Konsistorial-
gg. Geistlichen Güterverwaltungs u. a. m. Registratoren §. 58.
b. Von den Nebenarbeiten eines Regierungsregistrators ꝛc. §. 59.
c. Von der besten Einrichtung der Regierungsregistraturen u. a. §. 60.
III. Schluß §. 61.

Erster

Erster Abschnitt.

Von Archiven überhaupt.

§. 1.

Allgemeiner Begrif.

Man nimmt das Wort: Archiv vielfältig in so weitläuftigem Verstande, daß man auch alle Sammlungen schriftlicher Verhandlungen (Akten) in Regierungs- Justiz - Lehen - und Konsistorial - sodann Finanz- u. a. Sachen darunter begreift. Der Begrif aber, den man sich auf diese Weise vom Archiv macht, ist allzu vag und äußerst uneigentlich; denn jede Gattung erstbesagter Verhandlungen macht eine besondere Registratur aus, ihre Einrichtung hat ihre besondere Regeln, und jede derselben hat ihren besondern Mann nöthig, will man anderst tägliche und unausbleibliche Fehler vermeiden.

§. 2.

Insonderheit. Begrif, was Archiv seye?

Ehe ich den eigentlichen Begrif eines Archivs gebe, so muß ich bemerken, daß ich mich in meiner Abhandlung auf Archive eines Fürsten oder Fürstenmässigen besonders einzuschränken nöthig gefunden habe. Demohngeachtet laßen sich meine allgemeine Begriffe von Archiven, und was ich bey diesen weiters in der Allgemeinheit angeführet habe, gar füglich auf Reichsstädtische, Ritterschaftliche, Domcapitularische u. a. Ar-

chive anwenden; die besonderen Modifikazionen heben allgemeine Wahrheiten nicht auf. Ich werde deswegen in dem Abschnitt von der innern Einrichtung der Archive noch nähern Anlaß zu handeln finden.

Archiv im eigentlichen Sinn heißt die briefliche Schazkammer eines Fürsten, worinnen die allerwichtigsten, nothwendigsten und kostbarsten Urkunden (Originalien, Dokumente, Diplome) und Akten verwahrt werden, welche das fürstliche Haus selbst, dessen Würde, Hoheit, Interesse, Vorrechte, Land und Leute, die innerliche und äusserliche Staatsverfassung in allen ihren Theilen betreffen.

§. 3.

Beschreibung.

Wenn man will, so kann deswegen ein Archiv dahin beschrieben werden, daß es der Zusammenfluß aller denkbaren Landesregistraturen in ihrer Quintessenz seye, ausserdem aber noch die Quelle verschliesse, aus welcher in alle Staats- und Landesgeschäftskanäle Leben, Licht und Stärke ausströmt. Man kann also das Archiv gar füglich die Seele der öffentlichen Staatsgeschäften nennen, und ohne Mühe den Unterschied zwischen ihm und einzelnen Landesregistraturen finden: sie verhalten sich nur wie Glieder zum beseelten Körper. *)

---

*) Ich mache hier eine nöthige Anmerkung. B. G. Struve in Corp. Jur. Publ. c. 30. §. 22. unterscheidet unter Archivum Secretum, und Archivum Cancellariae. Ersteres, sagt er, seye dasjenige, in quod reconduntur acta, quae negotia Status et publica concernunt; lezteres aber, in

§. 4.

Was aus diesem Begriffe fließe.

Aus diesen Begriffen (§. 2. und 3.) fließt überhaupt, 1. daß alle - unter die §. 2. erzählten Fächer gehörige Stücke von anderen Verhandlungen sorgfältig abgesondert - und zu dem übrigen Schaz hinterlegt werden müßen. 2. daß solche, als das kostbarste und nothwendigste, am ersten und angelegentlichsten zu besorgen seyen, und 3. daß solche geheim gehalten und zu dem Ende einem verschwiegenen und redlichen Archivar an-

---

quod reconduntur acta, quae coram Regimine et Cancellaria fuerunt pertractata. Andere mögen noch andere Eintheilungen haben. Mir ist die vorstehende, obgleich ihre Definition mir etwas zu eng und zu dunkel scheinet, genug, einiges anzuführen. In verbis sumus faciles, modo conveniamus in re. Was Struve Archivum Secretum nennet, das habe ich oben §. 2. beschrieben, und Archivum κατ' εξοχην genennt. Was er Archivum Cancellariae nennet, das nenne ich Regierungsregistratur. Unter jener Benennung kommen keine andere Akten dahin, als unter dieser, und in der That ist auch kein Unterschied, ob ich ein fürstliches Regierungs- oder Kanzleiarchiv oder eine fürstliche Regierungsregistratur nenne. Unten giebt es noch etwa Gelegenheit davon zu reden. Im Vorbeygehen berühre ich nur dieß, daß aus des sel. Struve Unterscheidung der Gedanke, eine Cammerregistratur Cammerarchiv zu nennen, wie ich irgendwo die Erfahrung gemacht habe, als unplazgreiflich erscheinen müße.

Auch ist endlich zu merken, daß, so oft ich in der Folge Archiv oder Registratur ohne Beysaz oder Einschränkung nenne, ich unter dem erstern Ausdruck das so betitelte Archivum Secretum, unter lezterm aber Archivum Cancellariae verstehe.

vertrauet werden müßen. In welcher Rücksicht auch der Name geheimes Archiv aufgekommen seyn mag. *)

§. 5.

Endzweck, 1. Erhaltung.

Der Endzweck der Archive ist dreyfach. Sie werden nemlich angelegt 1) zur Erhaltung der kostbaren Beweisthümer, damit der Landesherr alle - sein Geschlecht und Haus oder sein Land angehende Briefschaften in guter und sicherer Verwahrung auf jezige und künftige Zeiten behalte.

Diese Erhaltung ist hauptsächlich der Gegenstand einer soliden äussern Einrichtung der Archive.

§. 6.

2. Unterricht.

Sodann werden Archive zur Information angelegt, damit der Landesherr und seine Collegia bey allen Vorfallenheiten, ohne Zeitverlust, in den Thatsachen unterrichtet werden, und leztere, in so weit das Archiv zu ihrem Amtsbezirk gehört, sich allenfalls selbst Raths erholen, sonst aber auch den Unterthanen auf Verlangen Auskünfte ertheilt werden können.

---

*) Ich contradistinguire hier das geheime Archiv den Landesregistraturen; denn sonsten läßt sich auch in dem Archiv selbst der Unterschied zwischen dem Archiv des fürstlichen Hauses und dem Archiv des Landes denken, wobey ersteres auch füglich geheimes Archiv genennt werden kann, weil es unter der unmittelbaren Direktion des Landesherrn zu stehen pflegt, so wie das leztere unter dem collegialischen Ressort der Landesregierung begriffen ist.

§. 7.

3. Beweis.

Endlich ist der Zweck der Archive der Beweis, damit aus demselben alle Ansprüche gerettet, ausgeführt, behauptet, mithin auch Anfälle von aller Art vertheidigungsweise abgehalten, ein und andere Arbeiten aber mit unwidersprechlichen Dokumenten bestärkt und belegt werden können.

Beedes, der Unterricht und der Beweis beziehen hauptsächlich eine solide innere Einrichtung der Archive, und beschäftigen vorzüglich einen sach- und rechtsverständigen Archivar, so wie die Konservation der Archive durch einen Registratoren, Gehülfen, u. s. w. wenn er nur exakt ist, unter der Direktion des Archivars, versehen werden könnte.

§. 8.

Fortsetzung. Gebrauch.

Man kann nun diese drey Haupttheile des Endzwecks der Archive §. 5. 6. 7. in eines zusammenfassen, und ihnen den Gebrauch der Archive substituiren.

Es soll also das Archiv keine Sammlung merkwürdiger Alterthumsstücke seyn, keine Antiquitätenkammer, der Archivarius soll kein Antiquarius, ein müßiger Aufheber und Herausgeber alter Urkunden und Literalien seyn, die er mit zweckloser Mikrologie anbetet, und höchstens, wenn er sich damit beschäftigen sollte, mit gelehrten geschichtlichen, diplomatischen und andern kritischen Anmerkungen versieht, und zum — ewigen Todesschlummer wohl verwahrlich hinterlegt: Nein — er soll Schöpfer seyn, und seinen ihm anvertrauten Schaz, wenn er auch noch soweit in das Alterthum zurückgienge, mit praktischer Beurtheilungskraft

in die gegenwärtige Welt überpflanzen und neue Früchte daraus ziehen. Es wäre daher unrecht oder unverständig, wenn man die Bemühungen des Archivars um deswillen geringer schäzen wollte, weil er, wie man gerne zu sagen pflegt, mit alten Sachen umgehen muß. Dergleichen Urtheile fänden nicht wohl statt, wenn bedacht werden wollte, welcher Unterschied es seye, sich mit laufenden Geschäften, die der Gang der Dinge, die Nothwendigkeit, der Zufall, und andere Wirkungen des Staatsgesellschaftlichen Verbands und der aus ihm fließenden Bedürfnisse, hervorbringen und erschaffen, beschäftigen dürfen, (welches freylich, subjektivisch, angenehmer und leichter ist;) und zwischen der Schöpfung solcher Produkte, auf welche sich neue Weltgeschäftsgegenstände begründen, und die sich nicht mit dem Ende eines zeitlichen Geschäfts auch wieder in ihrer Wirkung verlieren, sondern die sich über viele Gegenstände auf einmal verbreiten, und gewißermaßen ewig sind.

Ich habe mir diese Ausschweifung nur in der Absicht erlaubt, um meinen Saz, von dem ich unten im speziellen Theil handeln werde, desto anschaulicher zu befestigen, daß der praktische Gebrauch der Archive ihr wahrer Endzweck seye.

§. 9.

Von der Ordnung.

Diesen Endzweck zu erreichen, ist aber vor allen Dingen nöthig, daß man die Archive in behöriger Ordnung erhalte, oder, wo solche noch nicht statt findet, in solche erst bringe. Das leztere ist schwerer, als das erstere, weil man da mit mancherley Meinungen zu kämpfen bekommt, besonders alsdann, wenn solche Personen dazu gebraucht werden, oder wohl gar die Direktion dabey führen sollten, welche dem Werke nicht

gewachsen sind, ja manchmal sich zu nichts weniger, als dazu schicken; keine hinlängliche Erfahrung besizen, und, zum unersezlichen Schaden der Archive, erst daran lernen.

Man trift auch wohl Archivarien an, die aus Neid und eitelm Hochmuth gleichsam alle Ordnung aus ihrem Archiv verbannet haben, und sich mit ihrer memoria locali behelfen, nach welcher sie zwar, auf Erfordern, das Nöthige auch aus der grösten Verwirrung hervor zu finden wissen, ein anderer aber neben oder nach ihnen ohnmöglich zu recht kommen kann, wodurch sie dann freylich unentbehrlich werden, das geheime Archiv aber bey ihrem Leben sowohl, als hauptsächlich lange Zeit nach ihrem Tode zu vielfältig unersezlichem Nachtheil der Landesangelegenheiten recht geheim bleibet.

Andere wollen noch Ordnung haben, glauben aber, es seye der Sache schon gerathen, wenn sie nur nach ihrer eigenen Grille gewisse Classes und titulos gemacht, und die vorhandenen Briefschaften auf irgend eine Art unter solche gebracht, oder vielmehr geworfen haben, es mag nun eine solche Einrichtung zum jezig- und künftigen Gebrauch bequem und dienlich seyn oder nicht.

Noch andere sind allzu ängstlich, und verfallen darüber in pedantische Subtilitäten, in der Einbildung, ein Archiv könne und müsse wie ein philosophisches System zusammen hängen. *)

Allen diesen Steinen des Anstoßes, glaube ich, ist am leichtesten auszuweichen, wenn man den End-

---

*) Man darf nur einen Autor, so von Einrichtung eines Archivs geschrieben hat, lesen, so wird man bald hievon überzeugt werden, ich meine Jac. Wenker. appar. et instr. Archivor.

zweck der Archive stets vor Augen behält, und in der äussern und innern Einrichtung den Mittelweg einschlägt, so, wie nach Beschaffenheit der Oertlichkeit und nach dem Staatsrechte des Landes, deßen brieflichen Schaz das Archiv einschließt, am bequemsten, sichersten, geschwindesten, folglich natürlichsten zum Ziel zu gelangen ist.

Die Erhaltung der einmal aufgerichteten Ordnung ist aber ein eben so wesentliches Stück, als die erst von neuem zu vollführende Einrichtung der Archive. Im Grund ist sie nur eine fortgesezte Einrichtung, und verbreitet ihren Nuzen in Erleichterung der Archivsgeschäfte, in Beförderung und Solidirung derselben, augenfällig. Sie bestimmt das Archivalische non plus ultra, weil der Archivar, auf seine einmal etablirte Ordnung gestüzt, in kurzer Zeit alle Quellen, auf die nach Maasgabe des vorliegenden Gegenstandes zurück zu laufen ist, durchsuchen und nun mit Gewißheit, ohne irgend etwas behufiges zurück zu lassen, befürchten zu müssen, das quantum und quale seiner Archivsnachrichten und Beweisthümer benuzen kann. Vor den Augen seiner vorgesezten Landeskollegien, seines Landesherrn und seines Vaterlands ist auch eo ipso seine Aeusserung, welche sie auch seye, gerechtfertiget. Und darf er endlich nicht täglich mit der Unordnung kämpfen, so gewinnt er unendlich viele angenehme Augenblicke, durch Bearbeitung des Innern und Wesentlichen der Archive, durch nüzliche Nebenarbeiten und andere fast bey jedem Gegenstand sich darbietende Beschäftigungen immer mehr und mehr das Archiv brauchbarer zu machen, und sich unvergänglichen Segen bey der Nachkommenschaft, Ehre und Beförderung auch Einfluß bey der gegenwärtigen Welt, ein ruhiges Gewißen und zu allen öffentlichen und Privatgeschäften aufgelegten Geist aber in sich selbst zu erwerben.

Zweyter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

A. Von dem Archivspersonal.

I. Von der Person und dem Amt eines Archivars.

§. 10.

Vorerinnerung.

Gleichwie das Wort Archiv vielfältig in allzuweitläuftigem Verstande genommen wird, (§. 1.) so gehet es auch mit dem Archivar selbst. Man macht ihn zum Regierungs- Justiz- Lehen- Consistorial- u. a. Registratoren, ja vielfältig zum Canzlisten und Copisten. Wiederum auf der andern Seite fordert man meistens von ihm, was allein in das Amt der Räthe einschlägt.

Lezteres ist zwar der Natur der Sachen ganz angemessen, indem der Archivar eben so gut Doctor juris als facti ist, oder, daß ich mich deutlicher ausdrücke, indem er in seiner eigentlichen Amtssphäre wirkliche Rathsarbeiten verrichten muß, wenigstens solche, weil er an der Quelle sizt, überall thun, und den perpetuirlichen Konsulenten in allen zum Archiv dekretirt werdenden Geschäftstheilen machen sollte, und darum lieber selbst die- in seinem Gutachten gegründeten Ausfertigungen entwirft, als solche Arbeit andern, die nicht in seinem

Ideengange sizen, überläßt; es ist auch nicht so wohl dem Gange der Geschäfte beförderlich, und Zeit gewinnend, wenn der Archivarius im Kollegium beysizt, mündliche Auskünfte geben kann, darüber Dekreturen und oft weitwendige Archivalschreibereyen unnöthig macht, und sich weit besser mündlich erkläret, als er es oft nicht schriftlich thun kann noch darf; sondern es ist auch solches leicht möglich und thunlich, wenn das Archiv einmal in der Ordnung ist, und dem Archivarius die Einrichtung desselben weder Zeit noch anhaltenden Fleiß und Zerstreuung mehr kostet, vielmehr nur die Freude des Gebrauchs des geordneten Archivs, folglich Zeit zu andern Amtsverrichtungen, übrig bleibt; Das will aber nicht sagen, daß der Archivar, als Archivar, mit Kollegialarbeiten überhäuft werden, und den Räthen ihre eigentlichen Berufsgeschäfte machen soll, zumalen zur Zeit, wo er eigentlich sich noch erst mit der Einrichtung des Archivs neben seinen zugemessenen Amtsverrichtungen, bey denen er die Hände gewiß nicht in den Schoos legen darf, beschäftigen soll: am allerwenigsten ist es verträglich, wenn man das Archiv mit laufenden Registraturen verbindet, und dem Archivarius keine Hülfe giebt, so daß er den Gehülfen und Copisten selbst machen muß. Es ist platterdings widersprechend, einen solchen archivarium quodlibeticum haben - und dennoch das Archiv recht gebrauchen wollen.

Hat man nicht Stoff genug, einen Mann zu beschäftigen, wenn man ihm auch nichts, als einzig und allein das Archiv, wie es oben §. 2. definirt worden ist, zutheilt? —

Im Gegentheil, kann man wohl auch der Zeit gebieten, daß sie sich verlängere, damit Ein Mann dasjenige in einem Tage leiste, woran sonsten ihrer sechs zu arbeiten haben? und wenn auch dieses mög-

lich wäre, welchen Nuzen oder Vortheil ziehet man davon, wenn eine schnelle Auszehrung denselben von seiner Frohnarbeit fordert, ehe er noch alle Tome der ihm anvertrauten Akten nur in Händen haben, geschweige benuzen können? Es muß auch solches um so unausbleiblicher erfolgen, wenn die Wahl einen Mann getroffen hat, dem die inneren Gewissensrührungen mehr sind, als alle Eidschwüre.

Was ist also natürlicher, als man lasse dem Archivarius sein Archiv, und man gebe den Registraturen — Registratoren. Beyde haben ihr wohlgemessenes Pensum, und von beyden kann man es alsdann auch mit Recht fordern; dem Archivarius hingegen bleibt Zeit übrig, sich nicht allein auf andere Geschäftszweige zu applizíren, sondern auch etwa selbst zum Eintritt in Landeskollegia zu würdigen.

Daß ich hier von größern Territoriis, folglich von großen Archiven und eben so ausgedehnten Departementsregistraturen rede, bedarf wohl nicht noch bemerkt zu werden: denn in Territoriis, wo oft der Beamte alle mögliche Aemter zugleich versehen muß und kann; wie mir z. B. der Fall bekannt ist, daß in einem gewißen Fürstenthum die Lehenskanzlei stille gestanden, weil der eine der Kanzleiräthe eine auswärtige Berufung angenommen hat; oder meinetwegen auch in etwas größern Besizungen, wo aber der Geschäfte weniger sind, laßen sich sämtliche Archival- und Registraturgeschäfte gar wohl von Einem Mann mit einigen Helfern, wenn es auch nur ein Copist wäre, versehen: Alsdann ist es aber doch immer räthlich, die eigentlichen Archivalien von den übrigen einzelnen Registraturen zu sondern, welches aber nicht hieher gehört.

§. 11.

Fortsezung. 1. Was der Archivarius sey.

Es ist aber, so viel ich einsehe, ein Archivarius Custos, Director et promus condus tabularii publici stricte sic dicti (§. 2. oben) das heißt: er hat die oben beschriebene briefliche Schazkammer eines Fürsten in seiner Verwahrung, er muß selbige in Ordnung bringen und darinnen erhalten, er muß die nöthigen Urkunden vorlegen, somit den praktischen Gebrauch und Nuzen des Archivs ipso facto darthun. Aus diesem Begriffe fließen nun zwar von selbsten alle zu dessen wichtigen Amte gehörigen Erfordernisse. Meinem Endzwecke nach will ich aber solche einzeln durchgehen.

§. 12.

2. Persönliche Erfordernisse.

a. Treue.

Das Hauptrequisitum eines solchen Custodis scriniorum sacrorum ist wohl die Treue. Diese muß ohnstreitig in dem Gewissen eines redlichen und gottesfürchtigen Mannes ihren Grund haben, widrigenfalls mag selbige schwerlich durch die verbindlichsten und stärksten Eidesformeln dahin gebracht, oder gleichsam erst neu geschaffen werden.

Ein kleiner vorgespiegelter Eigennuz bietet einer solchen gemachten Treue die Spize.

Ein Archivarius muß seinem Herrn und nicht sich dienen: Und in dem Augenblicke, da er seinem Herrn treu — dienet, des Landesherrn Wohlfahrt aber ohne seines Landes Glückseligkeit gleichsam ein kernfauler, morscher Apfel mit höchstens noch einer frischen

Schäle ist; so muß er auch als ein Patriot mit Wärme für seine Landsleute arbeiten. Keine Menschenfurcht, keine Ehrsucht, kein Eigennuz, kein Höflingsgeist muß ihn wankend machen. Dieses aber im Werk zu erweisen; so muß er a) den ihm anvertrauten Schatz sorgfältig verwahren, b) nichts verziehen und in fremde Hände kommen lassen, c) nichts verrathen, aber auch d) aus keinerlei Absicht, es gehe solche auf einheimische oder fremde — Religionsverwandte oder Nichtverwandte — Vorgesezte, oder auf sich selbsten, irgend etwas verhalten, dessen Bekanntmachung der Dienst und Nuzen des Herrn und dessen Land und Leute erfordert, e) nichts ohne Erlaubniß seiner Obern mittheilen, f) sich selbsten nichts zueignen und g) niemanden ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß Akten zur Einsicht vorlegen. Die übrigen hierher angeführt werden könnende Punkte — begreife ich unter dem allgemeinen Begrif der Treue oder der Gewißenhaftigkeit.

§. 13.

b. Aufmerksamkeit.

Von einem jeden Wächter wird auch erfordert, daß er Aufmerksamkeit habe. Diese hat der Archivarius a) in Ansehung des Orts und b) in Ansehung der Sache anzuwenden.

In Ansehung des Orts, daß er fleißig nachsehe, ob die Urkunden und Akten in den Gewölbern durch Schlagregen, Feuchtigkeit, Mäuse oder andere Gefahr nicht Schaden leiden dürften, oder wirklich leiden, und solchen treulich und geschwind zuvor komme oder abwende. Eine praktische Vorsichtsregel muß ich noch anführen, daß kein Fenster über Nacht offen stehen bleibe, damit sich nicht Generationen von Spekmäusen ansiedeln, die zwar, so lange Fliegen in den Sälen

und Gewölbern sind, die Papiere nicht angreiffen, sonst aber in ihrer Hungersnoth auch Papiere annagen, und dieselben verunreinigen können.

In Rücksicht der Sache, daß er sein Absehen überhaupt mit unermüdeter Sorgfalt dahin richte, daß die Kopialbücher, Akten und Urkunden selbst wohl konservirt und vor Zerschleuderung bewahret, insonderheit aber die Originalien wohl eingepakt und eingewickelt, die Siegel nicht zerbrochen, oder abgerissen, die gebrochenen oder schadhaften Briefe ausgebessert, die in etwas verblichenen oder sonst unleserlichen Schriften nicht ganz verlohren, sondern wenigstens in beglaubter Abschrift beybehalten und auf die Nachkommen gebracht werden mögen; — Ferner, daß er die Originalien nicht nur nicht länger in seinem Laboratorium behalte, als er solche daselbst nöthig hat, sondern solche, um der Sicherheit und Ordnung willen, gleich nach dem Gebrauch ad locum unde verwahrlich hinterlege; — nicht minder auf Feuer und Licht gute Obsicht trage, und mit dem leztern niemahlen ohne die gröste Noth und ohne Laterne in ein Gewölbe gehe, auf allen Fall deswegen Waßer in hinlänglichem Vorrath nie ausgehen und täglich erfrischen laße; — daß er auch auf jeden unverhoften Fall genugsame Kästen, Einschläge und Säcke in Bereitschaft halte, um das Archiv ohne Zeitverlust wegschafen — transportiren und retten zu können.

Noch kann man diesem allem beyfügen, daß der Archivarius für die Vervollständigung des Archivs sorgen, somit jede Gelegenheit wachsam benuzen müsse, abgängige Urkunden entweder in originali oder in beglaubten Abschriften herbey zu bringen, und dadurch die unterbrochene Reihe der Beweisthümer, je nach ihren Klassen, zu ergänzen.

§. 14.

c. Wissenschaften.

1. Bürgerliches Recht in allen seinen Theilen.

Da der dritte und Hauptendzweck der Archive in gesezlicher Führung des Beweises von Ansprüchen oder Vertheidigungsmitteln bestehet; (§. 7. oben) folglich seine Rücksicht auf Recht und Rechtsweg hat; die Gegenstände solcher Ansprüche und Vertheidigungsmittel aber in alle mögliche Rechte einschlagen können, und meistens wirklich einschlagen; da auch fast kein einziger Gegenstand Archivalischer Bearbeitungen blos geschichtlich ist, sondern immer mehr oder weniger rechtliche Betrachtungen oder auf Rechte und Gesetze sich gründende Gutachten zulassen und erheischen, so macht sich der Schluß von selbst, daß der Archivarius seine Thesin wohl inne haben, und eben so fleißig als praktisch die gemeinen und statutarischen Rechte auf vorliegende Fälle anzuwenden, somit in Staatsprozessen und andern Rechtsstreiten mit zu arbeiten im Stande seyn müsse. Da auch der Fall sich ereignen kann, daß der Archivar in Fürstlichen gerichtlichen und aussergerichtlichen Hausangelegenheiten zu Rath gezogen wird, oder vollends die Feder führen soll, so wie auch derselbe von Unterthanen und Privatleuten consultirt und um rechtliche Beurtheilung ihrer Produkten, oder Produzenden, infoferne sie im Archiv verwahrt sind, gebeten werden kann, so läßt sich daher noch immer mehr die Nothwendigkeit, daß der Archivar seinen Rechtspunkt verstehen, und sich täglich in solchem zu vervollkommen suchen müße, abziehen.

§. 15.

2. Reichsgeschichte und deren Hülfsmittel.

Soll der Archivarius Direktor des öffentlichen Tabulars seyn, so wird ferner, nach meiner wenigen

Einsicht von ihm erfordert, daß er eine hinlängliche Wissenschaft der teutschen Reichsgeschichte besitze. Denn da ihm diese einen genuinen Begrif von dem teutschen Staatsrechte überhaupt, und von der Geschichte des Hauses, dem er dienet, insbesondere, suppeditiret; so muß er auch so fort die Erlernung des besondern Staatsrechts dieses fürstlichen Hauses darauf gründen, dieses ist sodann die Quelle der ganzen Archivseinrichtung und dessen wahren Gebrauchs; mithin ist die Wissenschaft der teutschen Reichsgeschichte einem Archivar unentbehrlich. Je weiter er es demnach hierinnen gebracht hat, desto mehr hat man sich von seiner Arbeit beym Archiv zu versprechen, indem er solchergestalt auch eine hinlängliche Kenntniß der Genealogie, Chronologie, Erdbeschreibung und Wappenkunde, ohne welche sich keine = am allerwenigsten die teutsche Reichsgeschichte lernen lässet, nothwendig besitzen muß.

Ich sage hinlänglich. Denn ob es gleich zu wünschen wäre, daß ein jeder, der eine Bedienung bekommt, alles, was dahin einschlägt, ex professo erlernt hätte, worauf der Staatswirth oder der Regent vorzüglich Rücksicht nehmen sollte; So sind doch der Menschen, die Brod suchen, so viele, und die Art, dazu zu gelangen, so verschieden, daß es nur wenigen, die sich auf einen gewissen Theil der Gelahrtheit einschränken, gelinget, eben diejenige Bedienung zu erlangen, wo sie ihre Stärke anwenden könnten. Wenn aber nur der Grund wohl gelegt ist, und ohnermüdeter Fleiß und Applikation dazu kommt, so wächst das Erkenntniß augenscheinlich.

§. 16.

3. Teutsches Staatsrecht.

Nebst der teutschen Reichsgeschichte wird von einem Archivar auch, angezeigtermasen, gefordert, eine hinläng-

hinlängliche Wissenschaft des teutschen Staatsrechts und aus demselben insbesondere eine genugsame Kenntniß von dem Verband zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, insbesondere, dem Reichsoberhaupt und dem fürstlichen Haus, dem er dienet; von dem Nexu zwischen diesem Haus und dem Crayß, worinnen dessen Lande gelegen sind, von dessen Verhältniß mit den angränzenden Landen, inn- und außer dem teutschen Reich, desgleichen von der Religionsverfassung und einigen dergleichen Hauptstücken mehr, welche sich hernach in mehrere Species zergliedern, alle aber sämtlich unentbehrlich sind.

Hiezu gehört dann nothwendigster Weise eine hinlängliche Kenntniß der Reichsgrundgesetze, besonders auch in Absicht auf das besondere Staatsrecht des fürstlichen Hauses, gestalten, wenn man ein bloses Kompendium des Staatsrechts zum Grund legen, und dieses darauf bauen wollte, man eben nicht allzu sicher dabey fahren dürfte.

§. 17.

4. Geschichte der Landesherrschaft und des Landes.

Und dieses ist es, dessen hinlängliche Kenntniß man von einem Archivar fordern kann. Gleichwie aber bekanntlich von den wenigsten fürstlichen Häusern in Teutschland tüchtige, hinlängliche und beurkundete Spezialgeschichten, die doch berührtermaßen den Grund zu Erlernung des Staatsrechts darreichen müßen — von noch weit wenigern aber besondere Staatsrechte geschrieben sind; So mag wohl eine Hauptbeschäftigung eines Archivars seyn, nicht allein für sich, sondern auch für die Nachkommen in diesem Stücke zu sorgen, und diese Lücken, so viel an ihm ist, aus den unter seiner Verwahrung seyenden Dokumenten und Ur-

kunden auszufüllen. Zu dem Ende hat er die innere Verfassung des ganzen fürstlichen Hauses von dessen Ursprung an, oder so weit seine Nachrichten gehen, sowohl überhaupt, als auch ins besondere den Verband und das Verhältniß derjenigen Linie, der er dient, mit den übrigen Linien, deren gemeinsame, und dann auch seiner Herrschaft besondere Vorrechte, Jura u. d. m. aufs genaueste zu untersuchen, aufzuzeichnen, zu beurkunden und dabey das Amt eines Historiographen auf das strengste zu beobachten; sofort ins besondere den Zuwachs und die Abnahm, Vorzüge, Freyheiten, Gerechtsame, Ansprüche seiner Herrschaft auf das genaueste anzumerken, annebst die gemeinen Geschlechtstafeln in ein mehreres Licht und Sicherheit zu setzen; weiters auch die Geschichte des Landes, deßen Erwerbung, Beschaffenheit, Stärke und Schwäche, nach den verschiedenen Epochen, so weit seine Nachrichten gehen, treulich zu bemerken und sich dabey um tüchtige und zuverläßige General- und Spezialcharten zu bekümmern und was dergleichen Stücke mehr sind, worüber ein wohl überlegter umständlicher Entwurf zu machen ist, um, nach Anleitung desselben, die unter die Hände kommenden Nachrichten sobald zu künftigem Gebrauch systematisch niederschreiben zu können.*) Solchergestalt erläutert er die Geschichte und das Staatsrecht des Fürstenthums, wozu er auch die beste Gelegenheit hat, sezt also sich und andere in den Stand, ihrem Herrn wahre Dienste zu thun, und ist noch nach seinem Tode ein treuer Diener.

---

*) Wie weit es meinem seligen Vater gelungen seye, diesem Heischesaz gemäs zu handeln, davon hat er in seinem Pfalzzweibrückischen Staatsrecht eine Probe abgelegt. Doch war er schon 40 Jahre beym Archiv, ehe er diese Arbeit, so wie sie vor Augen liegt, liefern konnte.

§. 18.

5. Lehenrecht.

Das Lehenrecht ist zwar schon oben unter dem bürgerlichen und den gemeinsamen Rechten begriffen; Man fordert aber auch besonders von dem Archivar eine hinlängliche Kenntniß der Lehensgewohnheiten, um sowohl in Ansehung der Passiv- als Aktivlehen seines Herrn, besonders wo kein besonderer Lehenhof angestellt ist, das Nöthige im Archiv besorgen zu können, und zu deßen Präjudiz hierunter nicht anzustoßen.

§. 19.

6. Diplomatik.

Ein Haupterforderniß eines Archivars ist auch notitia artis diplomaticae, damit er die alten Diplomata und instrumenta lesen, verdollmetschen und auslegen, auch die wahren von den falschen unterscheiden könne. Lezteres gehört eigentlich zur Kritik und erfordert viele Kenntniße, Wissenschaft und Erfahrung. Der Archivarius muß sich mit dem Geiste der Kanzleyen von mehreren Jahrhunderten her, mit den gewöhnlichen und ungewöhnlichen Manipulationen der Schreiber, Notarien und sonstiger Conzipienten, mit den alten Calendarien und Daten bekannt machen, und besonders seine Geschichte, Genealogie, Heraldic und Geographie zu Hülfe nehmen. Bey dem bloßen Lesen ist ihm das Studium der alten teutschen Sprache in hoher und platter Mundart nöthig, und da lange Zeit die Urkunden lateinisch abgefaßt worden sind, so muß er sich auch das alte Pfaffenlatein aus den trüben Zeiten eigen zu machen suchen. Wie nun überhaupt ein Archivar Gedult nöthig hat; So ist sie ihm ins besondere beym Lesen alter Schriften ohnentbehrlich, und darf derselbe nicht ungehalten werden, wenn er, auch wohl mit Zu-

hülfnehmung eines Clavis dennoch im Anfang die lateinisch-teutsch und französischen Handschriften nach den verschiedenen Jahrhunderten nicht alsogleich fertig lesen und öfters in einem halben Tag kaum ein paar alte Briefe zusammen bringen kann. Dies enim diem et litera literam docet. Hat man nur einmal ein Dokument aus einem Jahrhundert, mittelst angestellter Vergleichung der Buchstaben und Abbreviaturen lesen lernen, so wird man deren bald mehrere lesen können, bis endlich eine Fertigkeit daraus wird.

Unten, bey den Archivsarbeiten werde ich noch näher davon handeln.

§. 20.

7. Hülfswissenschaften. Sprachen.

Wenn ich mir einen Archivarius gedenke, der mit den, von §. 14 bis 19 aufgezählten Wissenschaften und Kenntnißen ausgerüstet ist, und neben einem gesunden Beurtheilungsvermögen den nöthigen Fleiß anwendet, so sollte es schwerlich fehlen, daß ein solcher Mann seinem Amte mit wesentlichen Nutzen vorstehen könne und werde. Ich gestehe aber, nach meiner geringsten Einsicht und aufrichtigsten Ueberzeugung, daß ich von einem Archivar noch mehr fordere. Sein Amt, wenn man es nicht mit Fleiß einschränkt und lähmt, greift zu sehr in alle Räder der Staatsmaschine ein, als daß nicht sein Bestreben, von allen ihm vorkommenden Geschäftsgegenständen sich systematische Grundkenntniße zu erwerben, gränzenlos seyn sollte. Ich zähle also mit Recht hieher, daß der Archivar die Staatswirthschaft mit allen ihr zugehörigen Wissenschaften aufs fleißigste studiere. Und dann, daß er seine, freylich sehr wenig freye Stunden, der Uebung fremder Sprachen, besonders der französischen widme, und solche Lektüre wähle, wobey sein Stu-

dium in soliden Wissenschaften und dem Geschäftsstyl zugleich Nahrung finde.

Und solchergestalt wird auch derselbe sich in der Politik vervollkommnen müßen, die sich ohnedieß mit Leichtigkeit erlernen und mit sicherer Wirkung betreiben läßt, wenn die innere Verfaßung des Staats einmal gut geordnet und dadurch der Politik, in Hinsicht auf auswärtige Verhältniße, das einzige bestandvolle Fundament gegeben worden ist.

§. 21.

8. Anhang der Wissenschaften:

Anleitung zu einer Archivsbibliothek.

Alle bisher aufgezählte Wissenschaften, die der Archivarius, wenigstens der Grundlehre nach, wissen und besitzen solle, führen natürlicher Dingen auf die Gehabung nützlicher, gründlicher und erschöpfender Schriften und Bücher, wie es denn ohnehin in keinem genere Studiorum ohne Bücher fortzukommen ist.

Demohngeachtet wünschte ich nicht, daß sich der Archivar von der Seuche, sich alle Bücher, die er für sein Fach nützlich und belehrend hält, anzuschaffen, befallen laßen mögte. Sie ist sehr gefährlich, und artet leicht, nach dem gewöhnlichen Zunehmen der befriedigten Leidenschaften, zum Schaden aus. Ich will mich rechtfertigen. Wer selbst soviel Vermögen besitzet, daß er zur Noth von seinen Renten leben kann, und daher einem großen Herrn mit Mühe und Verantwortung zu dienen nicht nöthig haben dürfte, sucht sich gewiß, wenn er dann doch anderst aus Patriotismus, oder Ambizion, oder Geschmack an Wissenschaften und Geschäften, somit aus Lust zur Thätigkeit ein Staatsamt ambiret,

kein solches Amt, wo er verschlossen, allein, mit vieler Mühe, Arbeit, Verantwortung, unermüdetem Fleiß, Zusetzung seiner Gesundheit, unerkannt, mit Aufopferung der erlaubtesten Erholungsstunden, im Grunde doch nur als Subaltern seine Lebenstage zubringen muß; und wer erkennt nicht in dieser Skizze das Amt eines gewissenhaften Archivars? sondern er wird sich um eine Stelle bewerben, bey der zwar Beschäftigung, aber auch Glanz, gutes Auskommen und vergnügte Nebenstunden sind.

Die Reihe, zum Archiv angestellt zu werden, trift also allermeistens nur entweder ganz Arme, die, so zu sagen, aus der Hand in den Mund arbeiten, oder doch nur solche, deren bisgen Vermögen sie nicht in Stand sezt, ein Amt ganz zu vernachläßigen, oder solches nur als ein mäßiges augmentum ihrer eigenen Renten und gleichsam als Hand und Spielgelder zu behandeln. Das nemliche ist nun auch in Ansehung der Besoldung der Archivarien wahr: Selten bekommt der Gaul den Haber, den er verdient. Der wenigste Theil weis das Verdienst eines thätigen Archivars zu schätzen. Vieles desselben sammelt er sich im Stillen, seine übrigen Arbeiten mischen sich unter den Strom anderer Geschäfte, sein Beruf legt ihm ohnehin Verschwiegenheit und Bescheidenheit auf; wie leicht ist also ein solcher Mann nicht mehr erkannt, und er muß sich meistens mit einer knappzugeschnittenen Besoldung begnügen. Diese verträgt sich aber warlich mit Anschaffung vieler und heut zu Tag überaus theuerer Schriften aus seinem Fache, ganz und gar nicht; Sein Bestreben nach Büchern bekommt daher eine Richtung, sich vorzüglich an Kernschriften zu halten, und Schriften, mit neuerm Modeschnitt, so wie die, wo die hundertste aus neun und neunzig gezogen ist, wegzulassen.

Sodann ist der edlen Zeit nichts nachtheiliger, als viele Bücher zu haben, die man nun auch gerne mit Ueberlegung lesen möchte. Unvermerkt, wenn man sich auch bey Lesung unvermeidlicher Rekokzionen nicht aufhalten wollte, kommt eine Gewohnheit zum Vorschein, lieber ein schön gebundenes Buch, ruhig in seiner häuslichen Schreibstube, in der Hand zu haben, als sich ohne Rücksicht auf Witterung, in sein Archiv zu begeben, und den feiselnden Geruch der Gewölber zu athmen, die Augen an unleserlichen Schriften zu verderben, und den Unterleib über Ausarbeitungen hypochonder zu machen. Wie ist aber damit seinem Dienst, seinem Eid ein Genüge gethan? Wenn je der Archivar gegen Feinde zu kämpfen hätte, so wäre es gegen Verschleuderung der Zeit, die ihm über alles schätzbar seyn muß; denn sie muß oft ersetzen, was auch der denkbarste Fleiß nicht erwirken kann.

Endlich ist meines Erachtens das eben nicht wahre Gelehrsamkeit, sagen zu können, vieles gelesen zu haben. Solchen Leuten, die das wähnen, ergehet es meistens, wie den Vielfreßern, die ihren Magen überladen, und sich Unverdaulichkeiten zuziehen. Man überladet durch jenes sein Gedächtniß, man macht sich diffus, fällt in die Wogen der Opinionen und Lieblingshypothesen einzelner Autoren und vernachläßiget dabey sein Beurtheilungsvermögen. Der Archivarius muß suchen original zu seyn, sein Gedächtniß nur als Hülfsmittel zum Zweck, seinen Zweck aber die Schärfung seines Judicii und eigenen Nachdenkens seyn lassen. Thatsachen oder Geschichte muß er daher wißen, aber seine Wissenschaften muß er auf Grundsätze zurückführen. Er bleibt also überall gegenwärtig, exzentrirt aber und verwickelt sich nie, und bleibt im Stande, bey einzelnen Vorfallenheiten sich ins Stückwerk einzuarbeiten, seine Prinzipia anzuwenden, und

seiner nicht beunruhigten Beurtheilungskraft freyen Lauf zu lassen. So glaube ich auch müssen es alle Geschäftsmänner machen, die den grösten Theil ihrer Lebenszeit unter und in Akten zubringen.

Nun glaube ich meinen obigen Satz erwiesen zu haben, und ich gehe zu meinem Vorhaben, eine nützliche und brauchbare, aber auch eben so unentbehrliche Archivsbibliothek aufzustellen, über. Ich werde am leichtesten, wenn es auch gleich gegen die strengen Regeln des Systems anstoßen sollte, zu meinem Endzweck gelangen, wenn ich die bisherige Ordnung der dem Archivar nöthigen Wissenschaften beybehalte.

Im voraus und allgemeinen rathe ich aber an, sich vor allem anderen die besten Handbücher von jeder Wissenschaft eigen zu machen. Man hat in denselben die Thesin, die nöthige Litteratur und Anleitung zu weiterm Nachforschen und die ganze Wissenschaft in ihrem Zusammenhang mit einander vor Augen.

Der aus selbigen fließende zuverläßige, geschwinde und beständige Gebrauch wird alsdann solidirt, wenn man sich die Fontes von jeder Wissenschaft nicht allein an der Hand hält, sondern auch solche fleißig studiert.

Beedes macht schwerfällige, allenfalls noch gar nach dem ordine quatuor causarum geschriebene Commentarien überflüßig, zur Noth ließen sich solche dann selbst schreiben, wenn es Zeit und Umstände erlaubten.

§. 22.

a. Aus dem bürgerlichen Recht.

1. Heineccii Inst. Ed. Hoepfner. noviss.
2. Hellfeld. Digesta. und Hofaker. System.
3. Corpus jur. civ. glossat.

4. G. L. Boehmer. Inst. Jur. Canon. desgleichen Schenkl.
5. Just. Henn. Boehmer. J. E. P.
6. Corp. Jur. Can. Ed. Boehm.
7. Lancelloti Inst. Jur. Can.
8. Quistorp peinliches Recht. 2. Th.
9. Runde teutsches Privatrecht.
10. von Selchow El. Jur. germ.
11. Pütter. Jus Priv. princ.
12. Struv. Jurispr. heroic.
13. Boehmer d. action.
14. Claproths sämtliche gericht- und außergerichtliche Rechtswissenschaftliche Werke.
15. Tafinger. Inst. Jur. Camer.
16. Pütter. und Moser R. H. R. Prozeß.
17. Desgleichen Danz, Malblanc und Herchenhahn.

Ueber Haupt-Materien.

18. Koch de successione ab intest.
19. Rave de praescriptionib.
20. Gmelin Concursprozeß.
21. Claproth von Testamenten.
22. Pütters Beyträge zum Priv. Fürst. Recht.
23. Desselben Abhandlung über den J. R. A. in Bezug auf die K. G. Visit.
24. Consil. Tubing.

§. 23.

b. Aus der Reichsgeschichte und ihren Hülfsmitteln.

25. Ein tüchtiges historisches Lexikon, z. B. Bayle. Fol. Roterd. 1702.
26. Eine ausführliche deutsche Reichshistorie. Z. B. B. G. Struve Corp. histor. German.

27. Schmids Geschichte der Teutschen.
28. Pütters größeres Handbuch. 2. Th.
29. Desselben Entwickelung ꝛc. 3. Th. und Heinrichs R. Gesch.

§. 24.

c. Aus dem teutschen Staatsrecht und von den Reichsgrundgesetzen.

30. Ein Systema Jur. publ. z. B. B. G. Struve Corp. Jur. publ. Jen. 1734. 4. maj.
31. Pütters Compend. Jur. publ.
32. Eine Sammlung der Reichsgrundgesetze ꝛc. die Senkenbergische Ausgabe.
33. Die Gerstlacherische.
34. Pachner ab Eggenstorff; auch
35. Schauroth größere Sammlung der actor. Corp. Evang.
36. v. Meyern act. pac. Westph.
37. Actes de la paix de Nimwegues,
38. de Ryswik
39. de Bade
40. Wenk. Cod. Jur. gent.
41. Schmauß. Corp. J. P. acad. Ed. novissim.
42. Les Interêts de l'Europe von Rousset.
43. Die Reichsfama.
44. Faber's St. Canzlei.
45. Reussen Fortsetzung derselben.
46. Die jüngste Wahlkapitulation und Wahlakten.
47. Burgermeister. Corp. J. E.
48. Die Würtembergische Deduction gegen die Ritterschaft.
49. Pfeffinger ad Vitriar.

50. Genealogische und chronologische Tabellen.
51. Büschings Geographie. Ein geographisches Lexikon.

§. 25.

d. Geschichte der Landesherrschaft und des Landes.

Darinnen kann der Archivarius nie ausschweifen. Dergleichen Schriften sind aber lediglich zum Dienste des Herrn und Landes, und sollten daher billig auf Kosten des Staats-Aerariums dem Archivarius zur Hand geschaft werden.

§. 26.

e. Lehenrecht und Gewohnheiten.

52. Ein Systema J. feud. z. B. Struve Syntagma J. F.
53. Hellfeld. Compend. in Verbindung
54. G. L. Böhmer. Compendii J. F. mit seinem Comment. Schnaubert.
55. Mascovii Comp.
56. Stryk. Ex. J. F.
57. Jenichen. Thes. J. F.
58. Corp. J. F. acad. Ed. Senkenb.
59. Schilteri J. F. Alemann.
60. Buri Lehenrecht.
61. Rosenthal de feudis.

§. 27.

f. Diplomatik ꝛc.

62. Mabillon de re diplom.
63. Chronicon Gottwicense.
64. Car. du Fresne Glossarium latino barbarum.
65. Wachter. Glossarium medii aevi.
66. J. Ludolff. Walther. Lexicon diplom.
67. Spener. opus heraldicum.

68. Heineccius de sigillis.
69. Imhof. notit. procerum.
70. Freher. directorium historic.
71. Baringii Clavis Diplomat.
72. Eccard Introd. in rem diplomat.
73. Rabii Calendar. Festor. dierumque mob. et immobil.
74. Haltausii Calendar. med. aevi.
75. Gatterers erster Theil seiner Anleitung zur Diplomatik. Desgleichen
76. Joachims Anleitung zu derselben.
77. Busch de Episcopat. et Monasteriis Germaniae.
78. Schwabens summarischer Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien.
79. Jac. Wenker. appar. et instructus Archivorum.

§. 28.

g. Staatswirthschaft. Sprachen.

80. Des Herrn Hofrath Jung von Marburg sämtliche Lehrbücher und Grundlehren der Staatswirthschaft, Cameral- Handlungs- Finanz- Forst- u. a. Wissenschaften.
81. Sonnenfels Polizei- und Handlungswissenschaft.
82. Montesquieu Esprit des Loix.
83. v. Justi, von Veri, Stewarts und Büsch's Schriften.
84. Genovesi bürgerliche Oekonomie.
85. Burgsdorf Forstwissenschaft.
86. les Causes Celebres. u. a. m.

§. 29.

*) Schlußbemerkung von öffentlichen Bibliotheken.

So klein nun diese Archivsbibliothek ist, so erfordert sie jedoch, wie alle andere Bibliotheken, die nicht

zum Staat oder Glanz angeschaft werden, Geld und Zeit, und bestättiget sich daher mein obgesagtes. Sie ist aber hinreichend, den Archivar in seinen laufenden Geschäften oder in dem Gebrauche seines Archivs, ohne daß er dabey sich und seiner Familie wehe thun darf, zu unterstützen, und ihm, im Fall der Noth, den Weg zu zeigen, wo er in größern Bibliotheken sich Raths erholen und nachschlagen könne.

Ich zweifle sehr, ob je in Deutschland ein fürstlicher oder sonstig reichsständischer Archivarius seyn werde, der sich nur auf eine solche kleine Bibliothek beschränken dürfte. Meistens trift man bey ihnen die auserlesensten Sammlungen älterer und neuerer Schriften an. Aber sicherlich würde es auch kein Sachverständiger verübeln, wenn sich der Archivarius bey einer ähnlichen, meinetwegen nach seiner Oertlichkeit eingerichteten kleinen Bibliothek, beschränken wollte. Gibt es ja Canzlars und Chefs von Landeskollegien, deren Bibliotheken unter einigen Armen weggetragen werden könnten. Es kommt nicht darauf an, ob ein Schütz viele Feuergewehre besitze, sondern ob er mit dem Gewehr, das er führt, gut schieße.

Hauptsächlich bleibt dann gar überflüssig, sich eigenthümliche große und kostbare Bibliotheken zu erwerben, wenn dem Archivarius der freye und ungestörte Gebrauch landesherrschaftlicher öffentlicher Bibliotheken, oder wohl gar mit die Oberaufsicht über solche überlassen ist, wo er dann nicht allein keine literarische Hülfe vermissen, sondern auch die ihm nothwendige, aber abgängige Hülfe sich gar bald verschaffen kann.

Der Regent thut deswegen sehr wohl, wenn er eine öffentliche Bibliothek für seine Dikasterialen errichtet, und auf diese Art jährlich eine große Summe an Besoldungen ersparet, die leider seine Diener doch

nur aus einer Hand in die andere nehmen, und zum Dienste ihres Herrn und Vaterlands in den Buchladen tragen müßten. Dem Regenten bleibt aber auch die Bibliothek, und ist daher eine solche Anstalt eine überaus nützliche und ersprießliche Sache.

§. 30.

d. Ordnung.

Ich fahre nun in der Reihe der persönlichen Erfordernisse eines Archivars fort, und komme auf die Ordnung. Ob ich gleich oben §. 9. ein und anderes in der Allgemeinheit von der Ordnung gesagt habe, ob ich auch schon, um meinem Plan getreu zu bleiben, noch unten bey der innern Einrichtung der Archive von der Ordnung ins besondere zu handeln habe; so mache ich doch einen wesentlichen Unterschied zwischen der Ordnung der Archive und der Ordnung des Archivarius; leztere kann ohne erstere, nicht aber erstere ohne leztere bestehen, und doch ist sie so unentbehrlich, wenn der Zweck der Archive, ihr Gebrauch, erreicht werden soll. Es verdient also wohl der Mühe, die Hauptstriche zu der Schilderung eines ordentlichen Archivarius aufzuzeichnen.

Ich setze zum voraus, daß das Archiv nach einem wohl überlegten und genehmigten Plan sowohl nach den Haupt- als Unterabtheilungen, sowohl überhaupt, als insbesondere bereits eingerichtet und nur die Frage von Erhaltung der Ordnung, soviel der Archivar dazu beytragen soll, seye.

Auf solchen, der Regel nach, zu vermuthenden Fall hat der Archivarius

1) Diesen Plan beständig zu verfolgen. Hoffentlich wird sich der Archivarius immer deßen, was er ist, wohl bewußt bleiben: (§. 11.) deswegen ich

nicht nöthig finde, ihm diesen Satz scharf einzubinden. Große Verdrüßlichkeiten können ihm aber hierinnen seine Gehülfen machen. Wenn er aber denselben fühlen lässet, daß er Direktor ist, daß sie seinen Willen befolgen müßen, und sein Wille plan- und pflichtmäßig ist; so kann er auch der einreißen wollenden Unordnung in den ersten Wegen vorbeugen.

2) Gehört zur Ordnung, daß die Urkunden und Akten nach gemachtem Gebrauch wieder an ihren eigentlichen Ort hinterlegt, eben so auch neuerdings zum Archiv ad reponendum kommenden Stücke gehörig geordnet werden. Nichts ist der Ordnung fast schädlicher, als die so gewöhnlichen Interimsplätze, da man alsdann gemeiniglich vielmehr Zeit und Gedult nöthig hat, die Akten aus solchen, nur Mißstand erregenden und Platz raubenden, Schlupfwinkeln wieder hervorzufinden, als man anfänglich bedurfte, solche an ihren rechten Ort zu legen.

3) Daß das involucrum jedes Dokuments sorgfältig rubrizirt werde. Man ersiehet daraus in Kürze den Inhalt der ganzen Urkunde, man hat nicht nöthig, solche so oft aufzumachen, und schonet also die Zeit und das Dokument.

4) Müssen auch zu Erhaltung und Fortpflanzung der Ordnung die Generalmaterien fleißig in ihre Spezialtitel separirt und dabey immer so viel möglich die Einförmigkeit der Eintheilung, entweder nach den Aemtern, oder auf sonst eine Art beobachtet werden. Es ist sehr verdrießlich, wenn man z. B. in einem Tomo actorum Differenzien mit einem Benachbarten drey oder mehrerley Materien aus einander suchen muß. Hingegen muß auch bey solcher Sonderung eine kluge Wahl beobachtet werden, damit man nicht aus unzeitiger Aengstlichkeit einerley Materie in zweierley Tome

unterabtheile, und dadurch zu widersprechenden Resolutis Anlas gebe.

5) Wird von dem Archivar die fleißige Heft- und Bindung der Akten erfordert. Geheftete Akten sind bequem zum Gebrauch; aber gebundene sind von längerer Dauer, und dem Distrahiren und Kastriren nicht so unterworfen, zumalen wenn

6) einem jeden Tomo ein kurzer Index Contentorum voraus geschickt und ein jedes Hauptstück ausdrücklich darinnen bemerkt, oder, wo es nöthig scheint, ein Index Specialissimus beygefügt wird. Statt eines solchen Indicis Contentorum pfleget man in den meisten Registraturen eine kurze Rubrik auf den Tom zu setzen. Das mag nun wohl angehen, wenn der Registrator die Generalmaterien fleißig in ihre Spezialabsätze theilet, und geschickt genug ist, ein Rubrum zu machen, das dem Nigrum entspricht; wozu mehr erfordert wird, als man insgemein dafür hält.

Wenn aber darinnen gefehlt wird, was will aus dem Repertorium werden, welches man gemeiniglich mehr für einen Indicem rubricarum als materiarum ansiehet, mithin nach den rubris der uneröfneten Tomen zusammenschreibet. Wodurch aber nothwendig viele abgehandelte wichtige Sachen begraben bleiben, bis sie durch einen Zufall ans Tageslicht kommen.

7) Wird von einem ordentlichen Archivar die ununterbrochene Fortsetzung der nach dem genehmigten Plan gefertigten General- und Spezialrepertorien erfordert? Ich bin überzeugt, daß alles vorstehende seinen großen Nutzen habe: dieser Punkt aber ist, wo nicht der aller- doch beynahe der nützlichste und unentbehrlichste. Man stelle sich den verwirrtesten Plan vor, man figurire sich die widersprechendsten Unterabtheilungen,

gen, die abgeschmacktesten Rubriken. Ist nur ein jedes an dem ihm angewiesenen Platz im Archiv, und im Repertorium eingetragen, so kann man sich doch noch helfen; ohne ein vollständiges Repertorium aber ist, auch bey sonst guter Ordnung, viele Zeitversplitterung unausbleiblich.

Von allen diesen Punkten, in so fern sie zur innern Einrichtung der Archive oder zu den Archivsarbeiten gehören, wird noch unten an diesen Orten näher gehandelt werden.

Ich reihe noch folgendes hier an:

8) ein ordentlicher Archivar sorgt dafür, daß die Akten, so zu Archivalberichten beygelegt und in Departements übergeben werden, zur gehörigen Zeit wieder zurückgebracht werden, und nicht in Registraturen herumfahren dürfen, wohin sie nicht gehören.

9) Daß die Archivssäle, Gewölber und Arbeitszimmer reinlich gehalten, in den Kästen, Schränken und Repositorien nichts untereinander geworfen werde, auf den Fußböden nichts herumfahre und der äußere Anstand erhalten bleibe.

10) Daß kein Schlüßel in den Schrankthüren stecken bleibe, vielmehr jeder Schlüßel an seinen Ort gehängt werde, um in geschwinden Fällen nicht erst herum laufen, und den abhanden gekommenen Schlüßel suchen zu müßen: daß auch Hammer, Nägel, Zange, Staubbesen und andere Nothdürftigkeiten vorräthig an ihrem Orte seyen.

11) Und endlich soll der Archivarius von Zeit zu Zeit sämtliche Schrankthürschlösser visitiren, ob sie sperren und schliessen, oder ob sie verrostet seyen, in welch

lezterm Fall sie vom Schloßer zu repariren und einzuschmieren sind.

§. 31.

e. Fleiß.

Mit der Ordnung muß nun auch ferner der Fleiß verknüpft seyn. Ich will damit nicht sagen, daß ein Archivar Tag und Nacht sitzen und arbeiten müße, wenn man von ihm mit Wahrheit sagen soll, daß er fleißig seye. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Arbeit, und kommt unglaublich vieles auf Methode und Beurtheilung an, wie man denn unter gewißen Hülfsmitteln, denen ich auch die, in den folgenden §§. bemerkten Erfordernisse an die Seite setze, gleichsam spielend in einem Tage so viel zu thun im Stande ist, als ein anderer mit seinem Schlendrian kaum in drey Tagen zusammenbringen kann. Daher der Fleiß eines Mannes sich eben nicht allemal aus abgemeßenen Stunden beurtheilen läßt, sondern daraus, was er an Arbeiten liefert, ob er sie gründlich, geschwind und sauber liefere, und was er sonst im Innern seines Archivs thue. Unten bey den Haupt- und Nebenarbeiten wird noch näher von dem Fleiß zu handeln seyn, deswegen ich hier, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, abbreche, und nur noch dieses beyfüge. Der Archivar, wenn er Gewißen und erlaubte Ehre hat, muß sich von aller Augendienerey und allem Schein frey halten. Er muß am besten wißen, was er für Aufträge noch zu befolgen hat; sein Archivsprotocollum, (von welchem unten) kann ihm, wenn es pünktlich geführt wird, die Zahl der Rückstände genau lehren. Rückstände sind fast unvermeidlich, und liegen in der Natur der Dinge, weil es einem Menschen nicht möglich ist, auf einmal und zugleich mehrere weitwendige und zeiterfordernde Ausführungen zu schreiben, und doch auch nicht in des Archivars Kräften stehet, den Gang der Geschäfte sei-

netwegen zu hemmen, und immer neu nachkommenden Arbeiten den Eingang ins Archiv zu verriegeln.

Hingegen wird auch von billigen, gerechten und einsichtsvollen Obern keine Unmöglichkeit gefordert, und der Archivar würdigt sich des Lobes eines anhaltend fleißigen Mannes genug, wenn er nach Maasgabe des Alters der Aufträge, oder je, daß einer vor dem andern dringend ist, seine Arbeiten vor die Hand nimmt und nach Kräften befördert, dabey sich aber zum Gesetze macht, jeden Gegenstand so gründlich zu erschöpfen, daß man nicht nöthig hat, ihm noch Anstände zu machen, oder seine Arbeiten zur Vervollständigung zu *remittiren*. Die Solidität der archivalischen Arbeiten in möglichster Zeitkürze bestimmt also den archivalischen Fleiß, nicht die Vielschreiberey und Wohldienerey: deswegen dann auch eine, um einige Tage oder Zeit verzögerte Ausfertigung den Fleiß nicht mindert, denn sie bringt wieder den Gewinnst an ihren Früchten hervor.

§. 32.

f. Lust.

Wenn wir nun einen Blick auf die Pflichten und vielen Anstrengungen eines Archivars zurückwerfen, so ist leicht begreiflich, daß er auch eben sowohl Lust zu seiner Arbeit haben, als man ihm solche verschaffen und erhalten müße. Diese ist nun zwar bey allem, was der Mensch vornimmt, nöthig; allein hier ist sie um so nöthiger, weil allezeit das Archiv und die Staatsangelegenheiten leiden müssen, so oft ein Archivarius überdrüssig wird, und man daher auf Aenderung bedacht seyn muß; welches um so mehr begreiflich ist, wenn das Archiv noch nicht in rechter Ordnung sich befindet. Daher nothwendig ein Archivarius, gleichsam von Natur eine Liebe zu dieser Arbeit haben

und mit alten Briefen und Akten so gerne wie mit neuen, die doch auch einmal alt werden, umgehen muß, damit die Arbeit ihn, nicht aber er die Arbeit treibe, mithin er nicht überdrüßig werde, wann er seine Lebenszeit damit zubringen muß. Wer invita Minervæ oder blos de pane lucrando Hand anlegt, oder sich vor Staub, Alterthum, feißelndem Geruch, unleserlichen Schriften, genauester Oekonomie mit seiner Zeit, Aufopferung mancher gesellschaftlicher Freuden u. d. m. fürchtet, und solches seiner äusserlichen Reinlichkeit oder Zärtlichkeit und Gemächlichkeit zuwider achtet, der bleibe lieber davon, er wird doch nichts Gutes schaffen.

Freylich muß man es jedoch auch in die Wege richten, daß dem Archivar wider seinen Willen die Lust nicht vergehen müße.

Es ist ein Verbrechen gegen die Menschenliebe, gegen den Fürsten und den Staat, wenn man einem fleißigen, fähigen und gewissenhaften Archivarius, aus Brodneid, aus Eifersucht oder anderen Leidenschaften in seinem mühsamen Amte Verdruß macht, und ihm seinen Haber und sein Heu vergiftet. Einem solchen Mann, der sich so ganz seinem Dienste widmet, alle seine Haupt- und Nebenstunden dazu anwendet, lieber darüber seine Wirthschaft vergißt, sich mit einem kümmerlichen Auskommen begnügt, und am Ende seines Lebens den Seinigen nichts als den trostlosen Gedanken, daß ihr Gatte und Vater sein Leben in dem Dienste seines Herrn zugesezt habe, hinterlaßen kann, einem solchen Staatsbeamten noch sein Leben vergällen und die ihm gebührende Gerechtigkeit, Aufmunterung und Belohnung vor den Augen der Welt nicht angedeihen laßen zu wollen, das wäre freylich große Sünde und unverantwortlich. Wie leicht könnte ein solcher Mann auf den verzweifelten Gedanken gerathen, sich ein ihm sich darbietendes ehrenvolles und ruhigeres Stück

Brod außer Landes zu eigen zu machen: und wäre nun mit seiner Auswanderung, und damit, daß einigen Passionen einzelner böser Menschen ein Opfer gebracht worden ist, dem Fürsten und dem Vaterlande gedienet? — Der Regent muß daher hauptsächlich Rücksicht nehmen, sich einen guten Archivarius auf mancherley Art, die ohnehin nur von seinem Winke abhängt, immer mehr und mehr zu eigen zu machen.

Da alles in der Welt zwey Seiten hat, also auch die Lust zum Archivsdienst als aktiv und paßiv, obangeführtermaßen, denkbar und nöthig ist, so glaubte ich, mir diese Ausschweifung erlauben zu müßen, um systematisch zu handeln.

§. 33.

g. Schnellkraft.

Ein Archivarius muß auch Schnellkraft, Unternehmungs- und Ausführungsvermögen, Hurtigkeit und Feuer haben. Mit schläfrigen Leuten ist überhaupt wenig, am wenigsten aber an einem solchen Posten ausgerichtet.

Diese Anmerkung bedarf keiner Ausführung.

§. 34.

h. Deutlichkeit.

Der Archivar muß sich auch der Deutlichkeit befleißigen, und dieses sowohl in seinem Vortrage, als in seiner Handschrift. Das erstere ist eine allgemeine Erforderniß aller derjenigen, welche etwas, besonders wenn es von Wichtigkeit ist, vorzutragen haben. Nur tritt bey des Archivars schriftlichen Ausarbeitungen noch die besondere Rücksicht ein, daß er nicht allein für die gegenwärtige Welt, sondern auch für die Zukunft und gleichsam für die Ewigkeit arbeiten muß, sich also unter

allen Zeiten, bey allen Klaßen Menschen und unter allen Umständen verständlich machen soll. Nur muß er dadurch sich nicht verleiten lassen, in Pedantereyen zu verfallen, wodurch er oft bey dem besten Willen gerade die Sünde begehet, die er vermeiden wollte. Ueberhaupt ist auch nichts unleidlichers, als an einem öffentlichen Amte zu stehen— und Pedant zu seyn.

Der Mangel des leztern aber, nemlich einer guten Handschrift, würde in gewisser Rücksicht einen Widerspruch enthalten. In den Archiven müssen in der Regel, daß ich mich so ausdrücke, klassische Handschriften Gesetz seyn. Ich kenne einen Mann, der sich nicht schämte, beym Eintritt in ein Archiv noch besondere Lehrstunden in der Schönschreibekunst zu nehmen, welches allen jungen Archivsdienern auf das dringendste zur Nachahmung zu empfehlen ist.

§. 35.

1. Wann der Archivar brauchbar ist?

Die Natur der Sache sowohl, als vorstehende Betrachtungen geben genugsam zu erkennen, daß nicht wenig Zeit, Gedult, Mühe und Aufmerksamkeit erforderlich seye, bis ein Archivar recht brauchbar wird. Denn es ist solches, meines Erachtens, so lange unmöglich, bis er sein Archiv durchaus kennet und innen hat; bis er die Repertoria generalia und specialia gefertiget, oder, wenn es schon geschehen ist, genüglich durchgegangen, mit den Akten und Urkunden verglichen, supplirt, und Alles unter seine gehörige Classen gebracht hat, damit er zuverlässig wissen könne, daß von dieser oder jener unter Handen habenden Materie nicht mehr und nicht weniger an Dokumenten und Akten vorhanden seye, als er im Repertorium hat.

Alsdann aber, und wenn er mit allen vorbeschriebenen Erfordernißen hinlänglich versehen ist, ist er im

Stande, auf Erfordern und bey allen Vorfallenheiten, aus dem vorhandenen Schatz Altes und Neues hervor zu bringen, die nöthigen Akten, Urkunden und Nachrichten in ihrer Ordnung vorzulegen, zu suppeditiren, oder einen aus dem Archiv gezogenen Bericht über diese oder jene Materie gutächtlich zu bearbeiten, kurz, wie oben §. 11. berührt worden ist, den praktischen Gebrauch und Nutzen des Archivs ipso facto darzuthun.

II. Von des Archivars Gehülfen.

---

§. 36.

Ob dergleichen nöthig seyen?

Wenn ich in diesem Unterabschnitt von den Gehülfen eines Archivars zu handeln gedenke, so muß ich gleich Anfangs bemerken, daß ich hier Archiv und deßen Vorsteher in ihrem eigentlichen, oben beschriebenen Verstand nehme. (Erster Abschnitt §. 2. zweyter Abschn. §. 11.) Denn einen Archivarius, so wie er §. 10. in Verbindung mit §. 1. beschrieben worden ist, ohne Gehülfen zu lassen, ist widersprechend, es wäre denn, daß man Indolenz genug hätte, alles zu Grunde gehen zu sehen.

Es ist also hauptsächlich die Frage: ob ein Archivarius im eigentlichen Verstande, Gehülfen nöthig habe?

Ob ich nun schon bisher nur von den Erfordernißen eines Archivars geredet, von der Einrichtung der Archive selbst aber meine Gedanken noch nicht eröfnet habe; so mag jedoch aus dem vorangeführten einem Jeden die Wahrheit zum Ueberfluß einleuchten,

daß die Disposition, Struktur und ordentliche Einrichtung eines Fürstlichen Archivs nicht ein Werk eines einzigen Mannes seye.

Man mag daher eine Chur- oder Fürstliche Regierung in ganz Teutschland ansehen, welche man will, so wird man fast allenthalben mehr als einen Archivar, oder auch nur einen Archivarius, nebst einem oder etlichen Archivsräthen, Sekretarien und Canzlisten, oder doch allerwenigstens abgetheilte Registraturen und bey jeder derselben einen oder mehr Registratores, im Archiv aber neben dem Archivar ein paar Amanuenses und Canzlisten, nirgends aber, wo die Anzahl der Akten nur in etwas beträchtlich ist, nur einen einzigen Mann, der solche insgesammt besorgen solle, antreffen. Ich will mich jezt nicht aufhalten, durch eine weitläuftige Zerstückelung der Arbeiten eines Archivars meinen Satz festzusetzen, weil ich in dem nächsten Unterabschnitt von den Archivsarbeiten besonders handeln werde; es ist aber doch unläugbar, daß sehr viele Arbeiten bey einem Archiv vorkommen, wozu zwar wenig Kunst, doch aber Zeit erfordert wird. Das kann man ja wohl wohlfeiler haben, und der Archivar bleibt dabey über seiner wichtigen Arbeit ungestört.

Ich muß also obige Frage durchaus bejahen, und würde immer darauf antragen, dem Archivar einen Sekretarium und einen oder zwey Canzlisten beyzugeben. Freylich müßen diese Gehülfen so geeigenschaftet seyn, daß auch der Endzweck, wozu man sie dem Archivar beyordnet, erreicht werde.

Meinen Maasstab nehme ich aus der gewöhnlichen Größe der Fürstenthümer und der aus derselben entspringenden, und in das Archiv fließenden Geschäf-

te im Durchschnitt; das Mehr oder Weniger macht keinen wesentlichen Unterschied.*)

§. 37.

Was für Gehülfen er haben müße?

Unter der Frage: was für Gehülfen nun der Archivarius haben müße? verstehe ich nicht das Personale, denn von diesem habe ich so eben in dem vorstehenden §. meine Gedanken geäussert, und durch die Note belegt.

Ich verstehe eigentlich unter jener Frage, wie diese Gehülfen geeigenschaftet seyn müßen.

Wegen ihrer Moralität bedarf es wohl keiner weitern Ausführung, daß sie Beyde treu, verschwiegen, fleißig und zu jedem Auftrage empfänglich, mithin folgsam und ihrem Berufe, als ihrem einzigen Wirkungskreise, so lang es ihres Herrn Wille ist, anhänglich seyn müßen.

Insbesondere aber erfordere ich

I. bey dem Sekretär,

der zugleich als Archivsregistrator zu bestellen ist, daß er seine Thesin juris wohl inne habe, sich schon eine

---

*) Der Marggräflich Anspachische Hof- Regierungs- und Consistorialrath auch geheime Archivar Herr Joh. Sigm. Strebel sel. drückt sich darüber in einem Handschreiben an meinen sel. Vater so aus: „der Archivarius muß „über seiner, dem ganzen Fürstlichen Hause so hochwichtigen Arbeit gelassen, und, wenn er etwas Ganzes und „Nutzbares zusammen bringen soll, durch Ueberladung „mit andern herrschaftlichen Verrichtungen nicht distrahirt, „mit zulänglicher Besoldung nebst dem Honorifico versehen, auch ihme wenigstens ein Archivssekretarius, „nebst zweyen Canzlisten zugegeben werden.„

Zeitlang als Advokat oder als Auskultant oder Accessist in einem niedern oder höhern Gerichtshof in der gerichtlichen und außergerichtlichen Praxis umgethan habe, in den archivalischen Hülfswissenschaften, als z. B. Geschichte, Diplomatik, Sprachen nicht ganz leer und im Stande seye, den Archivarius in förmlichen und wesentlichen Arbeiten zu unterstützen. Daß er aber eine satte Akten-Hand schreiben müße, verstehet sich von selbst, denn es wäre traurig, wenn der Archivarius in Arbeiten, die äusserst verschwiegen gehalten werden müssen, die also nicht wohl dem Canzlisten zur Ausfertigung anvertraut werden können, und wo dann in der Regel der Sekretarius die Mundirung besorgen muß, selbst den Canzlisten machen müste, weil sein Amanuensis keine leserliche und saubere Hand hat.

II. Von dem Canzlisten

ist zu verlangen, daß er wenigstens seine Schulwissenschaften gut besitze, seine lateinische, französische und Mutterspracheweniгstens grammatikalisch verstehe, damit er beym Abschreiben und Diktiren keine unleidliche und anstößige Schnitzer begehe, und zu Korrekturen, Rasuren und dergleichen oft und meistens unplatzgreiflichen Canzellirungen keinen Anlaß gebe. Sodann, daß er sich mit Lesung alter, lateinischer, französischer und teutscher Handschriften fleißig übe, um bey Kollazionirungen nicht ewig corrigiren, sich ohne Noth und oft zum Schaden aufhalten und zu doppelten Abschriften mit Zeit- und Papierverlust Anlaß geben zu müßen.

Da aber der Canzlist eigentlich zum Schreiben da ist, so kann man von ihm fordern, daß er ein Schreiber und Schreibverständiger, und kein simpler Mahler seye, sofort eine satte, laufende, annehmliche, saubere und gefällige Handschrift in Fraktur, Canzlei und Current besitze.

B. Von den Archivs-Arbeiten.

I. Des Archivars.

§. 38.

1. Haupt-Arbeiten.

Der Archivarius ist dafür da, daß er den praktischen Gebrauch des Archivs ipso facto darthun soll. (§. 11. §. 35.)

Alle seine Beschäftigungen also, die nicht unmittelbar dahin gehen, sind Neben-Arbeiten; die aber, welche unmittelbar auf den praktischen Gebrauch des Archivs ihre Richtung nehmen, oder die der Gebrauch selbst sind, machen seine Haupt-Arbeiten aus.

Wir können also am allerwenigsten fehlen, wenn wir ihm, nach dem Geist des Endzwecks der Archive auch seine Incumbenz vorzeichnen.

1) Er führt daher die Direktion über alles, was zur Erhaltung der Archive beytragen mag.

Da dieser Gegenstand seiner Hauptarbeiten eben so vielfältig ist, als die Mittel der Erhaltung, oder die der Erhaltung sich in den Weg legenden und auf der Stelle wegzuräumenden Hindernisse es sind, so läßt sich hier nicht wohl ad Speciem gehen; — Vieles davon ist bereits oben unter den Erfordernissen eines Archivars angedeutet, und ich darf mich daher auf den Grundsatz beschränken:

So, wie der Archivar Pflicht und Verantwortung hat, sein ihm anvertrautes Gut möglichst zu erhalten und erhalten zu helfen, so ist es auch seiner freyen Beurtheilung und Willkühr überlassen, als ein gewissenhafter Diener die Mittel dazu, nach Beschaffenheit der Umstände, anzuwenden.

2) Er allein benutzet die vorhandenen Nachrichten, um seinen Obern die verlangte Informazion zu geben.

Deswegen stellt er die Archivalberichte unter seiner Unterschrift aus, die Befehle ad Archivum gehen eigentlich den Archivar an, und darum erbricht er die einkommenden Pakete oder Befehle, sorgt, daß der Secretarius die Nova gehörig ins Protocoll eintrage, die Ausfertigungen aber auf die entgegengesezte Seite, oder in das Nigrum nachtrage, wesfalls ihm (dem Archivario) alle Morgen das Protocoll vorgelegt werden muß, und distribuirt täglich seinen Gehülfen ihre Arbeiten, in so fern sie ihren Bezug auf seine Informazionen haben.

3) Er ist es auch, welcher die Deduktionen zum Beweis der Angrif- oder Vertheidigungsmittel verabfassen muß.

Da er nun sein Archiv blos als Mittel zum Zweck ansehen muß, so hat er es auch ganz allein unter seinem Verschluß, der Sekretarius führt keine Schlüßel, als zum Laboratorium, wenn anderst nicht ein besonderes Vertrauen das Gegentheil oder eine Modifikazion anriethe; der Archivarius aber kann dem Sekretarius auflegen, die ihm nöthigen Hülfsmittel zu erheben und beyzulegen. (Acta zu apponiren).

§. 39.

*) Fortsetzung.

Diese dreyerley Gegenstände der Archivalischen Hauptarbeiten machen seine laufenden Geschäfte aus; Ausserordentliche Commissionsgeschäfte gehören zu den zufälligen, unständigen, und folglich nicht hieher, ob schon dergleichen nie auszugehen, und die eigentlichen archivalischen Hauptarbeiten öfters sehr beschwerlich zu machen pflegen.

Es sind aber noch andere Arbeitsgegenstände im Archiv, die nicht weniger Hauptarbeiten sind:

1) Wenn der Archivar, nach Innhalt des obigen §. 30. die Ordnung zu erhalten sucht, oder erst Ordnung einrichten soll.

2) Daß er nach Anleitung des genehmigten Plans von allen Klassen, Titeln, Schränken, Schubladen ꝛc. des Archivs sich durch fleißige Nachsicht genau erkundige, deren Oertlichkeit in den Gewölbern sich wohl bekannt mache, darüber gewisse Tabb. Synopticas verfertige, damit er memoriam localem erlange, auch sogar in seinem Zimmer wissen könne, wo dieß oder jenes eigentlich liege; ferner

3) wenn er die Repertorien fortsezt und ergänzt, auch brauchbar macht, fleissig sodann

4) liest, besonders die Verträge diurna nocturnaque manu versirt, zugleich

5) beständig ein memoriale an der Hand hat, und in dasselbe alle Merkwürdigkeiten, die ihm bey Lesung und Durchgehung der Akten und Dokumente vorkommen, fleißig einzeichnet, welches besonders höchst nützlich ist, wenn die Repertorien in-

complet sind, da es dann gleichviel ist, ob solches Memorial in gewisse Titel eingetheilt, oder die gemachten Bemerkungen pêle mêle eingezeichnet, das Memorial aber mit einem guten Register versehen wird, wiewohl ich lezteres für bequemer halte.

6) Wenn er die ihm unter der Hand erwachsenden Spezialregeln oder andere Vortheile sogleich anmerkt, minder nicht

7) von dem Succeß des Archivs von Zeit zu Zeit schriftliche Berichte abstattet, sich

8) jezuweilen eine Visitation desselben ausbittet, bey solcher die vorhandenen Mängel, deren Abstellung nicht in seinen Mächten stehet, vor Augen leget und auf Remedur dringet, endlich auch

9) wenn er erheischender Nothdurft nach, manchmal einen Hauptsturz sämtlicher Akten oder doch wenigstens der Urkunden vornimmt, und bey solchem sein Augenmerk nicht allein darauf richtet, daß alles, was im Repertorio stehet, auch im Archiv seye, sondern, daß soviel möglich, auch alle Materien in das Repertorium gebracht, dabey sorgfältig beobachtet werde, ob nicht ein oder andere Originalien abgängig sind, welche sich vielleicht in den Amtsregistraturen oder hinter den Gerichten befinden, welche er sodann, unter zu erbittender Assistenz, herbey zu schaffen hat, (§. 13.) um so viel an ihm ist, das Fürstliche Archiv immer zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen. Endlich

10) muß der Archivar täglich in die Regierungscanzley gehen, die dortigen Expedizionen alle genau lesen, und sich dadurch im Zusammenhang der laufenden Geschäfte halten, auch die Titular-

Bücher und Arbeiten der Kanzlisten leiten. An gar vielen Orten muß er es von Amtswegen thun, wie z. B. in der Kanzleiordnung H. Wolfgangs und H. Christians IV. von Zweibrücken verordnet ist, wo er dann, so zu sagen, den kleinen Kanzleidirektor macht, die Arbeiten distribuirt, oder, wenn ein Bottenmeister angestellt ist, der solche Distribuzion verrichtet, doch das Aug über die Kanzley und Kanzlisten, besonders diejenige, so die Woche*) haben, hält, damit keine Arbeit zurück bleibe, übrigens ihnen in Zweifeln und Anständen zu jeder Stunde, wenn es nöthig ist, Auskunft giebt, auf ihre Sitten und Studien wacht u. d. m. Es ist von unendlichem Nutzen, wenn der Archivarius, solange er nicht als wirklicher Rath im Regierungskollegium sizt, sich gleichwohl durch seine Kanzlei-Lektüre in dem Zusammenhang der laufenden Regierungs- und Landesangelegenheiten hält, Präjudizien sammelt, neuere Modifikazionen an ältere Verfassungen anschließen lernt, und damit gar leicht möglichen unnöthigen Archivalbemühungen oder hysteron-proterons, die aus seiner Verschliessung in seine 4. Mauern gar wohl entstehen können, vorbeugt.

§. 40.

**) Anleitung zur Form der Berichte.

Zum Schluß dieser Sektion will ich nur noch drey Worte von der Form der Berichte sagen.

---

*) In allen gutgeordneten Kanzleien ist ein Sekretarius und Kanzlist bestellt, welcher alternative mit seinen Collegen von Woche zu Woche auf den Dienst warten, und dem zeitlichen Direktor seinen Aufenthalt bekannt machen muß, damit in unvorhergesehenen Fällen kein Mangel an Expedienten und Kopisten erscheine.

Entweder soll der Archivar auf unmittelbaren Befehl seines Landesfürsten oder deßen Ministeriums, oder auf Weisung der Landesregierung Berichte abstatten: Diese Befehle sind entweder Dekrete oder Rescripte, und legen entweder blos faktische Informazion, oder Gutachten zugleich auf.

Wenn ein solcher Befehl zum Archiv kommt, so wird er in das Protokoll getragen, von dessen Einrichtung unten bey den Dienstverrichtungen des Sekretärs, als Protokollisten geredet wird. Der Bericht wird dann zum halben Stande auf wohlbeschnittenes, gutgeleimtes Papier geschrieben, damit auf dem Rande die beygelegten Akten mit etwas kleinerer Schrift, ihrer wesentlichen Rubrik nach, sodann die Beylagen, nach ihren Ziffern oder Buchstaben, endlich noch Anmerkungen, Schriftsteller und entscheidende Stellen aus solchen, so wie auch Gesetze und Verordnungen aufgeschrieben werden können, ohne den Text und dessen Lesung zu unterbrechen und die Beweisstellen zu verstecken, sondern vielmehr um solche recht deutlich in die Augen fallen zu machen.

In extenso oder zu doppeltem Bruch geschriebene Archivalberichte werden wegen der Allegate leicht zu sehr ausgedehnt, und lesen sich bey weitem nicht so angenehm und geschwind, als wenn sie angezeigtermaßen geschrieben sind.

Sodann wird zur Ehre seiner Obern der Archivarius in seinen Berichten ad Principem oder dessen Ministerium, dem derselbe vorsizt, zu oberst des Berichts: Unterthänigster Archivalbericht oder: unterthänigster gutächtlicher Archivalbericht; — an die Regierung hingegen Unterthäniger oder Gehorsamster ꝛc. setzen, und den Befehl, dessen Eigenschaft und Datum gleich beyfügen, z. B. ad Decretum clementissi-

mentissimum d. d. . . . ad Rescriptum clem. d. d. ad Decretum amplissimi Regiminis u. s. w.

Dieses unterstüzt nach der Exhibizion des Berichts nicht nur den Regierungs- oder Ministerialprotokollisten beym Eintrag in das respektive Protokoll gar sehr, sondern der dortige Registrator ist auch bey der appositione actorum novissimorum sogleich unterrichtet, was für Acta er bey der Kollegialdistribuzion dem Referenten beylegen solle. Noch mehr Erleichterung sowohl für den Sekretär des Kollegiums, als für den Registrator, den Referenten und Direktor, macht die Rubrik des Berichts; diese wird etwas eingerückt, und isolirt, damit sie besser in die Augen fällt. Der Archivarius nimmt sie aus seinem Protokoll, und wenn dieses von einem Archivssekretär geführt wird, der die Art der Protokollführung in den Kollegien weiß, so kommt in die Kollegialprotokolle nie eine neue Rubrik, wodurch derjenige, der das Register über dieselbe fertiget, ausnehmend erleichtert, die Einförmigkeit aber beybehalten wird.

Ist der Bericht weitläuftig, so thut der Archivar wohl, wenn er ihn in §§. abtheilt und die Blätter paginirt. Es erleichtert dieses den Referenten vorzüglich, und der Bericht lauft nicht Gefahr, an den Ecken Ohren zu bekommen, wenn etwa der Referent sein Gedächtniß erfrischen will. So darf er sich nur entweder den §. oder die paginam merken, wenn er in Collegio einen Nutzen von einer Stelle ziehen will.

So oft der Archivar sein Gutachten über einzelne Materien äussert, und auf irgend eine Ausfertigung Antrag giebt, seye es jezt ein Schreiben an einen Benachbarten, eine Instruktion für einen Gesandten oder Unterbeamten, ein Dekret oder Rescript an einen solchen, oder an ein unter- oder nebengeordnetes Kollegium ꝛc.

so ist es wohlgethan, diesen Antrag etwas einzurücken, und den Protokollarischen Styl in der dritten Person anzunehmen. Der Referent findet sich nicht allein sogleich, sondern, im Fall der Antrag vom Kollegio genehmiget wird, darf auch der Sekretär nur dem Ideengang des Archivars mit Beybehaltung seiner Terminologie folgen, und der Expedizion die Form geben. Dadurch werden die Geschäfte beträchtlich befördert.

Dem Bericht wird dann pure das Datum seiner Fertigung oder Vollendung beygesezt, und von dem Archivar unterschrieben.

Durch diese Methode fallen alle Zeit- und Papier verderbliche Titulaturen und mühsame Ceremonielwendungen in der Ausarbeitung selbst weg, und der Archivar kann den geschichtlichen Theil und sein Votum ohne Zwang vortragen.

§. 41.

2. Nebenarbeiten.

Unter der Voraussetzung, daß das Archiv in guter Ordnung, der Archivar mit laufenden Geschäften nicht überladen ist, und ihm daher noch einige Zeit übrig bleibt; so bietet ihm sein Archiv, nach Maasgab seines Eifers, Fleißes und seiner Anhänglichkeit an seinen Dienst, noch Stoff dar, sich nützlich zu beschäftigen. Eine dieser Arbeiten ist dann

1) die Sammlung der Urkunden,

die theils in den Akten, theils in den Amtsregistraturen, theils hinter den Gerichten, manchmal auch in auswärtigen Orten stecken, und auf deren Spur man zuweilen durch Zufall kommt.

2) Die Entwerfung einer Geschichte des Archivs.

Dadurch bekommen ungemein viele Akten und Umstände Licht. Ich rechne überhaupt dahin: Nachricht von der Verfassung des Archivs zu allen Zeiten, von dessen Vortheilen, Vorzügen, Transporten, erlittenen Schäden und Verlust, Vertheilungen, Ergänzungen, Personen, so damit umgegangen, Kanzlarn, Räthen, Archivarien ꝛc. kurz dessen Schicksale.

3. Die Besorgung der Kopialbücher.

In denselbigen müssen nicht allein die Documenta maximi momenti, sondern überhaupt alle sogenannte Originalien gebracht werden. Die Kopien müßen vidimirt, und bey jeder angemerkt werden, wo das Original zu finden ist. Es ist diese Anstalt von dem größten Nutzen. An einigen Orten heißt sie das äussere Archiv, wo nemlich der Beschluß der Originalien so heilig gehalten wird, daß sie nicht einmal dem Archivar allein, sondern einem Minister mit anvertraut werden. Hievon ließe sich nun freylich noch Einiges anführen; ich bleibe aber nur dabey stehen, daß durch die Kopialbücher, wenn sie vollständig sind, nicht allein die Originalien ruhig und sauber, auch unbeschädigt an ihrer Stelle liegen bleiben, sondern auch, wenn sie alle durch Krieg, Feuer oder Wasser verunglücken sollten, wenn nur die Kopialbücher sämtlich gerettet sind, die Geschäfte ihren vollen Gang fortgehen können. Lächerlich wäre es aber, wenn der Archivar glauben wollte, daß dieses höchstnützliche, und, in gewissem Betracht, höchstnöthige Institut ihm an seiner Unentbehrlichkeit und Autorität, auch künftigen Beförderung nachtheilig wäre.

Wenn Treue, Fleiß, Applikazion, Geschicklichkeit und sonst gute Aufführung nicht mehr vor dem Sturz schützen können, so wird es die geflissentliche Verheelung der Befugnisse des Fürsten am wenigsten thun.

Die gesunde Vernunft und das Gewissen verabscheuen diese auf Sand gebaute Maxime.

Jedoch müssen freylich die beglaubten Abschriften eben so sorgfältig verwahrt werden, als die Originalien selbst.

4) Die Verabfassung einer genealogisch-diplomatischen Geschichte des Fürstlichen Hauses.

Davon ist oben §. 17. gehandelt worden.

5) Eine dokumentirte Beschreibung des Landes (Amtsbeschreibungen.)

Auch hievon ist a. a. O. gehandelt worden. Zum Behuf dieser Arbeiten könnte den Beamten aufgetragen werden, daß selbige über gewisse denselben vorzulegende Fragen, wozu der Archivarius, vorbehältlich höherer Genehmigung, den Plan zu liefern hätte, ausführlichen Bericht erstatten müßten. Diese Berichte wären zu halbem Stand weitläuftig in ein Buch zu schreiben, sodann dem Archivar zu geben, damit derselbe am Rande anmerke, wo der Beweis der assertorum, insoferne solche in der Amtsregistratur nicht zu haben gewesen sind, in den Akten und Dokumenten ruhe, wo praejudicia dießfalls zu finden seyen; ferner, daß derselbe die etwa eingeschlichenen Fehler verbeßere, dasjenige, wovon man bey Amt keine Nachricht gehabt hat, nachbringe und ausfülle, die Tome mit nöthigen Registern versehe, sofort das Werk dergestalt brauchbar zu Stande bringe, daß solches gleichsam als ein beständiger Bericht in der Regierungssitzungsstube aufgestellt werden, und zur augenblicklichen Informazion dienen könne. Was der Archivarius dabey zu thun hat, ist allerdings eine Ne-

benarbeit. Bis er dazu Zeit gewinnet, könnten die Aemter einstweilen das Ihrige thun.*)

6) Die Fertigung eines Lehenbuchs,

dem er besonders das Land-Lehenrecht oder Gewohnheitsrecht, soweit sich solches ex actis eruiren lässet, voran schicken und es so einrichten müße, daß darüber die Acta ganz überflüssig, und der Lehenhof solches zu seiner fortwährenden Unterweisung beständig in den Sitzungen an der Hand haben könnte.**)

7) Die Fertigung eines alphabetischen Sachregisters, erstlich über die sämtlichen Originalien, sodann über gesammte Akten.

Ist einmal das erste gemacht, so kann man das zweite bald daran stoßen. Endlich

8) die Fertigung eines Clavis diplomaticae germanicae zum Gebrauch des Archivs.

Die teutschen Abbreviaturen sowohl, als die Buchstaben sind nicht allein den Jahrhunderten nach unter-

---

*) Der Churpfälzische Herr Geh. Rath und Vicecammerdirektor Widder hat eine Probe einer solchen Arbeit dem Dank des Publikums übergeben. Vielleicht glückt es mir noch, ihn in diesem Stücke nachzuahmen.

**) Dieses nützliche, wohl über die Hälfte von mir gefertigte Lehenbuch über die Zweybrückischen und Veldenzischen Lehne, hat der verderbliche Krieg nicht vollenden lassen. Ueber die Sponheimischen Lehen hat mein seliger Vater schon in den Jahren 1774 und 1775 ein sehr bündiges und zweckmäßiges Lehenbuch verabfaßt.

schieden, sondern fast ein jeder Teutscher machet Abkürzungen der Worte, und mahlet die Buchstaben nach seiner Willkühr. Dieß machet einem Ungeübten über die Maßen viel zu schaffen. Dazu kommt noch die in der teutschen Sprache seit etlichen Jahrhunderten vorgegangene so große Veränderung, daß es ein besonderes Studium erfordert, die teutschen Worte der mittlern Zeit recht zu verstehen. Wann nun bey dem Leser in beiden Stücken Mangel erscheinet, so wird er wohl nichts aus dem Dokument verrathen. Ein Clavis Diplomatica erklärt das erstere, und erleichtert das leztere.

II. Der Gehülfen.

---

§. 42.

Ich muß noch einige Worte von den Arbeiten der Gehülfen des Archivars reden.

a) Des Sekretärs und Registrators.

Da der Sekretarius dem Archivar beygegeben zu werden pflegt, um ihn in allen Theilen seines Archivalberufs zu unterstützen und an Handen zu gehen, so kann man zum allgemeinen Grundsatz aufstellen, daß er willig und mit Begierde in allen Stücken, die ihm der Archivar zu fertigen giebt, arbeiten, und sich deßfalls lediglich nach der Direktion seines Vorgesezten richten müße.

Als Sekretarius aber, um nur einige Theile seiner Dienstverrichtungen im Besondern auszuheben, muß er

1) das Archivsprotokoll führen, und das Register darüber fertigen.

Das Archivsprotokoll ist dasjenige, in welches alle eingehende (Exhibita) und ausgefertigte Sachen (Expedita) eingetragen und zwar ihrem wesentlichen Innhalte nach bemerkt, sodann die ausgegebenen Akten bezeichnet, und wo die ad reponendum einkommenden Urkunden hingelegt worden seyen, deutlich angezeigt werden müssen.

Ein solches Protokoll hat den Nutzen, daß der Archivar sich alle Augenblicke über die Rückstände erkundigen, vor seinen Obern über seinen Fleiß und Eilfertigkeit rechtfertigen, die Uebersicht über den Zustand der laufenden Geschäfte haben, und folglich beßer seine Gehülfen zur Beförderung ihrer Pensen anhalten und wissen kann, ob die ausgegebenen Akten im Archiv seyen, und wo die neueren reponenda wieder gesucht werden müssen, wenn etwa ihre Natur und das System, ohne Fehler zu begehen, an zwei- oder dreierlei Orten sie suchen ließe.

Dieses Protokoll hat oben 3 Finger breiten Raum über einer Queerlinie, in welchem gesezt wird: Kur- oder Fürstlich N. sches Archivsprotokollum vom Jahr 179... Auf der rechten Seite (pagina) ist vornen eine Kolonnelinie, die durchläuft; der Abschnitt, den sie im obern Raum bildet, wird dem Wort "Exhibita" gewidmet. Die zweite durchlaufende Kolonnelinie giebt in einem engern Raum den "Numeris" ihre Stelle. Auf der linken Seite wird am Rand nur eine etwas breitere Kolonnelinie in dem obern Raum dem Wort "Expedita" ihren Ort anweisen, z. B.

pag. 2. Exhibita	N.	Fürstl. N. sches Archivsprotoc. den 17...	Pag. 3. Expedita
den 4. Jeñer.	1.	Das Onus fabricae zu W. betreffend. ad archivum p. Decretum Regim. vom 4ten wem dasselbe incumbire?	Ist Bericht erstattet worden, daß der Decimator... die Kirchschafnerei.. und die Gemeinde.. bauen müssen. Cum appositione actor. Tomi....	den 7ten Jeñ. 17..
den 5..	2.	N. sches Testament publicum ad depon. loco congruo gegen Schein.	Factum et expeditum.	eod.
den 5..	3.	Vertrag mit der Gemeinde N. wegen des Walds ꝛc. Reponatur p. Decr. Reg.	Geschehen. s. Classem... Verträge mit den Unterthanen Kasten... Lade... Num. Repertor....	den 5ten

Jedem neuen Exhibito giebt der Sekretarius seine Nummer gleich unter den Auftrag: z. B. Arch. Prot. N. 1. Praesent. den... oder Exhib. den...

Ehe aber die Arbeiten ausgeschickt werden, nimmt der Sekretär sein Protokoll vor die Hand, und trägt in möglichster Gedrängtheit jedem Nummer gegenüber die Ausfertigung nach, wie in der Tafel 1. zu sehen ist.

2) Daß er das Registraturwesen im Archiv besorge.

Er muß also bey jedem vorkommenden Fall dem Archivar Acta recherchiren, apponiren, gebrauchte

Akten reponiren, registriren, heften, rubriciren, rotuliren, die Plane bearbeiten, insoferne es in das Registraturwesen einschlägt, und anderes mehr.

3) Was irgend ein Sekretarius in einem Departement thut, muß er auch verrichten.

Also muß er Ausfertigungen von aller Art, so wie sie ihm der Archivar angiebt, entwerfen und expediren. Ganz geheime Expeditionen, die dem Kanzlisten nicht ausgetheilt werden können, muß er auch selbsten mundiren, und wo es der Fall erfordert, oder das Archiv ein Commissorium bekommt, den Actuarium machen.

4) Die geheimen Kopialbücher und

5) die Spezialrepertorien fertigen.

Wobey er wohl thut, daß er zuvor, ehe er eine solche Arbeit vornimmt, den Archivar frage, ob er sonst keine vordringendere Arbeit ihm aufzulegen habe.

Was sonst oben von den Pflichten und Erfordernissen eines Archivars gesagt worden ist, bindet auch den Sekretär.

b. Des Kanzlisten.

Dieser besorgt alle Schreibereien und Mundirungen, sie seyen laufend oder nicht, im Archiv. Auf allen Fall assistirt er im registriren und heften. Seine müßigen Stunden bringt er mit dem Studium der alten Handschriften zu, und arbeitet darinnen dem Archivar zu Fertigung eines Clavis Diplomaticae in die Hände.

Zweiten Abschnitts

Zweite Abtheilung.

Von der Einrichtung der Archive.

I. Von der äussern Einrichtung.

§. 43.

a. Was dahin zu rechnen seye?

Die äussere Einrichtung eines Archivs hat zum eigentlichen Gegenstand den Ort, darinnen das Archiv aufbehalten wird. Bey demselben fordere ich hauptsächlich, daß die Literalien sicher, und daß sie bequem liegen.

§. 44.

b. Was zur Sicherheit gehöre.

In Ansehung der Sicherheit ist wohl ein Archiv

a) für Feuer nirgends beßer als in Gewölbern verwahrt. Ein solches Gewölb muß aber, wenn es möglich ist, an einem abgesonderten Orte stehen, damit, wenn in der Nähe eine Feuersbrunst ausbricht, solche sobald nicht das Gewölb ergreifen könne.

Räthlich ist es dabey, auf die Archivsgebäude Wetterableiter setzen, immer einige Bütten Wasser,

Hand-Feuerspritzen und Feuereimer im Archiv aufbewahren, und jene Spritzen von Zeit zu Zeit probiren und ausbeßern zu lassen;

Kein Holz in den Oefen zu brennen, wo man Steinkohlen haben kann;

Um den Ofen im Laboratorium Steine und eiserne Schirme zu legen;

Keine Brennmaterialien und Brandholz im Haus aufbewahren zu dürfen, noch weniger

den Skandal zu dulden, wenn Platz in den untern Gewölbgängen ist, sogar für ganze Departements ganze Winterprovisionen von Brandholz und Steinkohlen daselbst aufzuhäufen.

b) Gegen Feuchtigkeit sind die Gewölber gesichert, wenn das Haus frey stehet, daß die Luft überall her freyes Spiel hat; wenn das Haus auf keinem sumpfigten Boden oder am Wasser stehet, weil sonst, wenigstens in den untersten Gewölbern die Feuchtigkeit doch schwerlich zu vertreiben wäre, wenn die Mauern allenthalben wohl ausgetrocknet sind; und endlich allenthalben Luftlöcher angebracht sind, durch welcher Oefnungen trockene Luft durchziehen kann.

c) Gegen Wasserfluthen, wenn die Gewölber nicht niedrig, sondern hoch genug vom Boden angelegt sind, das Gemäuer selbst aber von Quatersteinen aufgeführt und gegen die stärkste Gewalt und das Anprellen des Gewässers genugsam gesichert ist.

d) Gegen Einbruch und Diebstahl, wenn starke eiserne Gitter vor den Fenstern, innwendig

aber auf- und zuzuschließende eiserne Gitterläden wohl angebracht sind, so, daß zwischen zwei äussern Stangen innwendig eine Ladenstange zu stehen kommt, und die Möglichkeit einzubrechen völlig erschwert werde.

Gut ist es aber immer, wenn dem Archiv seine beständige militärische Wache gegeben wird. — Oft liegen auch in demselben viele tausend Gulden Depositengelder und andere Pretiosa in Verwahrung: Wesfalls räthlich ist, die eisernen Depositenkisten und Fässer auf dem Boden anschrauben, und die Deckel 6 oder 8 fach schließbar machen zu lassen.

e. Eiserne Thüren und Läden sind um mehrerer Sicherheit räthlich.

f. Einschläge und Feuersäcke von starkem Zwilch oder Tuch sind zu schleuniger Transportirung der Archive von dem wesentlichsten Nutzen, und müssen daher immer in gehöriger Zahl vorräthig seyn. Säcke halte ich in gewissem Betracht noch für nützlicher als Verschläge. Was wird nicht Zeit und Mühe in Rücksicht des Schleppens und Tragens gewonnen. Mit wenigen vertrauten Trägern läßt sich mit Säcken in kurzer Zeit, aber auch in der Stille, mehr ausrichten, als nicht mit vielen Leuten, die zu schwerfälligen, erst mit Getöse zu vernagelnden Kisten doch immer nöthig sind, kaum in dreyfacher Zeit gethan ist. Und dann kann ich mit Säcken, um ein Verhältniß zu nehmen, auf 2 Wägen mit 4 Pferden mehr weg ziehen, als mit Verschlägen auf 4 bis 6 Wägen. Wenn es auch nicht die Last wäre, so ist es die Unbehülflichkeit im Laden und Packen. Ich habe bey Flüchtung der Zweybrückischen Archive nach Mannheim einen überzeugenden Beweis davon erlebt. Die Säcke sind für das herrschaftliche Aerar auch haushälterischer,

worauf treue Beamte doch auch sehen sollten. Wollen wir den Feinden der Sicherheit der Archive

g) die Mäuse beyzählen, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß der herrschaftliche Kammer-Jäger öfters gutes Gift hinlänglich lege, und immer frisches Wasser in platten Schüßelgen auf dem Boden der Archivssäle erhalten werde. Die Mäuse pflegen nur an den Papieren zu saugen, wenn sie Durst haben. Gut ist es dann auch, wenn die Böden nicht gediehlt, sondern mit leichten steinernen Platten gedeckt sind, damit sich dieß Ungeziefer nicht so leicht Wohnungen und Kommunikazionen unter dem Boden aushöhlen könne. Auch wegen des Feuers sind diese Platten gut.

§. 45.

b. Was zur Bequemlichkeit gehöre?

Zur Bequemlichkeit in Ansehung der äussern Einrichtung fordere ich:

1) daß das ganze Archiv in einem Bau und soviel möglich, nahe an einander seye, damit man die Zeit nicht mit unnöthigem Hin- und Herlaufen verderben müsse.

2) Daß die Gewölber geräumig genug seyen, damit sie nicht zu geschwind voll werden, oder auch die Papiere über einander verdumpfen.

3) Daß die Ein- und Gänge groß und breit genug seyen.

4) Daß die Säle, Laboratorien und Stiegen schön hell, die Arbeitszimmer aber wohl zu heitzen und mitten zwischen den Akten- und Original-Gewölbern be-

findlich seyen, damit der Archivar nach Erforderniß der Umstände links und rechts Hülfe suchen kann.

5) Daß einige Noth = Ausgänge gehalten werden, um bey geschwinden Flüchtungen nicht in Gedräng und Zeitverlust zu gerathen.

6) Daß die Repositoria wohl eingerichtet seyen.

§. 46.

d. Was zur Einrichtung wegen der Bewahrung gehörig seye?

1. Der Urkunden. 2. Akten. 3. Kopialbücher. 4. Charten.

Man kann die Archivallitteralien füglich in vier Abtheilungen begreifen.

Erstlich sind es theils pergamentene oder auch papierne diplomata, oder andere höchstnöthige ungebundene Dokumente.

Dann sind es 2) Acta; von denselbigen sind einige dem täglichen Gebrauch unterworfen.

3) Sodann sind es die Kopialbücher, und

4) Charten und deren Zugehörde.

Jede Gattung erfordert eine besondere Verwahrungsstruktur.

Zu Aufhebung der Originalien, oder der ersten Klaße schlage ich, wie in dem Zweibrückischen Archiv, kleine starke und doch leichte Schränkgen vor, in der Höhe ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Schuhe, in der Länge aber 4 und $4\frac{1}{2}$ Schuhe, beedes im Licht. Solche werden mit doppelten Thüren und an beiden Seiten mit eisernen Tragringen versehen, dergestalt, daß, wenn 4 auf ein-

ander gestellt werden, die Form eines Repositoriums erscheine, das doch nicht zu hoch ist, augenblicklich aber, im Fall der Noth, ihre Transportirung Statt finden kann.

Will man deren je 4 und 4 hoch an einander stoßen und damit den Saal rund umher bestellen, welches dem Auge ein schönes Spiel macht, so muß der Schreiner die Vorderwand der Schränkgen auf beiden Seiten etwa anderthalbe Zolle vorstehen lassen, damit die Tragringe hohl, oder frey liegen, und dadurch das Herausheben der Schränklein nicht beschwerlich, dagegen aber zwischen dem Schränklein keine Kluft, vielmehr eine bedeckte flache Vorderseite oder Wand erzeugt wird. Zu Erleichterung dieses Heraus- und Abhebens müssen aber solchergestalt zwei starke eiserne Ringe, in der Grösse eines Konvenzionsthalers, an jeder Schrankthüre einer, aussenher angebracht werden.

Der innere Bau dieser Schränkgen ist in das Kreutz getheilt. Jedes Viertel hat zwei Schubladen, jede mit einem eisernen Ringlein.

Diese niedrige oblonge Schubladen haben den Vortheil, daß man bey Aufsuchung der oder jener Urkunde nur einige Stücke betasten oder aufheben darf, immer aber gute Ordnung und Ruhe erhalten kann, welches bey tiefen □ Schubladen, in die man nur mit einer Hand greifen kann, platterdings nicht möglich und thunlich ist, und wo oft und meistens bey jeweiligem Nachsuchen die kostbaren Briefe, mit Jammer über den unausbleiblichen Schaden, selbst mit Zeitverlust, sämtlich, so zu sagen, über einen Haufen gestürzt werden müssen, wobey dann zum wenigsten die Siegel immer Noth leiden.

Ich will hier einen Begrif dieser Schränkgen vorzeichnen.*)

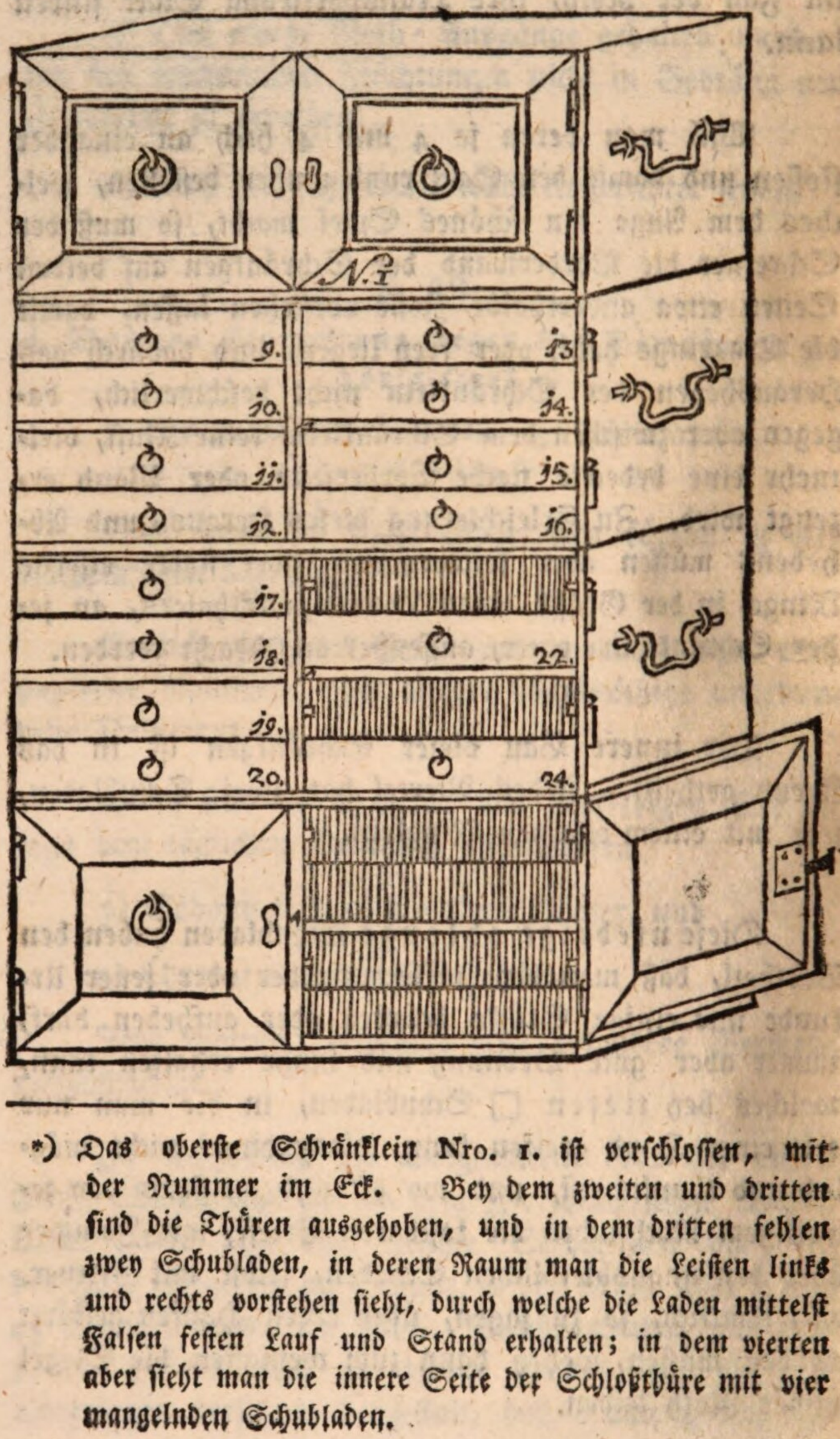

*) Das oberste Schränklein Nro. 1. ist verschlossen, mit der Nummer im Eck. Bey dem zweiten und dritten sind die Thüren ausgehoben, und in dem dritten fehlen zwey Schubladen, in deren Raum man die Leisten links und rechts vorstehen sieht, durch welche die Laden mittelst Falsen festen Lauf und Stand erhalten; in dem vierten aber sieht man die innere Seite der Schloßthüre mit vier mangelnden Schubladen.

2) Zu Aufhebung der Akten von ersterer Art, die nicht dem täglichen Gebrauch unterworfen, auch wohl wichtiger, als andere sind, schlage ich die nemlichen Schränklein, nur etwas stärker, und mit einem bloßen Kreutz versehen, vor, damit man 4. Gefache überkomme, in welchen jedem zwey Päcke oder bogenbreite Akten bequem neben einander ruhen, somit das unvermeidliche Zerreißen, oder wenigstens Abnutzen geheftet er in Schubladen liegender Akten vermieden werde.

In schleunigen Transporten werden auch auf diese Weise die Akten nicht unter einander geworfen, und die Materien confundirt, zumalen, wenn der Archivar, seiner Schuldigkeit gemäß, keine einzelne Blätter, ohne solche an den gehörigen Tomum anzuheften, reponirt.

Zu Aufbewahrung der 2ten Gattung Akten wären zwar wohl gewöhnliche Registraturrepositorien — und wenn sie an der Wand stehen, mit einem Schutzrücken versehen, hinlänglich: Ich muß aber gestehen, daß ich in Archiven nichts mehr, als alles intransportable hassen und abrathen kann. Es ist immer ein schädlicher Misstand, die Archivalakten in unverschloßene, dem Staube ausgesezte, steife und nagelfeste Schäfte zu setzen. Dazu kann es freylich kommen, wenn Archivsgebäude, ohne den Archivar zu fragen, mit schweren Kosten erbaut werden, und dann derselbe mit seinem Archiv sich nach dem Hause richten muß, statt daß sich dieses nach jenem billig und überflüssig richten sollte. Da kann und muß es fast immer geschehen, daß, um den Platz zu gewinnen, entweder auf Gallerien, oder in Durchzügen Repositorien aufgepfählt werden müssen.

Immer ist es besser, dergleichen bey 2. bemeldte Kästen oder Schränklein genug machen, und allen-

falls solche an schicklichen und hellen Orten, ebenfalls in Gestalt von Zwischen-Durchzügen, die den Saal in zwei Gänge theilen, aufstellen zu lassen. Die obere Region des Gewölbs bleibt dann frey und lüftig.

Hingegen ist

3. für Kopialbücher kein beßerer Platz denkbar, als gewöhnliche Bücherschäfte, welche in das Laboratorium unter Archivalischen Verschluß aufzustellen sind, damit sie der Archivar ganz nahe zum Gebrauch hat. Sind sie in Holz und Schweinleder uniform gebunden und mit starken messingenen Clausurbändern und Ecken versehen, so lassen sie sich im Nothfall schon einmal herum werfen, ohne ihnen grossen Schaden zuzufügen.

4) Die Charten, so in den Archiven aufgehoben zu werden pflegen, haben meistens ihren Bezug auf Urkunden, von denen sie eine Beilage machen. Sind sie zu groß, als daß man sie in die gehörige Schublade legen könnte, z. B. Gränz-Begängniß-Charten ꝛc. so thut man wohl, eigene blechene Capseln über dieselbe machen zu lassen, und sie in eigene verschlossene Schränke, mit angehängten Rubriken, etwa alphabetisch oder Aemter-weise, aufzuheben. Eigentlich gehören die Flur- und Lagerbücher in eben dergleichen eigene Schränke. Es ist aber bey deren Verfertigung immer auf die Leichtigkeit des Transports, so wie sie da mit ihrem Innhalt stehen, zu reflektiren, worüber jeder Archivar nach seiner Oertlichkeit die Direktion zu führen wissen muß.

II. Von der innern Einrichtung.

§. 47.

a. Betrachtung überhaupt.

Es schien mir immer eine eben so beschwerliche, als unfruchtbare Unternehmung zu seyn, einen Entwurf zu der innern Einrichtung eines Archivs zu machen, der sich auf alle Archive mit Nutzen anwenden liesse. Die ausserordentliche Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse würde nothwendig machen, von so vielen Punkten zu abstrahiren, daß das allermagerste Skelet von Plan übrig bleiben würde, der in der Anwendung kaum dem Schatten nach sich erhalten könnte. Ich sollte mir daher lieber selbst das Ziel stecken, als mich in den Vorwurf setzen, ein unvollkommenes Werk in die Welt geschickt zu haben. Weit entfernt, mich über das Loos der Menschheit zu erheben, und durchaus vollkommen seyn zu wollen, darf ich indessen doch auch auf die Nachsicht des Publikums, besonders des Sachverständigen, zählen, wenn ich nur meine Gedanken äussere. Habe ich mich dem System genähert, und dabey praktisch gehandelt, so glaube ich alles mögliche geleistet zu haben.

Wer dazu bestimmt ist, irgend ein Archiv einzurichten, das in einer verwirrten Lage, und deswegen nicht zu gebrauchen ist, der studiere vorher, so viel und so geschwind als möglich das Wesentliche des Staatsrechts seines Landes. Er mache sich dann einen Entwurf, den er unter seinem Studium erweitern, verfeinern, und auf irgend eine Art näher bestimmen kann. Und diesem Plan bleibe er in der Ausführung seiner Archivseinrichtung getreu.

Sein Archiv ist dann wirklich das den Umständen nach beste System; wer dieses verstehet, kennet gar

bald das Staatsrecht, und wer schon dieses inne hat, findet sich auch gar bald im Archiv; es bedarf dann nur einer kleinen Anleitung in dem Lokal, so kann auch der roheste Anfänger Nutzen ziehen und Nutzen leisten.

Alle gewöhnliche Methoden, nach Buchstaben oder Zahlen ein Archiv einzurichten, welche die allerelendesten in der Welt sind, werden dann weit hinten bleiben, und ein solches System wird sich desto mehr, bey jedem Kenner, auszeichnen.

§. 48.

b. Insonderheit. Plan.

Einen solchen Plan zu entwerfen, sollte aber wohl nicht so schwer seyn, wenn man nur der Leitung der Natur der Dinge ohne Zwang folgen will.

Zuerst führt denn doch der Gedanke auf den Landesherrn und dessen Land. In dem Augenblicke zerfällt das Archiv in zwei Haupttheile: in das Fürstliche Haus- und Landesarchiv. Beides trennen wollen, ist wohl ein nicht zu verwerfender, aber gewiß nie auszuführender Gedanke, so lang nicht eine große Anzahl Schreiber bezahlt wird, um aus dem einen Archiv das andere durch Abschriften und Auszüge so zu vervollständigen, daß der Fall nicht leicht mehr eintreten könnte, da noch beide Archive auf einander rekurriren müßten: Und wie viele zweckmässig arbeitende Registratoren mit gleichstarkem Judicio wären nicht dazu erforderlich? Noch mehr aber, wie viele Zeit, Besoldungen und anderer Aufwand? Indessen läßt sich doch im theoretischen Theile des Systems eine Theilung füglich denken, und auch in so weit ausführen.

Wer ist also der Herr, der das, oder jenes Land zu beherrschen hat? Aus was für einer Familie stammt

er ab? Nach welchen Gesetzen ist die Erbfolge in dieser Familie eingeführt? geschahe sie durch Testamente oder Verträge der mehreren Seitenlinien untereinander? Wie ist es gehalten worden, wenn der succedirende Landesfürst noch minderjährig war, und Vormundschaften eintraten? Wie wurden die nachgebohrnen Prinzen, wie die unvermählten Prinzessinnen versorgt: wie die vermählten Töchter ausgesteuert? Wie die Fürstlichen Vermählungen der regierenden und nachgebohrnen Herren celebrirt, was für Verträge dabey geschlossen, und wie sind die Wittwen versorgt worden? Aus allen diesen und andern Betrachtungen fliessen nun die Hauptstriche unseres Entwurfs: (ich will sie Classes nennen, und ihre feinere Ausmahlung Sectiones).

I. Classis. Ankunft und Genealogie des Fürstlichen Hauses.

II. — — Titel, Wappen, Siegel und andere persönliche Würden und Vorzüge, auch Verhältnisse.

III. — — Vermählungen. Pacta dotalia
Sect. 1. der regierenden Herren.
—— 2. der nachgebohrnen Prinzen.

IV. — — Geburt und Taufe der Fürstlichen Kinder.

V. — — Erziehung und Reisen der Fürstlichen Personen.

VI. — — Fürstliche Testamente, Dispositionen, Verlassenschaften, Inventarien ꝛc. Privatschulden.

VII. — — Sterb- und Trauerakten.

VIII. — — Wittums-Akten.
Sect. 1. der regierenden Fürstinnen,
—— 2. der nachgebohrnen Fürsten Gemahlinnen.

IX. Classis. Vormundschaften.

*) besonders über minorenne Erbprinzen.

X. — — Versorgung der nachgebohrnen Fürstlichen Kinder

Sect. 1. der Prinzen. appanagia, paragia, deputata.

—— 2. Dotation und Ausstattung der Prinzessinnen.

—— 3. Probationes der Fürstlichen Kinder, so auf hohe Stifter gekommen sind.

XI. — — Alte und neue Hausverträge, Erbvereinigungen, Dispositiones circa Successionem

Sect. 1. im regierenden Haus.

—— 2. im Gesammthaus, (wenn *mehrere* Linien zugleich bestehen und **miteinander** überein kamen).

—— 3. in den besonderen Nebenlinien.

*) Diese Klasse begreift, der natürlichen Ordnung gemäß, zuerst die Pacta Generalia, und dann Specialia mit jeder Nebenlinie, nach ihrem Geburts- oder Linealrang.

**) appendicis loco gehören auch die Prätensionen und Anwartschaften hieher.

XII. — — Erbvereinigungen und Erbverbrüderungen mit andern Fürstlichen Häusern.

Diese zwölfte Klasse macht den Uebergang aus dem Fürstlichen Haus- auf das Landesarchiv. Denn wir erblicken in derselben den sich erbvereinigenden oder erbverbrüdernden Fürsten als Privatmann; hingegen ist doch auch sein Vertragsgegenstand hauptsächlich sein Land, oder wenigstens ein Theil seiner Staaten.

Ich mache nur noch eine einzige Bemerkung. Wo eine Prätension durch Heurath in das Fürstliche Haus gekommen ist, und ihren Bezug nicht auf das Fürstliche Haus an ihm selbst und dessen Nebenlinien hat, da liegen die concernirenden Akten besser bey den Vermählungsakten.

§. 49.

Fortsetzung.

Hat man nun auf diese Weise das Fürstliche Haus- oder Familienarchiv durchgearbeitet, so führt der weitere Gang der Dinge auf das Land. Da lassen sich dann folgende Betrachtungen anstellen:

In welchem Verband oder Verhältnisse stehet der Fürst, wegen des Landes, mit Kaiser und Reich? Insbesondere, ist das Land ganz eigenthümlich, oder zum Theil lehenbar? Wie hat sich dasselbe nach und nach gebildet? Was ist davon, was dazu gekommen? Und gehören etwa auch noch Aktiv-Lehne dazu? In welche Gränzen ist das Land eingeschlossen? Welches sind seine Nachbarn, und lebt man ruhig, oder in Irrungen mit ihnen? Was für Gerechtsame hat der Fürst in seinem Lande, und welche Freiheiten sind ihm darüber vom Kaiser, oder von den Päbsten verliehen worden? Wie weit erstrecken sich solche im Weltlichen, wie weit im Geistlichen? Was für Rechte und Freiheiten hat das Land und jede einzelne Gemeinde, Immung oder Privatperson? Welche Freiheiten haben die Kirchen?

Nach welchen Gesetzen, und auf welche Art wird das Land regiert und verwaltet?

Dehnt sich noch einiges Recht des Landesherrn im Bürgerlichen und Geistlichen auffer Landes aus, und ist etwa das Land mit Schulden behaftet?

Was für Gegenstände ziehen sonst noch die Aufmerksamkeit auf sich?

Diese und ähnliche Betrachtungen sollten nun dem Archivar bey Einrichtung seines Archivs etwa folgende Classen und Sectionen ganz einfach darbieten.

XIII. Classis. Kaiserliche Lehenbriefe.

XIV. — — Publica.

Sect. 1. Kaiserliche Wahl- und Krönungsakten.

—— 2. Reichs-Vikariat betreffend.

—— 3. Reichstagsacta.

a) Allgemeine Kaiserliche Mandata und Ausschreiben.

b) Gesandtschaftsacta.

c) Strittige Sitzungen auf dem Reichstag.

d) Reichskriegsakten.

e) Friedenshandlungen.

f) Religions- und Reformationsakten in Deutschland überhaupt.

1. Corpus Catholicorum.

2. — — Evangelicorum.

—— 4. Kreistagsakten.

a) Kreismiliz.

b) Contributionen und Matrikel.

c) Cammer Gerichtsunterhaltung.

d) Präsentationen der Cammergerichtsbeysitzer.

*) Bestellung der Cammergerichtsprokuratoren.

XV. — — Fiscalia et Domanialia. Reichspfandschaft.

XVI. — — Passiv Lehne.

*) Diese müssen nach dem Rang der Lehenherrn geordnet werden, als:

1. von Churfürsten
2. — Fürsten
3. — Bischöffen
4. — Grafen
5. — Prälaten
6. — Städten, und andern Ständen.

XVII. Classis. Beschreibung der Ober- und Aemter.

XVIII. —— Acquisitiones und Alienationes, Kauf- und Tauschbriefe und Akten über besondere Bestandtheile.

XIX. —— Aktiv Lehenakten.

Sect. 1) Der wirklichen Vasallen.

1. Chur- und Fürstliche.
2. Gräfliche.
3. Adeliche.
4. Unadeliche.

—— 2) Der abgegangenen oder eingezogenen Lehne.

*) Alles nach Alphabetischer Ordnung.

XX. —— Hoheitsgränzbegängnisse und Beschreibungen überhaupt, nebst den Charten.

XXI. —— Differenzien und Verträge mit Benachbarten.

*) Diese können nun entweder nach ihrem Rang, oder nach dem Alphabet geordnet werden.

**) Jede Section kann aber am füglichsten nach den einzelnen Stritt- oder verglichenen Puncten gesondert werden: und da es immer Tome giebt, z. B. Conferenzakten, in welchen ältere und neuere Gravamina verhandelt worden sind, so lassen sich solche zu den Genera-

libus legen. Sind mehrere Conferenzen nach und nach gepflogen worden, so werden sie nach der Zeit — jede aber wieder in General- und Specialakten geordnet.

XXII. Classis. Landes- und Erbhuldigungen.

XXIII. — — Kaiserliche Privilegien. Deßgleichen Expektanzen.

XXIV. — — Päbstliche und Bischöfliche Privilegien.

XXV. — — Schatzungs- und Extraordinaire Anlagen, als Amtscassen, Prinzensteuer, Reichsbelehnungs- und Schloßbaugelder, Fouragegelder ꝛc. Zehenden Akten.

XXVI. — — Frohndakten.

XXVII. — — Folg, Wacht, Musterung, Landausschuß, Soldateska's (Kriegs) Akten.

XXVIII. — — Einzug und Manumißionsakten.
*) Aufnahme fremder Colonisten.

XXIX. — — Nachsteuer.

XXX. — — Hauptrecht. (Besthaupt)

XXXI. — — Jagd- und Forstereyacten. Wildbannsbücher und Beschreibungen.

XXXII. — — Zollregal-

XXXIII. — — Post- und Geleit-

XXXIV. — — Bergwerk-

XXXV. — — Münz-

XXXVI. — — Juden-Akten.

XXXVII. — — Kirchen und Schulen.

Sect. 1. Des Kirchenwesens Einrichtung bey dem Einfluß der auswärtig bischöflichen Diözesanrechte.

Sect. 2. . . . . nach der Reformazion.

a) General- und Spezialkonvent der sekularisirten Clöster, und Visitationsakten.

b) Kirchenordnungen.

c) Acta Specialia der Pfarreyen.

1. Catholicorum.
2. Lutheranorum.
3. Reformatorum.

*) Dabey liegen nach alphabetischer Ordnung

1. Die Stipendienakten.
2. Bestell- und Besoldung der Pfarrer und Schuldiener.
3. Onera fabricae betreffende Akten.
4. Verwaltung der geistlichen Gefälle.

Sect. 3. Akten, die heimlichen Conventicula und Schwärmereyen, desgleichen die Menonisten betreffend.

XXXVIII. Classis. Verträge mit den Unterthanen, der Landschaft, Landtagsakten, Protocolla, Recesse.

XXXIX. — — Der Städte und Dörfer Bann- und Weidstrichsbeschreibungen, Weißthümer.

XL. — — Gränz und Weidstrichsdifferenzien der Städte und Dörfer unter sich; Verträge; Entscheide;

*) nach Ordnung der Ober- und Aemter sodann, nach alphabetischer Folge.

XLI. Classis. Städt- und Dörferordnung, und von dem Landesherrn ertheilte und bestättigte Privilegien.

*) Nach den Aemtern alsdann Alphabetisch.

XLII. — — Zunftacta und Ordnungen der Zünfte. (Alphabetisch)

XLIII. — — Einzelner Privatpersonen persönliche, oder Güterfreyheiten.

XLIV. — — Desgleichen der Kirchen, Spitäler, Waisenhäuser, armen Stiftungen und Wittwencassen Freyheiten ꝛc.

XLV. — — Gedruckte und ungedruckte Verordnungen und Mandata

a) Allgemeine.

b) Besondere.

XLVI. — — Bestallungsakten.

I. Civildienerschaft.

1. Canzley (Departements)

2. Oberämter.

a) Beamte.

b) Schultheisen und Rathsverwandte, in den Städten.

c) Schultheisen, Anwälde, Maier und Schöffen auf dem Lande.

II. Hofdienerschaft.

XLVII. — — Schirmbriefe für auswärtige

1. Kirchen und Dörfer ꝛc.

2. auch einzelne Unterthanen.

XLVIII. — — Aktivpfandschaften und andere Forderungen auser Landes.

XLIX. — — Besetzung auswärtiger Pfarreyen.

L. Classis. Passiva. (Landesschulden) als getilgte Obligationes. Passivschuldscheine, Quittungen. Pfandverschreibungen, desgl. Kaiserliche Moratoria.

LI. —— Burgfrieden.

LII. —— Regierungsprotocolla.

LIII. —— Aliena. Compromißhandlungen und dergl. m.

LIV. —— Alte Registratur- und Lehenbücher.

LV. —— Copialbücher, als das Resumé.

§. 50.

1. Einrichtung.

Dieses wäre nun ein Entwurf eines generalen Archiv Plans. Ich sage mit Fleiß generalen. Denn, wie schon oben angeführter massen es bey der innern Einrichtung lediglich auf die Oertlichkeit jedes Landes Verfassung ankommt, so konnte ich mich unmöglich in ein Stückwerk verliehren, das an einem Orte üblich, an dem andern unanwendbar wäre. Und selbst diesen Entwurf will ich nicht ganz von diesem Fehler loszählen. Doch glaube ich mir die unschuldige Freude gönnen zu dürfen, nicht ganz zweckwidrig, oder zwecklos geschrieben zu haben. Die nähere Ausfeinung und Modifikazion muß, und wird jeder pragmatische Archivarius leicht suppliren, der mir die Ehre anthun wollte, etwa auf meine Gedanken einige Rücksicht zu nehmen.

Ich habe nur noch einige Bemerkungen beyzufügen.

1. Wünschte ich, daß so wohl die Akten als Urkundenarchive nach diesem Generalplan eingerichtet werden mögten. Da auch, nach Art der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Entstehung und Zusammensetzung

aus mehreren erworbenen oder angeheuratheten vorherigen Grafschaften und Dynastien, die besonderen Archive derselben beysammengehalten zu werden pflegen; so wäre auch zu trachten, dergleichen Partikular-Archive nach solchem Plan einzurichten: Es wäre denn nur ein Plan im Archiv zu erlernen nöthig, und die kleinen hie und da im Besondern sich erzeugenden Abweichungen und näheren Bestimmungen würden um so geschwinder zu behalten seyn, die Uniformität aber allgemein gemacht, und der Gebrauch der Archive um so mehr erleichtert werden können. Je simplifizirter eine Maschiene ist, desto stärkern und geschwindern Nutzen stiftet sie.

2. Wer diesen allgemeinen Plan benutzen, oder befolgen will, muß sich die Mühe nehmen, sein Archiv von Kopf bis zum Fuß durchzugehen, um zu erfahren, ob meine aufgestellten Rubriken alles erschöpfen, und, ob nicht

3. einige Rubriken unter eine zusammen gebracht werden könnten, und welche? oder, ob nicht

4. ein oder andere noch substituirt, oder neuerdings zugesezt werden müßten: Endlich

5. wie die gewählten Rubriken auf einander folgen sollen.

Wenn man meinem obigen vorangeschickten Ideengang nachdenken will, so sollte ich glauben, daß diese aus jenem fliessende Classen Ordnung füglich belassen bleiben könnte; In der Voraussetzung, daß die Originalien besonders, und die Akten besonders, in oben beschriebene Schränklein in besondere Säle gestellt, die Repositoria oder Schäfte aber ganz verbannt werden müßten: so hätte man nur das Quantum der Akten und Urkunden auszumessen, seinen Ueberschlag darnach zu machen, und die Menge Schränklein hiernach fertigen

zu lassen. Man stellt alsdann in den Sal N. 1. alle Akten, und sezt nicht allein an die 4 Wände, sondern im Fall Bedürfens in die Mitte des Sals, nach der Länge, links und rechts mit den Rücken an einander, die Schränklein je 4 und 4 über und fest neben einander. Dann wird mit schöner Fraktur und Canzleyschrift auf ein beynahe die Breite eines Schaftbretts habendes gut geleimtes — auf Pappdeckel aufgezogenes, etwa 4 oder 5 Zoll langes Blättchen Papier die erste Classis geschrieben, und in dem ersten Schrank und dessen ersten Schaft mit 2 Nägeln auf den Seiten angenagelt, und die betreffenden Acten über diese Rubrik gelegt; (die Rubriken müssen aufwärts zeigen) So wird ohne die Acten zu stopfen, fortgefahren, bis diese Classe mit ihren Unterabtheilungen, deren jede auch ihren Planmässigen Zettel bekommt, alle, und erschöpft ist. Ist zu vermuthen, daß unter diese Klasse immer neue Acten nachkommen könnten, so muß noch Raum gelassen werden, ehe man den Zettel zur 2ten Klasse anheftet.

Bey den Urkunden im Sal N. 2. wird es gerade so gehalten, nur mit dem Unterschied, daß man die Schubladen an welche die Zettel anzuschlagen sind, ja nicht überlege, damit die Originalien, die Siegel und urkundlichen Nachrichten unbeschädigt und luftig liegen.

Derjenige, der die Rubrikenzettel schreibt, schreibt nur den einmal etablirten Plan ab, der Archivar legt die Akten und schlägt die Zettel an. Ob die Hauptclassen mit Römischen, die Unterabtheilungen aber mit Arabischen, und die noch weitere Sectionen, mit Buchstaben, oder anderst bezeichnet werden wollen, das ist ganz gleichgültig. Das muß aber genau beobachtet werden, daß in dem sauber- und zum täglichen Gebrauch rein geschriebenen, und einzeln wohl gebundenen Plan hinten

auf jeder Pagina 2 Colonne-Linien gezogen, und die eine dem Schrank, die andere der Schublade oder dem Schaft gewidmet, und dann bey jeder Classe und Section bemerkt werden muß, in welchem Schrank, Schublade und Schaft das gesucht Werdende zu finden seye. z. B.

Archivum Originalium.		
Classis.	Schrank	Lade oder Schaft*)
I. Ankunft und Genealogie des Fürstlichen Hauses. = = = =	Nro. 1.	1 — 4
II. Titel, Wappen, Siegel und andere persönl. Würden und Vorzüge, auch Verhältnisse. = = = = = =	——	5 — 8

Mit dem Aktenplan wird es gerade so gehalten.

Wenn man es so einrichten kann, daß das Hausarchiv hinter einander weg, in einer Kette, dann wieder das Landesarchiv in einer Folge, allenfalls Hauptrubriken, wie z. B. das Corpus feudale, das Differenzialfach, das geistliche Fach u. a. an ganzen Wänden beysammen aufgestellt, und nicht durch Thüren und Fenster über Noth getrennt werden mögen, so ist es desto schöner und bequemer, und unterstüzt memoriam localem überaus wohl.

Und nun kann ich, nach Vorausschickung alles dieses den Begriff der innern Einrichtnng der Archive nachbringen. Sie gehet, so wie sich die äussere haupt-

*) Schaft wird in dem Aktenplan gesezt, so wie Lade im Originalplan.

hauptsächlich mit der Konservation der Dokumente und Acten beschäftiget, vorzüglich auf die möglichste Erleichterung der aus dem Archiv zu ziehenden Information, und bestehet solchemnach darinnen, daß die in dem Archiv vorhandenen Originalien und Acten in eine bequeme Ordnung dergestalt gebracht werden, daß jedwedes einzelne Stück oder volumen actorum auf Erfordern ohne Anstand und Mühe aufgesucht und in solchem Stande vorgelegt werden könne, daß die benöthigte Information augenblicklich erschöpft werden kann.

§. 51.

2. Hülfsmittel. a) Repertorien.

Die Seele dieser innern Einrichtung ist also die Ordnung. Und so, wie sich diese auf einen wohlüberlegten Archivsplan gründet, wird auch dieser durch taugliche Repertorien belebt.

Repertorien aber, oder wie sie an einigen Orten uneigentlich Registranden genennt werden, sind besondere, deutliche, und nach der Zeitordnung eingerichtete Bücher, worinnen mit genauestem Fleiß ein - und nachgetragen ist, was von jeder — in dem Archivsplan befindlichen Classe, Section, Unterabtheilung, Titel ꝛc. für besondere Originalurkunden, Nachrichten und Acten, und wo, vorhanden seyen? Diese sind eigentlich die Schlüssel des ganzen Fürstlichen Archivs, als wodurch man alle und jede Stücke, gleichsam auf einmal, übersehen, auch leichtlich aufsuchen und vorfinden, und mithin den wahren Gebrauch davon bey allen Vorfallenheiten machen kann.

§. 52.

*) Eintheilung der Repertorien.

Man behilft sich an den wenigsten Orten mit einem einzigen Repertorium, sondern macht insgemein ein

Repertorium generale, Repertoria specialia und specialissima.

Das generale enthält alle Titel des Archivsplans. Wenn aber die unter einen solchen Titel zu bringenden Akten sehr weitläuftig sind, so wird nur generaliter gemeldet, worinnen solche bestehen, wo sie zu finden, und wo sie ausführlich beschrieben sind. Lezteres geschiehet in einem Repertorio speciali. Sollten aber in dieses sehr weitläuftige und wichtige Materien kommen, so wird ein Repertorium specialissimum gemacht. Und wenn bey dessen Fertigung sich ergäbe, daß in ein oder anderm Tomo verschiedene Materien wären, die nicht wohl von einander zu sondern sind, doch aber auch in der Regel nicht allda gesucht werden; so wird dem Tomo ein Index contentorum, oder auch wohl gar ein Index specialissimus (welcher mit dem Repertorio specialissimo nicht zu vermischen ist) vorangeheftet. Ich will dieses mit einem Beyspiele aus dem Zweybrükischen Archive erläutern: Der Titel oder die Classe: Differenzien mit Benachbarten käme in den Generalplan. Weil aber derselbe so wichtig, als weitläuftig ist, so kann er in dem Generalrepertorium nicht ausgeführt werden. Deswegen wäre über denselben ein Repertorium speziale zu fertigen, in dem Generalrepertorium aber die Benachbarten, mit welchen man nachbarliche Irrungen hat, alphabetisch zu benennen, und die Pagina des Spezialrepertoriums, wo solche beschrieben, auch der Numerus, nach welchem sie in dem Gewölbe geordnet sind, anzuführen. Bey Fertigung des Spezialrepertoriums über die Differenzien nun, sind die Materien aufs Genaueste, und wo es thunlich, alphabetisch zu sondern, und eine kurze Uebersicht der gemachten Eintheilung bey einem jeden Benachbarten vorauszuschicken. In dieser Arbeit ergiebt sich aber, daß die Differenzien mit Churpfalz viel und mannigfaltig waren. Die Wichtigkeit der Sa-

che, die Menge der Akten, und die Bequemlichkeit rathen daher zu einem Repertorio ſpecialiſſimo über die Differenzien mit Churpfalz, welches in dem Repertorium ſpeziale kürzlich zu bemerken iſt.

Bey Verfertigung dieſes Repertorii ſpecialiſſimi nun kommen ganze Tomi vor, die bey den jeweiligen Konferenzien niedergeſchrieben, oder nach der Ordnung, wie die ſtrittigen Materien in jeder Seſſion in Vortrag gekommen ſind, geheftet worden, in welchen man mithin, faſt alle 3 Blätter, Materien antrift, die weiter keinen Zuſammenhang mit einander haben, als daß ſie Gegenſtände der Commiſſion geweſen waren. Einem ſolchen Tome wäre ein Verzeichniß des Innhalts vorzuheften. Verfährt man auf dieſe Art, ſo wird nicht leicht dem Repertorium eine Materie entſchlüpfen, und man wird ſchon aus demſelben mit guter Zuverſicht, mit Bequemlichkeit und Geſchwindigkeit erſehen können, was man ſich von den Akten ſelbſt zu verſprechen hat.

§. 53.

**) Noch einige Bemerkungen.

Ich füge noch einige Bemerkungen zum Behuf der Fertigung der Repertorien im Allgemeinen bey:

1) Daß, wenn man ein ſchon gefertigtes Repertorium vor ſich hat, man ſich von der Verbeſſerungsbegierde nicht ſo weit hinreiſſen laſſe, daß man ſich ohne Noth die Arbeit häuffe, oder wohl gar darüber undeutlich werde,
2) Daß man aber auch nicht blindlings eines andern Fußſtapfen folge, und mit ihm irre, unordentlich und undeutlich ſeye.
3) Daß man bey vorhabender innern — auch die äuſſere Einrichtung nicht aus den Augen ſetze, indem zur Ordnung und Bequemlichkeit allerdings

erforderlich ist, daß die Einrichtung des Repertoriums der Anordnung der Dokumente und Akten in den Gewölbern und darinnen befindlichen Schränken, Schubladen ꝛc. möglichst genau entspreche, welches zwar keine sonderliche Gelehrsamkeit, Scharfsinnigkeit oder Erfindungskraft, jedoch aber, wenn zumahlen unglücklicher Weise die Repositorien nicht von einerley Gattung sind, viele Aufmerksamkeit, Mühe und gute Eintheilung erfordert, und daher keine so schlechte Sache ist, wie Unerfahrne sich einbilden mögen.

§. 54.

b) Behandlung der Litteralien aa) der Urkunden.

Da vor Verfertigung eines Repertoriums die Registrirung der Dokumente und Akten hergehen muß; so wird nicht undienlich seyn, hierüber etwas zu sagen.

In Ansehung der einzelnen Dokumente hat man solche forderſamst nach dem Plan aus ihrer Verwirrung hervorzusuchen und einzutheilen. Darauf wird jede Classe nach der Folge der Jahre und Tage gelegt und numerirt, jedes Stück gelesen, die Rubrik kürzlich Lateinisch, Französisch oder Deutsch, je nachdem das Dokument in einer dieser Sprachen abgefasset ist, ausgezogen, das Dokument eingewickelt, rubrizirt, sodann mit der Class. *** Kast. ** Lad. *** Numer. *** versehen, allenfalls mit Bindfaden verwahrt, und hinterlegt. Bey dem Extrahiren des Innhalts von jedem Dokument hat man insonderheit die personas contrahentes aut concedentes, das objectum und dessen situm, das pretium, diem et annum, kurz Personen, Sache und Zeit wohl anzumerken, die Siegel vom Staube zu reinigen, indem solche öfters, sonderlich aus alten Zeiten, von besonderer Merkwürdigkeit sind. Die Beschaffenheit der Urkunden

und Siegel sind unter den Extrakt derselben ganz kürzlich, etwas eingerückt, zu beschreiben. Ist der Innhalt zu wichtig, so rathe ich nur zu einer simpeln Anzeige der Urkunde und ihres Datums, nach der Beschreibung der Urkunde und der Siegel aber, den Innhalt, ebenmässig etwas eingerückt, nachzubringen.

Bey den alten kaiserlichen und königlichen Diplomatibus, den päbstlichen Bullen, bischöflichen Briefen und a. kommt in Ansehung der Personen, des Orts, des Datums insbesondere viel Merkwürdiges vor.

Von besonderem Nutzen ist es auch, wenn der Archivarius praktische Erläuterungen und geschichtliche Anmerkungen beyfügt. Das Directorium Chronologicum Koehlerianum raôe Impp. et Regg. wäre dabey an der Hand zu haben.

Ein Documentum ohne Datum wird nach dem Charakter seines Jahrhunderts zur behörigen Materie ans Ende gelegt, überhaupt aber dieß oder jenes Stück, bey welchem ein Zweifel entsteht, wohin es eigentlich gehöre, einstweilen bey Seite gelegt, bis sich am Ende dessen rechter und schicklicher Ort von selbst an die Hand giebt.

In Ansehung der alten Akten, hat man noch mehrere Aufmerksamkeit und Geduld in einer andern Absicht nöthig, indem die meistentheils üblen und verzogenen Handschriften, sonderlich aber die — in Verhältniß unserer heutigen Art undeutlich gesezten Monats-Tage und Jahre viele Zweifel verursachen. Lezteres läßt sich nun zwar heben, wenn das Datum, nach Anleitung des Rabeschen Kalendars, auf den heutigen Monatstag reduzirt, dieser à tergo bemerkt, und sonach der fasciculus secundum seriem chronologicam, es wäre denn, daß die Beylagen zu einem Hauptschreiben ordentlich angezeiget seyen, gelegt wird, ohne welchen

Vortheil Mancher sich besinnen würde, ehe er einen fasciculum actorum aus dem 15ten oder 16ten Jahrhundert zusammen bringt; ersteres aber kann nicht anderst, als durch erstaunliche Applikation und Vergleichung der Buchstaben herausgebracht werden, zumalen wohl nicht ein Clavis diplomatica noch bekannt seyn wird, der genugsame deutsche Alphabete und Abbreviaturen des mittlern Zeitalters darböte.

Ich will noch zum Schluß ein Muster des Formats eines Repertoriums über Originalien geben. Solches wird auf groß Folio, wohl geleimtes und schön weisses Papier geschrieben, zu halbem Stande gebogen, und wenn die Arbeit zu einem gewöhnlich starken Folianten gediehen, füglich mit dem Schluß einer Classe geschlossen, stark eingebunden, und ihm ein Titel — auswendig auf dem Rücken gegeben: z. B.

Repertorii Archiv. N.° 1.

Volum. I.

Class. I — VIII. XII. etc.

In dem Innern des Buchs kann man ihm folgenden Titel geben:

"Repertorium reale über die in dem Fürstlich N**schen Archiv

hinterlegten Original Documenta;

dergestalt eingerichtet,

daß solches als ein Index perpetuus aller in den Urkunden verzeichneten

Herrschaftlichen Befugnisse

und sonstigen

Archival-Nachrichten
zugleich mit benuzt werden könne,
gefertiget
von
N. N. N."

"Jahrgang."

Sodann schickt man den Innhalt nach Ordnung der Classen- und Sectionen mit Anzeigung der Seitenzahl voraus; z. B.

"Innhalt.

Die Verträge
Sect. 1. mit Kur..... gehen von Pag.— bis
—— 2. mit ...." ..... " u. s. w.

Weiter bekommt jede Classe ihr eigenes Titelblat; z. B.

"I.
mit Kur....."

Endlich führt die Reihe an die Ausarbeitung selbst. Zu Oberst wird gesezt:

"Real Repertorium, oder
Fortsetzung des Realrepertoriums
über die (zum Beyspiel) XXI. Classe Verträge mit
Benachbarten.
1. Mit N.

Dieser Unterabtheilung gegen über wird auf den Rand geschrieben:

Kast. ....
Lad. ...
Num. ...

damit man, wenn ein Gegenstand recherchirt wird, sogleich bey Eröfnung des Buchs, mit dem ersten Blick zu erfahren habe, ob rückwärts oder vorwärts gesucht werden müsse ꝛc. In die Hauptseite aber wird der Innhalt oder die Anzeige der Urkunde geschrieben, mit möglichster Beybehaltung der ursprünglichen Terminologie und Orthographie, z. B.

" N. 1.

"Instrumentum Notariale vor Fürst N... Gegenwärtigkeit auch der Burgermeister und des Raths der Stette zu B. in Sp... Bistum gelegen, von ihret und ihrer Gemeinden auch von wegen der Dörfer N. abgefasset, den Waidgang und das Hohe Gericht betreffend.

1. Sept. 1421. *) D. des ersten Dages des Mandes genennt September 1421.

*) Nach der übereinstimmenden Aussage der Gemeinden ist derjenige der Herr, der zu Z... ein Herr ist, zu strafen, alle Frevel und Unbusen.

**) Unter den Zeugen stehet voran der N. . . .

***) Die Urkunde und Siegel sind sehr schön conservirt."

Die folgenden Seiten bekommen alle, ausser der Pagina, nachstehende Ueberschrift in die Schreibseite oder das Rubrum z. B.

---

*) Alle ältere, auf neuere reduzirte Daten kommen in die weisse Seite, gegen das alte Datum über, zu stehen. Zum geschwindern Nachsuchen werden aber auch die neuere Data chronologisch neben ausgeworfen.

"Classis XXI.

Verträge mit Benachbarten

1) mit Kur....

und diesem Titel gegenüber in die weisse Marginalseite oder das Nigrum:

Kast.....
Lad.....
Num....

Dieß wird genug seyn, um in der Nachahmung ein Muster zu haben.

§. 55.

bb) Der Akten. *) Vom Registriren.

Das menschliche Leben ist so kurz, und die Arbeit so mannigfaltig, daß sich wohl kein Archivarius in der Welt wird rühmen können, alle seiner Sorge anvertraute Urkunden und Akten gelesen zu haben. Wenn demnach bey erster Fertigung der Repertorien, so wie bey ihrer Fortsetzung, nicht sorgfältige Rücksicht genommen worden ist, denselben nicht sowohl die Rubriken der Dokumente und Akten, als vielmehr deren wahren Innhalt einzuverleiben, müssen da nicht unzählige Nachrichten vergraben bleiben?

Solange, wie es insgemein zu geschehen pflegt, bey Fertigung eines, zumal weitläuftigen, Repertoriums zu Gewinnung der Zeit nur die Rubriken der Tome in ein Verzeichniß gebracht — und diese hernach mit grossen Buchstaben: Repertorium überschrieben werden; solange, dieß siehet man wohl ohne Mühe ein, läßt sich zu einem tauglichen Repertorium wenig Hofnung machen, es seye denn, daß die Ueberschriften der Tome deren Innhalt selbst sattsam entsprechen.

Es ist also erforderlich, daß ein Archivarius die neuen Tome mit höchstem Fleiß rubrizire, und Personen, Ort und Sache, nebst dem Jahr umständlich, doch so kurz als möglich, bemerke, bey den bereits rubrizirten aber, die schon im Repertorium stehen, nicht ausser Acht lasse, so oft er einen dergleichen durchgehet, die Rubrik mit dem Innhalt zu vergleichen, allenfalls solche zu verbessern, und darauf das Repertorium zu korrigiren, die aber noch nicht im Repertorium stehen, unter seine Amanuenses, wenn er ihrer anderst genug hat, auszutheilen, und unter seiner Direktion und Mithandanlegung prüfen zu lassen, ehe sie dem Repertorium eingeschaltet werden. Einen ungemeinen Behuf giebt es auch, wenn man den Titel, unter welchen der Tom in das General- oder Spezialrepertorium eingetragen ist, oder eingetragen werden soll, so viel immer möglich, beybehält. Ich will zur Erläuterung ein Beyspiel aus dem Zweybrükischen Archiv beybringen. Das gräfliche Haus Leiningen, so lange noch die Gemeinschaft der Herrschaft oder des Amts Falkenburg bestanden hat, prätendirte in demselben, an allen Rechten Theil zu haben, mithin auch bey Bestellung der Gerichte zu Willgartswiesen zu konkurriren.

Es ist aber lezteres ein Vorzugsrecht (ius praecipuum) des Klosters Hornbach, oder des Herzogthums Zweybrüken. Darum ist der Schultheiß, aller gegenseitigen Einstreuungen ungeachtet, allein von Zweybrüken bestellt worden. Die davon handelnden Akten können also auf diese Weise rubrizirt werden:

Differentien
(das ist der generale Titel, und weiset auf das Generalrepertorium)

mit Leiningen
(dieser Spezialtitel weiset auf das Spezialrepertorium sub Litera L.)

Heidesheim

(das zeiget, von welcher Leiningischen Linie die Rede seye)

in der Gemeinschaft Falkenburg

(das ist der Ort, worinnen die Irrung obwaltet)

die praetendirte Concurrenz bey Bestellung des Gerichts zu Willgartswiesen,

(das ist die Sache, worüber gestritten wird)

und wie NN. zum Schultheisen, zum Gerichtsschöffen ꝛc. von Zweybrüken, von wegen des Klosters Hornbach, allein bestellet worden ist.

A° N.

(das sind die praejudicia zu Widerlegung künftiger jenseitiger Anforderungen samt dem Jahrgang)

Hierinnen ist Fol... Abschrift des Pirmanns Weisthums zu Willgartswiesen.

item.

Fol.... eine Consignatio praejudicio-rum, etc. etc.

(dieß sind bemerkungswürdige Stücke, die alsbald in fronte anzuzeigen sind).

Und auf solche Art verfährt man auch mit allen übrigen.

Wird die Sache erst angefangen, so bricht man in Rubrizirung des neuen Toms, nach Bemerkung des Gegenstandes, ab, und wann die Sache geschlossen ist, so bemerkt man alsdann ihren Ausgang auf dem Tom, mit Anzeigung der wesentlichsten Umstände. In Ansehung

der Registrirung und Einheftung der Akten ist nur noch dieses zu bemerken, daß diese nach der natürlichen Folge der Zeit chronologisch hintereinander — nicht aber aufeinander, und so, daß die neuesten Stücke immer zu oberst, die ältern aber unten, oder hinten, sich befinden, wie solches in französischen Gerichtsstuben üblich war. Die Sache spricht von selbst, und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Heftung ist zwar ein Werk des Buchbinders; dennoch aber ist es nöthig, sich mit dieser Arbeit genau bekannt zu machen, wenn es auch zu nichts weiter nüzte, als die Belohnung des Buchbinders zu reguliren.

Dritter Abschnitt.

Von Registraturen.

§. 56.

1. überhaupt.

Der Strasburgische Archivarius Wencker hat einen Traktat von Registraturen und Renovaturen geschrieben. So wenig in dem bisher Vorgetragenen, meines Wissens, einigem Menschen seine Gedanken abgeborgt worden sind, so wenig begehre ich jetzo etwas anders, als meine Gedanken zu liefern.

Warum ich unter die Abhandlungen von Archiven (geheimen Archiven) auch Einiges von Registraturen bringen wollte, da ich doch oben beede so fleissig unterschieden habe, folglich diese unter jene nicht systematisch zu bringen seyn sollten; so glaubte ich doch um derjenigen willen, die die Departementsregistraturen auch Archive nennen, auch um der Analogie willen, (§. 3. oben) gleichsam in einem Anhang, gar wohl kürzlich von jenen reden zu dürfen.

§. 57.

2. insbesondere.

a) von der Registratoren Incumbent.

aa) eines Regierungsregistrators.

Der vorgesteckten Kürze wegen übergehe ich also die Beantwortung der Fragen: was es mit dem Recht,

Archive zu haben, für eine Bewandniß habe? Wem nur Registraturen gestattet werden, und wie diese sodann, in verschiedener Hinsicht zu beschreiben seyen?

Hier ist nur die Frage: Was in eine Fürstliche Regierungsregistratur gehöre? Die Antwort hierauf ist verschieden.

Ist an einer fürstlichen Regierung, wie es bey den meisten ist, archivum secretum und archivum cancellariae, oder welches mir einerley ist, Archiv und Registratur separirt, und zu einem jeden ein besonderer Mann bestellt, so kommen in die Regierungsregistratur alle diejenigen Akten, die nicht in den Archivsplan gehören, das ist, die nicht unter den Begriff (oben §. 2.) der Archive, im genauesten oder strengsten Sinne, gehören, und wovon es eben nicht sonderlich schwer seyn sollte, einen Plan zu liefern. In diesem Fall aber findet man das Wort Registratur auch noch in weit engerm Verstand. Denn da pfleget man auch Registratur denjenigen Ort zu nennen, allwo nichts, als die unabgethanenen Sachen aufbehalten werden. Diese, sobald sie geschlossen, ordentlich registrirt und rubrizirt sind, extradirt der Registrator dem Regierungs- oder Canzleiarchivar, der solche sodann dem Repertorium inserirt, numerirt und hinterlegt.

Solchergestalt ist aber der sogenannte Registrator nichts anders, als ein Subregistrator, oder ein purus putus amanuensis des Canzleiarchivars, oder eigentlicher zu reden, des Regierungsregistrators.

Ist im Gegentheil Archivum secretum et cancellariae verbunden, so muß billig dem Registrator sein pensum ebenfalls verstärkt, und ihm einige Titel, die sonst zum Canzleiarchiv oder der Regierungsregistratur gehören,

zur Besorgung und Verwahrung in der sogenannten Registratur überlassen werden. Dazu kann man dann solche Materien erkiesen, die mehrentheils iura partium angehen. Die materiae illustriores aber, die dem obigen §. 2. und 3. entsprechen, oder am nächsten kommen, bleiben im Archiv. Oder auch, man sondere erstberührte Materien nicht von dem Archiv, instruire aber den Registrator genau und stückweis, daß er solche Akten in Ordnung bringen, und darinnen erhalten, die Repertorien darüber fertigen, und fortsetzen, und die daraus verlangenden Stücke und Tome darreichen solle.

Ich habe mich bereits oben §. 10. erklärt, daß man der Regierungsregistratur, wie jeder andern Departementsregistratur, einen eigenen Mann geben müsse.

Seine Incumbenz richtet sich dann vorzüglich nach den Gegenständen, und dem Gange der Landesregierung, und mit beyden muß sein Registraturplan genau übereinstimmen. Er muß also diesen aufs treueste und fleissigste befolgen. Der Umfang der Landesregierungsgeschäfte ist auch von der Art, daß ein systematischer Regierungsregistraturplan nicht allein denkbar und möglich, sondern auch nothwendig ist, und einen besondern wesentlichen Nutzen verbreitet es, wenn zu solchem Ende der Archivsplan zu Grund gelegt wird.

Darinnen unterscheidet sich die Regierungsregistratur von den obigen Registraturen, daß in dieselbige von allen Theilen der Staatsverwaltungsdepartemente Akten einfliessen, nemlich sowohl von dem peinlichen und gerichtlichen, als dem Finanzial- Forestal- Polizey- Geistlichen und Kirchlichen auch Lehensfache u. a. So wie sich hingegen besagte einzelne Departementsregistraturen im Grunde doch immer nur mit einem Gegenstand beschäftigen, und wo sich dann diese Registraturen gar

wohl nach Buchstaben oder Zahlen ordnen, folglich nach einem simplen Plan gar leicht behandeln lassen.

Aber darinnen kommen die Pflichten der Registratoren alle überein, daß Ordnung, die Seele von allen Geschäften, erhalten, jeder Tom im Einzelnen wohl registrirt, und, in Rücksicht auf das Ganze, dergestalt an seinem Ort gehalten werde, daß er augenblicklich dem Collegium übergeben — oder in vorkommenden Fällen dem Referenten beygelegt werden könne.

Auch darinnen stimmen die Registraturen mit einander überein, daß sie nicht zum Gebrauch des Registrators — sondern zum Gebrauch seines Kollegiums in Ordnung gehalten werden müssen, wo es denn Lezterm im Grunde einerley seyn muß, ob sein Registrator die Akten nach einem scientifischen oder mechanischen Plane ordne, aufhebe und verwahre, wenn nur die Akten, so oft sie verlangt werden vollständig und befriedigend vorgelegt werden können.

Bey der Regierungsregistratur sind aber der Gegenstände zu mancherley, und sie greift zu stark in den Mechanismus des Archivs, so, daß es gewissermassen, wie schon gesagt worden, die Nothwendigkeit erheischet, daß dieselbe in ein System gebracht, und darinnen erhalten werde.

Wenn nun dem Regierungsregistrator ein solcher — dem Archivsplan entsprechender Registraturplan vorgelegt wird; so bestehet seine Incumbenz darinnen:

1. daß er genau darüber halte, und ihn, ohne des Archivars Mitwirkung, nicht ändere;
2. daß er den Archivsplan gegen den seinigen, und alle geschlossene Akten, wozu er in jenem die Rubrik findet, extradire, und nur die laufenden und neuen Sachen zurückbehalte;

3. daß

3. daß er diese *Nova*, menschenmöglich, complet halte, und fleißig hefte;

4. die Materien wohl absondere; und

5. nicht einerley Materie in 2. Tome trenne;

6. die geschlossenen Akten wohl rubrizire;

7. daß er keine alten Akten, die der Archivar seinen Ausarbeitungen beygelegt hat, nachdem er solche aus dem Referat in die Registratur bekommen hat, daselbst lasse, sondern alsbald dem Archivar zurück behändige;

8. daß er die ihm zu seinem Departement gegebenen Titel planmässig aufs fleißigste besorge. Zu dem Ende

   a) die vorhandenen registranda durchgehe, und was zu seiner Registratur gehört, herausnehme,

   b) aus den vorfindenden die bereits vorhandenen ergänze, oder auch ganz neue Tomos mache, solche ordentlich registrire, hefte, rubrizire, numerire, und dem Repertor inserire,

   c) daß er nie einen, zumalen geschlossenen Tom reponire, ohne solchen seinem Repertorium eingeschaltet zu haben.

9. daß er ein Registraturprotokoll halte, um so mehr, als die neuen unvollendeten Tome noch in keines der Repertorien eingetragen werden mögen, daher um so leichter verschleppt und verzogen werden können.

Was sonsten

10. in dem zweiten Abschnitt in Ansehung der Treue, Attention, Ordnung, Fleiß, Lust und Schnellkraft von dem Archivar, nicht minder von der Ordnung

Bayerische Staatsbibliothek München

objektivisch und subjektivisch gesagt worden ist, quadrirt meistens hieher, und fällt also die Wiederhohlung, als unnöthig, weg.

§. 58.

bb) eines Ministerial- cc) eines Hofgerichts- (Oberappellazionsgerichts) dd) Cammer- ee) Forstamts- ff) Konsistorial- gg) Geistlichen Güter-Verwaltungs- u. a. Registratoren.

Das Nämliche, was ich oben von dem Regierungsregistrator sagte, gilt auch von dem Ministerial- oder Cabinets-Oberappellations- Gerichts-Hofgerichts-Rentkammer- Forstamts- Konsistorial-Lehen und geistlichen Güter-Verwaltungs- auch Ehegerichts-Registrator. Ordnung, Treue, Fleiß, Genauigkeit, Schnellkraft und Anwendung seiner zu seinem Amte erforderlichen Kenntnisse, sind die Stützen, worauf das ganze Aussen- und Inngebäude seiner Pflichten gebaut seyn soll.

Es ist dabey nur niemalen zu vergessen, daß ein Departementsregistrator sehr viele Zeit und Mühe damit gewinnt, daß er nur mechanisch seine Registratur Zweck, nie aber Mittel, zu einem exzentrirten Zweck seyn lassen darf, folglich ausserordentlich viele Erleichternng erhalten kann, seinem Berufe obzuliegen.

Die Seele von seinem Geschäfte ist Ordnung und Lust zu seinem Dienst; leztere wird erstere besonders unterstützen. Er wird über jene immer nachdenken, und an derselben täglich mit Applikazion arbeiten. Darinnen kann er dann sein Judizium und seine sich erworbenen Kenntnisse von dem einzelnen Departement, bey dem er angestellet ist, beweisen. Gut ist es zwar, wenn

sein Vorgesezter sich genau erkundigt, wie und was er zur Ordnung seiner Registratur arbeite? Aber ich wollte nicht wünschen, daß ein solcher Registrator, der Fleiß und Eifer anwendet, und bereits mit gutem Erfolg arbeitete, irre gemacht werden möge. Methodus est arbitraria: wenn nur der Endzweck, nemlich die Ordnung, Bequemlichkeit und der geschwinde Gebrauch erreicht wird. Deswegen ist es gerade Eines, ob der Registrator sich diesen oder jenen Plan zur Einrichtung seiner Registratur wähle: Bey den gerichtlichen Registraturen ist ohnehin wenig Arbeit. Auch die Lehen- und Forstregistraturen sind gar leicht geordnet. Ministerial-Kammer- und Consistorialregistraturen können etwas mehrere Mühe machen. Darnach richtet sich aber die Incumbenz des Registrators mehr oder minder, und erweitert oder verengert die Entwerfung und nähere Ausfeinung seines Plans.

Bey den Registraturen der gerichtlichen Departements muß der Registrator nothwendig seine Thesin iuris und den Prozeß inne haben. Bey den übrigen können aber auch Illiterati mit gutem Erfolge arbeiten, zumal, wenn sie die zu ihrem Departement gehörigen Wissenschaften fleißig studieren, und folglich durch die Art, ihre Registratur zu ordnen, oder die Akten zu behandeln, dem Collegio im Wesentlichen Vorschub leisten können.

§. 59.

b) Von den Nebenarbeiten eines Regierungs ꝛc. Registrators.

a) 1. Weil eigentlich unter dem Regierungsdepartement auch die peinlichen Sachen behandelt werden, so hat der Regierungsregistrator die beste Gelegenheit, eine nützliche Nebenarbeit zu thun, nämlich einen

Indicem praeiudiciorum in Ansehung der ausgeübten Malefizobrigkeit aus den Akten zu fertigen, und solchen mit einem Register zu versehen, sofort zum jeweiligen Gebrauch ad archivum zu geben.

2. Sämtliche Verordnungen in peinlichen, bürgerlichen, Polizey- und andern Fächern in ein System zu bringen, und ein Jus statutarium zum Gebrauch der Gerichtshöfe, Aemter, Advokaten, und zur Unterweisung der Partheyen zu entwerfen, und der Prüfung und Bestättigung seiner Obern zu übergeben.

3. Statistische Tafeln des Fürstenthums oder des Landes zu verfertigen, die Mortalität zu berechnen ꝛc.

b) So kann der Kammerregistrator 1) die Besoldungsbücher vollständig und zuverlässig erhalten, 2) die Verzeichnisse der herrschaftlichen ständigen und unständigen Renten und Gefälle auffetzen, und solche allenfals mit historischen Erläuterungen und Beylagen belegen. ꝛc.

c) Ein Forstregistrator kann in seinen Nebenstunden ein genaues Verzeichniß aller Förste und Wildbahnen, Wöge, Weyer und Fischbäche beschreiben, die Walddegradationen und Anflüge bemerken, alle Gerechtsame des Fürsten, der Gemeinden, Adelichen und Auswärtigen in Beholzigungen, Flözungen, Waid- und Jagden am gehörigen Ort aufzeichnen, gute und getreue Charten sammeln ꝛc.

d) Ein Bergamtsregistrator kann eine Beschreibung aller Bergwerke, deren Geschichte, Erfindung, Anschürfung, Bearbeitung, Einträglichkeit, Tod und andere Schicksale auffetzen, und solche mit Charten, Schurfscheinen, Contrakten und Begebungsakkorden belegen ꝛc.

e) Ein Kabinetsregistrator kann einen genauen Addreß-kalender aus sämtlichen unter Händen habenden Dienstakten entwerfen ꝛc.

So kann ein jeder Registrator, wenn er Lust und Eifer hat, in müssigen Stunden, und diese müssen ihm werden, wenn er seine Registratur in Ordnung hält, und seine Zeit wohl eintheilt, nützliche und ewige Arbeiten liefern, und damit der Gegenwart und Nachwelt den wesentlichsten und unvergänglichsten Dienst leisten.

§. 60.

c) Von der besten Einrichtung der Regierungsregistratur, u. a.

Ich habe mich bereits in den §§. 57. und 58. geäussert, daß ich in der innern Einrichtung der Registraturen, die nicht Regierungsregistraturen sind, keine Vorschrift geben mögte.

Die Justizdepartementsregistraturen sind ohne dieß die leichtesten. In den generalen Theil kommen die Verordnungen, die Bestallungsakten des Gerichts, die Protocolla; in den spezialen Theil, die alten und laufenden Justizakten. Beyde werden nach Buchstaben, und zwar nach dem Namen des Beklagten, der den Gerichtsstand begründet, gelegt. Eben so sind auch die Sachen ex lege diffamari et si contendat zu registriren. Zum Anhang wird den Taxregistern, und allenfalls jedem Advokaten, wo es üblich ist, daß man sich wegen der Taxen an sie hält, ein Schaft oder Gefach gewidmet.

Die Lehensregistraturen theilen sich wieder in Generalia und Specialia. In erstere kommen Lehensprotokolle, Taxverzeichnisse, Denombrementsformulare, Generalrescripte u. s. w. In leztere kommen Passiv- und

Aktivlehenakten nach dem Rang oder Alphabet, je nachdem sie abgängig oder laufend sind u. s. w. Bey jedem einzelnen Lehen liegen die etwaigen Felonie- oder andere Prozeßakten.

So richtet der Forstregistrator, und jeder, der eine kleine Registratur hat, mit leichter Mühe seine Registratur ein, wenn er sich an Hauptbegriffe hält, und jedem seine Unterabtheilungen giebt, so wie sie aus jenen fliessen, oder mit ihnen verbunden sind.

Bey Einrichtung der Kammerregistraturen kommt es auf die Lokalität sehr viel an; es hängt auch davon, was noch für Departements zur Kammer geschlagen seyen, dieselbige mit ab.

Deswegen müssen Hauptabtheilungen gemacht werden, je nachdem die Kameralgeschäfte blos Verwaltungs- oder blosse Rechnungssachen zum Gegenstand haben; je nachdem sich die Geschäfte auf ein- oder andere beziehen, müssen dieselben Klassen- oder Sachweise geordnet werden. Unter ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen — und unter ständigen und zufälligen Staatsausgaben und Aufwand läßt sich die Classe der Verwaltung am pertinentesten eintheilen.

Bey den Subdivisionen sind, nach der Umstände Beschaffenheit, Zahlen so gut als Alphabete, Sachevezeichnisse wie Ortsverzeichnisse anwendbar. Traurig sieht es aber alsdann aus, wie ich einmal eine Kammerregistratur sah, da ich unter G. — Gefälle, und gleichwohl unter R. — Renten, — unter S. — Schatzung, unter U. — Umgeld, unter Z. — Zehenden gefunden habe, wo ich unter B. — Baulichkeiten, und dennoch unter S. — Schloßgebäude, unter H. — Hofbaureparazionen wahrnehmen muste; wo ich unter B. — Brükenbau und unter C. — Chaussée und Brückenanstalten, unter W. — hingegen Weggeld und Chausséegeld lesen

durfte; wiederum unter B.— Beständer, Zehendbeständer, Lumpenbeständer, Musikbeständer und gleichwohl unter M.— Monopolia erblickte, wie kann da Ordnung gehalten werden? Reponirt der Registrator einen Tomum, und glaubt es recht gut getroffen zu haben, so kommt etwa der 2te Tom unter eine andere eben so pertinente Rubrik, und wenn die sämtlichen Akten gesucht werden sollen, kann der Registrator an 4. 5. und mehrere Schäfte laufen, und am Ende doch unvollkommene Akten bringen.

Der Regierungsregistraturplan ist hauptsächlich mein Gegenstand.

Ich habe mich schon oben erklärt, daß der Archivsplan zum Grund gelegt werden müsse.

Die kleinen Abweichungen ergeben sich von selbst, entweder, daß die Archivalrubriken nicht alle anwendbar sind, oder daß noch verschiedene substituirt werden müssen. Z. B. das Polizeyfach, alle Kriminal- und Civilprozeßakten u. a. Nicht sowohl die Natur der Dinge, sondern auch der enge Verband, in dem das Registratur- und Archivwesen in einem gewissen 3ten Punkte stehen, und daher die Beförderung der Geschäfte, rathen solche Einrichtung der Regierungsregistratur an.

Zu wünschen wäre es überhaupt, daß alle einzelne Landesdepartementsregistraturen, in soferne sie, in gewissem Betracht, als Theile des Archivs angesehen werden können (oben §. 3.), ich sage nicht absolute, daß sie es sind, nach dem Archivsplan eingerichtet werden mögten.

Es existirte dann im ganzen Lande nur ein Plan. Jede Unterregistratur der Aemter oder Rezepturen würde sich das Muster der Nachbildung von ihrer vorgesezten Departementerregistratur entlehnen, und auf diese Weise wäre die Maschine durch die Vereinfachung

und Einförmigkeit gewiß in ihrem Trieb die wirksamste und beste.

§. 61.

Schluß.

Wenn ich gleich vergewissert bin, daß meine Gedanken, die ich in vorstehender Abhandlung äusserte, noch vieler Verfeinerung und Ausbesserung fähig sind, so kann ich doch auf ein billiges Urtheil der Sachverständigen um so mehr zählen, als ich bey genauester Prüfung nirgends finden kann, daß meine Vorschläge in der Anwendung schädlich, unschicklich, vielmehr nicht von wahrem Nutzen seyn sollten. Mein Vorsatz war anfänglich dahin gegangen, aus jedem Jahrhundert teutsche, lateinische und französische Urkunden in Kupfer stechen zu lassen, und somit den anfangenden Archivsdienern einigen Stoff zur Uebung, alte Schriften zu lesen, darzubringen. Da aber vorauszusetzen ist, daß jeder seine Theorie mit in das Amt bringen werde, jedes Land aber seine eigene Handschriften hat, wo nicht immer von einer auf die andere die Anwendung statt findet, so glaubte ich, diesen Vorsatz aufgeben zu dürfen.

Zweiter Theil.

Proben,

auf welche Weise sich ein Archivarius in seinen Nebenstunden nützlich beschäftigen könne.

(Vergleiche §. 41. der vorstehenden Abhandlung.)

Innhalt

des zweiten Theiles.

I.

Eine der ältesten teutschen Urkunden im Herzoglich Zweybrükischen Archiv, mit den Sigillen im Kupferstich, deren kurze historische Erläuterung und Erklärung ihres merkwürdigen Datums.

II.

Die erste kurze Ausarbeitung über die Herrschaft Lixheim, mit Urkunden.

III.

Nachrichten von der Herrschaft Landstuhl mit mehrern Urkunden.

IV.

Etwas über's Crövereich.

V.

Responsum Iuris de feudo successive et acquisitive feminino simul.

VI.

Ueber die Defension der Feste Falkenburg.

VII.

Versuch einer Einleitung in die Pfalzbairische Staatsgeschichte, bis zu Herzog Wolfgangs Regierungszeiten.

I.

Eine der ältesten deutschen Urkunden

im

Herzoglich Zweybrükischen Archiv,

mit

den Sigillen in Kupferstich,

deren

kurze historische Erläuterung und Erklärung

ihres

merkwürdigen Datums.

Konspekt.

A. Die Kupfertafel.

B. Ein genauer Abdruck der Urkunde nach dem alten, und

C. ein dergleichen nach Unserm Idiom.

D. Abhandlung.

I. Diplomatische Untersuchung:

a. Zweifel und Antworten.

b. Entscheidung.

II. Geschichtliche und andere Erläuterungen.

E. Das Kalendarium, mit Erklärungen, als Beylage.

Vorerinnerung.

Noch zur Zeit habe ich in dem Herzoglich Zweybrükischen Archiv nur drey deutsche Urkunden aus dem 13ten Jahrhundert gefunden. Die eine aus dem Anfang der zweyten Helfte desselben, die andere aus dem 70er Jahrzehende, und die dritte und unstreitig merkwürdigste, die ich jezt mittheile. Daß dergleichen teutsch verabfaßte Diplomen selten seyen, weil eigentlich unter Kaiser Rudolf von Habsburg nur schwach der Anfang zu beständigen deutschen Ausfertigungen gemacht, in fürstlich und gräflichen Kanzleyen aber, viel mehr in geistlichen Staaten noch immer durch die zugezogenen Schreiber, die allermeistens Geistliche waren, die lateinische Sprache beybehalten wurde, ist eine bekannte Sache.

Ich glaubte, dieser Urkunde, und dem, was ich darüber vorzutragen gedenke, keine schicklichere Stelle, als die gegenwärtige, anweisen zu können; denn sie ist für den Historiker, Genealogisten, Feudisten, Statistiker, Diplomatiker und Philologen gleich stark belehrend und unterhaltend. Um zu zeigen, wie weit schon anno 1286. die Recht- und Schönschreibkunst gediehen war, um die Zahl, der im deutschen Reiche nach und nach gesammelten deutschen Urkunden des dreyzehenden Jahrhunderts, nicht allein dem Innhalt, sondern auch der Form nach, zu vermehren, und meine Nohfelder Urkunde, so zu sagen, zu verewigen; so habe ich dieselbe nebst ihren Siegeln auf das fleissigste und genaueste abgezeichnet, und hier in Kupferstich angehängt.

Die Untersuchung des Datums wird den größten Theil meines Beytrags ausfüllen, und in solcher Rücksicht wird er sich vorzüglich auf das diplomatische beschränken. Von andern Gesichtspunkten, aus denen die Urkunde, als interessant, betrachtet werden kann, werde ich weniger reden.

Jene Untersuchung hatte anfänglich manchen Zweifel — und daher die schriftliche Unterhaltung meines Vaters mit dem Kurtrierischen Herrn Geheimenrath und Professor D. Neller veranlaßt: bis sich endlich die Entscheidung gefunden hat.

Zum Schluß hänge ich ein altes Calendarium von ohngefähr 1473. oder 1485. aus der Köllnischen Diözes bey, in welchem der 6te Jenner ebenfalls der Druytzein Dach genennt wird, zum Beweis, daß der Verfasser Unserer Nohfelder Urkunde ein Niederländer oder wenigstens das in dem entscheidenden Theile der diplomatischen Untersuchung aufgestellte Prinzipium in der Grafschaft Veldenz und ihrer Nachbarschaft keine unbekannte, vielmehr angenommene Sache war. Es giebt auch dieses Kalendarium noch Aufschluß über manches sonst unverständliche Datum.

I. Eine

Nr. 1

Sigillum Wilhel-
mi *Bozzel a Petra*

N. 2.

S. Hugonis *Comitis iunior.*
de Parva Petra

N. 3

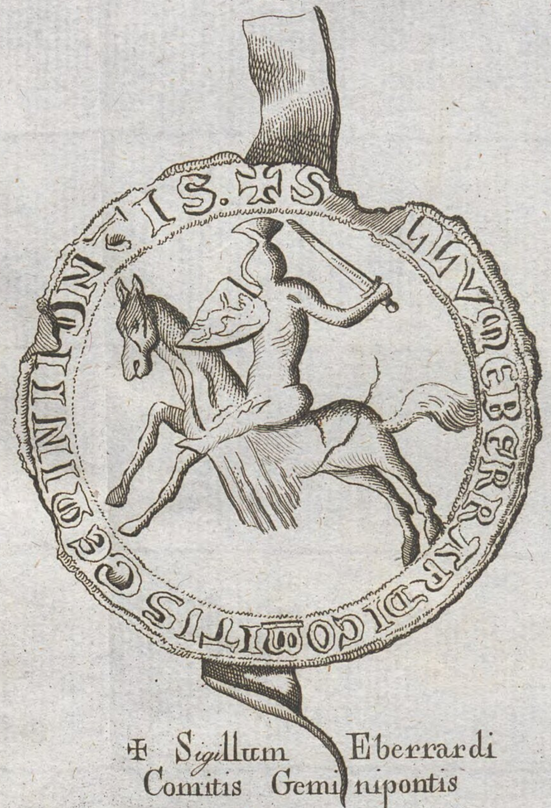

✠ *Sigillum* Eberrardi
Comitis Geminipontis

N. 4

✠ *Sigillum Henrici* Comitis
de Spanheim.

N. 5.

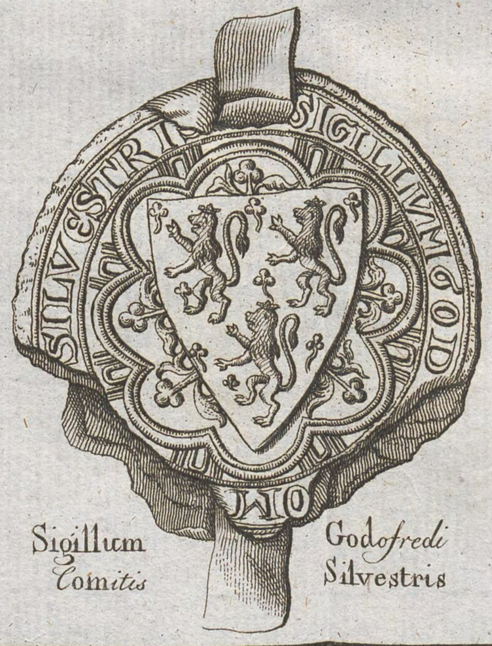

Sigillum Godofredi
Comitis Silvestris

N. 6.

✠ S. *Wilhelmi.* M. Domini
de Hen zenbrg.

Schramm fec.

Ich Wilhelm bozzel vāme steine dun kunt allen den dysin brif senhtvnde hōrent dad ich vn
de min herben lejdich man sin des grūn hemrichs mines hiren vnde sinr erbin van veldenzen dy zu
d gēschaffe zu veldenzen hōrent vā d nuen burgh dy ich gebuet han bi me dorf zu nauelden vnde
versan mich des für mich vnde gyn erbin swane min hire dr grūe hemrichi n abs sine erbin zu allin si
nen noden vnde sinr erbin wid alremelich dy burgh zu nauldin sol ūf dun sine vnd allin sinn erbin
vnde sal sigch vnde sine erbin dan hūzs behelfen alzes me vnde sinn erbin nūgent also swane in ab
sine erbin nod aneginge so sal er das forderen vf dy selbe burgh einn gant be vor swn abs das queyme das
got be hüthe das ich abs mine hbin dar wid were vn des mt intheydin so solde me vn sinē erbin dy selbe
burgh zu nauldin infallin sin in sin hant vnde sin erbin vnde behube ig dr mine erbin me vnde sinn erbin
dar ūbs dy būrg fōze das were bi mine vnrethe grūn me vnde sinn erbin vnde bekomm mich vch des das
ig vnde mine erbin nimanen sollen haldin ūfe d selben burg dy mine hiren me grūn heinrich vā veldēzen od sinn
erbin od sinn būrgmanen wid sin abs schadin deydin alse swane sine būrgma gehorsam wesin vor me reith od
me zu neymene vnde zu gelene vnde vffe das das dyse vorwort steyde vnde vnuerbrughlich sen vnde unverkum
vnde bi me hūrthin willm sin gethen so heinchin ich nun insigel zu eime vrkunde an dysin selben brif
vnde bidm dyse hirn dy hna in dysin brif gescrum sint das si ze eme vrkunde ir insigele an dysin selber brif
heinkin den grūn hugin vā luzilstein den grūn eberhardin vā zwibrukin den grūn heinrich vā spathem
den grūn godefrid roubin den wildegrūn hs wilhelmen vā heinzmbach hs niclasin hs hugin vnde hs johānin van hū
noldistein vnde begenūgint den zwein bi des fodes nichawes insigele Dirre brif ward gescrum vnde gegeuin
zu lichinbs des sine dages vor deme dricondestemedage do d gilier lif vā godesgeborte dusint zwehundrid
vnde sesvnde achzig jar.

N. 1. N. 2. N. 3. N. 4 N. 5. N. 6 N. 7.

Schram sc. Mon.

I.

Eine der ältesten deutschen Urkunden im Herzoglichen Archiv ꝛc.

§. 1.

Diese Urkunde lautet von Wort zu Wort, mit Beybehaltung der Orthographie, also:

"Igh Wilhelm bozzel vamme steine dùn kunt allen den dysin brif senht vnde hórent dad Igh vnde min Herben leydich Man sin des grauin heinrichis mines herren vnde sinir erbin van Veldenzen dy zu der Grauschaffe zu Veldenzen hourent van der Nuen burgh dy Igh gebuet han bimme dorf zu Nauelden, vnde verJan mich des fur mich vnde min erbin swane min herre dere graue heinrichin In aber sine erbin zu allin sinen Noden vnde sinir erbin wider alrmellich dy Burgh zu Nauildin sol uf dun Ime vnd allin sinin erbin vnde sal sigh vnde sine erbin dan huzs behelfen alzez ime vnde sinin erbin nugeit, also swane in aber sine erbin nod Aneginge, so sal er das forderen vf dy selbe Burgh einin Mant be vor, swi aber das queyme, das Got be huthe das Igh aber mine herbin darwider weren vnd des mit intheydin, so solde ime vnd sinen erbin dyselbe Burgh zu Nauildin infallin sin, in sin hant vnde siner erbin, vnd behube ig ar mine erbin inne vnde sinin erbin dar über dy Burg förre, das were bit mine Vurethe gein ime vnde sinin erbin, vnde bekoinnin mich

vch des, das ig vnde mine erbin nimmannen sollen haldin vfe der selben Burg dy mime herren me grauin heinrichin van Veldentzen oder sinin erbin oder sinin Burgmannen wider sin aber schadin deydin, also swanne sine Burgmann gehorsam weyrin vor imre reyth oder minne zu neymene vnde zu gebene, vnd vffe das, das dyse vor wort steynde vnde vnuirbrughilich sin vnde uirlibin, vnde bit mime guthin willin sin gethein, so heinchin igh min insigil zu eine Vrkunde an dysin selben brif, vnde bidin dyse Herrin dy her na in dysin brif gescriuin sint, das si ze eine Vrkunde ir insigele an dysin selben brif heinkin, den grauin hugin van luzilstein, den grauin Eberhardin van zwinbrukin, den grauin heinrichin van Spanheim, den grauin Godefridin roubin den Wildegrauin. hern Wilhelmem van heinzinbergh, her Niclasin, her hugin vnde her Johanin van hunoldistein, vnde begenugint den zwein bit des foders Nichawes Insigele, Dirre brif wart gescriuin vnde gegeuin zu Lithinberg des sune Dagis vor deme dricondesteme dage do der milier lif van Godisgeborte, Dusinit zwehundrid vnde ses vnde attchgz Jar."

§. 2.

In unserer heutigen Sprache würde diese Ausfertigung ohngefähr so lauten:

"Ich Wilhelm Bozzel vom Stein, thue kund allen denen, (die) diesen Brief sehen und (lesen) hören, daß ich und meine Erben ledige Manne (homines ligii) sind des Grafen Henrichs meines Herrn, und seiner Erben von Veldenz, die zu der Grafschaft zu Veldenz gehören von (wegen) der neuen Burg, die ich gebauet habe beym Dorf zu Nohfel-

den, und verbinde (verpflichte) mich dessen für mich und meine Erben, wenn mein Herr, der Graf Henrich, Er oder seine Erben zu allen seinen Nöthen (käme), oder seiner Erben (Nöthen) (daß ich ihm) wider aller menniglich die Burg zu Nohfelden öfnen soll, ihme, und allen seinen Erben, und soll (Er) sich und seine Erben alsdann daselbst behelfen, als es Ihm und seinen Erben bequem und nüzlich seyn wird. Aber auf den Fall, wann ihn oder seine Erben Noth angienge, so soll er das (die Oefnung) fordern auf dieselbe Burg einen Monat zuvor. Wenn es aber käme, welches Gott verhüte, daß ich oder meine Erben darwider wären, und solches nicht thäten, so soll Ihm und seinen Erben dieselbe Burg zu Nohfelden verfallen seyn in sein und seiner Erben Eigenthum; und sollte ich gleichwohl noch fernerhin ihm oder seinen Erben diese Burg vorenthalten, so würde gegen ihn und seine Erben Unrecht begehen. Und bekenne ich mich auch dessen, daß ich und meine Erben niemanden auf derselben Burg halten soll, der meinem Herrn dem Grafen Heinrichen von Veldenz oder seinen Erben, oder seinen Burgmannen zuwider sind, oder Schaden thäten, zumalen zur Zeit, wenn seine Burgmanne gehorsam wären, (auf jener Burg gegenwärtig wären) vor Ime Recht oder Minne zu nehmen oder zu geben. Und auf daß diese Vorworte steet und unverbrüchlich seyen und verbleiben, und mit meinem guten Willen gethan seyen, so hänge ich mein Insiegel zu einer Urkunde an diesen Brief, und bitte diese Herren, die hernach in diesem Brief geschrieben sind, daß sie zu einer Urkund Ihre Insiegels an diesen Brief hängen (mögen) den Grafen Hugo von Lüzelstein, den Grafen Eberhard von Zweybrüken, den Grafen Heinrich von Sponheim, den

Rauhgrafen Gottfried, den Wildgrafen, Herrn Wilhelm von Heinzenberg, Herrn Niclasen, Herrn Hugo und Herrn Johann von Hunolbstein, und ist es hinlänglich, daß die zwey leztere, welche kein Siegel haben, mit Ihres Vaters siegeln; Dieser Brief ward geschrieben und gegeben zu Lichtenberg des Sonntags vor dem dreyzehenden Tag da der Milier lief von Gottes Geburt, Tausend, zwey hundert und sechs und achtzig Jahre."

§. 3.

Abhandlung.

Es ist bey folgendem Datum:

"zu Lichtenberg des Sunedages vor dem dricondesteme Dage, do der Milier lief, von Godis Gebort *) Dusend zwe hundrid vnde ses vnd attchgz Jar,"

die Frage: 1) auf welchen Monatstag dieses Datum falle?

2) Was der Lauf des Miliers eigentlich sagen wolle?

§. 4.

I. Diplomatische Untersuchung. a) Zweifel und Antworten.

Die erste Frage wird dahin resolvirt:

"der dreyzehende Tag seye der 3. Könige Tag, das ist der 6. Jenner; da nun derselbe anno 1286. selbst auf einen Sonntag gefallen, so seye der in dem vorgelegten Datum angezeigte Sonntag vor dem 13. Tag, der 30. December."

---

*) Von, nicht nach Godis Geburt.

Da sich einige Zweifel hierbey hervorthun, so sollen solche hier bemerkt werden.

§. 5.

I. Haltaus, auf den sich jene Resoluzion beziehet, nennet in Cal. Spec. p. 38. 39. 40. das Festum Epiphaniae den zwölften Tag, und führet p. 40. eine Urkunde an, in welcher es heisst: zwischen hie und dem zwölften Tag, den man nennet Epiphaniae. (s. auch eben daselbst p. 25.)

Er bemerkt aber auch ead. p. 40. "in Germania *in*feriori ac Belgio nominatur (uti revera talis est in Ecclesiis occidentalibus) der dreyzehende Tag."

Es scheinet also bey dem vorgelegten Datum darauf anzukommen, ob dessen Verfasser den Oberländischen oder Niederländischen Gebrauch, welch leztern Haltaus ebenfalls mit einem Dokument: op den hilligen Drutteyden Dach geheiten in dem Latine Epiphania Dni, beurkundet, dabey vor Augen gehabt.*)

---

*) Ob, und daß zwischen den deutschen Ober- und Niederlanden der Unterschied dieser gewesen seye, daß die Oberländer Epiphaniam Domini den zwölften, die Niederländer hingegen den dreyzehenden genennt haben, erweiset Haltaus nicht. Strasburg liegt im Oberland, und lauten zwar bey Schilter. Comment. Jur. feud. Alemannici. pag. 600. und 602. die Datae vom Zwölften, aber nach Weynachten. Auch in Franken singet man, daß die Magi ab Oriente venientes in 13. Tagen viel 100. Meilen gemacht haben.

Es kommet darauf an, ob der Zwölfte nach Weynachten oder der Geburt des Herrn geschrieben seye, oder der Dreyzehende von Weynachten oder von derselben Geburt. Beydes ist recht, und konnte sowohl von Ober- als Niederländern gebraucht werden.

§. 6.

II. Lichtenberg liegt in der, einen Bestandtheil des Herzogthums Zweybrüken ausmachenden Grafschaft Veldenz, in der Maynzer Diözes. Die Kontrahenten waren Wilhelm Bozzel vom Stein (zum Oberstein) und Graf Henrich von Veldenz. Beeder Herren Lande liegen im oberrheinischen Kreis, und es ist nicht wahrscheinlich, daß man in ihren Canzleyen nach dem Niederländischen Styl geschrieben habe, wenn auch schon durch einen Zufall der Sekretarius oder Clerikus, der die Urkunde geschrieben, ein Niederländer gewesen seyn sollte *).

Nach dieser Voraussetzung kann man den Sonntag vor dem dreyzehenden Tag für das festum Epiphaniae selbst, mithin für den zwölften Tag oder den 6ten Jenner nehmen, welcher damals ein Sonntag war, und würde daher der dreyzehende Tag der 7te Jenner seyn **).

---

*) Die Niederländische Sprache und Redensarten haben sich in mittlern Zeiten herauf bis in das Trierische, Maynzische, und noch weiter hinauf gezogen. Noch wirklich sind bey den Trierischen Bauern, und schon merklich bey den Rohfelder Unterthanen (s. unt. §. 18.) viel Ueberbleibsel zu hören. Die Lage der Craisen thut also nichts darzu. Das Stift St. Simeon zu Trier besizt eine alte deutsche Bibel vom Koppberger zu Nürnberg gedruckt, woselbst sehr öftere Niederländische Mundarten vorkommen.

**) Der 7te Jenner ist der 14te Tag von Gottes Geburt an, und nicht der dreyzehende. Wenn der Kontrakt d. an. 1286. am h. 3. Königtag wäre geschlossen worden, so würde dieser vornemlich ausgedrückt worden seyn, und nicht der Sonntag.

§. 7.

III. Damit scheinet sich der Gedanke zu stossen: Warum der Verfasser solchen Falls nicht lieber geradehin gesagt hätte: in die Epiphaniae Domini. *)

Allein dieser Schwierigkeit stehet eine andere entgegen: Es ist nemlich ein Erfahrungssatz, daß man bey Bezeichnung des Tags einer Urkunde allemal das zu nächst vorhergegangene oder zu nächst folgende nahmhafte Fest zum Grund gelegt habe.

Wenn daher in Unserer Urkunde der 30. December hat angezeigt werden wollen, so hat derselben Schreiber **) drey nahmhafte Feste, so vorhergegangen, nemlich Nativitatis Christi, Stephani Martyris und Johannis Evangelistae, und eines, so allernächst nachfolgt, nemlich

---

*) Das vorstehende Argument ist freylich ein starker Anstoß gegen obiges System.

**) Der Notarius wollte andeuten den Sonntag *infra octavam Nativitatis Domini*, hatte also die Wahl zu schreiben: Sonntags nach Godis Gebort oder Sonntags vor Unsers Herrn Beschneidung, oder Sonntags vor dem dreyzehenden; er erwählte das leztere, um zu zeigen, daß er das Jahr 1286. von Christi Geburt anfange, somit das Instrument den 6. Tag dieses Jahrs gefertiget habe; da sonsten, wenn er geschrieben hätte: Sonntags nach Weynachten, *Stephani*, *Joannis Evangelistae*, *Innocentium*, man die Datam in den lezten Monat des Jahrs (incipiendo à I° Januarii) irrthümlich verworfen hätte; das nemliche wäre geschehen, wenn er geschrieben hätte: Sonntags vor *Circumcisionis*. Es ist also hier der 13te oder Königentag für eine nota Characteristica anzusehen, an welchem Tag der Notarius das Jahr angehoben habe.

festum Circumcisionis zur Auswahl nach seiner Willkühr vor sich, und gar nicht nöthig gehabt, auf 8. völlige Tage überzuspringen, und eine mühsame Zurückrechnung zu veranlassen, wovon sich schwerlich Beyspiele finden dürften.

§. 8.

IV. Hiezu kommt, daß in der gegebenen Auflösung untergestellt wird, der Schreiber der Urkunde habe bey Benennung des Jahres 1286. angenommen, daß dasselbe nach dem Stylo Ecclesiastico*) am 25ten December seinen Anfang genommen, und deswegen seye auch der angenommene Sonntag nach Weynachten oder der 30ste December auf das Jahr 1286. zu setzen.

Daß aber dieser Stylus Ecclesiasticus oder Curiae Romanae in Teutschland niemalen allgemein, sondern nur in einigen Provinzen gebräuchlich gewesen, so wie hingegen in andern Provinzen andere Epochen, insgemein aber der Stylus civilis nemlich der erste Jenner**) für den Anfang des Jahrs genommen worden

---

*) Der Anfang des Jahrs à nativitate Christi war eigentlich kein Stilus *ecclesiasticus*, sondern naturalis et civilis; denn, wie man jedem Menschen seine Lebensjahre von dem Tag seiner Geburt an schreibt, und nicht vom 8ten Tag nach demselben, also that man auch an den mehresten Orten mit den Jahren des vermenschten Gottes, sobald man anfieng, von Christo dem Herrn die Jahrzahl zu nehmen. Und dieß war viel vernünftiger, als alle übrigen Anfänge des Jahrs.

**) Zuerst nicht, sondern von Dionysio Abbati der dies *incarnationis*, den Einige vor — Andere nach dem ersten Jenner anfiengen; die Vernünftigern aber nahmen Christi Geburt, bis endlich dieser Gebrauch durch die Kalendas Januarias geändert worden.

seye, hat Haltaus a. a. O. pag. 20. *sqq.* mit mehrerem angezeigt.

Wegen der Zweybrükischen Nachbarschaft mit Kurtrier und Frankreich (Lothringen) wäre es fast noch wahrscheinlicher, wenn man annehmen wollte, es seye etwa der Stylus Trevirensis, nach welchem das neue Jahr mit dem 25ten Merz angefangen hat*), bey der Veldenzischen Kanzley gebräuchlich gewesen.

Allein, wie bey den Veldenzisch und Sponheimischen der leztere Stylus so wenig gebräuchlich gewesen, daß vielmehr Beyspiele genug vorhanden sind, daß more Trevirensi datirte Schreiben nach dem Stylo civili et communi beantwortet worden seyen, so, daß wenn z. B. das Schreiben auf den Anfang des Merzen 1286. datirt ward, die acht Tage hernach gegebene Antwort die Jahrzahl 1287. führte**); Also will sich keine Spur finden, daß man bey beyden Canzleyen nach einem andern, als dem Stylo communi etwas expedirt habe.

Stehet dieses pro regula, so müßte man annehmen: der dreyzehende Tag falle in das Jahr 1286. der

---

*) Das Jahr hat auch im Trierischen mit dem 1sten Jenner civiliter angefangen: nur das *Dicasterial*- und *Notarial*-Jahr hat von dem 25. Merz seinen Anfang genommen, oder auch ausser solchen, wenn ausdrüklich dazu geschrieben wurde: *Stilo Treuirensi.* In Rom selbsten hat man noch wirklich dreyerley Anfänge des Jahrs: 1) das Bullarjahr vom 25. Merz, 2) das Brevien und gemeine Jahr vom 1sten Jenner, 3) das Geburtsjahr Christi, wo man zum neuen Jahr Glück wünscht, und Geschenke giebt.

**) Dieß ist wohl zu glauben, weil das Bullarjahr etwas exotisches war.

Sonntag vorher aber in das Jahr 1285. *) welches doch nicht zu vermuthen ist, weil die Urkunde deutlich 1286. hat.

§. 9.

Wenn man die Benennung des 13ten Tags, und den Anfang des Jahrs vom 25sten December für Correlata nimmt, so muß das nämliche auch vom 16. 18. und 20. Tag **) wahr seyn, welche eben wohl vorkommen; es müßte daher in allen Fällen, wo die Canzley sich in dem Dato eines Dokuments der Tage nach Weynachten von 2. — 20. bedienet hat, eben diese Canzley auch das Jahr selbst mit Weynachten angefangen haben.

Möglich ist es; allein es ist auch möglich, daß man bey einer Canzley den Stylum communem des 1sten Jenners habe, und doch sich der Calender-Ausdrücke bediene, die in den Calendariis vorkommen, da das Jahr den 25sten December, den 25sten Merz, desgleichen zwischen dem 22sten Merz und 15ten April, um das Osterfest, angefangen worden.

Man sollte sich fast, bey Auflösung dergleichen Schwierigkeiten am wenigsten verfehlen, wenn man die Calendaria der Erz- und Bisthümer, in deren Diözesen die Fürstlichen und Gräflichen Canzleyen gelegen, zur basi bey Entziefferung der Datorum nimmt.

---

*) Nein, sobald der dreyzehende genennt wird, so fällt der erste Tag des Jahrs auf den Christtag desselbigen Jahrs.

**) Ja, wenn dabey stehet: nach dem heiligen Christtag oder dergleichen: sonst wenn nur der 18. 19. 20ste Tag allein stehet, ist er von dem neuen Jahr, à Kalendis Januariis zu verstehen.

Sollte ein Maynzisches oder Wormsisches Calendarium aus dem 12. 13. oder 14. Jahrhundert eingesehen werden können, so dürfte solches wohl den Aufschluß geben.

§. 10.

Ein Calendarium, so nach dem Jahr 1471. geschrieben ist, (s. am Schluß) und welches, dem Ansehen nach, — aus der Kölnischen Dioces seyn mag, nennet den 6ten Jenner, den dreyzehenden Tag, welches der Haltausischen Bemerkung ganz gleich ist, daß nemlich in Germania inferiori, wohin der Niederländisch-Westphälische Kreis und die Cölnische Diözes gehöret, festum Epiphaniae der dreyzehende Tag genennet werde.

Allein dieses Calendarium fängt um deßwillen doch das Jahr nicht von unseres Herrn Geburt, sondern von Unsers Herrn Beschneidung an; legt mithin den annum civilem et communem zum Grund, und bedienet sich doch des Ausdruks: des dreyzehenden Tags, nach dem Niederländischen Styl, in Rükficht auf den Anfang des anni Ecclesiastici, 25. December *).

Wollte man auch annehmen, das ebenbemerkte Calendarium **) könne der Trierischen Diözes zugeeignet wer-

---

*) Alles obige hintangesezt, ist dennoch richtig, daß insgemein in Teutschland der 3. Königstag entweder der zwölfte oder der dreyzehende genennt worden seye; folgsam von, oder nach dem Weynachtstag, als dem ersten des Civiljahrs. Der dreyzehende kann im documento qù. nicht vom 1sten Januarii gezählt werden; denn auch dieser fiel anno 1286. auf einen Sonntag, somit hätte der Notarius sezen müssen: Sonntags am 13ten des Jahrs 1286. und nicht Sonntags vor dem 13ten.

**) Ein anderes ist, ob ein alter Kalender vorhanden seye, welcher nicht vom ersten Jenner anhebe;

den; so kann doch daraus auf die Veldenzische im Maynzer Erzstift gelegene Canzley mit Bestand nichts genommen werden, weil jede Diözes ihr eigenes Calendarium *) Sanctorum, ihren eigenen morem computandi, somit auch ihren eigenen Canzleystyl hat.

§. 11.

Bey der 2ten Frage wird der Ausdruck:

"do der Milier lif" aufgelöset: dum numerus millenarius currebat à nativitate Dei 1286. in annis

Hier fehlet

ein bestimmter Begriff des numeri millenarii **), das ist, eine deutliche Anzeige, wann dieser Numerus anfange, und wann er aufhöre, zu lauffen. 1286 ist schon mehr als 1000, in welches Jahr fällt also der Anfang des Numeri millenarii?

Hernach wäre zu wissen: ob der numerus millenarius praecise den Anfang des Jahrs à nativitate Christi vorausetze; und endlich:

---

ein anderes, ob das Jahr bey den Notarien und Gerichtschreibern nicht am 25. December oder *respective* 25. März angefangen habe. Das erste ist nicht zu glauben, das zwote ist gewiß.

*) Die Calendaria können hierinnen keinen Ausschlag geben, sondern die alleinigen Daten.

**) Ein milier ist unter den notis temporum eine Zahl von 1000. Jahren. Der Anfang ist mit aera vulgari, und zwar nach Gestalt der verschiedenen Anfänge derselben, denn jede Meinung oder Art kann zählen per millenarium numerum: mit 1. fängt er an, mit dem completen 1000. Jahr hört er auf, wie die Indictio mit 1. und 15. und der Cyclus paschalis mit 1. und dem 532sten Jahr. Wann

warum dergleichen Ausdruck: do der Milier lif, so überaus selten in den Diplomatibus des mittlern Zeitalters seye, so daß er, soviel man weiß, im Herzoglichen Archiv das einzigemal in dieser Urkunde nur vorkomme*)?

§. 12.

(b.) Entscheidung.

Der Satz, von und nach Gottes Geburt, hebt allen Zweifel. Denn dadurch wird begreiflich, warum der 3. Königstag einmal der dreyzehende, und einmal der zwölfte heise, je nachdem nemlich der Concipient von dem Tag Weynachten, oder nach diesem Tag zu zählen angefangen hat.

Man kann also zur Regel annehmen: daß die in den Urkunden vorkommende Ausdrücke, der zwölfte Tag, der dreyzehende Tag, allezeit der 6te Jenner seyen.

Es scheinet nicht, daß Haltaus seine Anmerkungen p. 38. 39. 40. in diesem Gesichtspunkte niedergeschrieben habe, sonst würde er sich bey der Beobachtung, daß in Germania inferiori ac Belgio dasjenige der dreyzehende Tag seye, was in dem übrigen Teutschland

---

1000 Jahre vorüber sind, so fängt das zweite tausend an; und dieses lief zur Zeit Unseres Dokuments in dem 286sten Jahr.

*) Man kann darauf nichts weiter sagen, als daß es eine exotische und seltsame nota temporis seye. Es scheinet die Art, die Zeit durch die 1000. Jahre abzuzählen, aus jener Thalmudischen Lehre: *Sex millia annorum mundi*, et *postea interitus:* duo millia *inanitatis*, duo millia *legis:* duo millia *Messiae*, geflossen zu seyn, so daß die Welt in Unserm 2ten Millier noch 206. Jahre zu stehen hätte.

der zwölfte Tag heise, etwa so ausgedruckt haben: in Germania inferiori habe man das festum Epiphaniae von dem festo Nativ. Christi, — in dem übrigen Teutschland aber den Tag nach dem festo Nativitatis zu zählen angefangen, daher nenneten jene das festum Epiphaniae den 13ten, diese aber den 12ten Tag.

§. 13.

Es kann also auch in keiner Urkunde ein Irrthum über deren eigentliches Datum mehr entstehen, sobald man weiß, daß der zwölfte und dreyzehende Tag der nämliche, ich meine der 6te Jenner, ist; ja es ist sogar nicht einmal nöthig, daß dabey der Umstand von — oder nach in der Urkunde ausgedrückt seye.

Z. B. in Ohlenschlagers Erläut. der G. B. im Urk. Buch S. 117. kommt ein Datum vor:

"auf den nächsten Montag nach dem zwölften Tag zu Weynachten, zu Latein Epiphania Domini genannt, 1451."

Hier stehet weder von, noch nach, sondern zu Weynachten. Da aber der 12te Tag Epiphania Domini ausgedruckt ist, so weiß man nun, daß der Concipient bey dem Tag nach Weynachten zu zählen angefangen habe, daß der Ausdruck zu Weynachten das Weynachtsfest überhaupt, welches bekanntlich mehr als einen Tag gefeyert wird, andeute, und daß der hier angegebene Montag der nächste nach dem 6ten Jenner, nämlich der 11te Jenner 1451. seye.

§. 14.

Solchergestalt ist nun auch keinem Zweifel mehr unterworfen, daß das Datum: des Sunedages vor

dem dricondesteme Dage, do der milier lif, von Godis Gebort 1286. der 30ste December seye.

§. 15.

Was von dem zwölften und dreyzehenden Tag gilt, muß auch von dem achtzehenden und zwanzigsten Tag gelten, daß man nämlich selbige von und nach Gottes Geburt zu zählen angefangen habe. Wenn aber bey Benennung des 18ten oder 20sten Tags weder von, noch nach dabey stehet, so hält es schwerer, zu bestimmen, ob der Concipient, wenn er von dem festo Epiphanias fortzählet, daselbst den 12ten oder 13ten Tag angenommen habe.

In einer Herrsteiner*) Amtsrechnung von 1590. ist zu finden:

"Einnahm Geld. Zinßgeld.

"Zu St. Georgen; Weyersbach fällt jährlich den 18ten Tag nach dem Christtag, das ist den 12ten Jan."

Hier ist es deutlich, daß der drey Königtag für den 12ten Tag genommen worden seye.

So hat es auch keine Schwierigkeit bey dem von Haltaußen p. 41. angeführten Dato:

"in dem 18ten Tage nach des H. Christs Tage."

Denn da stehet ausdrücklich nach.

---

*) Ein Hinter Grafschaftl. Sponheimisches Amt, das in der Mutschar von 1776. an Baden gefallen ist.

§. 16.

Da hingegen iſt Dunkelheit bey den Datis: (eben daſelbſt)

"am Dienſtag nach dem achtzehenden Tag Unſers Herrn,"

item:

"am Montag nach dem achtzehenden Tage."

In dubio würde ſich nach dem zu richten ſeyn, *quod ut plurimum fit.* Es müßte nämlich angenommen werden, daß hier der 3. Königstag für den zwölften Tag gezählt worden.

Gegenüber würde man bey dem lezten Haltauſiſchen Dato, ebendaſelbſt,

"an dem Dornſtag vor dem zwenzigſten Tage zu Wihenacht"

wenn der Beyſatz: *quae eſt Octava Epiphaniae* etwas wirken ſoll, das feſtum Epiphaniae auf den dreyzehenden Tag ſetzen müſſen, weil das feſtum, von welchem man die Oktav zu zählen anfängt, ſelbſt mit gezählt wird.

§. 17.

Ueber den Ausdruck: Do der Milier lif von Gottes Geburt hat ſich der Aufſchluß in der Ordonnanz H. Carls von Lothringen pour le Changement du Millenaire von 1579. gefunden. Sie ſtehet in *Calmet* *), daſelbſt es heiſet:

"Comme sur les remontrances à Nous faites, que plusieurs differents seroient été par cy devant mêus et suscités - - à l'occaſion del'ambiguité, incertitude et

*) Hiſtoire de Lorraine in den Preuves T. III. p. 446.

et Varieté du *Millenaire* et *Commencement des années courrantes*, d'autant, qu'aucuns ont accoutumé commencer l'an du jour de fetê de l'annonciation de Notre Dame, 25. du mois de Mars, les autres du Jour des Paques — et la plûpart du Jour de Noël - - - Nous avons ſtatué et ordonné, que doresnavant - - *le milliaire* de l'année commencera et ſera compté *du premier Jour de Janvier.*"

Der Milliaire, Millenaire, oder wie er in dem Dokument von 1286. heißt, der Milier, iſt alſo die Beſtimmung des Tages, von welchem man anfangen ſoll, das Jahr zu zählen, um, nach dem natürlichen Ablauf der Jahre, deren 1000. akurat von einem gegebenen Zeitpunkt bis zu deren tauſendmaligem Ablauf beſtimmen zu können.

Die Beſtimmung dieſes Tages war aber, und iſt noch nicht allgemein.

Es ſcheinet alſo durch die Vorſicht des Conzipienten der Urkunde von 1286. geſchehen zu ſeyn, daß er in derſelben bemerkt, er habe das ausgedruckte Jahr 1286. von Chriſti Geburt angefangen.

Do der Milier lif von Gottes Geburt 1286. heißt alſo nichts anders, als: da man mit Weynachten das 1286ſte Jahr zu zählen angefangen hat.

Mithin war der Sonntag vor dem 13. Tage nach dieſer Rechnung der 30. December 1286.; nach der *Computatione* oder dem *Milenario communi* aber, das ſich mit den *Calendis Januarii* anfängt, der 30. Dezember 1285.

§. 18.

II. Geschichtliche und andere Erläuterungen.

Unsere Urkunde ist für den Sprachforscher um so interessanter, weil unverkennbare Spuren in derselbigen zu entdecken sind, daß der Stock der Nohfelder Bewohner, wie ihre Angränzer und Nachbarn, z. B. die Trierischen, von dem deutschen Niederlande heraufgezogen und ihre Sprache mitgebracht haben müsse. Das merkwürdigste aber ist, daß sich diese Sprache bis auf die heutige Stunde im ganzen Amt erhalten hat, und auffallend sich vor den anstossenden Landen, z. B. dem zur hintern Grafschaft Sponheim gehörigen – in der Mutschar von 1776. in das Baadische Loos gefallenen Amt Birkenfeld auszeichnet. Man sagt noch heut zu Tage, vam, statt vom; dad statt das, daß; dy (kurz ausgesprochen) statt die; swann, swi, statt wann, wie; aber, ar statt oder; Mant statt Mont oder Monat; ich erinnere mich auch bey meinem, mehrere Monathe angedauerten Aufenthalt zu Nohfelden von den Bauern statt stets steits gehört zu haben. Ganz merkbar fängt zu St. Wendel, im Oberamt Schaumburg, Amt Nohfelden, über den Hohwald hinüber ꝛc. die platte Sprache an, die, gegen den Niederrhein zu, immer platter wird, welches auch obige Anmerkung *) bey dem §. 6. bestättiget.

Für den Statistiker läßt sich aber diese Bemerkung schöpfen: obwohl aus der seit 500. vollen Jahren sich erhaltenen Mundart der Nohfelder Bauern auf die Erhaltung des ursprünglichen Stocks dortiger Ansiedler und armer Leute ein Schluß ziehen lasse? und selbst der Staatsmann mögte geneigt seyn, bey dieser beybehaltenen Originalität der Sprache auf die noch heutige, ganz eigene Charakteristik der Unterthanen, die mit dem Alterthum so sehr viel gleich und ähnliches hat, einen zufriedenheitsvollen Blick zu werfen.

Jene Frage wird durch den Einwurf, daß in den dreyßigjährigen Reunions- und folgenden Kriegen die Unterthanen grossentheils sich verlaufen, ja ganze Dörfer abgegangen seyen, nothwendig also diejenigen Bauern, die sich nach hergestellter Ruhe im Lande niedergelassen hätten, fremde wären, und ohnmöglich von dem alten Stock descendiren könnten, noch nicht gänzlich widerlegt. Denn fremd eingezogene beyderley Geschlechts haben sich auch wieder an zurückgebliebene verheurathet, alte waren noch da, und so hat sich unvermerkt durch den Umgang und die Gewohnheit die Sprache, so wie durch Beyspiel und Tradizion Sitte und Charakter beybehalten. Kriegerischer Muth, Anhänglichkeit an die Landesherrschaft, Arbeitsamkeit, Hang zum frohen Sinn und einem vollen Becher, Simplizität und etwas Rauhes u. a. m. Züge haben sich aus dem grauen Alter erhalten.

Wahrscheinlich war auch der Concipient der Urkunde ein Diener des Wilhelm Bozzels, der sich die Landessprache ganz zu eigen machte. Ob er aber ein gebohrner Niederländer gewesen, weil er nach dem 13. Tag zählte, oder ein Lothringer, weil er die Art, nach dem Milier zu rechnen, beobachtete, wird wohl nichts entscheiden *). Der Diplomatiker ist mit Entscheidung seines seltenen Datums zufrieden.

§. 19.

Wilhelm Bozzel vom Stein war aus dem Dynastischen Obersteinischen Haus, aus welchem mehrere Häuser entsprungen sind, die unter den ersten Frey-

*) Aus dem Wort: Dirre brif wart gescruin, statt geschrieben, sollte man eher den Westphälinger aus der Nähe bey dem Cölnischen entdecken.

herren prangten. In einer Geschichte des Amts Rohfelden würde besonders auch die Genealogie dieser Familie allerdings entwickelt werden. Die Steine hatten mehrere Vasallen, und es war daher in den Zeiten des sogenannten grossen Interregnums und des unglückseligen Faustrechts gewiß nicht unentscheidend, einen solchen Vasallen zu besitzen, der mit einer kleinen Armee von Mannen, Reisigen und bewaffneten Leuten ins Feld zu ziehen vermochte. Dieses Vorzugs genos ein Graf von Veldenz, der nächste Nachbar des Bozzels, der sichs nicht zur Schande rechnete, ob er gleich unter den hohen Adel sich zählen durfte, ein lediger Mann, homo ligius, des Grafen zu seyn, und unter seinem prächtigen Lehenhof einen höhern Glanz, als derselbe bereits hatte, zu verbreiten. Die Urkunde erklärt ihn und seine Erben für leydiche Manne des Grafen und seiner Erben. Wenn man sich an die Pflichten erinnert, die mit dem Begriff eines ledigen Mannes verbunden waren, so siehet man, daß der vom Stein schuldig war, jederzeit entweder in Person oder durch einen seiner Erben oder Verwandten unter allen Umständen Kriegsdienste zu leisten, daß mithin der zwischen ihm und dem Grafen bestandene Lehensvertrag unter die denkbar engsten zu zählen gewesen. Der Ausdruck: ledig Mann findet sich indessen in den alten Veldenzischen Lehensurkunden äusserst selten: In dem Lothringischen Lehenhof war es aber immer etwas sehr gewöhnliches, wie denn selbst der Graf von Veldenz lediger Mann von dem Herzogen zu Lothringen geworden ist (1252.), und es scheinet mir daher der Lehensvertrag unter dem Beysatz ledig Mann bey der Veldenzischen Lehenscanzley nur ad Exemplum und als eine Ausnahm von der Regel in solchen Fällen, wo es auf eine ganz besondere adstrictionem ankam, aus den Lothringischen (Nachbarschaftlichen) Lehensgebräuchen entlehnt worden zu seyn.

§. 20.

Die Gelegenheit, welche dieser Urkunde die nächste Entstehung gab, läßt sich aus den damaligen unruhigen Zeiten, besonders bey der Regierungszeit des Kaiser Rudolfs von Habsburg schon aus der allgemeinen Reichsgeschichte erklären. Da aber der vom Stein bereits in einem engen Lehensverband mit Veldenz stand, und seine Burg zu Nohfelden neu erbauet und befestiget hatte, so konnte natürlicher Dingen dem Grafen, der sich in den gemeinen Reichsangelegenheiten nicht müssig zeigte, und gar leicht in den Fall kommen konnte, seine persönliche Sicherheit, auf den Fall der Noth, zum voraus zu berechnen, nicht gleichgültig seyn, von dieser im Gewäld, und etwas abgelegenen Burg den besten Nutzen zu schöpfen, welches dann aller Wahrscheinlichkeit nach stipulirt worden ist, als sich die unterschriebenen Zeugen, eitel Grafen von fürstlichem Rang, mit dem Bozzel vom Stein und denen von Hunoldstein an dem Hoflager des Grafen Heinrichs auf seiner Burg Lichtenberg beysammen eingefunden hatten.

§. 21.

Man würde aber, so viel ich glaube, sehr irren, wenn man die Burg Nohfelden, so wie sie dermalen stehet, ob sie gleich Kennzeichen genug des Alterthums führet, für jene neue Burg halten wollte, wovon die Urkunde spricht. Es stehet noch ein alter hoher Thurm von ungeheurer Dickung der Mauern da, und um selbigen herum auf dem gegen Wolfersweiler und Gandesweiler liegenden steilen Felsen zeigen sich noch Ueberbleibsel alten Gemäuers, welche beyde ich für jene Burg halten muß. Ihre Lage war theils von der Natur, theils durch Gräben unbesteigbar, und folglich allerdings für damalen fest. An diesen Thurn ist

die jetzige Burg erbauet; sie hat schon Symetrie, und man weiß, daß nachdem die Grafen von Veldenz die Hälfte dieser Burg auf die Herzogen von Zweybrücken gebracht, und H. Ludwig der Schwarze selbst noch die andere Hälfte erworben haben (s. St. R. §. 22.) in dem Bauwesen vieles verschönert und erweitert worden seye. Des leztern erstgebohrner Prinz Caspar saß aber schon seit 1491. auf dem linken Flügelthurm des Hauses in Sicherheit: und man kann daher beyläufig auf die Zeit folgern, in welcher dieses heutige Haus seine Existenz bekommen haben möge.

Warum Wilhelm Bozzel vom Stein seine Burg die neue Burg nennet, dürfte wohl darinnen seine Kontradistinktion finden, weil besser hinauf im Thal, gegen den Ursprung der Noh zu die Burg Nohestein gestanden, von der man auch noch verwitterte Spuren siehet. Das ganze Steinische Dynastische Haus mit seinen Freyherrlichen Nebenhäusern hatte hergebracht, ihre Schlösser nach dem Felsen oder Stein zu nennen, worauf sie erbauet waren, nur, zum Unterschied, sezten sie verschiedene Beyworte zu, wodurch sich ihre Bewohner auszeichneten. Z. B. die Burg zum Stein, zum Oberstein, Nohstein, Hunoldstein, Stein zum Kallenfels. Wahrscheinlich hat nun diese Altburg zum Nohstein der neuen freundlich- und geselligeren Burg bey dem Dorf zu Nohfelden Plaz machen müssen.

§. 22.

Das Oefnungsrecht, welches der Vasall seinem Lehenherrn ausbedungen hat, macht den Hauptbeweggrund und Innhalt unserer Urkunde aus. Einen Beweis können wir daher schöpfen, daß die Steinische Burg Nohfelden, obgleich ihr Besitzer Vasall von Veldenz war, nicht zum Veldenzischen Territorio gehört,

wenigstens daß die Veldenzische Lehensherrlichkeit, hier in diesem Fall keine Landesherrlichen Wirkungen hervorgebracht habe, ausserdem es nicht nothwendig gewesen wäre, noch einen eigenen und zumal so solennen Vertrag über dieses Oefnungsrecht einzugehen und celebriren zu lassen.

Stein war also Landesherr, wie Veldenz, und par, deswegen auch nicht auffallend, daß ihm eitel Grafen zu Zeugen dienten.

Das Oefnungsrecht war unbeschränkt, denn es wird dem Grafen verwilligt, in diesem Schloß mit den Seinigen häuslich zu bleiben, so lang und wie es ihm gemächlich und genüglich seye; es fühlt sich, wie daher Veldenz nähere Gelegenheit bekam, Rohfelden zur Hälfte zu erwerben.

„Auf den Fall sich Stein gegen seinen Lehensherrn, wenn er 4. Wochen vorher die Oefnung gesinnen würde, nicht pflichtmässig betragen, und die Oefnung verweigern würde, so soll die Burg verfallen seyn.„ Das ist eine natürliche Folge der Felonie, die den Rückfall des dienenden Lehens erzeugt.

Was das aber sagen will, daß Stein Unrecht handle, oder, wie die Worte lauten: das wäre mit meinem Unrecht gegen ihn und seine Erben„ wenn dem Grafen gleichwohl länger noch die Apertur abgeschlagen werden wolle, das kann man nicht anderst interpretiren, als daß sich der Vasall bey der, desfalls unausbleiblich angestellt würdenden Manngerichtlichen Untersuchung, jedem Ausspruch der parium, er seye, welcher er wolle, willig unterwerfen würde.

§. 23.

Einen schönen Unterschied zwischen Mannrichtern und Klägern oder Parthien, sodann zwischen Richtersspruch und gütlichem Austrag, lehrt uns ferner diese Urkunde.

Es heißt: der vom Stein soll niemand in die Burg aufnehmen, der dem Grafen von Veldenz, seinen Erben und Burgmann schädliche Feinde wäre, zur Zeit, wo seine Burgmänner gehorsam wären, vor ihm Reyth oder Minne zu nehmen oder zu geben.

Der Ausdruck, der so gewöhnlich in allen formulis iuramenti fidelitatis vorkommt, „und soll Uns der N. gehorsam, gewärtig ꝛc. seyn„ erklärt sich also auch dahin, daß er sagen wolle, die Vasallen sollen die Jurisdictionem feudalem des Lehensherrn anerkennen, und nirgends anders, als vor ihm und seinen Mannsgerichten Recht suchen, mithin die Lehensherrliche Gerichtsbarkeit nicht muthwillig prorogiren.

Dann zeigt die Urkunde, daß Unser Graf von Veldenz seinen Manngerichten, das heißt, seinen Burgmännern, wenn sie als Richter und Urtheiler bey ihm versammelt waren, über die Parthien mit ihren Fürsprechern, Rummer und Werner, so sich eingefunden haben, Lehensrichterliche Aussprüche zu thun, oder ihre Händel in Güte und Freundlichkeit beyzulegen, selbst präsidirt habe: welches dann die Grundlage zu den heutigen Lehenhöfen, fast der Form nach, bereits enthält.

§. 24.

Aus der Folge der unterschriebenen Zeugen läßt sich auch der Rang bestimmen, in dem sich die sämmt-

lichen gräflichen Häuser Lüzelstein, Zweybrüken, Sponheim, Raugrafen, den Dynasten von Heinsberg untereinander verhalten haben.

Wenn man auf den Zeitpunkt Rücksicht nehmen wollte, wann sich diese Häuser bildeten, wie ihn denn Calmet in seiner Geschichte Lothringens auf die grosse Theilung des Herzogthums Lothringen zurücksezt, so läßt sichs ganz vortreflich erklären, warum die aus dem Hause Lüneville entsprossenen Grafen von Lüzelstein, denen aus dem Saarwerdischen Haus entsprungenen Grafen von Zweybrüken, und diese hinwiederum als salische Herren denen Grafen von Spanheim u. s. w. den Rang nahmen.

Es scheinet genug zu seyn, hiemit noch einige Erläuterungen Unserer Urkunde, die so reichhaltig an Stoff zu Kommentarien und Digressionen ist, gegeben zu haben, und bleibt mir nur noch übrig, mein seltenes Calendarium mit einigen Anmerkungen anzuhängen.

§. 25.

Dieser Kalender ist aus einem pergamentenen, sehr wohl conservirten und mit vielen Mahlereyen gezierten Gebetbuch geschrieben worden.

In demselben wird eines Ablasses Pabst Sixtus gedacht, mithin ist es nach dem Jahr 1471. geschrieben.

Wenn das Fest der Beschneidung in dem Jahr, da der Kalender geschrieben worden ist, wirklich auf einen Sonntag gefallen, so war solches das Jahr 1486.

Ist aber der Buchstabe, der vor jedem Monat stehet, ein BL. und nicht ein KL. in welchem leztern

Fall es Kalendae hieſe, ſo würde das die Literam Dominicalem bedeuten, der in den Jahren 1473, 1485 und 1491. ſimpel und ohne Geſellſchaft B geweſen iſt, und folglich das Jahr 1485. das Jahr der Verfaſſung dieſes Kalenders ſeyn. Beede Berechnungsarten kommen nahe zuſammen.

Die Mundart fällt viel in das Niederländiſche, und aus unten anzuführenden Urſachen das Buch, in Anſehung ſeines Vaterlandes, in die Cöllniſche Diözes.

Die Abſchrift hat mein ſeliger Vater ſelbſt gefertiget.

KL*) Hardtmaent.

xix**)	A	Vns Heren Besnydunge.
viij	b	Oktave sente steffen merr.
	c	Oktave sente iohans.
xvi	d	Oktave aller Kyndere.
v	e	Vigilie.
	f	Druytzein dach.
xiij	g	Reynolt merteler.
	A	
ij	b	
x	c	Paulus die erste eynsedel.
	d	des dirden Konyncks dach.***)
xiij	e	
vij	f	Octave van drutzendach.
	g	Ponciaen merteler.
xv	A	
	b	Marcelles Paes.
iiij	c	Anthonius Abt.
xij	d	Prisca ionffer.
	e	
	f	Sebastiaen ind Fabiaen.
ix	g	Agneta ionffer.
xvij	A	Vincencius merteler.
	b	Emerentiana Nonffer.
vi	c	Thimotey Apostel.
	d	Paulus bekerynge.
xiiij	e	Policarpus Busscoff.
iij	f	Johannes Guldenmont.
	g	Revser Karel.
xi	A	Valerius Busscoff.
	b	Aldegont ionffer.
xix	c	

*) Ich nehme hier die beiden Buchstaben für KL oder Kalendas.

**) Was die Zahlen xix. viii. xvi. u. s. w. besagen wollten? Es ist der numerus aureus des alten Kalenders, welcher über 19. bekanntlich nicht steiget: einen ähnlichen gibt *Blondel* in l'histoire du Calendrier Romain seconde partie p. 139. col. 3. und in seiner Table paschale ancienne p. 184. col. 1. warum aber die leeren Plätze zwischen den Zahlen gewesen, erkläret er in chap. 7. p. 167.

***) Dieser dritte Königstag scheint hier jener zu seyn, welcher im Trierischen der schwarze König, d. i. Kaspar, genennt wird.

KL Spurkel maent.*)

viij	d	Brigida yonffer. Ignatiꝰ mr̃.
xvi	e	Marien lychtmyſſe.
	f	Blaſius Buſſcoff ind merr.
v	g	Caſtoir Confeſſoir.
xiij	A	Agatha yonffer ind mr̃.
	b	Dorothea yonffer ind mr̃.
ij	c	
	d	
x	e	Appollonia yonffer.
xviij	f	Scolaſtica yonffer.
	g	
vij	A	Eulalia yonffer.
xv	b	
	c	Valentin merreler.
iiij	d	
xij	e	Juliana yonffer.
	f	
c	g	Symeon confeſſoir.
ix	A	
	b	
xvij	c	Lxxix merreler.
	d	Peters feſſlynge.
vi	e	Vigilie.
xiiij	f	Marhias Apoſtel.
	g	
iij	A	Alexander Buſſcop.
	b	
xi	c	Romanus Abt.

*) Woher der etymologiſche Urſprung von dem Nahmen Spurkel monath? Dieſer Nahme iſt noch wirklich unter den gemeinen Leuthen auf der Moſel und im Oberland üblich. S. bey *Halthaus*. p. 2. unterſchiedliche Meinung. *Wachter* verbo Hornung vocat menſem *lutoſum* et praemittit Synodum Liptinenſem capit. 4. de *de Sporcalibus in Februario* inter ſuperſtitiones n. 3. vid. *Baluzii* capitularia, Tom. I. col. 150.

KL. Mertze maent.

xix d Siwichert busscoff.
viij e
f
xiiij g Kunnegont yonffer.
v A
b
xiij c Thomas van aquinen p̄dyker.
d
ij e Vertzych merteler.
x f
g
xviij A Gregorius Paes.
vij b
c
xv d Longinus Merteler.
e Herbert busscoff.
iiij f Bertruyd ionffer.
xij g
i A Joseph marien Brudgom.
b
ix c Benediktus Abt.
xvij d
e
vj f
g Marien Boirschaffr.
xiiij A Luydger busscoff.
iij b
c
xi d
xix e
f Balbina ionffer.

KL Apryl Maent.

viij g
xvi A
b Theodoſia ionffer.
xv c Ambroſius buſſcoff.
xiij d
e
f
g Celeſtin Paes.
x A
xviij b
c
vij d
xv e Eufemia ionffer.
f Tiburcius ind Valerian9
iiij g
xij A
b Peter dyaken.
i c
ix d
e
xvij f
g
vj A Joerig Ritter ind Mrter.
xiiij b
c Marcus ewangelyſte.
iij d Cletus Paes.
xi e
f Vitalis Merteler.
xix g
viij A Quyrin merteler.

KL Mey Maent. ¶ Walburch ionffer.

b Philippꝰ ind Jacob Apost.
xiij c Cassius ind Florentius merteler.
v d Vyndynge des heilgen Cruces.
e Monica Wedue.
xiiij f
g Johannes vůr der latynscher Porzen.
ij A
x b
c
xviij d Sent Job.
e Mamertus busscoff.
f Pankratius merteler.
xv g Servais busscoff.
iiij A
b Sophia ionffer.
xvi c
i d
e
ix f Potentiana ionffer.
xvij g Bernardinus Confessoir.
A
vj b
c
xiiij d
iij e Orbaen Paes.
f Beda Priester.
xi g
xix A
b Maximyn busscoff.
viij c
xv d Petronella ionffer.

KL Bram maent.*)

	e	Nicodemis merteler.
v	f	Marcellyn ind Peter.
xiij	g	Eraſmus buſſcoff.
	A	
ij	b	Bonifacius merteler.
	c	
x	d	
xviij	e	Medardus buſſcoff.
	f	Primus ind Feliciaen mr̃tlr.
vij	g	
xv	A	Barnabas Apoſtel.
	b	Odulff Confeſſoir.
iiij	c	Felicola ionffer.
xij	d	
	e	Vitus ind Modeſtus mr̃tlr.
i	f	Juſtyna yonffer.
ix	g	
	A	Marcellus ind Marcellian.
xviij	b	Gervaſius ind Vthaſius.
	c	
vi	d	Albaen merteler.
xiiij	e	Albyn merteler. Ind xdufent mertel.
	f	Vigilie.
iij	g	Johannes baptiſten Geborte.
xi	A	
xix	b	Johannes ind Paulus merteler.
	c	die vij ſleffers.
xviij	d	Leo Paes. Vigilie.
	e	Peter ind Pauwel Apoſtel.
xvi	f	Gedechtenyſſe ſẽt Pauwels.

*) Bram monath iſt nur zuſammen gezogen, was Wachter verbo *Brachmonat*, vel ut dicebatur à Carolo M. *Bracmonat* à *Brache*, aratio, Cultura, verſtanden wiſſen will.

KL Haumaent.

v g Octave sente Johannes bap.
A Marien Vysiterynge.
xiij b
c Olrich Busscoff.
ij d
x e Octave sente Peter ind Pauls
f Wyllibalt Busscoff.
xviij g Ryliaen merteler.
vij A Agilolfus Busscoff ind mr̃.
b die vij brodere merteler.
xv c Sente Benedictus Verheuynge. *)
iiij d Felix ind Nabor merteler.
e Margaretha ionffer.
xij f
g der Aposteln Scheydinge.
A
ix b Alexius Confessoir.
xvij c Arnulf Busscoff.
d
vi e
f Praxedis ionffer.
xiiij g Maria Magdalena.
iij A der heilger iij Konynge ouworinge. **)
b Cristina ionffer. Vigilie.
xi c Jacob Apostel.
xix d Anna Marien Moder.
e Ermolaus Preister.
viij f Panthaleon merteler.
xvi g Beatrix ionffer.
A
v b Germanus Busscoff.

---

*) d. i. Translatio oder Erhebung des h. Benedicti am 11 Jul.

**) Der heiligen iij Konynge ouvoring (inforing) dieses ist ein Cölnisch Fest am 23 Jul. die Einführung der Leiber der h. 3 Könige anno 1166. aus Mayland in die Stadt Cöln: Woraus mit Ueberzeugung zu vermuthen ist, daß dieser Kalender in Cöln geschrieben worden seye.

KL Auſt Maent.

xiij c Perer in den benden.
d Steffen Paes.
ij e Sent Steffens Vyndinge.
f Juſtyn Preiſter.
x g Oſwalt Konync. Dominicꝰ confeſſ.
xviij A Vns Heren Vercleringe. Sixtus Paes.
b Maria van Egipten.
vij c Cyriacus merteler.
iiij d Vigilie.
e Laurentius Merteler.
iiij f Tiburtius Merteler.
xij g Clara ionfer.
A Apolitus merteler.
i b Vigilia.
ix c Marien Hemelwart.
d Rochus confeſſoir.
xvij e Octaue ſent Laurentiꝰ.
f Helena Konyncynne.
vj g
A Bernart Abt.
b
iij c Symphoraen merteler.
xi d Vigilie.
e Bartholomeꝰ Apoſtel.
xix f Lodewich Konync.
viij g
A
xvj b Auguſtinus buſſcoff.
v c Johannes Vnthoefftdynge.
d Felix ind Adauctus merteler.
xiij e Paulinus merteler.

KL Even maent.*)

f Egidius Abt.
ij g
r A Remaclus busscoff.
b Irmedruit ionffer.
xviij c
vij d Magnus Confessoir.
e
xv f Marien Geboirt.
iiij g Gorgonius merteler.
A
xij b Prothus ind Racinctus.
i c
d Maternus busscoff.
ix e Verheuynge des Cruz. Sēt Cornelio.
xvij f Octaue Marien.
g
vj A Lambert busscoff ind merr.
b
xiiij c
iij d Vigilie.
e Matheus Apostel.
xi f Mauritius myt synen gesellen. merr.
xix g Tecla ionffer.
A
viij b
xvj c
d Cosmas eñ damyano mertel.
v e Wenzelaus merteler.
xiiij f Michael Archangel.
g Iheronimo Lerer.

---

*) Even Monat kann man auf zweyerley Art auslegen. Entweder bedeutet es so viel als Haber ab *avèna*, quae tunc metitur. Belga vocat ab hordeo, quod tunc seritur den Gersten Monath dicitur quoque der *Spelt* Monath, ab hoc genere frugum; Oder es kann der siebende Monath, vom März anzurechnen bedeuten. Sieben heißt Niederländisch Seven.

K.L Herueſt maent.

ij A Remeis Buſſcoff.
b
x c Die tzwene Ewalden.
xviij d Franziſcus Confeſſoir.
e
vij f Brigitta Wedue.
xv g Marcus Paes.
A Benedicta ionffer.
iiij b Dyoniſius merteler.
xij c Gereon ind ſynen geſellen.
d Bruno buſſcoff.
i e
ix f
g Calixtus Paes.
xvij A Die heilge Moeren. *)
b Eliphias merteler.
vi c Martha Xpi Werdynne.
xiiij d Lucas Evangeliſte.
e Januarius merteler.
iij f
xi g xi duſent ionfferen merteler.
A Cordula ionffer.
xix b Severyn Buſſcoff.
viij c Euergiſlus Buſſcoff.
d Cryſpin ind Cyſpiniaen.
xvi e Amandus buſſcoff.
v f Vigilia.
g Symon ind Judas Apoſt^.
xiij A
b
ij c Guyntin merteler Vigilie.

---

*) Wann dieſe am 15. Octobris ſtehen, ſo ſind es die 270. Martyrer, welche nach dem Martyrologium in Africa gelitten haben. Der *Prodromus Honthemii* pag. 406. ſetzet die SS. Mauros am 15. Octobr.

KL Alre Hilgen maent.

xx d Alre Heilgen Dach.
e Alre Selen Dach.
xviij f Hupertus Busscoff.
vij g
A
xv b Lenart Abt.
iij c Willibrort Busscoff.
d der iiij gekroenden.
xij e Theodorus merteler.
i f Mertyn Paes.
g Mertyn Busscoff.
ix A Kuniberts busscoff.
xvij b Brutuis Busscoff.
c
vj d
e Erhmundi Busscoff.
xiiij f
iij g Okraue Sent Merryns.
A Elzabeth Wedue.
xi b
xix c Marien presentacie.
d Cecilia ionffer.
viij e Clemens Paes.
xvi f Gedechtenysse der Thebeen.
g Katherina ionffer.
v A Lynus Paes.
xiii b des ersten Sundages nae Lynus.
c begynt die Advent.
ij d Vigilia.
e Andreas Apostel.

KL **Wynter maent.**

x	f	Sent Ion Busſcoff.
xviij	g	
	A	
vij	b	Barbara ionffer. Anno Buſcoff.
xv	c	
	d	Niclaus Buſſcoff.
iiij	e	Octave Sent Andrees.
xij	f	Marien Antfenckniſſe.
	g	Eucharius Buſſcoff.
i	A	
ix	b	Damaſus Paes.
	c	
xvij	d	Lucia ionffer. Sent Roeſt confeſ.
	e	
vi	f	
xiiij	g	
	A	Lazarus Buſſcoff.
iij	b	
xi	c	
	d	Vigilie.
xix	e	Thomas Apoſtel.
viij	f	Gregorius Spoletaen merr^{or}.
	g	Viktoria ionffer.
xvi	A	Vigilie.
v	b	Uns*) Heren Gebourt.
	c	Steffen merteler.
xiij	d	Johannes Evangelyſt.
	e	der unnoſel Kyndere Dach.
ij	f	Thomas Buſſcop ind merr^{or}.
x	g	David Konync.
	A	Silveſter Paes. Columba ionffer.

*) Zu Nohfelden ſagt man auch Vnß Vater, Vnß Mutter.

II.

Die erste kurze Ausarbeitung

über

die Herrschaft Lixheim.

Mit Urkunden.

Uebersicht
des Innhalts dieser Ausarbeitung.

I. Vorbericht. Ein Blick in die literarischen Nachrichten von Lixheim. . . . . §. 1—5.

II. Abhandlung.

A. Ueberhaupt. Können die beyden Klöster Lixheim und Krafftal unter dem Kollektifnamen Herrschaft Lixheim, als pfälzisches Fideicommißgut von Lothringen oder Frankreich zurückgefordert werden. §. 1.

B. Insbesondere.

1. ältere Beschaffenheit vor der Reformazion.

a. Lage. Bestandtheile. . . . §. 2.

b. ihre Stifter; Advocaten; der Grafen von Lüzelstein Rechte darüber. . . §. 3.

2. Schicksale während der Reformazion und vor dem Religionsfrieden.

a. werden zur Sapienz zu Heidelberg geschlagen. §. 4.

b. und gehen deswegen im Heidelberger Vertrage von 1553. nicht mit der Grafschaft Lüzelstein an Zweybrüken über. . §. 5.

c. Pfalz blieb aber Landesherr. . §. 6.

3. Nach dem Religionsfrieden von 1555.

*) bekommt jedoch Zweybrüken

a. durch den Wormser Vertrag von 1560. die Castenvogtey, Huldigung Az, Schaz, Fron ꝛc. . . . §. 7.

b. und will auch diese Rechte ausüben.

**) Es kommt aber

1. während der H. Wolfgangischen Vormundschaft über H. Georg Hannsen von Veldenz zu Irrungen mit Pfalz vor dem K. R. K. G. . . . §. 8.

2. Ausgang dieses Prozesses vor dem K. R. K. G. nachdem H. Wolfgang seine Vormundschaft niedergelegt, und dem H. Georg Hannsen die Grafschaft Lüzelstein abgetretten hatte. . §. 9.

3. Folgen dieses Ausgangs.
a. Churpfalz bleibt alleiniger Herr des Amts Lixheim, als Fideicommißgut. §. 10.
b. Auch hat die Sapienz gar kein Recht mehr an den bisher bezogenen Renten behalten. . . . §. 11.
4. Neuere Schicksale des nunmehrigen Amts Lixheim.
a. Kurfürst Friederich der IV. baut eine neue Stadt Lixheim. Sie kommt in Lothringischen militärischen Besitz, und das Amt in Lothringische Administrazion. §. 12.
b. Gefahr, darinnen zu bleiben. . §. 13.
c. H. Johannes rathet dem unglücklichen Kurfürsten Friederich den V. ab. §. 14.
d. Es kommt zwischen Lothringen und Kurfürst Friederich dem V. zu Geld-Anleihungsnegoziationen; Lezteres grosse Verlegenheit; Ersteres Schlauigkeit. Der Verkauf an Lothringen kommt zu Stande. . . . §. 15.
1. Nähere Beleuchtung des Innhalts des Kaufbriefs. . . §. 16.
2. Insbesondere. Von dem Agnatischen Konsens ist kein Wort im Kaufbrief Meldung gethan. §. 17.
C. Untersuchung der Agnatischen Rechte auf Lixheim.
a. im politischen Gesichtspunkte. Wie hat sich seit 1623. oder besser zu sagen, seit dem Tode des Kurfürsten Friederichs V. das Haus Pfalz gegen Lothringen betragen? . §. 18.
b. im rechtlichen Gesichtspunkte.
*) Die Agnatischen Rechte wachen, und dehnen sich über den ganzen Umfang der Herrschaft Lixheim aus. . §. 19.
**) Fortsetzung und Schluß. . . §. 20.

Die Beylagen sind:

1. der Kaufbrief v. 1623.
2. das Grimaldische Denombrement.
3. ein Auszug aus Durival's Beschreibung des Herzogthums Lothringen und Bar.
*) Zu halben Stand französisch und teutsch.

I.

Vorbericht.

Ein Blick in die litterarischen Nachrichten von Lixheim.

§. 1.

Wenn ich meine Abhandlung nicht mit vielen Autoren und andern Archivalischen Nachrichten ausschmücken kann; so liegt die Ursache davon in der Natur der Dinge. Die vaterländischen Scriptoren gehen überall mit sehr eilfertigen Schritten über diesen Gegenstand weg, und sind äusserst unvollständig. Ausländische sind zu neu, und verbreiten ebenmässig nur dämmerndes Licht.

§. 2.

Die Archivalischen Nachrichten, welche in dem Zweibrükischen Archiv vorfindlich sind, sind als solche ausserordentlich wenig und unvollständig, und haben meistens der Mittheilung aus dem Churpfälzischen Archiv ihre Existenz zu danken. Diese in den Jahren 1750. statt gefundene Mittheilung blieb aber auch nur in den engsten Schranken.

§. 3.

Die vollständigsten Nachrichten müssen in der Registratur der Sapienz und der Churfürstlichen Hofkammer befindlich seyn. Aber es ist zu vermuthen, daß sie nur mit grossem Zeit-Aufwand und Bemühen aufgefunden werden könnten, wenn anderst die Schicksale der Pfalz in den vorigen Jahrhunderten die Akten über diesen schon seit 1623. ganz veräusserten Pfälzischen Landestheil nicht vollends haben abandonniren lassen. In dem Churpfälzischen Archiv müssen wohl auch noch sehr gute Nachrichten, besonders über Erträgniß und einzelne Bestandtheile enthalten seyn.

§. 4.

Um zu zeigen, daß ich bey Schriftstellern nachgeschlagen, und wie wenig Trost ich gefunden habe, will ich solche hier kürzlich aufführen und ausziehen.

a. Quirini Reuteri Jubil. 1. Collegii Sapientiae. gedruckt zu Heidelberg 1606. Liefert eine kurze Erwähnung, daß Lixheim und Krafthal zu der Sapienz geschlagen worden seyen.

b. Henric. Alting. in Hist. Eccles. Palat. welche sich in den Monumentis Virorum in republica et literaria illustrium befindet, hat Seite 160. diesen Reuter. benuzt. Die Stelle kommt in der Abhandlung §. 4. in extenso vor. Ich übergehe sie also hier, und verweise meine Leser dorthin.

c. Tolner. hat gar nichts von beeden Klöstern.

d. Schöpflini Alsatia Illustrata Tom. II. p. 451.

Ist von mir in dem 2. §. der Abhandlung angeführt.

Die Stelle lautet:

Crauffthal. Lat. Clauſtriacum, abbatiam feminarum Ciſterc. in Comitatu Lucelſteinenſi Folmarus, Metenſis Comes, circa idem tempus inſtituiſſe videtur. Seculo XII. abbatia haec primum memoratur (*a*) Sigebaldum, Metenſem Sec. VIII. Epiſcopum, ſine teſte ac veriſimilitudine auctorem eius Meuriſſius (*b*) conſtituit. Reditus monaſterii Collegio S. Marci Heidelbergenſi (Sapient.) Sec. XVI. adſcripti (*c*) Crauffthal et Eſchberg vicos Bernhardus Johannes de Lucelburg fratres An. MCCCCV. ab eccleſia Metenſi acceperunt in feudum.

(*a*) Calmet Hiſt. de Lorraine T. I. 473.

(*b*) Hiſt. des Evêquer de Metz p. 151.

(*c*) Ibid. p. 390.

*) Dieſe Autores habe ich in dem 3ten §. der Abhandlung ſelbſt angeführt.

Auſſer dieſen habe ich

e) Durival Deſcription de la Lorraine et du Baroir Tom. II. p. 261. benuzt; und

f) aus dem Statu Cauſae etc. im Urkundenbuch im 6ten und 7ten §. einige Verträge extrahirt.

§. 5.

Wenn also bey der Ueberzeugung des Mangels an Quellen gleichwohl noch eine solche vollständige Abhandlung über Lixheim geliefert werden konnte, wie gegenwärtige ist; wenn dadurch Geschichte ein neues Licht — und die hohen Pfälzischen Hausgerechtsame einen neuen Zuwachs und Bestättigung erhalten haben; so hoffe ich, eben so wenig Langeweile, als vielmehr Nutzen veranlaßt zu haben.

Geschrieben im Monat November 1793.

II.

Abhandlung.

§. 1.

A. Ueberhaupt. Können die beyden Klöster Lixheim und Kraffthal unter dem Kollektifnamen Herrschaft Lixheim, als Pfälzisches Fideicommißgut, von Lothringen, oder Frankreich zurück gefordert werden.

Das ehemalige Benediktiner Mannskloster Lixheim und das alte Kloster Crauffthal (Clauſtriacum) weiblichen Geschlechts und Cisterzienser Ordens mit ihren Dörfern, Höfen, Renten und Gerechtigkeiten auch allen übrigen Zugehörungen gehören zur Grafschaft Lützelstein; sind Pfälzisches Fideicommißgut; wurden von dem unglücklichen Kurfürsten Friederich dem V. von der Pfalz widerrechtlich an Lothringen veräussert, und können mit allen übrigen — zugleich unter dem Kollektifnamen — Amt Lixheim — begriffenen und veräusserten Stücken durch die noch lebenden Pfälzischen hohen Häuser mit bestem Fug von Frankreich reklamirt werden.*)

*) s. das Pf. Zw. St. R. a. a. O. Wenk Cod. Jur. Gent. Tom. I. p. 2. art. prélim. de la paix de Vienne pag. 35. sq.

§. 2.

B. Insbesondere.

1. ältere Beschaffenheit vor der Reformation.

a. Lage. Bestandtheile.

Das Kloster Lixheim mit seinen Dörfern Lixheim, Fleisheim, Heilgering, Gros- und Klein

Hambach und Rodt, als eine Gemeinde, genannt dreyen Hambach, nebst übrigen Zugehörden, (endlich der von Kurfürst Friederich IV. Anno 1608. erbauten Stadt Lixheim) liegt im Westrich; Sarburg und Pfalzburg gränzen gegen Mittag, Lüzelstein und Elsaß gegen Morgen, Finstingen und die Nassauischen Obergrafschaftlichen Lande gegen Abend und Norden.

*) Durival Description de la Lorraine et du Baroir Tom. II. p. 261.

Kraufftal hingegen und so viel man aus den Akten siehet, der dazu gehörige alte beträchtliche Hof, nachher das Dorf Liedersingen liegen diesseits des Gebürgs, und wird zum Elsaß gerechnet.

*) Schoepflini Als. Illustr. II. 451.

Das von der nachmaligen Schafney Kraftal respizirte Dorf Mombrun oder Mommern liegt allein und bey vier Meilen Wegs von Lixheim, und war ehemals ein Gräflich-Lüzelsteinisches Aktivlehen, ist aber Pfälzischen Theils zu dem Amt Lixheim gezogen worden.

Das Dorf Eschberg und andere sind von den Heringischen Erben erworben und ebenfalls zu diesem Amt geschlagen worden; dahin gehören drey Viertheile an der Herrschaft Heringen, und so viel man aus den Lehenakten, das Lehen Bürsingen oder Burscheid betreffend, ersehen darf, bestand dieselbe in den Dörfern Heringen, Wekersweiler, Brauweiler. Dazu kommt noch ein beträchtlicher Theil an Dennelburg.

Welche alle im Westrich gelegen sind.

§. 3.

b. ihre Stifter; Advokaten; der Grafen von Lüzelstein Rechte darüber.

Die vormaligen Grafen zu Lüzelstein aus dem Lünevilleschen Geschlecht waren die Stifter dieser beyden

beyden Manns- und Weibsklöster, hatten sich daher die Advokazie, samt den mit ihr gewöhnlich verknüpft gewesenen Befugnissen und Rechten, nemlich Gerichtsbarkeit, Huldigung, Schatzung, Frohnden und Atzung über diese Klöster, ihr Gesind und eigene Leute vorbehalten.

*) le Pere Meuriſſe dans ſon hiſtoire des Evegues de Metz p. 390.

l'Abbé Calmet hiſt. Loth. Tom. I. p. 473.

Lüzelsteiner Saalbuch d. 1570.

„Und ist das Haus Lüzelstein des Klosters zu Kraftal Fundator und Kastvogt.„

Wiewohl aus vorhandenen Ueberkommnissen mit den von Lüzelburg und von Heringischen Erben de 1535 und 1559. zu ersehen ist, daß Kurpfalz, als Nachfolger der Grafen von Lüzelstein erst noch ein Drittel der Advokazie und des Dorfs Kraftal von jenen Adelichen titulo oneroso erworben hatte.

§. 4.

2. Schicksale während der Reformazion und vor dem Religionsfrieden.

a. werden zur Sapienz zu Heidelberg geschlagen.

Beide Klöster wurden anno 1553. von ihren geistlichen Bewohnern verlassen.*)

*) Durival l. c. „ou il y avoit beaucoup de Moines en „1142. ils l'abandonnerent en 1553.„

Kurfürst Friederich II. war zu alt, die Reformazion überhaupt einzuführen, hat also auch gewiß nicht diese beiden Klöster sekularisirt, sondern was ihnen geschehen ist, thaten sie wahrscheinlich aus sich selbst. Der Kurfürst hat es aber nicht verhindert, vielmehr als Landesherr und Erbkastenvogt und Schirmsherr,

wohlweislich benuzt. Er hat nemlich die eigentlichen Kloster-Gefälle (mit Ausnahm der obangeführten Landesherrlichen Gerechtsamen (§. 3.)) zu der neuerlich errichteten Sapienz zu Heidelberg, mit theuer erkaufter Erlaubniß der Päbste Paul III. und Julius III. gewidmet. Ich will den wichtigen Hergang aus des Professors Henrici Altingii historia Eccl. Palat. in Monum. Pietatis et literariis Virorum in republica et literaria illustrium selectis pag. 160.

hieher setzen:

„.... Quod autem alii ex aliis — motus sequerentur in Imperio et Elector Fridericus II. affectu aetate iam esset, annum septuagesimum supergressus, pro reformatione nihil amplius sibi tentandum existimavit. Illud solum quod de Collegio Heidelbergae condendo iam anno 1546. destinaverat, resumsit, et obtuito successu perfecit. Erat Heidelbergae uti initio dictum Claustrum Augustinianorum à Monachis paullatim desertum: quod Princeps jure sui Territorii Dominus melioribus vsibus consecrare institueret. At restitutâ per Germaniam armis Caesaris Papali hierarchia, alia via rem est aggressus. Nimirum à Pontificibus Paulo III. primùm, inde Julio III. potestatem huius sibi fieri petivit, nec absque multo aere impetravit. Quippe datà Bullà Sancitum, ut deinceps esset discentium Contubernium, Collegium sapientiae, ad imitationem illius, quod Romae est nuncupandum: in quo alantur LX. vel LXXX juvenes, dicati liberalibus sacrisque studiis in spem Ecclesiae ac Reipublicae. Ac ne nervi alendo tanto coetui deessent, adscripti ei reditus omnes, tum hujus, tum alterius Monasterii Augustinianorum, quod Altzeae est; nec non duorum aliorum Lixheimensis et Kraftalensis, quae in praefectura Lutzelsteinensi, quà Lotha-

ringiam contigit Palatinatus, sita sunt. Denique placuit, Electores Palatinos esse Collegii Sapientiae summos Ephoros et perpetuos Administratores. Juxta haec fundatio Collegii à Friderico II. Electore instituta 3. Non. Sept. 1555. et reliqua etiam, quae ad institutionem et Oeconomiam ejus pertinebant, conscripta sunt. Mox delecti ex Palatinatu juvenes XX. ceu primitiae studiorum sapientiae; et eis praefecti Magistri tres, Nicolaus Marius, Caspar Strubinus et Adamus Gelfius; inauguratio tamen solennis ob pestis contagium in annum sequentem 1556. dilata. Sub cujus initium 26. Februarii Elector Fridericus II. Altzeae rebus humanis exemtus fuit.„

§. 5.

b. und gehen deswegen im Heidelberger Vertrag von 1553. nicht mit der Grafschaft Lützelstein an Zweybrüken über.

Es bedarf keiner weitläuftigen Anführung, warum anno 1553. in dem sogenannten Heidelberger Vertrag von eben Unserm Kurfürsten Friederich II. und den in der Kur vorzurückenden Neuburg- und Simmerischen Linien der Zweybrükischen Gesammtlinie 12000 fl. Augmentum Ihres freyen ledigen Einkommens ausgesezt, und solches an Land und Leuten, unter andern, auf die Pfälzische Grafschaft Lützelstein verwiesen worden ist.

*) s. Pf. Zw. St. R. §. 92. p. 114. 115.

Dabey wurde aber ausbedungen:

*) s. Status Causae im Urkundenbuch p. 90.

„Als nemlich Schloß, Stadt und Amt Lützelstein ꝛc. (soll Zweibrüken bekommen) doch, „heißt es„ unbegeben Unser Universität

„zu Heidelberg Sapienz von jetzigem
„Pabst Julio dem dritten incorporirten
„Klöstern Lixhaim und Krafftthal mit al-
„len ihren Ein- und Zugehörungen
„nichts ausgenommen, daran auch ge-
„meldte Sapienz zu ewigen Tagen keine
„Sperrung, Hinderniß noch Eintrag zu-
„gefüget noch verstattet werden sollen ꝛc.„

§. 6.

c. Pfalz blieb aber Landesherr.

Kurpfalz blieb also nach Art und Weise, wie der obige §. 3. besagt, Landesherr, hat auch, ohne der Sapienz zu erwähnen, den am Ende des berührten 3ten §. angeführten Vergleich mit den von Heringischen Erben von 1559. getroffen, und immittelst sein Amt Lixheim durch seine Schaffner verwalten lassen, die zugleich die Jurisdiktionalbeamten waren.

Zu dieser Zeit haben die eigentlichen Klosterrenten wenig betragen; die von dem Kurpfälzischen Schaffner bey bevorgestandener Einräumung des Amts Lüzelstein (im Monat November 1559.) erstattete Relazion eignet dem Kloster Krafftthal kaum 100 fl. an Geld jährlicher Renten, zu.

§. 7.

3. Nach dem Religionsfrieden von 1555.
*) bekommt jedoch Zweybrüken.

a. durch den Wormser Vertrag von 1560. die Castenvogtey, Huldigung, Az, Schaz, Fron ꝛc.

Als aber wirklich zu der besagten Einräumung nach dem Tod des Kurfürsten Ott Heinrichs geschritten werden sollte, und beyderseitige, Pfälzische und Zweybrükische Kommissarien zusammen getretten waren, be-

merkten die Zweybrükischen in dem Immissionsprotokoll am 5ten Punkt:

„daß sie gesehen und befunden, daß die Unterthanen und Angehörigen der Klöster Lixheim und Krafftthal mit bey der Huldigung gewesen, so würden auch in Ihrem, der Churfürstischen Gewalt, die Klöster Lixheim und Krafftthal ausbehalten; nun hielten sie je dafür, es sollte dem Amt Lüzelstein über solche Klöster und derselben Angehörige Leute die Hohe Oberkeit, Gebott und Verbott zustehen, ohnangesehen, daß die Nutzung (wie sie sich zu berichten wüßten) der Universität zu Heidelberg, vermög Vertrags, vorbehalten, und begerten derhalben Ihnen im Namen ihrer gnädigen Fürsten und Herren (H. Wolfgangs nemlich und seines Mündels, H. Georg Hannsen) alles das einzuräumen, was zuvor der Kurfürstlichen Pfalz an diesem Amt zuständig gewesen.“

Die Kurfürstlichen Kommissarien waren auf diesen Vorhalt nicht instruirt, antworteten darum unbestimmt, und nahmen die Sache ad referendum. Es kam im folgenden Jahr zum Wormser Vertrag vom 4. April 1560. in welchem Churpfalz billigerdingen nachgegeben hat.*)

*) Status Causae l. c. pag. 97. fin. N. XL.

Ich setze, der Kürze wegen, den Innhalt des Aphorismus her:

„Also auch soll und will der Churfürst, Pfalzgraue Herzog Wolfgangen und Sr. Fürstl. Gnaden Jungen Vettern die Casten Vogtey über Lixheim und Crafftal, in allermasen die zuvor (§. 3.) bey seiner Churfürstlichen Gnaden Vorfahren und der Pfalz gewe-

sen, zustellen; Doch vorbehaltlich der Sapienz zu Heidelberg Gerechtigkeit, immasen bemeldter fünfzig dreyjährlich Vertrag (§. 5.) klärlich ausweiset, und sollen bemeldte Klöster und Unterthanen mit Az, Schaz und Fron weiters, als von Alters herkommen, nicht beschwert werden.//

Dieß war nun allerdings dem Heidelberger Vertrag 1553. gemäs. Zweybrüken sollte in demselben das Amt Lüzelstein ganz mit allen Gerechtsamen haben; Da die Pfälzischen Gerechtigkeiten über das Amt Lixheim nur einen Bestandtheil des Amts Lüzelstein bildeten; so verstund sich natürlich unter der Abtrettung des Ganzen auch die Abtrettung seiner Theile. Herzog Wolfgang konnte also auch von nun an alle obigen Jura (§. 3) ausüben.

§. 8.

b. und will auch diese Rechte ausüben.

**) Es kommt aber

1. während der Herzog Wolfgangischen Vormundschaft über H. Georg Hanns von Veldenz zu Irrungen mit Pfalz vor dem K. R. K. G.

Er wollte aber auch allerdings Gebrauch von diesen Vertragsmässigen Cessis machen. Er verlangte nemlich von diesen Klöstern

1. ein einziges mal Atzung für seine dahin gesendeten Leute.
2. Auch von den Klosterleuten Frohn; minder nicht
3. Huldigung; indem sie Lüzelsteinische Unterthanen und Schirmsverwandten wären; u. a. m.

Da ihm eines und anderes von den Schaffnern abgeschlagen worden, lies er den von Krafftal einkerkern, und den von Lixheim, wiewohl vergeblich, auffu-

chen. Die Art dieses Verfahrens war dem Geist des damaligen Jahrhunderts angemessen, und mit dem Bewußtseyn der beleidigten Landesherrschaft sehr wohl verträglich. Es machte aber dieselbe gleichwohl bey den Churpfälzischen Dienern so vieles Aufsehen, daß sie, wahrscheinlich auf Anhezungen des entkommenen Schaffners zu Lixheim — dahingegen ganz gegen den Wormser Vertrag (§. 7.) und daher unbegreiflicher Weise, den Kurfürsten bewogen haben, bey dem Kaiserlichen Reichskammergericht gegen des Kurfürsten Freund und Vetter H. Wolfgang ein Mandatum S. Cl. auf die Pfandungsconstitution zu extrahiren. (d. d. 9. Mart. 1563.)

Es gieng auch im Grund dieses Mandat gegen den Geist und Innhalt der K. G. O. d. 1555. Part. II. art. XXII. welche dem Landesherrn seine Rechte gegen widerspenstige Unterthanen, nicht nur nicht nimmt, sondern vielmehr versichert.

Der Innhalt des Mandats ist merkwürdig, und zeugt von der pfälzischen Supplik. Mit ausdrücklichen Worten wird gegen den geschriebenen Buchstaben der Geschichte (vergleiche den bisherigen Vortrag) angeführt, daß

„der Universität Sapienz zu Heidelberg beyde Klöster Krafftal und Lixheim eigenthumlich mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Oberkeit und Zugehörden vorlängst incorporirt und zuständig seyen.„

und dieser Stelle sogleich angefüget:

„Vnd auch, als sie dieselbige nicht nach Nothdurft für sich selbst erhalten mögen, solche yrs besten Nutz halben vor etlich viel Jahren der Kurfürstenthum Pfalz eingegeben und gelassen, wie sie dann auf Kur-

fürsten Friederich III. kommen und noch heutiges Tags, also mit rechtmäsigem Titul in rechtmäsiger Possession l. quasi Innen hätt ꝛc.

Ersteres Anführen konnte H. Wolfgang in den ersten Wegen leicht umwerfen; gegen den Anhang konnte er aber nichts sagen, denn das war res inter alios acta. In dem von ihm an den Kurfürsten noch vor Auswirkung des Mandats, im Monat Hornung, erlassenen Schreiben weis er nichts davon, weil er versichert, der Sapienz ihre Renten zu lassen und schützen zu wollen. Etwas muß aber doch an der angeblichen Cession der Sapienz Rechten an den Kurfürsten gewesen, wenigstens in nachherigen Zeiten eine Ueberkommniß und Vergleichung zwischen der Sapienz und dem Kurfürstlichen Fiskal vorgegangen seyn; widrigenfalls die Geschichte an Einem Ort dunkel und unverständlich bleiben würde. Doch hievon unten an seinem Ort. (§. 11. 12.) H. Wolfgang mußte sich einmal auf dieses Mandat einlassen und — pariren.

§. 9.

2) Ausgang dieses Prozesses vor dem K. R. K. G. nachdem H. Wolfgang seine Vormundschaft niedergelegt, und dem H. Georg Hannß die Grafschaft Lützelstein abgetretten hatte.

Da nun in puncto Citationis bis auf eine Commissionem ad examinandum Testes gehandelt worden war; so traf es gerade zu, daß H. Wolfgang durch den Augsburger Optionsrezeß von 1566. das Amt Lützelstein mit Zugehörde seinem Vetter und gewesenen Mündel, H. Georg Hannß zur alleinigen Regierung abtrat. Es ist aber genugsam bekannt, was dieser unruhige Herr mit Kurpfalz wegen der Gültigkeit des Heidelberger Vertrags für unglückselige Streitigkeiten hatte, und es

wäre daher wohl ein offenbarer und lächerlicher Widerspruch gewesen, auf der einen Seite den Vertrag anfechten, und gleichwohl auf der andern aus demselben — und dem ihn erweiternden Wormser Rezeß Rechte behaupten und verfechten zu wollen. Er hat also seine vorgehabte Reassumzion (1573.) liegen lassen, sich nur mit einer generalen Protestazion beholfen, darüber aber die ganze Sache pto Citationis coram judice pendent, und Kurpfalz in dem Besiz der im Jahr 1560. Solenniſſime an Zweybrüken abgetrettenen Gerechtsamen belaſſen.

§. 10.

3. Folgen dieſes Ausgangs.

a. Kurpfalz bleibt alleiniger Herr des Amts Lixheim, als Fideicommißgut.

Dieß waren die Folgen dieſer unzeitigen Familien-Irrungen: Denn ſeit dieſer Zeit hat ſich auch Kurpfalz als alleinigen Herrn über das nunmehr förmliche Amt Lixheim aufgeführt. Ich finde nicht, daß und wie die Sapienz ihre wenigen Renten empfangen habe. Ein dämmerndes Licht iſt zu entnehmen, daß ſie ihre Gefälle aus der Kurfürſtlichen Hofkammer empfangen und bezogen habe. Alting hat in ſeiner Geſchichte der Pfälziſchen Kirche unter Friederich III. nichts beſtimmtes hierüber geſagt. Hingegen iſt aktenmäſſig gewiß, daß als im Jahr 1592. für Churfürſt Friederich den IV. die Huldigung in dem Amt Lixheim eingenommen worden iſt, die Beamten und Schaffner, ſo wie die Pfarrer, Schultheißen und Unterthanen in die Pflichten und Hulden eidlich genommen worden ſeyen, ohne der Sapienz-Renten mit einer Sylbe zu gedenken; daß auch ferner dieſer Kurfürſt, nach der Aeuſſerung ſeines Herrn Sohns Friederichs des V. an Lothringen (1622.) wohl noch für 100,000. Gulden

zu diesem Amt erworben habe, und ganz mit trockenen Worten und in der Sprache des ehrlichen teutschen Manns und treuen Staatsbeamten sagt der von Friederich dem V. über den im folgenden Jahr 1623. vorgehabten Verkauf dieses Amts an Lothringen zu Rath gezogene Rath und Justizpräsident in der untern Pfalz, Pawel, desgleichen der Rath von Pleßen:

„er befinde anfänglich die Sache nochmalen von nicht geringer Wichtigkeit, und erinnere er sich noch gutermasen, daß die Alienationes so wesentlicher Stücke und pertinentium, als Lixheim und die dazu gehörende Herrschaften seyen, bey der Kurpfalz allezeit für hochbedenklich und in Friderici tertii testamento *) verbotten, gehalten worden seyen.

§. 11.

b. Auch hat die Sapienz gar kein Recht mehr an den bisher bezogenen Renten behalten.

Es bleibt daher eine höchstwahrscheinliche Unterstellung (die ich auch bis zu apodiktischer Darlegung des Gegentheils einstweilen als Regel aufstellen darf) daß Kurpfalz sich auf irgend eine rechtliche Art, schon seit Friederich des III. Regierungszeit her, zum alleinigen Herrn der sämtlichen Renten des Amtes Lixheim gemacht habe.

Es wäre fürwahr sonst das im Jahr 1563. öffentlich in Camera geäusserte factum cessionis (§. 8.) nicht zu reimen, und die vielen — bey dem, im Jahr 1623.

---

*) Er hätte sagen können, in allen seit dem Pavischen Vertrag 1329. errichteten Familien- Fideicommissarischen Hausgrundgesetzen.

vorgewesenen Verkauf dieses Amts an Lothringen gethanenen schriftlich- und mündlichen Aeusserungen der dazu beauftragten Churfürstlichen Räthe, (wie es die Akten ausdrücklich enthalten,) daß nemlich die Beziehung der Lixheimer Renten abseiten der Sapienz eine längst veraltete Sache seye, platterdings nicht zu conciliren.

Dazu kommt noch die Notorietät, daß vor dem Westphälischen Frieden die Protestantischen Kur- und Fürsten in der Destinazion der sekularisirten Stifter und Klöster sich nicht sehr gebunden, sondern solche *theils* ad usus pios verordnet, und theils wieder zu Kammergütern eingezogen, die darauf haftenden Onera vorbehalten oder sonst vergütet haben.

Und darum kann ich mich noch zur Zeit eines bessern nicht überzeugen, als daß die Sapienz noch in dem 16ten Jahrhundert von den Lixheimer Renten ab — und quovis modo zu einer anderweiten Entschädigung gekommen seye, folglich in Ewigkeit und um so weniger einigen Anspruch darauf machen könne, als einestheils nicht eine einzige Spur einer Wahrung ihrer Rechte bey der Alienazion von 1623. existirt, und andertheils ihr das Entscheidungsjahr durchaus nicht zu statten kommt.

§. 12.

4. Neuere Schicksale des nunmehrigen Amts Lixheim.

a. Kurfürst Friederich IV. baut eine neue Stadt Lixheim. Sie kommt in Lothringischen militärischen Besiz und das Amt in Lothringische Administrazion.

Kurfürst Friederich der V. behielt dieses Amt Lixheim fast allein von seinen Pfälzischen Fideicommißlanden übrig, als ihn sein übertriebener Religionseifer, das Zureden seiner stolzen Gemahlin und seines Hof-

männischen Beichtvaters zwar zum König beförderten, aber zugleich auch in das unübersehbarste Elend und Armuth stürzten.

Er hatte dieses Amt kurz vorher von seinem Herrn Vater, mit einer schönen modernen Stadt und ansehnlichen protestantischen Kolonie aus Frankreich bereichert, hinterlassen bekommen, welche Stadt auch nachher befestiget wurde.

Graf Mannsfeld hatte anno 1622. mit dem Herzog von Lothringen einen Accord abgeschlossen, daß der Herzog diese Stadt bis zum Frieden in Schuz und Besazung nehmen möge; immittelst sollte ihm wegen der Garnisonskosten die Schaffnerey und Zugehörde verhypothezirt seyn.

§. 13.

b. Gefahr, darinnen zu bleiben.

Der unglückliche König hegte aber Bedenken, diesen Accord zu genehmigen, weil voraus zu sehen gewesen war, daß Lothringen gerade so viel oder wohl noch mehr Garnison einwerfen werde, als zu geschwinder Absorbirung des Werths des ganzen Amts, somit zu dessen Zueignung erforderlich wäre, und Er bat darum den Herzog, die Garnison nicht zu stark zu greifen. Dieses Gefühl war auch sehr richtig; ob schon der Herzog nur 200. Mann dahin gelegt haben wollte, machte er doch eine Berechnung von 30,000 Franken, die sie jährlich kosteten, und hiernach die angeblichen Renten des Amts über 16 — 17000. Franken übersteigen haben würden.

Immittelst sas der Herzog einmal im Nest, und die Bedürfnisse des Kurfürsten in seiner Fluchtwohnung im Haag stiegen täglich mehr. Geld mußte er

haben, um nur zu leben. Es wurde anfänglich versucht, ein Anleihen bey Lothringen aufzunehmen. Dieses hingegen schlug einen Kauf und Verkauf vor. Der König hielte eine Zeitlang mit der Antwort zurück, worauf das listige, ganz in dem Geist des Französischen Ministerialgeschäftsgangs handelnde Lothringen an H. Johannes den II. von Pfalzzweybrüken ansezte, und ihn ersuchte, der mitwirkende Berührungspunkt der so weit entlegenen Kaufparthien werden zu mögen. Immittelst forderte der König eine gewisse Summe. —

§. 14.

c. H. Johannes rathet dem unglücklichen Kurfürsten Friederich dem V. ab.

Da aber H. Johannes dem König Friederich Anstände machte, ihm implicite das Fideicommissarische Hausgesetz — und deutlich den Zustand der nach Lixheim geflüchteten Protestanten und ihre Kapitulazion mit dem Kurfürsten vor Augen stellte: (welches alles ist, was Er in der Sache that, damit aber hinlänglich seinen Successoribus ex pacto et providentia Majorum ihre Vindikazionsrechte offen hielte); So schiene der König zurükgehen zu wollen, stieg gegen Lothringen um drey Viertheile des geforderten Kaufpreises hinauf, und verehrte immittelst das Amt seiner Gemahlin zum Wittum, und unter der Bedingung, daß es künftig ein Appanagial-Ansiz eines der nachgebornen Kurfürstlichen Kinder, männlichen Geschlechts, werden solle.

§. 15.

d. Es kommt zwischen Lothringen und dem Kurfürst Friederich dem V. zu Geldanleihungsnegoziazionen. Lezters grosse Verlegenheit. Ersteres Schlauigkeit. Der Verkauf an Lothringen kommt zu Stand

Lothringen spielte aber offenbar mit dem armen Kurfürsten. Es konnte für sich wohl warten, denn es

mogte leicht berechnen, daß jener durch seine veränderte Sprache doch noch kein Geld bekommen werde, und dessen hatte er doch so nöthig. Die Noth stieg auch bald so hoch, daß der Kurfürst obgenannten Pawel nach Nanzig zum Handel abschickte. Dieser redliche und edeldenkende Mann schrieb aber in seinem offiziellen Bericht an seinen König, daß er nichts ausgerichtet habe: er bediente sich der merkwürdigen Worte, die deutlich bewähren, daß Lothringen nicht lauter zu Werke gieng, und von dem Unglücke Friederichs zu profitiren suchte,

„Seint eben verschlagene und falsche Leut (nemlich der Lothringische Hof) bey welchen man sich wohl vorzusehen hat, und nicht zu sagen, mit was vor blanditiis und promessen sie an mir gewesen, daß ich von meiner Instrukzion weichen und ihren Willen folgen sollte, wie sie mir dann noch heute 2000. Reichsthaler zu einer Rekompenz angebotten, im Fall bei Euer Maj. es dahin könnte bringen, daß vff ihre vorgeschlagene Conditiones und Begehren die Sache möge beschlossen werden.

Nun erholte sich der König Raths bey Juristen und Gottesgelahrten, ob er, statt dem vorgehabten Geldanleihungsgeschäft, den Kaufgesinnungen des Lothringischen Hofs gleichwohl geheelen solle. Alle riethen ab. — — Und doch — so sehr man dem Alienatori den Kampf von aussen und innen ansehen kann, wenn man nur mit einiger Aufmerksamkeit die vorhandenen einschlägigen Papiere durchließt, — trieb die moralisch erzwungene und gleichsam erkünstelte dringendste Noth an, einzuschlagen. Der Kaufbrief wurde nach der Beylage 1. ausgefertiget.*)

*) Beyl. 1.

§. 16.

1. Nähere Beleuchtung des Innhalts des Kaufbriefs.

Bey Durchgehung dieses Kaufbriefs werden die drey Haupterfordernisse zu einem Kauf, nemlich wechselseitige Einwilligung, Kaufwaare und Kaufpreis sogleich hervorleuchten: und man sollte deswegen den Handel als einen vollgültigen Kontrakt ansehen. Wir wollen aber doch ein wenig näher einen Punkt um den andern prüfen.

a. Einwilligung von beeden Theilen. Von Seiten des Lothringischen Hofs wird wohl kein Zweifel gebildet werden wollen; und ab Seiten des Kurfürsten liegen ebenmässig die verbindlichsten Ausdrücke vor, welche seinen freyen, ungezwungenen und unüberlisteten Willen anzeigen sollten.

„Promettons, heißt es, en foy et parolle de Roy de tenir et avoir toujours pour agréable, ferme et ftable la préfente Vendition fans jamais y contrevenir directement ou indirectement.„

Der König sagt noch weiter:

Renonçans à ceft effect à tous Privileges et benefices de droit, ordre de difcuffion, Garands, arrier garands et toutes autres Exceptions à ce contraires.„

Sogar muß noch seine Gemahlin, der dasjenige zum Wittum verschrieben war, was nun verkauft worden ist, (§. 14.) ebenmässig auf alle Ansprüche verzeihen.

Und gleichwohl fällt es nicht schwer, zu beweisen, daß bey dem ganzen Kaufhandel ein gefährlicher moralischer Zwang mit untergelaufen seye. Schon

der bisherige Vortrag bezeuget, daß Lothringen nicht allein mit Nebenabsichten und unlautern Mitteln seine Erwerbungsplane zu verbinden und auszuführen suchte, sondern auch den in der äussersten Noth sich befundenen König so zu drehen und in die Enge zu treiben wußte, daß er entweder hätte verhungern, oder, wegen der schuldigen Garnisonskosten doch noch am Ende ohne einen Heller an Kapital zu empfangen, sein Amt Lixheim in solutum zurücklassen müssen, wenn er sich nicht lieber den Gesinnungen des ihn in der Hand gehabten Lothringischen Hofs genähert hätte. Erinnere man sich, was Rath und Justizpräsident Pawel seinem König berichtet, wie der König in der entsezlichsten Verlegenheit gewesen seye: wahrlich, man wird dann auf Prämissen geführt, deren Konsequenz doch nicht freyer Wille des Königs genennt werden darf. Zudem kommt, daß der Kaufbrief in Nanzig entworfen worden ist, und wenn man die Akten siehet, so wird man inne, daß er im Haag ganz belassen und nur die Acceßion der Königin beygesezt, und hernach mit einander ausgefertigt worden seye. Ganz offenbar fühlt man wieder die Präponderanz des Lothringischen Hofs; er fertigte den Kaufbrief nach seinem Willen, Plan und System aus, und konnte auch auf dessen Expedizien zählen, sonsten der König kein Geld bekommen haben würde, und das war doch in seiner grossen Noth Suprema Lex.

b. Kaufwaare. Ist deutlich enthalten, was verkauft worden ist. Nicht allein alles, was in ältern Zeiten bereits zu den beiden Klöstern an Dörfern, Höfen, Renten und Gütern gehörig gewesen, sondern was noch überdem in neuern Zeiten von dem Kurfürsten Friederich III. und IV. um baares Geld erworben, und zum Ganzen ist geschlagen worden, dergestalt,

gestalt, daß alles, alt und neu, künftig Ein Amt bilden solle. Darauf beziehet sich dann der Ausdruck:

„Voulant et entendant, que la Generalité opere et soit de pareil effect, que sy tous les droits, rentes et revenus y estoient plus particulierement specificées et designées.„

welcher alles in sich faßt.

Es ist sehr nothwendig, daß man diesen Gegenstand besonders genau in's Aug fasse, denn er bestimmt die Gleichmässigkeit oder Ungleichmässigkeit des Kaufschillings.

c. Der Kaufschilling war dann 130,000. Reichsthaler. Davon gehen noch 10,000. R. Besazungskosten ab, folglich blieb reines Pretium 120,000. R. oder 180,000 fl. rheinisch zu 60 kr. Laßt uns doch einen Augenblick arithmetisch untersuchen, ob nicht eine grosse Verletzung (laesio enormis) mit untergelauffen seye!

Es soll uns Lothringen selbst die ersten Data liefern.

a) Lothringen berechnete (s. oben §. 13.) seine Besazungskosten für 200. Mann jährlich auf 30000. Franken an, so, „daß dieselben die jährlichen Renten „des Amts um 16—17000. Franken überstiegen.„ Es hätten also diese Renten 14 oder 13000. Franken betragen; und im Durchschnitt beyläufig 6000 fl. Nun ist dann doch bekannt und begreiflich, daß Kameral-Domanial und sonstige aus der inästimablen Landeshoheit und Jurisdiktion fliessende jährliche Renten und Gefälle wahrlich nicht auf 5. pro Cento zu Capital gerechnet werden dürfen, sondern daß man da $2\frac{1}{2}$ höchstens 3. vom Hundert nur annehmen könne. Zu 3. vom Hundert würden dann unsere 6000 fl. 200,000 fl. Kapital,

zu $2\frac{1}{2}$ pro Cent aber 240,000 fl. Hauptstock voraussetzen und annehmen lassen.

Diese von Lothringen selbst gelieferte Berechnung überführt es, daß König Friederich V. respec um 20. und 60000 fl. oder wollen Wir die Mitte nehmen, um 40000 fl. gewiß verkürzt worden seye. Und gleichwohl sezte dieser Calculus immer voraus, daß das Lothringische Angeben unwiderleglich und rechnungsmässig wahr seye.— Wer fühlt aber nicht, daß dieselbe Aeusserung übertrieben, und der Anschlag der Besazungskosten eben so sehr zu hoch, als die Renten des Amts zu gering evaluirt gewesen seyen. Umsonst bat der unglückliche König nicht, daß jenes nicht geschehen möge. (§. 13. oben.)

b) Aber noch von einer andern Seite läßt sich die Sache berechnen. König Friederich der V. schrieb dem Herzog, (§. 10. oben) daß sein Herr Vater wohl noch für 100,000 fl. zu diesem Amt erworben habe. Von den Acquisitionen der vorherigen Kurfürsten rede ich nichts. Nehmen Wir nun an, es hätte sich dieß Kapital bis auf 1623. zwar nicht verbessert, aber doch im Werth erhalten, so hätte dann Lothringen noch 80000 fl. für die beyden Klöster mit ihren ursprünglichen Bestandtheilen an Dörfern, Höfen, Gütern, Waldungen und andern Gefällen bezahlt. Sollen nun nach Lothringischen Grundsätzen die Renten (oben 6000 fl.) zu 5. pro Cento gerechnet werden, so fielen für jene 100,000 fl. 5000. und für die 80,000 fl. 4000 fl. folglich hätte Lothringen anno 1622. 3000 fl. Renten verschwiegen, und seine Besazungskosten um so viel höher in Anschlag gebracht, oder es hätte das Kapital, zu 3 oder $2\frac{1}{2}$ pro Cento gerechnet, um so viel höher gegriffen werden müssen, und dasselbe würde auf 105000 fl. höher gekommen seyn.

Wir mögen also diesen saubern Handel ansehen, auf welcher Seite wir wollen, so kommt eine Läsion im Durchschnitt von etlich 90,000 fl. oder um einen numerum rotundum zu haben, von 100,000 fl. zum Vorschein, welcher noch ausserdem seit 1623. einen Verlust an Interessen von 875,000 fl. folglich etliche Millionen Livres Tournois deutlich erzeuget.

§. 17.

2. Insbesondere. Von dem Agnatischen Konsens ist kein Wort im Kaufbriefe Meldung gethan.

Einen Hauptumstand dürfen wir aber nicht vergessen. Es ist dieser Kaufhandel nicht allein wegen der in ihm liegenden enormen Verletzung an und vor sich selbst null und nichtig, sondern es kommt noch dazu, daß in demselben fälschlich und gegen die Fideicommissarische Natur des Amts Lixheim angeführt worden: daß es seye:

„En tout franc, quitte et libre de toutes Charges, hypotheques, redebvances et obligations quelconques.„

Allerdings liegt die Fideicommissarische Verbindlichkeit, das ist, das Gesez der Unveräusserlichkeit auf diesem Amte und dessen jeweiligen Innhaber und Abnutzer, und es werden die Einwilligungen aller derer, die dabey interessirt sind, das ist, der hohen Stamms- und Hausagnaten erfordert, wenn es, gegen solches Gesez, veräussert werden solle. Aber auch dieser Agnaten und derselben Consensen wird nicht mit einer Sylbe Erwähnung gethan, sondern das Land als ein simples Sondergut behandelt, und darum nur des Königs Garantie angenommen.

„Mais jcelle Garantit et tous les droits cy-dessus declairés et dependans des dittes terres et seigneuries ou joints et annexés à jcelles contre tous et

envers tous soubs l'obligation et hypotheque expresse de tous et chacuns nos biens...

Was kann also wohl dieser Kauf für einen Anspruch auf Gültigkeit machen? — Im Grund ist dieß aber eben ein Umstand, der jedem Pfälzischen Patrioten äusserst willkommen und angenehm seyn darf; Nach der Natur der pfälzischen Hausgesetze hat sich also der Verkäufer nur für seine Person verbindlich gemacht, aber eben damit, daß von dem Interesse seiner Nachkommen und Agnaten, desgleichen von dem Geständniß der Versionis in rem, das heißt, daß diese Summe Geldes zu dem unmittelbaren Nutzen der Pfälzischen Gesammtlande allein verwendet worden seye, ganz und gar geschwiegen worden ist, hat er auch alle und jede Befugnisse und Reklamazionsrechte denselben offenbehalten.

§. 18.

C. Untersuchung der Agnatischen Rechte auf Lixheim

a. im politischen Gesichtspunkt. Wie hat sich seit 1623. oder besser seit dem Tode des Kurfürsten Friederichs des V. das Haus Pfalz gegen Lothringen betragen?

Alle dem Kurfürsten im Kurfürstenthum nachgefolgte regierende Agnaten haben bis auf den heutigen Tag kein Wort zu dieser auf der einen Seite nothgedrungenen — und auf der andern handgreiflich erschlichenen Veräusserung gesagt, noch weniger ihren ausdrücklichen Konsens gegeben. Die hohen Stammsagnaten der Seitenlinien aber schwiegen um so mehr, als sie noch kein Näherrecht hatten, so lange sie nicht in die Kur vorgerückt waren.

Daß des Veräusserers Sohn, Karl Ludwig, und Enkel Sohn, Karl, stille gesessen, und nicht zur Rekuperazion des Amts Lixheim Anstalten trafen, das läßt

sich zum Theil aus ihrem söhnlichen Respekt und ihren eigenen Drangsalen und Hemmungen leicht abziehen. Und daß die Herren Kurfürsten aus der Neuburger Linie und Ihro glorwürdigst regierende Kurfürstl. Durchlaucht diese Chorde nie berühren lassen, dieß lege ich mir aus den bekannten Staatsmaximen des Kurpfälzischen Hofs ohne Mühe aus. Es war eine Zeit, wo man sogar gerne mit einiger Aufopferung nur das Glück der Entfernung des franzisicirten Lothringens und des übermächtigen und listigen französischen Ministeriums verkaufte.

Das Haus Zweybrüken war aber, leider, noch übler daran, mußte zufrieden seyn, wenn ihm das Seinige gelassen und nicht auch auf irgend eine Art nach und nach entrissen worden ist. Birkenfeld war endlich immer nur entfernter Agnat, und mit seinem Vorrücken in die Zweybrükische Regierung fühlte es die Last seiner Regierungsvorfahren und sonstiger Verhältnisse doppelt.*)

Da war es also wohl nie Zeit, seine Rechte gegen den Stärkern, als Beklagten, der zugleich Richter gewesen wäre, geltend zu machen. Jeder Buchstabe, in dem einzig übrig gebliebenen Weg der Unterhandlung verschrieben, wäre eitel gewesen.

§. 19.

b. im rechtlichen Gesichtspunkt.

Aber können diese Umstände wohl dem Hause Pfalz nachtheilig seyn? und ist es nicht vielmehr bestens befugt, wenn der längst vermißte Augenblick kommt, seine Rechte geltend zu machen?

*) Die Agnatischen Rechte wachen, und dehnen sich über den ganzen Umfang der Herrschaft Lixheim aus.

---

*) s. Betrachtungen über die dermaligen Verhältnisse im Elsaß ꝛc. Sparsim.

Für meinen geringsten Theil glaube ich jenes immermehr, und von diesem bin ich fest überzeugt.

Das hohe Kurhaus Pfalz kann meines geringsten Erachtens alles dasjenige an Lixheim zurückfordern, was anno 1623. an Lothringen verkauft worden ist: Sie ist es vielmehr Hausvertragsmässig schuldig. Das Pfälzische Familienfideicommissarische Gesez kann allenfalls von einem regierenden Individuo, wenn es von jener grossen Wohlthat keinen Gebrauch machen will, übertreten werden, allein das ist alsdann nur etwas viriles, und bindet weder Söhne noch Vettern, weil diese Ihre Successionsrechte nicht von dem Verzeihenden, sondern ex pacto et providentia majorum und vom ersten Erwerber bekommen haben.

In diesem Fall befindet sich dermalen die Sulzbachische hohe Kurlinie. Ex pacto et providentia majorum ist sie in der Kur nachgerückt, darf daher facta antecessorum nicht prästiren, und kann den Lothringischen, jezt Französischen — etwa eine Gegenforderung zu bilden sich anlassen wollenden Theil um so mehr an die Allodialerben des Veräusserers verweisen, als versio pretii in rem Domus Palatinae nimmermehr — wohl aber zur Noth das Gegentheil bewiesen werden kann. Ich bin aber noch immer des Dafürhaltens, daß gar keine Gegenforderung statt finden könne. Das Haus Lothringen und nachher Frankreich besizt nun dieses Amt Lixheim seit 170 Jahren. Gewiß hat es seit dieser langen Zeit die Zinnsen seines Kapitals vom 1623ger Kaufschilling und durch das Interusurium sein Kaufpretium wieder erhalten, oder doch erhalten können: wer hätte Hinderniße in den Weg legen dürfen? — Das anliegende Lehens denombrement et aveu*) des Fran-

*) Beyl. 2.

zen von Grimaldi, welcher an die Henriette von Lothringen verheurathet war, und die das Amt Lixheim von dem Prinzen Louis von Guise zu Pfalzburg überkam, sollte es bewähren.

Auf allen Fall stehen dem hohen Kurhause alle — von dem teutschen Staatskörper heilig gehaltene Pfälzische Hausgesetze zur Seite.

Die Sulzbach- und Birkenfeldischen Linien können aber in der Qualität der Nachfolger der Veldenzischen Linie und gemeinschaftlichen Besitzer der Grafschaft Lützelstein in Gemäsheit des Wormser Rezesses von 1560. die oben §§. 3 und 7. bezeichneten Rechte prätendiren, zugleich aber auch sich der nemlichen rechtl. und hausgesetzlichen Befugnisse erfreuen, deren die Kurpfalz zu gaudiren hat.

§. 20.

**) Schluß.

Es ist nicht zu zweifeln, daß nicht bey einem, Gott gebe! bald eintretenden gedeihlichen Frieden alle obige Thatsachen und rechtliche Betrachtungen gegen — und miteinander erwägt, und auf irgend eine Art die Pfälzischen Rechte wieder werden mit Nachdruck aus dem langen Schlaf zur Thätigkeit aufgeweckt werden. Der Geist des Franzosen ist lebhaft genug, einzusehen, daß die Lothringischen Erwerbungen auf List, unlauterer Absichten und Uebergewalt gegründet seyen; so lange das Königliche Ministerialgouvernement dauerte, jene Uebergewalt nicht wenig fühlbar fortgesezt wurde, gleichwohl das hohe Haus Pfalz niemalen auf seine wohlhergebrachten Rechte verziehen habe.

Geschrieben im Monat November 1793.

Beylage I.

Kaufbrief über Lixheim

„(Zu Nanzig concipirt, und inn dem Haagen ergänzt und ausgefertiget den 18ten November 1623. neuen Styls.)„

Frederic par la grace de Dieu, Roy de Boheme, Comte palatin du Rhin, Prince Electeur du St. Empire, Duc de Baviere, Marquis de Moravie, Duc de Silesie *et* de Lucembourg, Marquis de la haute et basse Lusace,

A tous Ceulx qui ces présentes verront, salut, sçavoir faisons, que nous avons vendû, ceddé et transporté, et par ces présentes vendons cedons et transportons à très hault et très Illustre Prince Henry par la grace de Dieu, Duc de Lorraine, Marchis, Duc de Calabre, Bar, Gueldres, Comte de Provence, Vaudemont, Blamont, Zutphen etc. Notre très aymé Cousin, stipulant et acceptant par les Sieurs françois Rousson, son Conseiller d'Etat, et Nicolas Layton son secretaire à ce deputez en vertu de la procuration à eulx passée à cest effect inserée au pied des présentes pour soy, ses hoirs, successeurs et ayant Causes Toutes et Chacunes Les Terres, seigneuries, haulteurs et jurisdictions de Lixheim, de Crafthal, et de Mombrunn pour le Tout, et de Haring pour les Trois quarts et tout ce qui

Beylage I.

Kaufbrief über Lixheim

„(zu Danzig concipirt, und inn dem Haagen ergänzt und aus-
„gefertiget, den 18ten November 1623. neuen
Styls.)“

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Böhmen, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Herzog in Bayern, Marggraf zu Mähren, Herzog in Schlesien und Luxemburg, Marggraf von der obern und niedern Laußniz:

Urkunden und bekennen in gegenwärtigem Brief, daß Wir verkauft, abgetreten und übertragen haben, verkaufen, treten ab, und übertragen durch gegenwärtigen Brief dem Durchlauchtigen Fürsten, von Gottes Gnaden Heinrich, Herzogen von Lothringen, Marchis, Kalabrien, Barr, Gueldern, Graf von Provence, Vaudemont, Blamont, Zütphen ꝛc. unserm freundlich geliebtesten Herrn Vettern, welcher durch seine eigens hiezu bevollmächtigte Dienere, dem Staatsrath Herrn Franz Russon, und dem Herrn Staatssekretär Niklas Layton das Kaufgeschäft annehmen und abschliessen lassen, für sich, seine Erben, Erbnehmer und Nachfolger, Alle und jede Lande, Herrschaften, Obrig- und Gerichtsbarkeiten von Lixheim, Krafthal und Mombrum ganz ohne Ausnahm, und von Heringen drey Viertel und alles, was davon abhängt, oder jemalen davon abgehangen hat, zu wahrem Eigenthum und in vollen Besitz, ohne irgend etwas zurück, oder vorzube-

en depend et en a dependû cy devant en tout Droit de proprieté et poſſeſſion ſans aulcune choſe retenis, reſerves, ni exceptes, En tous droits Souverains et Regaliens haulte, moyenne et Baſſe juſtice, hommes, ſujectes, Villes, Bourges, Villages, Chateaux, Hameaux, droits de Collation et de benefices, dixmes, Terrages et aultres droits joints et annexés ou dependans des Receptes du dts. Lixheim, Craphtal, Montbrun et Hering, Bois, Preys, Pasquins, Grueries, Rivieres, Eſtanges, Droits de Peches, Terres, heritages fours, Moulins, preſſoirs hommages, Courvées, Cens, Revenuës, Confiscations, Eſpaves et attrahieres, Amendes, Haultes, Moyenne et Baſſes, noms, droits et actions, Et généralement tout ce qu'à Nous appartient tant aux dts. Lixheim, Craphtal, Montbrun et Hering, qu'en Lieux en dependans et Compris en Receptes des dts. Lieux, Villes, Bourges, Villages, hameaux et aultres dependances, dont nous avons cy devant joui, peu ou deu jouir avoir et pretendre En tout franc, quitte et Libre de toutes Charges, hypotheques, redebvances, et obligations quelconques Voulant et entendant que la Generalité opere et ſoit de pareil Effect, que ſy tous les Droits, rentes et revenus y eſtoient plus particulierement ſpecificés et deſignées, Pour par le dit ſeigneur Prince acquereur, ſes hoirs, ſucceſſeurs et ayant cauſes, en jouir pleinement et paiſiblement dès le jour et datte de ceſtes, comme de Choſe à luy propre et appartenante en tous les Droits ſusdits, haulteurs jurisdictions et authorités, tels et ſemblables dont Nous et Nos prédeceſſeurs

halten noch auszunehmen; Dabey auch alle Hoheits- und Regalienrechte, hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit, eigene Leute, Unterthanen, Städte, Flecken, Dörfer, Schlößer, Weiler, Pfarrsatz und Verleihung Geistlicher Aemter, Zehenden, Ländereyen und andere damit verbundene und verknüpfte Rechte, oder was von der Rezeptur Lixheim Crafftal, Monbrunn und Hering nur immer abhängen mag, mit Waldungen, Wiesen, Weyden, Forsteylichkeiten, Bächen, Weyern, Fischgerechtigkeiten, Feldern, liegenden Gründen, Brenn- und Schmelzöfen, Mühlen, Keltern, Unterthanenpflichten, Frohnen, Zinnsen, Gefällen, Konfiskazionen, Anziehung herrenloser Dinge, Strafen und Freveln, hohen, mittleren und niedern, und überhaupt alles, was — Uns sowohl an besagten Orten Lixheim, Kraphtal, Montbrun und Heringen gehört, als auch in denen dazu gehörigen und von bemeldten Schafneyen abhängigen Ortschaften, Städten, Flecken, Dörfern, Weilern und andern Zugehörden zustehet, so wie wir es bisher benuzt oder hätten benutzen können und sollen, und zwar frey, ledig und los von allen Lasten, Hypothecken, Schuldigkeiten oder irgend sonstiger Verbindlichkeiten: Wollen und verstehen auch nicht anderst, als daß der Gebrauch der allgemeinen Ausdrücke so viel wirken und von gleicher Kraft seyn soll, eben als wenn alle Rechte, Renten und Gefälle einzeln hergezählt und verzeichnet worden seyen. Von allem dem nun soll obbesagter Herr Käufer, seine Erben, Erbnehmer und Nachfolger vom heutigen Tag an, ruhig und friedlich als seines Eigenthums und ihm unter allen vorbenannten Gerechtsamen, Obrig- und Gerichtsbarkeiten so zuständigen Besitzungen genieſen, wie Wir und unsere Vorfahrer und sonstige Innhaber deren genoßen, oder hätten genießen können und sollen, zu dem Ende Wir uns durch Uebergabe gegenwärtiger Urkunde des Besiz und Genusses ganz ent-

et detenteurs ont jouy peu ou deu jouis, et donc nous nous ſommes deveſtus et deſaiſis, Et par la Tradition des préſentes ſaiſi et mis le dit ſeigneur Prince acquereur en poſſeſſion et de touttes les appartenances et dependances des dts. Receptes et Choſes y jointes et annexées.

A l'effet de quoy Nous avons dechargé et dechargeons les Officiers des dts. Villes, Bourges, Chaſteaux, Villages, Terres, et ſeigneuries et aultres ſubjects y reſidents du ſerment de fidelité foid, et hommages que cy devant ils nous avoient preſté. Voulons, que dorénavant ils recognoiſſent Le dt. Seigneur Prince acquereur pour leur ſeul prince, vray et legitime Seigneur, et Lui preſtent nouveau ſerment de fidelité et obeiſſance; Et pour le prix de la dite Vendition, Ceſſion et transport des dts. terres et ſeigneuries, droits, jurisdictions, rentes et revenûs le dt. Seigneur Prince acquereur nous a faict payer et delivrer manuellement et contant la ſomme de Cens Trente Milz Reisdalers, de la quelle nous ſommes d'accord, Et oultre ce quittes et deschargés envers Lui du Rembourſement des frais de la Garniſon du dts. Lixheim depuis le Mois de Mars Mil ſix Cent Vingt deux, que le dt. Seigneur Prince acquereur en eſt demeuré depoſitaire, Lequel reciproquement demeurera quitte et deschargé des Rentes et Revenus qu'il a reçu ou dheu recevoir ſoit par ſoy ou ſes Officiers et Commis pendant ſa detention; Comme Nous Les deſchargeons et declarons, que nous ſommes bien et duëment payés et ſatisfaicts de la dite ſomme de Cent Trente Mille Reisdalers, Et en quittons

schlagen und loszählen, und besagten Fürsten Käufer in den Besiz, auch aller Zugehörden und der von den bemeldten Schaffnereyen abhängigen oder sonst damit verbundenen und verknüpften Dingen setzen.

In Gemäsheit dessen haben Wir entlassen und entlassen die Beamten der besagten Städte, Flecken, Schlösser, Dörfer, Höfe und Herrschaften, auch alle auf solchen wohnende Unterthanen von ihrem Eyd der Treue, und den vorhin Uns geleisteten Huldigungspflichten.

Wollen, daß sie künftig besagten Herrn Herzogen Käufer als ihren einzigen Fürsten und wahren und rechtmässigen Herrn erkennen, und ihm von neuem den Eyd der Treue und des Gehorsams schwören sollen. Und ist dieser Kauf, Uebertrag und Abtretung besagter Lande und Herrschaften, Rechte, Gerichtsbarkeiten, Renten und Gefälle geschehen um Hundert und dreyßig Tausend Reichsthaler, welche Uns Herr Verkäufer baar zu Handen stellen lassen, und womit wir vollkommen begnüget sind. Unter dieser Summe sind auch die Lixheimer Besazungskosten vom Monat März 1622. an, begriffen, von deren Ersaz wir hierdurch gegen den Herzog quit und ledig gezählt sind, So wie auch Er gegenüber ledig und entbunden ist von der Wiedererstattung der Renten, die er während seiner Innhabung des Amts durch sich selbst oder seine Beamten und Rechner eingenommen hat, oder hätte einnehmen sollen. Zu welchem Ende wir dieselben nicht allein loszählen, sondern auch erklären, daß wir obige Summe der Hundert und dreyßig tausend Reichsthaler wohl und gebührend zur Genüge bezahlt erhalten, quittiren und zählen also besagten Herrn Herzog Käufer, dero Erben, Erbnehmer und Nachfolger los, unter dem auf Königliche Ehre gegebenen Verspruch, diesen Kauf allezeit fest und stet genehm zu halten, und weder mit-

et deſchargeons le dt ſeigneur Prince acquereur ſes hoirs, ſucceſſeurs et ayant Cauſes, Promettons en foy et parolle de Roy de tenir et avoir tousjours pour agréable ferme et ſtable la preſente Vendition ſans jamais y contrevenir directement ou indirectement, Mais jcelle garantir et tous les droits y-deſſus declairés et dependans des dittes terres et ſeigneuries ou joints et annexés à jcelles contre Tous et envers tous ſoubs l'obligation et hypotheque expreſſe de tous et Chacuns nos biens Terres et ſeigneuries préſens et advenir Lesquels Nous avons ſoubmis et ſoubmettons à L'execution, force et contrainte de Touttes juſtices et jurisdictions, Renonçans à ceſt effect à tous privileges et beneſices de droit, ordre de Diſcuſſion, Garands, arrier Garands et touttes autres Exceptions à ce contraires, Et pour plus grande ſeureté du préſent Contract et entier accompliſſement d'jceluy, Nous avons authoriſé La Reine, Notre très chere et très aymée Espouſe pour faire les renonciations et declaration cy après:

C'eſt à ſçavoir Que Nous Eliſabeth par la Grace de Dieu, Reyne de Boheme, Comteſſe Palatine du Rhin, Electrice, née Princeſſe de la grande Bretagne, par l'autorité, que deſſus: Recepuant jcelle en nous pour agréable Avons de Notre franche et libre Volonté ſans aulcune force, contrainte ou Inductions renoncé et renonçons à tous droits et prétenſions que Nous competent et appartient, peuvent competer et appartenir ou que nous pourions pretendre ſur les dts. Terres et ſeigneuries et dependances d'jcelles droits, Rentes et reue-

tel- noch unmittelbar dagegen je zu handeln, Vielmehr solchen zu garantiren und sowohl alle oben hererzählte Gerechtsame als alle Zugehörden besagter Lande und Herrschaften gegen und wider jedermänniglich zu versichern, unter ausdrücklicher Verpflichtung und Verpfändung — aller und jeder unserer gegenwärtigen und künftigen Lande und Herrschaften, die wir auf den Fall der Entgegenhandlung allen Richterstühlen und Gerichtsbarkeiten unterwerfen und unterworfen haben. Wir verzeihen auch zu dem Ende allen Freyheiten und Rechtswohlthaten, insbesondere der Ordnung der Discussion, Bürgschaften und Nachbürgschaften auch allen andern dawider lauffenden Ausflüchten. Und zu desto grösserer Sicherheit gegenwärtigen Kaufhandels und dessen gänzlicher Vervollständigung haben Wir die Königin Unsere freundlich geliebteste Gemahlin befähiget, ihre Verzichtsleistung und erforderliche Erklärung beyzufügen, welche also lautet:

Wir Elisabeth von Gottes Gnaden, Königin in Böhmen, Pfalzgräfin bey Rhein, Kurfürstin, gebohrne Prinzessin von Grosbrittanien, bekennen durch Bevollmächtigung wie oben, daß Wir diesen Verkauf annehmen und genehm halten: Verzeyhen und haben verziehen aus freyem ledigen Willen ohne einigen Gewalt, Zwang oder Verleitung allen Rechten und Ansprüchen, die Uns darauf zustehen und gehören, zustehen und gehören können, oder die wir irgend auf diese Lande, Herrschaften und Ihre An- und Zugehörungen an Rechten, Renten und Gefällen bilden könnten, sey es in Gemäsheit Unserer Eheberedung oder irgend einer andern Ein- und Anweisung, die man Uns auf besagte Lande und Herrschaften vor oder nach besagter Eheberedung ausgestellt hat; So verzeihen Wir auch auf alle Rechte des Eigenthums, des Besitzes oder der Grundverpfändung, die man Uns zur Versicherung unseres

nus ſurdits ſoit en conſequence de Noſtre Contract de Mariage ou d'autre aſſignal quelconque que Nous auroit éſté faict et donné ſur les dits terres et ſeigneuries ayant ou après Le dt. Contract de Mariage Comme auſſi tous droits de proprieté, de poſſeſſion ou d'hypotheque ſur jcelles pour aſſeurance de Notre Douajre, Reſtabliſſement de Nos biens vendûs, donnation à cauſe de Mariage et aduantages, et tous aultres droits quelconques, Aux quels nous pourrions pretendre Les dts Terres et ſeigneuries nous eſtre obligées, hypothequées et affectées. A tous lesquels droits et hypotheques ſur jcelles nous avons renoncé et renonceons.

En tesmoingnage dequoy et pour plus ample Confirmation du preſent Contract Nous Frederic Roy de Boheme avons ſigné les préſentes de Notre propre main avec notre Eſpouſe Et à jcelle faict appendre Le ſcel de Nos armes pour être delivrés à notre dit Couſin qui nous a préalablement fourni par la main de ſes dts Deputez ſes Lettres d'aſſeuration touchant la Religion des dits ſujects. Faict et paſſé à la Haye ce dix huitieme Novembre L'an de Grace Mil ſix cent Vingt et trois (Styl nouveau.)

Wittums auf solchen Landen eingeräumt hat. Das nemliche gilt von allen und jeden Rechten und Befugnissen, unter welchen Uns zu Behuf des Wiedererſatzes Unserer verkauften (und ohne Zweifel dem Kurfürsten vorgeschossenen) Gütern, auch wegen uns gemachten Heurathsverehrungen und anderer Vortheile diese Lande und Herrschaften verstrickt, verpfändet oder sonst zugeeignet seyn mögten. Allen diesen Rechten und Hypotheken verzeihen Wir hiemit.

Zu Urkund dessen und zu vollkommenster Bestättigung gegenwärtigen Kaufhandels haben Wir Friederich König in Böhmen mit Unserer Gemahlin diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser Siegel anhängen lassen, um selbigen Unserm besagten Herrn Vetter aushändigen zu können, der Uns vorläufig durch seine obbenannte Bevollmächtigte seine Versicherungsurkunde in Betreff der freyen und ungestörten Religionsübung Unserer Lixheimer Protestantischen Unterthanen zustellen und übergeben lassen. Geschehen und geben im Haag den 18ten November im Jahr Christi 1623. (neuern Styls.)

Beylage II.

Pflichtmäsiges Verzeichniß und Beschreibung der Bestandtheile und Zugehörden des Lehens Lixheim, wie solches (aveu et denombrement) von Franzen von Grimaldy anno 1681. der Chambre des Comptes oder dem obersten Lehenhof zu Metz überreicht worden ist.

Je François de Grimaldy, Prince de Lixheim, Seigneur de franc Altroff, et Val de Kinger, de Hombourg, sainct Avold, Sampigny et Pont sur Meuse, Reconnois aduoue et declare de tenir en fief, foy et hommage Lige du Roy, mon Souverain Seigneur La Principauté franche de Lixheim et ses Dependances pour laquelle j'ay rendû à sa Majesté les dts foy et hommages le trentiesme Janvier dernier en la Chambre Royalle Establie à Metz en Execution et pour satisfaire à l'arrest du Conseil du vingt quatriesme Juillet et dernier et de la declaration de Sa Majesté du dix sept Octobre en suivant:

En laquelle principauté et dependances j'ai droit et suis en possession de jouir de tous droits et justice Regalienne, haulte, moyenne et basse et Generalement de tous les droits y annexés, notamment en la Ville de Lixheim, et es Villages de Lixheim, Fleisheim, Heilgering, Rode et les Hambach, Mombrunn, Sainct Louis Saincte Marie, Herange, Brouville, Archeville, Dilneburg,

Beylage II.

Pflichtmäsiges Verzeichniß und Beschreibung der Bestandtheile und Zugehörden des Lehens Lixheim, wie solches (aveu et denombrement) von Franzen von Grimaldy anno 1681. der Chambre des Comptes oder dem obersten Lehenhof zu Metz überreicht worden ist.

Ich Franz von Grimaldy, Prinz von Lixheim, Herr von Frey Altorff und Kingerthal, Homburg, St. Avold, Sampigny und Pont an der Meuse, Erkenne, bekenne und erkläre hiemit, daß ich das freye Fürstenthum Lixheim mit seiner Zubehörde von dem Allerchristlichsten König, als Allerhöchstdesselben eigener Mann zu Lehen trage, wesfalls ich auch am leztern 30. Jenner vor der zu Metz errichteten Königlichen Rechen- und Lehencammer in Gemäsheit der Rathsbeschlüsse vom 24. und leztern Julii und der Königlichen Erklärung vom 17. Oktober Allerhöchstdenenselben wirkliche Lehenseyd und Pflichten folgendergestalt abgelegt habe.

In diesem Fürstenthum und seinen Zugehörden habe ich das besizliche Recht, alle Landesherrliche, hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeitliche Gerechtsame und überhaupt alle damit verknüpfte Befugnisse auszuüben, insbesondere in der Stadt Lixheim, denen Dörfern Lixheim, Fleißheim, Heilgering, Rode, denen Hambach, Mombrun, St. Louis, St. Marie, Heringen, Brauweiler, Archeweiler, Dennelburg und Werkers-

et Werkersweiler, Les heritiers du Sr. de Pallant à Landsberg ayant quelques portions es Rentes et profits des bois de Herange, Brouwiler, Archeville, Dilnebourg, et Werkersweiler.

J'ay droit aussy en la ditte qualité de Prince de Lixheim d'establir et nommer un baillif ou Ambtschaffner, qui fait ordinairement sa residence au dit Lixheim la Ville d'Establir aussy des Prevosts, Gruyers, Receveurs, Procureurs, Fiscaux et généralement tous aultres officiers pour rendre la justice en touttes actions personnelles, mixtes et reelles; civiles et Criminelles aux habitans des dittes Villes et Villages dont les appellations de sentences des Juges Pedanez et inferieurs resortissent pardevant le *dt.* Baillif ou son Lieutenant à mon Buffet ou Conseil, ou j'ay droit de juger deffinitivement et sans appel de messmes que les Princes de L'Empire jusqu'à la somme de quinze Cens florins.

Tous les habitans des dittes Villes et Villages doivent gueter et se garder en la ville de Lixheim touttes et quantes fois que je les requiers ou qu'il est necessaire.

J'ay droit aussy de nommer et establir des Maires Foncier et Rentiers en plusieurs aultres villages ou me sont deubs plusieurs Cens et rentes foncieres, tant en grains, qu'en argent comme il sera dit cy après.

J'ay droit de faire Monnoye d'or et d'argent et pourquoy j'ay une Maison au dt Lixheim la ville, affectée à ce usage et qui s'appelle la Maison de la Monnoye.

weiler; Die Erben des Herrn Pallant von Landsberg haben einige Antheile an den Renten und Nutzungen aus den Heringer, Brauweiler, Archeweiler, Dennelburger und Werkersweiler Waldungen.

Ich habe auch in der Eigenschaft eines Prinzen von Lixheim das Recht, einen Amtmann oder Amtsschaffner zu bestallen und zu ernennen, welcher gewöhnlich seinen Amtssiz in gedachter Stadt zu Lixheim nimmt, desgleichen Schultheißen, Förster, Einnehmer, und Fiscalprokurators und überhaupt alle andere Justizbedienten, um den Unterthanen in besagten Stadt und Dörfern in persönlichen vermischten und dinglichen, peinlichen und bürgerlichen Händeln und Klagsachen Recht zu schaffen, anzustellen. Von den Urteln der Unterrichtere gehen die Berufungen an meine Kanzley oder Buffet, der besagter Amtmann oder sein Verweser vorsizt, wo ich dann das Recht habe, gleich den teutschen Reichsfürsten bis auf die Summe von 1500 fl. ohne weitern Appel Endurtheile zu fällen und zu sprechen.

Alle Unterthanen in der besagten Stadt und Dorfschaften müssen Wachten leisten, und so oft und vielmahlen, als ich es verlange, oder als es nöthig ist, die Stadt Lixheim behüten.

Ich habe auch das Recht, Grund-Maier und Heb-Maier zu bestellen, um in mehrern anderen Ortschaften, wo ich mehrere Grundzinnsen und Gefälle, sowohl in Früchten als Geld fallen habe, zu erheben, zu sammeln, wie unten weiter gesagt werden wird.

Ich habe das Recht, gold und silberne Münzen zu schlagen, und habe deswegen auch ein eigenes zu diesem Münzen bestimmtes Haus in der Stadt Lixheim, das Münzhaus genannt.

Les habitans de la Ville que du Village de Lixheim, ceux de Fleisheim, Heilgering, Rode et les Hambach et Mombroun, de St. Marie et de St. Louis sont taillables à ma volonté, Et quant à ceux de Herange ils me doivent une taille aborné de vingt trois florins, douze, Batz trois Creutzer et un quart qui m'apartient seul; Celle due au meme Lieu par les porteriens ou Etrangers et possedans terre et montant à quatre florins et une Batze vient à ma part trois florins trois Creutzer le surplus appartenant aux dits heritiers du Sr. Pallant ou Landsberg.

Ceux de Brouville me doivent quinze florins treitze Batzes, qui m'appartiennent seul et les Porteriens deux florins huict batz un Creutzer et un quart des trois florins, cinq Batz trois Creutzer et demie.

Ceux de Werkersweiler me doivent sans part d'autruy dix huit florins sept Batz et demie Et les porteriens un florin neuf Batz des deux florins deux Batz qu'ils doivent.

Ceux d'Archeville doivent à moy seul par chaque Conduit six Batz, un Chapon, une poulle et deux poullets et la Veuve moitié.

Ceux de Dilmbourg me doivent deux florins deux Creutzer et demy des deux florins sept Batz et demy qu'ils doivent de leur taille partageable comme dit est avec les heritiers dudt Pallant ou Landsberg.

Tous les habitans des dt Villages et dependance de ma dite principauté sont de serf condition, de forfuyence et formariage en sorte qu'ils ne peuvent se marier ou aller en demouvance hors de ma principauté sans ma per-

Die Unterthanen der Stadt Lixheim sowohl, als die der Dörfer Lixheim, Fleißheim, Heilgering, Rode, der dreyen Hambach, Montbrunn, St. Marie und St. Louis sind mir nach meinem Willen (ungemessen) schazbar; Was aber die von Heringen betrift, so sind sie mir eine gemessene Schazung von 23 fl. 12 Bz. $3\frac{1}{4}$ Creuzer für mich allein, schuldig: Was in dem nemlichen Ort die Außenburger oder Fremden und Güterbesizer schuldig sind, und sich auf 4 fl. 1 Bz. belauft, kommt auf meinen Theil zu 3 fl. 3 Kr. Der Ueberrest gehört den besagten Erben des Herrn Pallant von Landsberg.

Die von Brauweiler sind mir allein 15 fl. 13 Batzen schuldig, und die Hintersassen 2 fl. 8 Batz. 1 Kreuzer und die Quart von 3 fl. 5 Batzen 3 Kr. und einem halben Kreuzer.

Die von Werkersweiler müssen mir, ohne daß ein Dritter daran Antheil nimmt, 18 fl. 7 Batz. und $\frac{1}{2}$ und die Beysassen 1 fl. 9 Batz. von 2 fl. 2 Batz. bezahlen.

Die von Archeweiler sind mir allein schuldig und zwar von jedem Hausgesäß 6 Batz. einen Kapaunen, ein altes und 2 junge Hüner. Die Wittwen zahlen die Helfte.

Die von Dennelberg sind mir von 2 fl. $7\frac{1}{2}$ Batz. die sie mir und denen Erben des besagten Herrn Pallant oder Landsberg an theilbarer Schazung liefern müssen, 2 fl. $2\frac{1}{2}$ Kreuzer schuldig.

Alle Unterthanen und Bewohner be agter Dörfer und Zubehörden meines bemeldten Fürstenthums sind von dem Stand der Leibeigenschaft, der Nachfolge und des Ehezwangs, so, daß sie sich, ohne meine Erlaubnis, weder verheurathen noch mit ihrem Leib ausser meinem Fürstenthum verrücken dürfen, wie ich dann

mission et pourquoy en tel cas je puis leur imposer une Redevance annuelle ou racheptable.

Les habitans des Villages de Lixheim, Fleisheim, Heilgering, Herange, Brouville, Weckersweiller et Mombrun me doivent Courvées, tant de leurs personnes que de leurs attelages touttes les fois que je leur demande ou que leur fais demander par mes officiers comme sont aussi obligez ceux de St. Louis et St. Marie, Village nouveau Estably dans mes bois.

Ceux de Rode et les Hambach me doivent pour leurs Courvées vingt Livres à raison de dix Albus l'une.

Ceux de Dilnebourg sont abonnez à douze Batz par Chaque attelemant. Le Maneuvrier six batz et la Veuve trois.

Ceux d'Archeville me doivent chacun homme quatre Courvées à la main ou personnelles.

Outre les Courvées cy dessus Ceux de Herange me doivent quatre florins trois batz pour Courvées de Vin.

Ceux de Brouville aussy quatre florins trois Batz.

Et ceux de Weckersweiler pareille Somme pour Courvée de Vin.

Tous les habitans tant de la dite Ville que de tout les dits Villages vendant Vin en detail me doivent trois pots de chaque Mesure tant de Vin que de tous autres boisons bierè ou Cidre.

J'ay droit aussi de tenir un Magazin à Sel en la dte Ville de Lixheim et de mettre le prix au sel, qui s'y debitte tant pour les habitans de la dte Ville que de

auf solchen Fall ihnen eine jährliche oder abkäufliche Abgabe auflegen darf.

Die Einwohner der Dörfer Lixheim, Fleisheim, Heilgering, Heringen, Brauweiler, Werkersweiler und Mombrunn sind mir Frohnden sowohl für ihre Personen als ihr Zugvieh schuldig, so oft, als ich es an sie verlange, oder an sie verlangen lasse. Die nemliche Verbindlichkeit haben die in meinen Waldungen erbaute zwey neue Dörfer St. Louis und St. Marie auf sich.

Die von Rode und dreyen Hambach sind mir für ihre Frohnden 20 Livres, der Livre zu 10 Albus gerechnet, schuldig.

Die Dennelburger sind von jedem Fuhrmann 12 Batzen, von jedem Handlanger 6 Batzen, und von jeder Wittwe 3 Batzen bestandsweise zu entrichten schuldig.

Die von Archeweiler müssen mir Mann für Mann vier Hand- oder persönliche Frohnden leisten.

Ausser obbemeldten Frohnden müssen mir die von Heringen 4 fl. 3 Batzen für eine Weinfuhr bezahlen.

Die von Brauweiler geben auch 4 fl. 3 Batzen und

die von Werkersweiler eine gleiche Summe von 4 fl. 3 Batzen für eine Weinfuhr.

Alle Einwohner der besagten Stadt sowohl als bemeldten Dörfer, die Wein im Stückwerk verzapfen, müssen mir 3 Maas von jeder Ohm, seye es Wein oder sonst ein Getränk, Bier- oder Aepfelwein, entrichten.

Ich habe auch das Recht einen Salzkasten in gedachter Stadt Lixheim zu haben, und den Salzpreis so-

tous les dts Villages qui sont obligés, d'en prendre à mon dt. Magazin et je prends le sel ez salines les plus prochaines.

Touttes les amendes grosses et petites qui se commettent es dits Villes et villages ou dans tous les bois qui m'appartiennent ou en ceux qui sont laissez aux Communautez pour leur Vsage seulement et qui s'adjugent et se doivent adjuger par mes dts. Officiers, toutes les Espaves et Confiscations pour quelles Causes et Cas que ce puisse estre, m'appartient.

J'ay Droit de faire tenir les plaides annaux en divers lieux après nommés sy bon me semble par mes Officiers et d'y etablir des Maires rentiers et m'y est deub une redevance qui se nomme Jahrgeding, quoyque les dts. plaids annaux ne s'y tiennent, scavoir par ceux du Village de Lixheim neuf florins huit batz vn Creutzer d'une sorte, et un florin deux batz trois Creutzer — d'autre.

Par ceux d'Archeville quarant trois florins trois Creutzer.

Par ceux de Brouville neuf florins six Batz trois Creutzer.

Par ceux de Buescht un florin, deux batz et demy Creutzer.

Par ceux de Craffthal neuf batz trois Creutzer et demy.

Par ceux de Dilenbourg un florin huit Batz deux Creutzer un quart.

Par ceux de Fleisheim neuf florins dix batz et un Creutzer et demy d'une sorte — et trois Creutzer et un quart. (d'une autre.)

Par ceux de Garbong dix florins.

wohl für die Städt- als Dörfer-Bewohner, welche ihre Salzbedürfniße in diesem meinem Salzkasten zu hohlen verbunden sind, zu reguliren. Ich kaufe mein Salz aus den nächstbelegenen Salinen.

Alle grosse und kleine Frevel, welche sich in der Stadt und auf den Dörfern, sodann in meinen eigenthümlichen und denjenigen Waldungen, welche den Gemeinden zu ihrer alleinigen Hausbenuzung überlassen sind, begangen werden, werden nur von meinen Beamten, und dürfen es durch niemand anderst, angesezt: Alles Herrenlose und alle Confiscationen, es seye aus welcher Ursache dieselbigen erkannt worden, wie sie wollen, gehören mir zu.

Ich habe das Recht, die jährlichen Gerichtstäge in verschiedenen nachbenannten Orten, so oft es mir gut dünkt, durch meine Beamten halten zu lassen, und daselbst Erheb-Mayer anzustellen. Auch ist mir an diesen Orten, wenn auch gleich kein Jährlicher Gerichtstag daselbst gehalten wird, dennoch eine gewisse Rente fällig, die den Namen Jahrgeding führt. Daran zahlt Lixheim das Dorf 9 fl. 8 Batzen 1 Kreutzer, die Hintersassen aber 1 fl. 2 Batzen 3 Kreutzer.

Die Archeweilerer 43 fl. 3 Kr.

Die Brauweilerer 9 fl. 6 Batzen 3 Kr.

Die Büester 1 fl. 2 Batzen und $\frac{1}{2}$ Kreutzer.

Die Craffthaler 9 Batzen $3\frac{1}{2}$ Kreutzer.

Die Dennelburger 1 fl. 8 Batzen $2\frac{1}{4}$ Kreutzer.

Die Fleißheimer 9 fl. 10 Batzen 1 Kreutzer $\frac{1}{2}$, und die Hintersassen $3\frac{1}{4}$ Kr.

Die von Garbong 10 fl.

Par ceux de Heilgering quatre florins dix batz un Creutzer d'une ſorte Et un florin dix batz et demy d'une autre.

Par ceux de Harigenweiller deux florins huit batz trois Creutzer.

Par ceux de Hambach treize florins dix batz demy Creutzer.

Par ceux de Herange deux florins quatorze Batz et un Creutzer.

Par ceux de Mettling quatorze Batz trois Creutzer.

Par ceux de Morhange trois florins quatre batz.

Par ceux de Montbrun ſept florins ſept Batz trois Creutzer et demy.

Par ceux de Saralbe une batz et deux Creutzer.

Par ceux de Chaltbach cinq batz deux Creutzer et demy.

Par ceux de Werkersweiler ſept florins neuf batz trois oitteins d'une ſorte et ſept Batz trois Creutzer et demy et quatorze poullets d'autre. Et finalement le Maire de Weillerbourg doit cinq francs monnoye de Lixheim et le Maire de Herange un porc gras.

J'ay auſſi un droit qui ſ'appel Chef d'hotel qui eſt tel qu'un habitant venant à mourir ez lieux cy-après nommés j'ay droit de choiſir le meilleur Cheval ou piece de Beſtail qui ſe trouve dans la ſucceſſion après que la Veuve ou les heritiers en ont fait Choix d'une, et quand il n'y a point de beſtail il m'eſt due une ſomme qui eſt reglée et arbitrée par mes officiers. Et j'ay ce droit es Villages de Lixheim, Fleisheim, Heilgering, Herange, Rode et les Hambach, Mombrun, ſainct Louis, ſaincte Marie, Brouville, Eſchberg, Crapthal, Schemberg, Buſcht, Weiler, Butten, Hachmatt, Weltenheim, Recht et Reittweiler.

Die Heilgeringer 4 fl. 10 Batzen 1 Kreutzer — und 1 fl. 10 Batzen und ½ von den Hintersassen.

Die Haringenweilerer 2 fl. 8 Batzen 3 Kreutzer.

Die Hambacher 13 fl. 10 Batzen ½ Kreutzer.

Die Heringer 2 fl. 14 Batzen und 1 Kreutzer.

Die Mettlinger 14 Batzen 3 Kreutzer.

Die Mörchinger 3 fl. 4 Batzen.

Die Montbrunner 7 fl. 7 Batzen 3½ Kreutzer.

Die Saralber 1 Batzen 2 Kreutzer.

Die Kaltbacher 5 Batzen 2½ Kreutzer.

Die Wekersweilerer 7 fl. 9 Batzen drey junge Gänse, und die Hintersassen 7 Batzen 3½ Kr. und 14 Hüner. Zum Schluß giebt der Maier von Weillerburg 5 Franken Lixheimer Geld, und der Maier von Heringen ein fettes Schwein.

Ich habe auch das Recht, welches man Besthaupt nennet, und welches darinnen bestehet, daß wenn ein Hausvater in unten benannten Orten mit Tod abgehet, mir die Wahl zustehet, ob ich das beste Pferd oder das beste Stück Rindvieh, so sich in der Erbschaft befindet, mir zueignen wolle, vorausgesezt, daß die Wittwe oder die Erben zuerst eines für sich gewählt haben. Ist kein Vieh da, so bestimmen und thädigen meine Beamten das Besthaupt durch ein gewisses Stück Geld. Die Orte, wo ich dieses Recht zu üben habe sind, Lixheim das Dorf, Fleißheim, Heilgering, Hering, Rode, die Hambach, Mombrun, St. Louis, St. Marie, Brauweiler, Eschberg, Krafftal, Schömberg, Buest, Weiler, Butten, Hochmatt, Weltheim, Recht und Reitweiler.

Les Gros et menus dixmes m'appartiennent à Lixheim la Ville, Lixheim le Village, à Archeville, Brouville, Buſcht, Butten, Dilmebourg, Eſchberg, Fleisheim, ſainct Louis, St. Marie, Heilgering, Hangenweiler, aux Hambach, à Herange, Hartzholz, une portions à Hartsborn, à Luderzingen, Morhange cedez au Sr. Comte Rhingrave du lieu et pourquoy il me doit annuellement trente florins et ſix batz, à Montbrun, à Rodalbe, à Remerferig, à Recht, à Saralbe, à Sirlingen, à Simmingen, Schaltbach, Wekersweiller, Wellenheim, Wuſtweiller, Weillerberg, et une petite portion à Dan et une autre à Euſchweiler.

Je tiens auſſy pluſieures Maiſteries des quelles *des*pendent pluſieurs jours de terre et preys, ſcavoir une à Lixheim, la Ville, contenant vingt jours de terre à chacune ſaiſon appellés les Courvées et les habitans du Village de Lixheim doivent labourer les dts. terres et y faire tous les ouvrages neceſſaires par Courvées ſans préjudice aux aultres Courvées aux quelles ils ſont tenus.

Une autre à Lixheim le Village, trois à Archeville, une à Brouviller, une à Dorning, une à Fleisheim, deux à Roht, Laiſſées à Emphiteoſe, une à Hergering, une à Hambach, une à Attrange, une à Honkirchen, une à Hachmatt, une petite à Knosheim, une petite à Kongheim, une à Luderzingen, une à Lautersheim, une à Morhange, une à Moltzheim, une à Weitten, une à Recht, une à Wekersweiller, une à Zeuern, une à Wilheim, Outre un droit, qui ſ'appel le Dinghoff qui ſe leve en grain et Argent le premier Lundy d'aprés la

Der grosse und kleine Zehenden gehört mir zu Lixheim in der Stadt und dem Dorf, zu Archeweiler, Brauweiler, Buest, Butten, Dennelburg, Eschberg, Fleißheim, St. Louis, St. Marie, Heilgering, Hangenweiler, in denen Hambach, zu Heringen, Hartzholtz, auch einen Theil zu Hartzborn, zu Lüderzingen, Mörchingen, welchen ich aber an den Herrn Rheingraven der daselbst residirt, abgetretten habe, und wofür ich jährlich 30 fl. 6 Batzen einnehme, zu Montbrun, zu Nodalben, zu Remerfering, zu Recht, Saralben, Sirlingen, Simmingen, Schaltbach, Werkersweiler, Wellenheim, Wüstweiler, Weillerberg und ein kleiner Antheil zu Dan und ein anderer zu Euschweiler.

So besitze ich auch mehrere Maierhöfe, zu denen Land, Feld und Wiesen gehören. Nemlich zu Lixheim, der Stadt, bestehet derselbe aus 20 Morgen Lands auf Sommer- und Winter-Saat, genannt die Frohn, denn die Unterthanen des Dorfs Lixheim müssen in der Frohn dieses Feld bauen und alle nöthige Feldarbeiten dabey verrichten, ohne Rücksicht der anderen Frohnden, wozu sie Uns verpflichtet sind.

Ein anderer ist zu Lixheim im Dorf, drey zu Archeweiler, einer zu Brauweiler, einer zu Dorning, einer zu Fleisheim, zwey zu Roht, welche ich in Erbbestand gegeben, einer zu Heilgering, einer zu Hambach, einer zu Altringen, einer in Hohenkirchen, einer zu Hachmatt, ein kleiner zu Knosheim, und noch ein kleiner zu Kongheim, einer zu Lüderzingen, einer zu Lautersheim, einer zu Mörchingen, einer zu Moltzheim, einer zu Weitten, einer zu Recht, einer zu Werkersweiler, einer zu Zeuern, einer zu Wilheim. Weiter habe ich ein Recht, das sich Dinghoff nennet, und welches jeden ersten Montag nach Andreätag an Früchten und Geld fällig ist. Dann noch ein Maierhof zu Li-

St. André, une à Limont, deux à Reittweiller, une à Wilſau, une à Golzheim, Et une à Prinſone.

M'appartient auſſy en tous les lieux despendans de ma dte. principauté ou j'ay droit de juſtice regalienne, haulte, moyenne et baſſe toutes les Terres et preys abandonnez et j'ay droit de Trouppeau à part.

J'ay auſſi outre lesd. maiſteries, terres et preys en dependans pluſieures autres Terres et preys qui ſe laiſſent tous les ans en particulier par mes Officiers à Lixheim la Ville, à Lixheim le Village, à Adamsweiller, Archeville, Buſcht, Butten, Birndorff, Crafthal, Eſelberg, Fleisheim, Heilgering, aux Hambach, à Herange, Mettingen, Luzelbourg, Gongweiler, Saralbe, Sinnweiler, Schomberg, Sarbourg, Weyer, Zillingen, Werkersweiler, Geisbach, Wilt, Grolingen, Kerperich, Hachmat, Zenweiller, à Bourcheim et à Recht.

J'ay auſſi un droit d'aſſiſe autrement dit droit de Charuë qui eſt tel, que Chaque Charuë des habitans de Herange, Brouville et Weckersweiler me doibt demy Fiertel de froment et autant d'avoine, et ceux de Hambach doiuent quatre ſols pour chacune Charuë.

J'ay auſſy un petit Droit de Gerbage ou terrages ſur des Courvées particulieres à Herange, Fleisheim, Heilgering et à Buſcht.

J'ay droit de vente au Lieu d'Archeville qui eſt tel, que tout homme qui vend un heritage au dt. Lieu, me doit deux Creutzer pour Chaque florin Et tous nouveaux habitans venant demeurer à Archeville doivent

mont, zwey zu Reitweiler, einer zu Wilsau, einer zu Golzheim, und einer zu Prinsone.

In allen Ortschaften, die zu meinem gemeldten Fürstenthum gehören, und wo ich die hohe Landesherrliche, dann die hohe, mittlere und niedere Justizverwaltung zu üben habe, gehören mir die vakanten und herrenlosen Güter zu. Die Schäfereyrechte habe ich besonders.

Ausser obigen Mayerhofgütern habe ich mehrere andere Felder und Wiesen, die ich jährlich durch meine Beamten stückweiß auf Blumenzinns vergeben lassen, als zu Lixheim in der Stadt, Lixheim dem Dorff, zu Adamsweiler, Archeweiler, Büest, Butten, Birndorf, Krafftal, Eselberg, Fleisheim, Heilgering, in denen Hambach, zu Heringen, Mettingen, Lüzelburg, Gugweiler, Saralben, Sinnweiler, Schemberg, Sarburg, Weyer, Zillingen, Werkersweiler, Geisbach, Wilt, Grolingen, Kerperich, Hachmat, Zenweiler, auch zu Burcheim und Recht.

Ich habe auch ein besonderes Gewohnheitsrecht, sonst Schafft- oder Pflug-auch Landrecht genannt, nach welchem mir jeder Pflug der Unterthanen zu Heringen, Brauweiler und Werkersweiler $\frac{1}{2}$ Viertel Frucht (Waitzen) und so viel Haber — die von Hambach aber mir vom Pflug 4 Sols zu lieffern schuldig sind.

So habe ich auch ein kleines Zehend- oder Ackerrecht auf denen einzelnen Frohnleistungen zu Heringen, Fleißheim, Heilgering und Buscht.

Ich habe das Recht, von jedem Verkauff liegender Güter zu Archeweiler vom Gulden 2 Kr. Verkaufsgebühr zu nehmen, und so auch von jedem neu ankommenden und sich daselbst niederlassenden Unterthanen eine von meinen Beamten zu regulirende — wiewohl

une redevance arbitrée par mes Officiers payable pour une seule fois.

J'ay à Lixheim La Ville deux moulins, dont l'un prend les eaux de l'Estang, et l'autre de la Riviere sur laquelle il y a aussy un battant d'ecorce Laissez Cens par Emphitéose.

Le Cour des eaux tant de l'Estang que de la Riviere m'appartient et personne n'y peut pecher n'y s'en servir sans ma permission que je donne à Charge d'une Redevance à laquelle sont obligéz tous ceux, qui ont des Tanneries sur la dte. riviere ou fossez de la ville de Lixheim qui m'appartiennent pareillement, personne n'y peut aussi pecher ny en tous les autres Ruisseaux et Rivieres qui coullent par ma ditte terre et principauté à peine d'amande dommage et interest.

J'ay aussi deux Moulins à Archeville, un à Heilgering, un à Herange au quel j'ay seulement les trois quarts comme en l'Estang d'ou il prend les eaux.

Quant à ceux de Craffthal, Butten et Mombrunn jls sont laissez à Cens par Emphitéose ès quels moulins les habitans de mes dittes Terres sont bannaux.

J'ay droit de Dixme et rentes de Vin ezlieu de Hambach, Hachmatt, Wollenheim, Kongheim, Autten et Durning au quel lieu j'ay pareillement quelques journaux de Vigne.

J'ay droit de passage sur tous les Chars, Charettes et Bestiaux qui passent par le dt. Lixheim ou par ma dt. principauté mesme sur les juifs.

nur für ein einzigesmal zu zahlende Abgabe zu erheben.

In der Stadt Lixheim habe ich zwey Mühlen, deren eine ihr Wasser aus dem Weyer und die andere das ihrige aus der Bache bekommt. An lezterer stehet eine Erbbestandslohmühle.

Der Wasserlauf sowohl aus dem Weyer als der Bach gehört mein, und niemand darf sich derselben zum Fischen oder zu sonst einem Gebrauch ohne meine Erlaubnis und eine für dieselbe entrichtete Abgabe bedienen; Zu dieser Abgabe sind alle an dieser Bach gelegene Gerbhäuser verbunden. Das nemliche findet bey den Stadtgräben, die gleichfalls mein sind, und allen andern Bächen und Flüssen in meinen Landen und meinem Fürstenthum statt, bey Straf einer Geldbuse und des Ersatzes des verursachten Schadens und entgangenen Vortheils.

Ich habe auch 2 Mühlen zu Archeweiler, eine zu Heilgering, eine zu Heringen daran ich aber nur drey Viertel, so wie am Weyher, woher sie ihr Wasser bekommt, besitze.

Was die Mühlen zu Craffthal, Butten und Mombrunn betrift, so habe ich sie in Erbbestand belassen, und sind in diesen Mühlen meine Unterthanen gebannt.

Den Weinzeherden und sonstige Weingefälle habe ich in dem Ort Hambach, Hachmatt, Wollenheim, Kongheim, Autten und Durning, an welchem Ort ich gleichfalls einige Morgen Weinberg besitze.

Weggeld von allen Wägen, Kärn und Vieh, welche durch besagtes Lixheim gehen oder getrieben wer-

Chaque Conduit ou habitant d'Archeville doit deux fols pour chaque journal de Terre prey, et jardins, qu'ils poſſedent en propre, et ceux qui n'en ont point payent pour quatre journaux.

Me ſont deus auſſi pluſieurs cens et rentes foncieres par divers particuliers des Lieux cy après nommez ſur les maiſons, terres, preys et jardins à ceux appartenans. Les dts. Cens conſiſtent tant en argent, qu'en grain, Chappons, et poulles outre et au pardeſſus des Jahrgedings cy devant rapportés, ſcavoir à Lixheim ville et village, Adamsweiler, Albe, Brouville, Buſcht, Brentzheim, Berg, Crafftthal, Dennelbourg, During, Darning, Eſchberg, Fleisheim, Gottesheim, Gongweiler, Heilgering, Hangenweiler, Rohr, Recht, Saralbe, Chemberg, Zonsweiler, Weyer, Werkersweiler, Woltenheim, Wiltheim, Zunsheim, Et pourquoy j'ay droit d'y Eſtablir de maires fonciers, de mesme qu'ez lieux redevables des Jahrgeding.

J'ay auſſi un droit de cens et rente au dt. Lixheim conſiſtant tant en pain, qu'en argent et qui m'eſt duë auſſy par pluſieurs particuliers à cauſe des heritages qui dependoient d'autres maiteries que j'avois au dt. Lixheim et qui leur ont éſté vendûs. La dte. Rente montant en argent à quatre vingt et un florins, quatre batz et deux Creutzer. Ces particuliers ſe nomment Capitulans et j'ay droit de dixme ſur les dts. terres, Et ne peuvent les dts. Capitulans vendre ny aliener les dts. Terres à un Eſtranger ains à un Bourgeois des Villages dependans de la dte. Principauté Et en cas qu'il ne ſ'y trouveroit point d'achepteurs de cette qualité,

den, auch sogar durch mein Fürstenthum das Judengeleit gehört mir zu.

Jeder Hausvater oder Einwohner zu Archeweiler ist mir von jedem Morgen Feld, Wiese und Garten, die er eigenthümlich besizt, zwey Sols schuldig, und der kein Land hat, bezahlt vor 4 Morgen.

Es sind mir auch verschiedene Grundzinns und Grundgefälle durch mehrere Einwohner untenbenannter Ortschaften von ihren Häusern, Feldern, Wiesen und Gärten, die ihnen gehören, zu entrichten. Diese Zinnsen bestehen theils in Geld, theils Früchten, Kappaunen und Hünern noch ausser dem obgemeldtem Jahrgeding zahlbar. Und sind diese Orten folgende: Lixheim, Stadt und Dorf, Adamsweiler, Albe, Brauweiler, Büst, Brenzheim, Berg, Craffthal, Dennelburg, During, Dorning, Eschberg, Fleißheim, Gottesheim, Gongweiler, Heilgering, Hangenweiler, Rohr, Recht, Saralben, Schömberg, Zonßweiler, Weyer, Werkersweiler, Woltheim, Wiltheim, Zunsheim, und aus eben dieser Ursache habe ich auch das Recht, Grund-Mayer auf die nemliche Art wie in den Orten, wo das Jahrgeding fällig ist, anzustellen.

So habe ich auch Zinnsen und Gefälle zu Lixheim, die theils in Frucht, theils in Geld bestehen, von mehreren Privatleuten schuldig sind, und ihren Grund in liegenden Gütern haben, die sonst zu meinen Lixheimer Meyerhofgütern gehörten und an sie verkauft worden sind. Diese Rente belauft sich an Geld jährlich auf 81 fl. 4 Batzen 2 Kr. Diese Privatleute heisen Kapitulanten, und ich habe den Zehenden auf besagten ihren Gütern, die sie nicht verkaufen noch veräussern dürfen, weder an einen Fremden, noch einen Burger aus den Dörfern meines Fürstenthums. Im Fall sich kein Käufer finden sollte, (wenn einer sein Land ver-

ils sont obligés de me rendre les dts. Terres à raison de six florins le jour suivant que les leurs ont esté laissées et venduës.

Jl m'est duë aussy une rente en grain nommée Erblehn au Village de Lixheim qui est duë par dix neuf baux laissez à divers particuliers qui ne peuvent vendre les dts. heritages affectées à cette rente à un Estranger par ce qu'ils leurs ont ésté laissées par investiture ou Emphitéose. Et outre les grains, poullets et oeufs qu'ils doivent chaque Bail doibt sept Courvées et demie.

Jl m'est duebt Cent vingt six Chapons, ſçavoir à Lixheim vingt trois, à Herange six, à Brouviller quatre et demy, un et demy à Archeville sur le Battant d'escorces, outre un par chaque habitant ainsy qu'il à ésté par cy devant, treize à Luderzingen, et quatorze à Mombrun, il m'est deub aussy vingt huict poulles par ceux qui possedent les Erblehen payables à la St. Martin, six à Lixheim pour la place des fours, une à Recht, une à Hambach, Chaque conduit ou habitant de Heilgering m'en doit une jl m'en est duë trois à Fleisheim, Ceux de Brouville m'en doivent quinze et trois quarts pour ma part Ceux de Herange une et un quart, Chaque Conduit ou habitant d'Archeville m'en doit une, Ceux de Dilnebourg m'en doivent dix sept et demy à ma part, Ceux de Luderzingen vingt six et demy, Ceux de Buescht douze, Chaque habitant ou Conduit de Mombrunn m'en doit deux, outre quatre qui me sont deuës sur quelques heritages particulieres, il m'est duë aussy quantité des poullets tant à Herange, Werkersweiler qu'à Archeville, il m'est due cent quatre vingt oeufs pour les places des fours à Lixheim Laissez à Emphiteose quatre

äussern wollte,) so wie er beschaffen seyn soll, so müssen mir diese Leute ihre Güter, den Morgen zu 6 fl. zu dem nemlichen Preis, wie sie ihnen überlassen und verkauft worden sind, zurück verkaufen.

Es stehet mir auch eine Frucht-Gült in dem Dorf Lixheim zu, genannt Erblehn. Sie beruhet auf 19. Beständen, die ich mit zerschiedenen Privatleuten geschlossen habe. Diese dürfen die Güter, worauf die besagte Gülte haftet, an keinen Fremden verkauffen, weil sie ihnen zu Lehen oder Erbbestand übergeben sind. Ausser der Frucht, Hüner- und Eyerabgabe muß mir noch jeder Erbbeständer $7\frac{1}{2}$ Frohnd leisten.

Hundert und sechs und zwanzig Kappaunen sind mir fällig, nemlich 23 zu Lixheim, 6 zu Heringen, $4\frac{1}{2}$ zu Brauweiler, $1\frac{1}{2}$ zu Archeweiler von der Lohmühle, und von jedem Einwohner einer wie vor Alters her, 13 zu Lüderzingen, und 14 zu Mombrun. So sind mir auch die Erblehen-Beständer 28 junge Hüner auf Martini schuldig, desgleichen 6 zu Lixheim für den Plaz, wo die Backöfen stehen, eines zu Recht, eines zu Hambach, jeder Hausvater oder Einwohner zu Heilgering muß mir ein Huhn liefern, 3 zu Fleisheim, die Brauweilerer sind mir 15 und $\frac{3}{4}$ für meinen Antheil — so wie die Heringer $1\frac{1}{4}$ schuldig; Jeder Einwohner zu Archeweiler ist mir eines, die Dennelburger $17\frac{1}{2}$ zu meinem Theil, die Lüderzinger $26\frac{1}{2}$. Die Büester 12 und jeder Einwohner zu Mombrün 2 schuldig, ausser 4 die mir doch daselbst von einigen Partikulargütern fallen.

So ist mir auch eine Menge Hüner zu Heringen sowohl und Werkersweiler, als zu Archeweiler fällig. 180 Eyer fallen mir zu Lixheim von den Backöfen, und sind solche in Bestand gegeben. Vierhundert Eyer zu Lüderzingen, Butten, Krafftal und Werkers-

Cent à Luderzingen, Butten, Crafftthal et Werkersweiler et quarante un à Mombroun, Lesquels doivent auſſy annuellement douze livres de lin.

J'ay droit de Collation es Cures de Lixheim et en tous les Lieux dependants de ma dite terre.

Outre à Morhange, Buſcht et pluſieurs autres lieux dans le Diſtrict du Dioceſe de Metz dont on n'a pas la Connoiſſance entiere par la Ruine des dts. Lieux et l'agrément des titres.

J'ay auſſy quantité des bois, pluſieurs Eſtangs et Ruiſſeaux et ay droit d'y eſtablir Gruyer, Controleur et foreſtiers, et touttes Amandes qui ſe commettent dans mes bois dans tous ceux qui ſont laiſſez aux Communautez à Charge de Reverſion en Cas des Meſus et celles qui ſe commettent es dts. Eſtangs, rivieres et foſſez m'appartiennent.

La ville de Lixheim a un petit bois qui Luy a eſté concedé et qui ſ'appel le Jongholz au Village de Lixheim il y a des bois et quels les habitans prétendent avoir droit de vain paturage de maronnage et d'affouage. Les bois de Fleisheim ſont laiſſez à la Communauté pour la vaine paſture ſeulement en payant par eux à ma recepte douze Rezaux d'avoine par an. Et pour leur affouage il leur en eſt delivré en payant Et ont droit auſſy les habitans de la Ville d'y Envoyer vain paſturer leur Beſtes.

Les habitans de Heilgering me doivent par chaque Conduit quatre ſols et deux poullets par an pour avoir permiſſion de prendre leur affouage dans mes bois.

weiler und 41 zu Mombrun, welche mir auch 12 Pf. Flachs jährlich zu liefern verbunden sind.

Ich habe den Pfarrsaz in den Pfarreyen zu Lixheim und allen von meinem Fürstenthum abhängigen Pfarrorten.

Desgleichen zu Mörchingen, Büest und mehreren andern Orten in dem Distrikt der Diözese von Metz, wovon man aber keine vollständige Kenntniß hat, theils durch den Ruin jener Orte, theils wegen der Urkunden selbst.

Ich habe auch eine Menge Waldungen, mehrere Weyer und Bäche und das Recht, darüber Forstverwalter, Kassiere und Försters anzustellen. Alle Frevel, die auch in meinen Privativwaldungen sowohl als denjenigen Hölzern, welche den Gemeinden jedoch unter der Bedingniß des Rückfalls auf den Fall des Mißbrauchs zum Hausgebrauch überlassen sind, desgleichen alle Frevel, die an meinen Weyern, Bächen und Gräben begangen werden, sind mir zuständig.

Die Stadt Lixheim besizt ein kleines Wäldlein, das ihr überlassen worden, und Jungholz heißt. In dem Dorfs Lixheimer Bann sind Waldungen, worinnen sich die Einwohner rauh beweydigen zu dürfen, behaupten auch für Bau- und Brandholz zu hauen ansprechen. Die Waldungen von Fleißheim sind der Gemeinde blos zur Rauhweyde gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe von 12 Faß Haber zu meiner Schaffnerey überlassen. Was sie zum Brand brauchen, bekommen sie gegen Geld. Die Stadt darf aber ihr Vieh in diese Waldungen zur Rauhweyd schicken.

So müssen die Einwohner von Heilgering wegen ihres Brandholzes, jeder Hausvater, 4 Sous und 2 Hüner entrichten.

Ceux de Rode et les Hambach payent onze gros pour leur hau és bois du dt. lieu qui m'appartiennent.

A Herange il y a un petit bois appellé Leichholz au quel les habitans du dt. Lieu ont droit de Vain paturage et leur eſt permis d'aller auſſy ſur le Ban de Brouviller et dans les bois de Schmigen qui m'appartiennent pour les troits quarts en me payant pour ma part cinq francs Onze gros deux deniers de mesme que Ceux de Brouviller qui pour la même raiſon doivent auſſi la meme ſomme de Cinq francs, onze gros quatre deniers au quel bois les dits habitans tant de Brouviller que de Herange ne peuvent toucher ny pour Leur Maronage ny affouage.

J'ay encore un petit bois au ban de Brouville appellé Cammerholz.

J'ay pluſieurs bois à Wekersweiler et à Archeville appellé Rode et Heyerſtein ou a éſté erigé le Village de St. Louis et me payent les habitans au dt. Werkersweiler trente quatre fiertel d'avoine pour jouir de la graſſe et vaine paſture dans mes bois et ceux d'Archeville vingt francs annuellement non compris la Glandée; les bois ſcitués ſur le Ban de finage de Delnebourg m'appartiennent auſſy pour ſept parts; Les huict faiſant le tout en payant les habitans du dt. Lieu à ma part trois fiertel d'avoine pour jouir de la graſſe et vaine paſture es dts. bois non compris la Glandée.

J'ay auſſy un autre bois qui ſ'appelle Fiwald ou j'ay les trois quarts et demy le reſtant appartient au Sieur de Landsberg.

A Bruchthal m'appartient les deux tiers de la vente des Bois et du proffit de la glandée. Le Prince

Die von Rode und Hambach zahlen für ihren Hau in denen mir zuständigen Waldungen auf besagten Dorfbännen 11 Groschen.

Zu Heringen ist ein kleiner Wald, Leichholz genannt, in welchem sich dasige Einwohner rauh beweydigen dürfen. Sie dürfen auch in die auf dem Brauweiler und Schmigener Bann belegene mir zu $\frac{3}{4}$ zustehende Waldungen treiben und zahlen mir dafür fünf Franken 11 Groschen 2 Denier, und eben soviel aus der nemlichen Ursache zahlen mir die Brauweilerer. Weder diese aber noch die Heringer dürfen Bau- noch Brandholz darinnen hauen.

Ich habe auch noch ein kleines Wäldgen auf Brauweiler Bann, genannt Kammerholz.

Mehrere Waldungen habe ich zu Wekersweiler und zu Archweiler genannt Rode und Heyerstein wo das Dorf St. Louis erbauet worden ist, und zahlen mir die Unterthanen von besagtem Wekersweiler 34 Viertel Haber, die von Archeweiler aber 20 Franken jährlich, um in meinen Waldungen Schmalz- und Rauhweyde genießen zu dürfen, mit Ausschluß jedoch des Eckerichs; Die Waldungen, welche auf der Gränze des Dennelburger Banns liegen, gehören mir auch zu $\frac{7}{8}$ zu, und die Unterthanen besagten Orts zahlen mir zu meinen $\frac{7}{8}$tels Theilen $\frac{3}{4}$ Hader für den Genuß der Schmalz- und Rauhweyde, ohneinbegriffen des Eckerichs.

Ich habe auch einen andern Wald, der sich Fiwald nennet, wo ich $3\frac{1}{2}$ Viertel daran besitze, der Rest gehört dem Herrn von Landsberg zu.

Zu Bruchthal gehören mir $\frac{2}{3}$ vom Holzschlag und vom Nutzen, der aus dem Eckerich fällt. Der Herzog von Lüzelstein hat daselbst die Forsteyliche Gerichtsbarkeit und Jagensgerechtigkeit.

de la petite pierre y ayant jurisdiction y a aussi droit de Chasse. Et me doivent les habitans de Crafftthal et d'Eslbourg pour la grasse et vaine pasture hors la glandée quatre florins.

J'ay à Mombrunn de très beaux bois et aux quels j'ay droit de glandée pour les deux tieres L'autre tiers ayant ésté concedé aux habitans.

J'ay six Estangs dans la dte. Principauté tant grands que petits, qui m'appartiennent seul. Et outre les trois quarts dans ceux de Herange, Brouville et Werkersweiler.

Jl m'est duë en outre par les habitans d'Archeville huict francs neuf gros par ou pour le droit de pasturage qu'ils ont dans les bois de Rode.

Je Reconnois aussy avoue et declare de tenir en fief, foy et hommage Lige de Roy mon Souverain Seigneur la Terre et Seigneurie de franc Altroff pour laquelle j'ay rendu à Sa Majesté les d. foy et hommage le trentième janvier dernier de la Chambre Royale Establie à Metz en Execution et pour satisfaire à L'arrest du Conseil du vingt quatrième juillet dernier et de la declaration de sa Majesté du dix sept Octobre en suivant etc. etc. etc.

Protestant à Sa Majesté que sy par jnadvertance, par oubli ou autrement par Erreur j'avois en ce présent Denombrement et adveu trop ou peu mis ou quelques Choses non dëuement specifiées ou declarées; je pourrois accroistre ou diminuer, le Corriger ou mi-

Die Krafftaler und Eselburger zahlen mir vor die Schmalz- und Rauhweyde mit Ausnahme des Eckerichs 4 fl.

Zu Mombrun habe ich sehr schöne Waldungen, und in denselben habe ich $\frac{2}{3}$ an der Eichelmast, $\frac{1}{3}$ habe ich den Unterthanen überlassen.

Sechs, theils grosse, theils kleine Weyer besitze ich allein in meinem besagten Fürstenthum eigenthümlich; und ausserdem noch drey Quart an denen zu Heringen, Brauweiler und Wekersweiler.

Weiters sind mir endlich noch die Unterthanen von Archeweiler 8 Franken 9 Groschen von und für das Weydrecht in den Rodterwaldungen schuldig.

Ich erkenne auch, bekenne und erkläre, als eigener Mann des Königs meines Souverains mit Eydespflicht zu Lehen zu tragen die Herrschaft von Frank Altroff, wesfalls ich seiner Mayestät den leztern 30 Januar vor der zu Mez errichteten Königl. Lehenkammer in Gemäsheit und zufolge des Rathsbeschlußes vom 24 Julius lezthin und der Königlichen Erklärung von 17 Oktober also wie folgt den wirkl. Lehenseyd prästirt habe ꝛc. ꝛc.*)

Ich versichere mich anbey gegen Ihro Mayestät verbindlich, daß, wenn durch Unachtsamkeit, Vergessenheit oder sonstigen Irrthum in diesem Verzeichniß und Bekenntniß meiner Lehensstücke zu viel oder

---

*) Diese Stelle ist nur zu dem Ende eingerückt, um damit die Vollständigkeit des Lixheimer Lehensverzeichnißes zu beweisen.

eux reformer si tôt, qu'il viendra à ma Connoissance sans préjudice toute fois aux droits de mon dit Souverain Seigneur et les miens.

Declarons de faire Election de Domicile en la Maison de Mr. Michel Advocat demeurant à Metz, ruë de la Princiere pour y recepvoir touttes les signiffications et assignations et autres actes judiciaires.

En temoin de quoy j'ay signé ce present mon denombrement et adveu de ma main et faict sceller du Cachet de mes Armes. Fait à Sampigny le quinzieme jour d'auril mil six cens quatre vingt un, signé F. Grimaldy et scellé d'un Cachet en Cire rouche.

Collationné à l'original mis au greffe de la Chambre Royale par moy Greffier soussigné,

Fagués.

zu wenig, oder nicht gebührlich etwas verzeichnet und erkläret worden seyn sollte; ich ab- und zugeben, verbessern oder vervollkommenen und anderst setzen dürfe und könne, sobald es zu meiner Wissenschaft gekommen seyn wird, Ohnbeschadet jedoch allezeit des Königs und meiner Rechte.

Erkläre auch, daß ich in dem Haus des Herrn Advokaten Michel zu Metz, in der Prinzenstrasse mein Absteig-Quartier gewählt habe, um dorten alle an mich erlassene Befehle, Weisungen und andere gerichtliche Handlungen zu empfangen.

Zu Urkund dessen habe ich gegenwärtiges Lehensverzeichnis und Bekenntniß eigenhändig unterschrieben und mein Siegel vorgedruckt. So geschehen zu Sampigny den 15 April 1681. Unterschrieben F. Grimaldy, und besiegelt mit einem Siegel in roth Wachs.

Verglichen mit seinem Original, welches zur Lehenkammerregistratur hinterlegt worden ist, von mir dem unterschriebenen Greffier.

Fague's.

Beylage III.

Auszug aus Herrn Durival Descriptionde la Lorraine et du Barrois Tom. II. pag. 261.

etc.

Baillage de Lixheim.

Ce Baillage a peu d'etenduë. Le Sarbourg et le Pfalzbourg le bornent au midi; les Terres de la petite pierre et l'Alsace au levant; le Baillage de Fenetrange et les Terres de la maison de Nassau au Nord et au Couchant.

La Briche l'arrose et la Sarre passe dans sa partie occidentale avant d'entrer dans le Fenêtrange et y reçoit les eaux de l'Etang de Stok.

Jl est tout du diocèse de Metz depuis le 30. Mars 1738. auparavant il y avoit un Commissaire apostolique Regi par la Coutume de Lorraine.

La mesure des Grains est le fiertel du poids d'environ 180 ℔. comme le resal de Nancy, mais divise en six Boisseaux.

Jl n'y a point de Vignes le pays est trop froid, et trop près des Montagnes; la partie, qui les avoisine ne produit que du seigle et quelques menus grains.

Beylage III.

Auszüge aus Herrn Durival Descriptionde la Lorraine et du Barrois Tom. II. pag. 261.

2c.

Das Amt Lixheim.

Dieses Amt hat wenig Ausdehnung. Sarburg und Pfalzburg begränzen es gegen Mittag. Die Herrschaft Lüzelsteinischen Lande und das Elsaß gegen Morgen; das Amt Finstingen und die Lande der Obern Grafschafft Nassau gegen Norden und Abend.

Die Brische bewässert es, und die Sarre bestreichet es in dem abendlichen Theil desselben, ehe sie in das Amt Finstingen fließt, und nimmt noch die Fluß-Wässer des Stockweyers auf.

Es gehört ganz in die Diözese von Metz, schon seit dem 30. Merz 1738. ob es gleich sonst nach Lothringischem Gewohnheitsrecht einen Apostolischen Kommissarius des Königs hatte.

Das Kornmaas ist ein Viertel ohngefähr in dem Gewicht zu 180 Pf. wie das Resal zu Nanzig, es hat aber 6. Faß.

Es giebt wegen der Kälte des Bodens keine Weinberge. Das Land liegt auch zu nahe am Gebirg. Der

Vers Sarbourg et au ſeptentrions la terre donne de bon froment. Jl a quatre Eſtangs ſur les bans des deux Lixheim.

Le Village d'Heigerſt et Rohrbach proche de St. Louis et d'Holſoff auprès de Brouville n'exiſtent plus.

Lixheim.

Lixm, Luxim, Luxheim Luxen ou Lixheim eſt un Endroit, ou il y avoit beaucoup de moines, en 1142. ils l'abandonnerent en 1553.

En 1608. Frederic IV. prince palatin fit batir la Ville et un temple pour les Lutheriens.*) Jl**) l'a vendit au duc Henry par Contract paſſé à la Haye le 28.***) Novembre 1623. L'Empereur Ferdinand II. l'erigea en principauté le 12. Fevrier 1629. en faveur de Louis de Guiſe, Prince de Pfalzbourg. Elle etoit aſsez regulière; d'environ 300. toiſes de long ſur 200. de large et fortifiée de ſix Baſtions. La Princeſſe Henriette y fit frapper des monnoyes à ſon nom et ſes armes en 1633. et 1634. et ſ'appliqua fort à embellir cette Ville. Jl y a actuellement 130. Maiſons et environs 150. feux.

Sa ſituation eſt à gauche d'un ruiſseau nommé la Briche à deux Lieux de Sarbourg de Pfalzbourg, de la Petite pierre, à quatre de Saverne, trois de Fenetrange et ſept de Dieuze.

Jl y a une Egliſe paroiſſiale qui etoit le Temple.

---

*) Soll heiſen: Reformés.

**) Soll heiſen: Son fils Frederic V.

***) Soll heiſen: 18.

Theil, welcher am Gebirg liegt, bringt nur Korn und etwas kleine Früchte hervor. Gegen Saarburg und Mitternacht giebt aber das Land guten Wayzen. Es sind 4. Weyer auf den beyden Lixheimer Bännen.

Das Dorf Heigerst und Rohrbach bey St. Louis, und das Dorf Holzhoff bey Brauweiler sind abgegangen.

Lixheim.

Lixm, Lüxim, Lüxheim, Lüxen oder Lixheim ist ein Ort, wo ehedem viele Ordensgeistliche waren, nemlich seit 1142. sie verliesen ihr Kloster anno 1553.

Im Jahr 1608. hat der Kurfürst Friederich IV. eine Stadt und eine Kirche für die aus Frankreich geflüchteten Reformirten bauen lassen. Sein Sohn verkaufte dieselbe mit der Herrschaft an Herzog Henrich von Lothringen durch den Kaufkontrakt d. d. Hag den 18ten Novembris 1623. Kaiser Ferdinand erhub diese Herrschafft in ein Fürstenthum den 12. Hornung 1629. zu Gunsten des Prinzen Ludwig von Guise zu Pfalzburg. Die Stadt ist ziemlich regelmäsig erbaut; ohngefähr ist sie 300. Toises lang und 200. breit, und ist mit 6. Bastionen befestiget gewesen. Die Prinzeßin Henriette ließ daselbst Münzen unter ihrem Namen und Wappen anno 1633 et 34. schlagen, und that vieles zur Verschönerung der Stadt. Dermalen hat sie 130. Häuser und etwa 150. Feuerstellen.

Ihre Lage ist am linken Ufer der Briche und 2. Stunden von Sarburg und Pfalzburg auch Lüzelstein, 4. von Elsaß Zabern, 3. von Finstingen und 7. von Duse entfernt.

Sie hat eine Pfarrkirche, welche vorher die Protestantische Kirche war.

Les Religieux Tiercelins furent fondés en 1657. par François de Grimaldy et Henriette de Lorraine: ils deſervent la Cure. Leur Monaſtere eſt auprès de l'egliſe paroiſſiale.

Lixheim a encore une partie de ſes anciens murs et ſes deux portes: Mais les fortifications ont été demolies.

Le Duc Leopold créa une prévoté à Lixheim en 1707. Le Baillage fut créé par l'edit de Stanislas au mois de Juin 1751. il eſt compoſé du Baillif, du Lieutenant General, Lieutenant particulier-aſſeſſeur, deux Conſeillers; avocat procureur du Roy, Greffier. Jl reſſortit à Dieuze pour les Cas Préſidiaux.

L'hotel de Ville a Maire Royal, Chef de police, deux Echevins, un Echevin Tréſorier, Procureur du Roy, ſecretaire Greffier.

Sarech.

Le Chateau de Sareck ou Zareich eſt à droite de la Sarre entre Sarbourg et Fenetrange à deux Lieux de Lixheim, une et demie de Fenetrange et une de Sarbourg.

Les eaux de la Riviere lavent le pied de ſes murs. Ce Chateau fut demoli en parti en 1680.

C'eſt le Chef Lieu d'une Terre conſiderable. Frederic Wilhelm de Luzelbourg la vendit le 8. Avril 1648. à Otto Heberhardt Streff de Liebenſtein. En 1681. Philippe de Cuſtine de Guesmange donna ſon Denombrement comme Seigneur de Sarrek.

Die Ordensgeistlichen von dem 3ten Orden des heiligen Franziskus wurden anno 1657. durch Franzen von Grimaldy und Henriette von Lothringen gestiftet, welche als Pfarrer die Seelsorge üben. Ihr Kloster ist an der Pfarrkirche erbaut.

Lixheim hat noch einen Theil seiner alten Mauern und zwey Thore; aber ihre Festungswerke sind geschleift.

Der Herzog Leopold errichtete daselbst eine Stadtschultheißerey 1707. Das Oberamt wurde durch König Stanislaus im Monat Junius 1751. angesezt, und besteht aus einem Oberamtmann, einem Landschreiber, einem Oberamtsassessor, zwey Räthen, dem Königlichen Prokurator, dem Amtschreiber. In Präsidialfällen stehet es unter Duse.

Der Stadtrath hat den Königlichen Maier, als Chef der Polizey, zwey Schöffen, einen Schöffen, der Stadtrentmeister ist, einen Königlichen Prokurator und einen Amtssekretär.

Sareck.

Das Schloß Sareck oder Zareich liegt an dem rechten Ufer der Saar zwischen Sarburg und Finstingen, zwey Stunden von Lixheim 1½ von Finstingen und 1. von Sarburg.

Das Waßer des Flusses befeuchtet den Fuß seiner Mauren. Das Schloß wurde zum Theil anno 1680. zerstört.

Es ist der Hauptort einer ansehnlichen Landschaft. Friederich Wilhelm von Lüzelburg verkaufte es am 2ten April 1648. an Ott Eberhard Streiff von Liebenstein; und anno 1681. hat Philipp von Custine zu Guesmange sein Lehensdenombrement als Herr von Sarrek übergeben.

Noms des Communautés qui ſont dans le Baillage de Lixheim.

La Ville de Lixheim et ſes dependances.

Archeville et Gunzville.

Arzweiler ou Harzweiler.

Fleisheim ou Flezing.

Goſſelming et la Cenſe d'Altzing.

Hellering.

Herange.

Hermelange.

Kerperich.

Le vieux Lixheim.

St. Louis et Farbach ou Sparbruk.

Biberkirk.

Plaindevalſch ou Pleindevalche.

Danelbourg ou Denelbourg.

Dolving.

St. Marie dite Picholz ou Bikenholz.

Momtbrun ou Mommern.

Netting.

Oberſteinel.

Saralhof ou Altrof.

Sarrek Chateau.

Schnekenbeſch.

Werkersweiler ou Verkersweiler.

Les officiers du Baillage de Lixheim exercent la juſtice à Brouville ou Brauweiler, village du Domaine de Lorraine, mais compris dans la demie lieue francoiſe et ſouz le Reſſort du Parlement de Metz Jurisdiction

Namen der Gemeinden, welche in das Oberamt Lixheim gehörig sind.

Die Stadt Lixheim mit Zugehörde.
Archeweiler und Gunzweiler.
Arzweiler oder Harzweiler.
Fleißheim oder Flezingen.
Gosselming und der Hof von Altzing.
Heilgering.
Heringen.
Hermelingen.
Kerperich.
Das alte Lixheim.
St. Louis und Forbach oder Sparbrük.
Bieberkirchen.
Plaindewalsch.
Dennelburg.
Dolving.
St. Marie sonst genannt Picholz oder Bikenholz.
Momtbrun.
Netting.
Obersteinel.
Saralhof oder Altrof.
Sarrek, Schloß.
Schneckenbesch.
Werkersweiler.

Die Beamten des Oberamts Lixheim üben die Gerichtsbarkeit zu Brauweiler, einem Dorf, welches zum Herzogthum Lothringen gehört, aber auf eine halbe französische Meile unter dem Gerichtszwang des Parlements zu Metz und der Gerichtsstelle von Pfalzburg,

de Pfalzbourg et à deux lieues de cette Ville. Brouviller eſt une Cure du Dioceſe de Metz, Patron St. Remy.

2 Stunden von dieſer Stadt. Es iſt eine Pfarrey der Mezer Diözeſe, und hat den heil. Remigius zum Schuzheiligen.

Kremiſsviller Cenſe, depend de Brouviller, même Jurisdiction.

Kremißweiler, der Hof, iſt eine Zubehörd von Brauweiler, und ſteht unter der nemlichen Gerichtsbarkeit.

III.

Nachrichten von der Herrschaft Landstuhl

mit mehreren Urkunden.

III.

III.

Nachrichten von der Herrschaft Landstuhl.

§. 1.

Die Herrschaft Landstuhl, bestehend in dem Städtgen Landstuhl und den zwey Gerichten, dem sogenannten grossen und kleinen Gerichte, liegt in dem Wasgau, zwischen Zweibrüken und Kaiserslautern, und ist zum grösten Theile Hinter Grafschaftlich Sponheimische Pfandschaft, welche gegen baare Erlegung des ursprünglichen Pfandschillings von der dermalen sie innehabenden Gräflich Sikingischen Familie ausgelößt werden kann.

In ältern Zeiten hies sie Ranstul Ranstal;*) Das dabey liegende Schloß auf dem Berge aber wurde Ranstein genennt;**) aus beeden Benennungen bildeten sich nachher die Namen Landstuhl, Landstein.***)

---

*) Schannat. Hist. Episc. Wormat. Cap. 2. pag. 37. bezeuget diß aus den Kirchennachrichten; denn das Städtlein ist der Siz eines Ruralkapitels der Wormsischen Diözes. Es ist daher ein irriges Angeben des Verfassers der Topographiae Palatinatus, wann er pag. 55. schreibet, der Ort werde theils unrecht Ranstul Ranstal genennt.

**) Zillesii Geneal. Sponh. Mspta sub num. 54. ad annum 1377.

***) Vita Schwebelii pag. 5. 6. 8. 10. et in Henrici Schwebelii dedicatione in Centuria epistolarum etc.

§. 2.

Raugraf Georg und Wilhelm sein Sohn*) verkauften mit Willen und Verhängniß ihrer Neffen und Gemeinere zu Rannenstein,**) Friederichs von Leiningen, Domprobstes zu Worms und Emich,***) seines Bruders, Grafen zu Leiningen,

---

*) Es waren diß die lezten Raugrafen aus dem Altbeumburger Ast.

**) Landstuhl hatte noch in dem vorhergehenden 13. Jahrhundert seine eigene Herren. Wie diese Herrschafft an die Raugrafen gekommen, ist noch zur Zeit nicht ausfindig zu machen gewesen.

***) Dieser Graf Emich stehet nicht auf der Genealogischen Tafel, welche der Verfasser der Leiningen Westerburgischen Rechtlichen Auszüge ad Causam Leiningen Hartenburg contra Leiningen Westerburg diesem Scripto beygefüget hat, und es scheinet, daß er darinnen dem Rittershuß, parte secunda, Tabula: Comites à Leiningen, sodann in Exegesi historica Genealogiarum pag. 164. (g.) gefolget sey. Es kommt aber dieser Emich schon anno 1349. nicht mehr vor.

Warum aber die Raugraffen diese beyde Grafen von Leiningen ihre Neffen nennen, das ist weder aus der erstangezogenen Leiningischen Stammtafel, noch aus der von seiten Leiningen Westerburg ad dictam Causam bekannt gemachten Historie der Erbfälle in der Grafschaft Leiningen und daselbst ad Probationem XIV. beygebrachten Raugräfischen Stammtafel zu eruiren. Deren Verfasser macht daselbst ad Num. 10—18. die ganz richtige Anmerkung: „in medio aevo wird das Wort Neve einsmal pro nepote ex fratre et sorore, das andere mal pro „Consobrino genommen„ Es kommet solches aber auch bey affinitatibus in nähern und entferntern Graden vor, wie sogleich von Graf Johann von Sponheim erwiesen werden wird. Da nun Raugraf Wilhelms Schwester den

ihrem Neffen Grafen Johann *) von Sponheim und seinen Erben, das Haus halb zu Nannen-

---

§. 7. unten vorkommenden Bruder der dahier benannten beyden Grafen Friederich und Emich zu Leiningen, Friederich den jüngern zur Ehe hatte; so glaube ich, bis ich eines andern belehrt werde, daß um dieser Verschwägerung willen hier der Ausdruck Neve gebraucht worden seye. Daß in den folgenden Zeiten der Ausdruck Neffe noch uneigentlicher vorkomme, ist ohnehin bekannt. — Indessen werde ich dadurch, daß sich weder in der Leiningischen noch in der Raugräffischen Stammtafel eine Spur von einer gemeinschaftlichen Abstammung per sexum sequiorem findet, und gleichwohl die Raugrafen die Grafen zu Leiningen zu Gemeinern in der Herrschaft Landstul aufgenommen haben, veranlaßt zu glauben, daß die Heurath zwischen Raugraf Georgs Tochter und Graf Friederich dem jüngern zu Leiningen den Anlaß dazu gegeben haben müsse, und der Raugräfin dos nebst der spe succedendi darauf versichert worden seye, indem Leiningen, wie in der folgenden Note vorkommen wird, nur eine Quart an Feste und Stadt und einen zwanzigsten Theil an der Gülte im Land damalen im Besiz hatte.

*) Dieser Graf Johann war aus der Starkenburgischen Linie, und in der Ordnung der IIIte mit dem Beynahmen der edle, auch der blinde. Die Raugrafen nennen ihn auch ihren Neven. Gleichwohl ist nicht zu finden, daß ein Graf von Sponheim aus der Starkenburgischen Linie eine Raugräfin, oder ein Raugraf eine Gräfin von Sponheim aus der Starkenburger Linie zur Gemahlin gehabt habe. Beedes aber kommt in der Creuznacher Linie der Grafen von Sponheim vor. s. Kremers Diplomatische Beyträge, zweites Stück, zweite Geschlechtstafel. Raugraf Wilhelms Gemalin selbst war die Cunigunda Sponhemica aus der Creuznachischen Linie. Hier kann also nichts, als die gemeinsame Abstammung der Stifter der Starkenburgisch und Creuznachischen Linien von dem Communi Stipite, Graff Gottfried, und dann die Verwand-

stein,*) Fels und Burg, die Stadt halb zu Nannenstuhl mit den halben Burgmannen und Mannen, die dazu gehören, und dazu halb alles das Land, das zu der vorgenannten Festen gehöret, Gerichte, Dörfer, Gülte, Zinnse, Wasser, Weyde, Wälde, Wöge, Fischereyen, Wildbahn, hoh und nieder, gesucht und ungesucht, nichts ausgenommen, um drey tausend**) kleine Gulden von Florenz auf 3. Jahre. Die Urkund ist gegeben auf St. Andreas Tag des Heiligen Apostels (30. Nov.) 1347.***)

§. 2.b

Eben diese Raugrafen, Georg und Wilhelm, Vater und Sohn, verbanden Graf Johann von Sponheim, daß, wenn sie sterben würden, ehe sie die Wiederlosung thäten, er diese Pfandschaft ihren Neffen von Leiningen Friederich und Emich und ihren Erben wieder zu losen****) gestatten solle.*****) D. ao. domini 1347. in Crastino bti Andreae Apostoli (1 Dec.)

---

schafft, in welcher die Creuznachisch und Raugräflichen Häuser stunden, den Grund abgeben, warum ein Graf aus der andern Sponheimischen Linie auch Neffe genennt wird.

*) Die Raugraffen blieben also damalen noch wegen einer Quart an Feste und Stadt und wegen $\frac{9}{20}$tel an der Gülte im Lande Gemeiner zu Landstuhl.

**) So ächt dieses Dokument an Schrifft und Siegeln ist, so zeiget sich doch aus den nachfolgenden Dokumenten, daß der Abschreiber hier einen Fehler begangen habe. Denn der Pfandschilling war nicht 3000. sondern 3300. (drey tausend drey hundert) Gulden.

***) Beyl. N. I.

****) Beyl. N. II.

*****) Dieses hat ohne Zweifel seinen Grund in dem Rechte der Gemeinschafft, und diese ist, wie man glauben muß,

§. 3.

Friederich von Leiningen, Dhomprobst zu Worms und Graf Emich von Leiningen sein Bruder verschrieben sich gegen Graf Johann von Sponheim, daß wenn die Raugrafen Georg und Wilhelm absterben würden, ehe sie die Kaiserliche Einwilligung zur Verkauffung des halben Hauses Nanstein und was darzu gehöret, und von dem Reich rühret*) ausge-

---

aus Anlaß der Vermählung Raugraf Wilhelms Schwester mit Graf Friederich von Leiningen eingeführt worden. Gestalten dann auch in der obangeführten Historie der Erbfälle im Haus Leiningen unter den, bey der 26. bis 30. Probation spezifizirten Leiningischen Besitzungen de 1317. und 1318. Nanstein oder Landstuhl noch nicht vorkommt, folglich später an Leiningen und zwar nach der Theilung der beyden Hauptlinien, deren erstere die Friederichische mit Landgrafen Hesso anno 1467. im Mannsstamm ausgegangen, die 2te die Jofriedische aber in dem Haus Hartenburg noch subsistirt, gekommen seyn muß.

*) Was es mit diesem Reichslehensnexus für Beschaffenheit habe, davon kommt in diesen Documentis nichts mehr vor, ist mir auch sonst nichts bekannt. In den zu Ingolstadt zusammengedruckten actis aurelianensibus kommt pag. 101. und 117. sub anno 1503. und 1542. Landstuhl vor. Anno 1503. heiset es: D. de Sikingen ei (Electori Philippo) subiicit castra Landstuhl et Ebernburg. Hier ist von einem Lehensnexus nicht die Rede. Von Ebernburg ist es ohnehin nicht möglich, denn das war eine Sponheimische Pfandschafft; sondern diese Submission fällt in die Zeit der nach Georgii divitis zu Landshut Absterben entstandenen baierischen Fehde. Franz von Sikingen bekam auch Landstuhl, wovon hier die Rede ist, bald wieder, und verlohr es erst anno 1523. da er von Churtrier, Churpfalz und Hessen darinnen belagert worden ist, und das Leben

bracht, sie Graffen dieselbe auswirken wollen. D. ao. dni 1347. in Crastino beati Andree apostoli (1 Dec.) *)

§. 4.

Graf Johann zu Sponheim beschwörte den Burg-Frieden zu Nannstein mit Friederich von Leiningen, Dumprobst zu Worms und Emich Graffen zu Leiningen Gebrüdern 1347. auf den nächsten Mittwoch nach St. Nikolaus Tage des heiligen Bischofs. (12 Dec.) **)

§. 5.

Raugraf Georg und sein Sohn Wilhelm erhöheten den Landstuhler Pfandschilling der 3300. Pfund Heller mit noch 55. Pfunden. Ao. 1347. vff die nächste Mittewoche vor St. Lucien Tage der heiligen Jungfrauen

---

dabey eingebüset hat. Dieses factum confundirt der französische Patronus caussae offenbar mit dem folgenden v. 1542. wenn er sezet: „1542. Dominus de Sikingen Electoribus Trevirensi et Palatino et Landgravio Hassiae pro indiviso subiicit arces Ebernburg, Nanstuhl, Homburg (Hohenburg) et in feudum recipit. Die Uebergabe ist freylich anno 1523. an die combinirten Trierischen, Pfälzischen und Hessischen Truppen geschehen; aber Pfalz hat Landstuhl allein behalten; Anno 1529. hat Kurfürst Ludovicus pacificus mit H. Ludwig dem jüngern zu Zweibrücken einen Vertrag über verschiedene nachbarliche Irrungen in der Herrschafft Landstul abgeschlossen, dabey hat weder Trier noch Hessen concurrirt. In der Folge haben die von Sikingen Landstuhl von Churpfalz wieder bekommen. Man lieset aber bey allen diesen Vorgängen nichts von einem Lehensverband mit Kaiser und Reich.

*) Beylage N. III.

**) Beyl. N. IV.

frauen (12. Dez.) *) wozu die Gebrüdere Friederich und Emich von Leiningen ihre Einwilligung **) gegeben haben. Datum ao Dni 1347. ipsa die beate Lucie Virginis. (13. Dez.) ***)

§. 6.

Mehrbesagte beyde Raugrafen verschrieben sich gegen Grafen Walramen ****) von Sponheim, daß sie ihn in ihrem Theil zu Nannstein gegen männiglich, ausgenommen ihre Gemeiner, Burgmann und Manne, enthalten wollen. D. ao 1349. ipso die beati Mathie apostoli (24. Febr.)

§. 7.

Friederich Domprobst zu Worms und Graf Friederich *****) Gebrüdere von Leiningen verschrieben sich

---

*) Beyl. N. V.

**) Diese war wegen des allenfalsigen Wiederkaufs (§. 2b.) nöthig.

***) Beyl. N. VI.

****) Es war derselbe von der Creuznachischen Linie, hatte schwere Irrungen mit Ruperto Palatino, welche 1352. durch Schiedsrichter, und endlich 1355. durch Kaiser Carolum IV. beygelegt wurden. Deswegen, scheinet es, habe er auf allen Fall diesen Zufluchtsort negoziirt, denn weiter war es nichts.

*****) Friederich kommt hier das erstemal vor. Auf der Leiningischen Stammtafel ist er der Vite. Da er Graf genennt wird, so muß sein älterer Bruder Emich schon tod gewesen, und er mithin regierender Herr geworden seyn. Seine Gemalin war Raugraf Wilhelms Schwester (vergl. das Dokument Beyl. N. VIII.) Sie kommt bey den Genealogisten nicht vor. Auf mehr gemeldte Stammtafel heißt Friederichs Gemalin Jolonta Gräfin

hierauf gegen Grafen Johann von Sponheim, daß, wenn er oder seine Erben von Raugraf Georg oder den seinen seines Theils an Nanstein entwältiget würde, sie zu Maynz oder Lautern als Geiseln bleiben wollten, biß er wegen der vorgeschossenen dreytausend und vierthalbhundert kleiner Gulden von Florenz befriediget seye. D. 1349. Sabbato post Festum beati Matthei apostoli et Evangelistæ. (26. Sept.)

§. 8.

Am nemlichen Tage bewilligten sie auch, daß besagter Graf Johann von Sponheim von Raugrafen Georg und Wilhelm Vater und Sohn, deren Theil *) an Nanstein mit Zugehörde zusammen oder ein Theil wenig oder viel verkaufen möge, doch Ihnen und ih-

---

von Jülch, vermuthlich ex Ritterhusio cit. Solchergestalt aber wäre diese die zweite Gemalin gewesen. Das Sterbjahr Friederichs ist auf obbesagter Stammtafel auf 1357. gesezt. Er kommt aber besser unten noch anno 1362. sogar noch in der 14ten Beylage zu den westerburgischen rechtlichen Auszügen, bey denen diese Stammtafel befindlich ist, anno 1370. vor. Sein Sohn Friederich der VIIte aber erscheint in diesen Urkunden erst im Jahr 1395.

Sein Enkel war der bekannte Landgraf Hesso durch dessen anno 1467. erfolgtes kinderloses Absterben die Leiningisch-Friederichische Linie im Mannsstamm ausgegangen, und seine Besizungen guten Theils an dessen Schwester Margareth, Grafen Reichards Hrn. von Westerburg Gemalin, gekommen sind, weswegen zwischen diesem und dem Leiningen-Dachsburgischen Hause der Prozeß noch wirklich anhängig ist, worüber die angezogenen deductiones sprechen.

*) Sie besassen damalen noch $\frac{1}{4}$ an der Veste und Stadt und $\frac{9}{20}$ an der Gülte im Land.

ren Erben die Losung vorbehalten. D. 1349. des nächsten Samstags nach St. Mathäus Tage des heil. Apostels und Evangelisten*) (26. Sept.)

§. 9.

Besagter Raugraf Georg und Graf Johann zu Sponheim beschwören noch den Burgfrieden zu Nanstein an dem Sonntag nach St. Dynosii Tag des heiligen Mertelers (11. Oct.) 1349.

§. 10.

Aber Raugraff Wilhelm**) und Kunigunde seine eheliche Frau***) verkaufen oftbemeldten Grafen Johann von Sponheim über das halbe Theil, so er an Nanstein ꝛc. für 3355. kleiner Gulden von Florenz bereits inne hatte, auch das andere halbe Theil um 8000 Pf. Heller, woran 7000 Pf. baar bezahlt worden sind, 1000 Pfund aber verbauet werden mogten, doch mit Vorbehalt ein Viertel der Stadt Nannestuhl und ein zwanzigsten Theil der Gülten in dem Lande, so sie nicht verkauft haben, weil sie, wie die Worte lauten, sind des edlen Unsers lieben Schwagers Graf Friederichs von Leiningen, und mit Vorbehalt der Losung, die die Grafen von Leiningen zumalen samentlich thun mögen. D. zu Meisenheim des achten Tages St. Peters und St. Paulus Tag (6. Jul.) 1350.****) Es hatte also nunmehr Graf Johann zu Sponheim $\frac{9}{10}$ an Burg und Stadt und $\frac{19}{20}$ an der Gülte im Lande.

---

*) Beyl. N. VII.

**) Er nennet seinen Vater Georg, selig, dem Gott gnade, dessen annus emortualis ist also richtig.

***) Sie war Grafen Philipps von Sponheim, genannt von Bolanden aus der Creuznach Kirchheimischen Speziallinie, Tochter.

****) Beyl. N. VIII.

§. 11.

Die beyden Grafen von Leiningen hatten Fehde mit Grafen Walram zu Zweibrüken, wurden überwunden und musten 3000 Gulden zu Abtrag versprechen, worüber sie auch Geiseln gaben. Des Sonntags in der Fasten, da man sang in der heil. Kirch Laetare Jerusalem des Jahrs da man zahlte im Metzer Bistume nach Christi Geburte 1360. (d. i. den 7. Mart. 1361.) machten sie mit Grafen Walram einen Vertrag, daß sie für diese 3000 Gulden ihn in ihr Viertel zu Nannenstuhl an Burg und Stadt, und in das zwanzigste Theil an dem Lande und Gülte einsetzen, und bey Graf Johann von Sponheim bewirken wollten, daß er ihn als Gemeiner zu Ranstein aufnehme. Dieses ist dann das Jahr hernach geschehen, und zwar so, daß Graf Johann zu dem Leiningischen Versatz noch so viel von seiner Pfandschaft abgegeben hat, daß nunmehro Sponheim und Zweibrüken zu gleichen Theilen Gemeiner in Landstuhl wurden. In der Urkunde sub Dato des Sonntags Quasimodogeniti (24. April) 1362.*) bekennen Graf Friederich der alte**) und Graf Friederich der junge, Gebrüdere, es seie mit ihrem guten Willen und Verhängnuß geschehen, daß Graf Johann zu Sponheim, Grafen Walrame zu Zweybrüken das halbe Theil an Ranstein ꝛc. zu losen gegeben habe.

§. 12.

Als nun Graf Johann und Graf Walram ihr Geschäft vollzogen hatten, so kam des folgenden Tages eine weitere Urkunde zu stand, nach welcher beyde be-

---

*) Beyl. N. IX.

**) Es ist diß der nemliche, der bisher als Domprobst zu Worms vorgekommen ist. Weil er sich nun Graf nennen läßet, so will anscheinen, er seye weltlich geworden.

sagten Grafen Friederich von Leiningen die ganze Herrschaft Nanstul wiederkäuflich an obige beyde Grafen nur mit Ausnahm des Zehenden zu Horbach*) mit andern kleinen Zehenden, die da in denselben Zehenden zu Horbach gehörig sind, und des Wogs zu Schönenberg**) dergestalten verkauften, daß sie und ihre Erben solche mit 14500 Gulden wieder lösen mögten. Doch sollen alsdann beede Grafen oder ihre Erben Ihnen Verkäufern sogleich 3500 Goldgulden wieder geben, und dafür einen vierdten Theil der Herrschaft erblich behalten und besitzen und deswegen alsdann gute beschworne Burgfrieden errichtet werden ꝛc. Dieser Vertrag ist datirt auf St. Marcus Tag des heiligen Evangelisten (25. April) 1362.***)

§. 13.

An eben diesem Tag errichteten auch beide Grafen von Sponheim und Zweibrüken einen Gemeinschaftsbrief über die ganze Herrschaft Landstuhl,****) und beschwuren den Burgfrieden.*****)

§. 14.

Graf Johann von Sponheim war Heinrich Ekbrechten von Dürkheim 1000 Gulden schuldig, wofür

---

*) Dieser Zehenden gehört nebst der Collatur zu Horbach in das Stift Lautern.

**) Ist nunmehr Zweibrükisch und liegt im Gericht Kübelberg.

***) Beyl. N. X.

****) Beyl. N. XI. in demselben heiset es ausdrücklich, daß beede Grafen ein Viertel erblich gekauffet, wie es dann auch nach dem Sinn des Hauptbriefes N. X. nicht anderst ist.

*****) Beyl. N. XII.

er einen Pfandbrief auf die Burg Sponheim in Handen hatte; Sodann 200 Gulden für Manngeld; für das erstere Kapital hatte er alljährlich zu beziehen 80. und für das zweite 20 Glden. Diese 100 Glden verweißt ihm Graf Johann auf Nanstuhl. Würden die 20 Glden Manngeld abgelößt, so soll der Vasall sie auf sein Eigenthum, der Grafschaft allernächst gelegen, verlegen. Die 80 Glden mögen auch alle Jahre um Georgii abgelößt werden. Geschehe es aber nicht, und würde indessen die Herrschaft Nanstul von Grafen Johannsen durch Leiningen gelöset, so solle die Gülte von seinem des Grafen Erbetheil des halben Vierteils an der Herrschafft Nanstul bezahlet, und das etwa ermangelnde aus denen Sponheimischen Gefällen zugelegt werden. D. Dominica post diem beati sixti Papae (10. April) 1390.

§. 15.

Ueber die in dem vorstehenden §. benannten 1000 Glden wurde Graf Johann von Sponheim besagtem Heinrich Ekbrecht von Dürkheim anderweite 1000 Glden schuldig. Er versezte daher ihme und seiner Hausfrauen Catharina von Wirstein vor diese 2000 Glden sein Theil halber, das ist ein Viertheil der Burg Nanstein und der Stadt Nanstul und der Herrschafft daselbst und alles das dazu gehörig ist.

Was neben dem Grafen Johann von solcher Herrschaft versezt hatte,

an Herrn Arnolden Grafen zu Hohenburg,

an Dieter Kämerer,

an Albrecht Crapan,

an Arnold und

Claus von Husen

das will er, Graf Johann, ausrichten und bezahlen von dem Vierteil, das er über diese Dürkheimische Versatzung behält.

Doch soll die Pfandschafft, die Herrn Philipps von Breitenborn Ritter in der vorgemeldten Herrschafft versezt ist, in ihren Kräfften bleiben, der von Dürkheim möge selbige, auch andere Gülten und Güter lösen, doch daß die Briefe zwischen Sponheim und Zweibrüken (§. 13. Beyl. XI.) in Kräfften bleiben und bey der Ablösung dem von Dürkheim sein ausgelegtes Geld nebst dem Pfandschilling und dem etwaigen Baugeld wieder gegeben werde. Diese Verschreibung d. d. Ao. Dni 1390. feria sexta post dominicam in qua cantatur Oculi secundum stilum Dioc. Trev. (das ist 3 Merz 1391.) ist dem Dürkheimischen dagegen ausgestellten Revers wörtlich eingeschaltet. Der Revers ist datirt: Ao. dni 1390. feria tertia post Dominicam in qua cantatur Letare, secundum stilum Dioc. Treverensis scribendi (d. i. der 7. May 1391.)*) Das folgende Jahr 1392. die beati Matthei apostoli et Evangeliste (21. Sept.) schlug Graf Johann auch obbesagte 200 Gglden Manngeld (§. 14.) zu dem Pfandschilling, so daß derselbe nunmehr 2200 Gglden betrug. Dagegen quittirte ihn der von Dürkheim über alle Forderungen von versessen Mannlehen, Burglehen, von Dienste, von Verluste, Hengste, Pferde und von allen andern Schulden, wie man das nennen mag.**)

§. 16.

Im Jahr 1333. des Mondages vor des heiligen Cruzes Dage, der da ist in dem Herbste (13. Sept.)

---

*) Beyl. N. XIII.

**) Beyl. N. XIV.

machten die Graffen zu Zweibrüken, Herren zu Bitsch, Simon und Eberhard, mit ihrem Vetter, dem offtgenannten Graffen Walram in Zweibrücken in Ansehung ihrer bisher in Gemeinschaft besessenen Landen eine Todtheilung. Walram, der das Castrum Zweibrücken mit Zugehörde bereits besaß, bekam noch Stauff, Zabern bey Landeken, Hornbach die Stadt und das Closter, die Mühl zu Eßweiler nebst Wiesen und einer Frucht Gült zu Merlheim. Unter Walrams Sohn, Eberhard, ist Stauff an das Haus Nassau gekommen, Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern aber, als woraus die eigentliche Grafschafft Zweibrücken bestehet, hat dieser Graf Eberhard im Jahr 1385. an Churfürst Ruprechten den alten zur Helffte verkaufft und zur Helffte zu Mannlehen aufgetragen. Nach dessen ohngefähr um das Jahr 1394. erfolgtem Absterben kam also Churpfalz in den Besiz der ganzen Grafschafft. Die halbe Herrschafft Landstuhl aber war nicht unter diesem Kauf begriffen. Es stelleten sich also des Verstorbenen Grafen Eberhards*) Vettern von Bitsch, Haman, Simon We-

*) Graf Eberhard hatte keinen Bruder. Die Grafen von Bitsch waren seine Cousins Germains. Seine Gemalin war Lyse von Veldenz, Grafen Heinrichs Tochter. Pfalzgraf Rupertus rufus, welcher 5. Jahre vor seinem Absterben die Grafschaft Zweibrücken erworben hat, war auch Graf Eberhards Schwager nicht. Denn dessen beede Gemahlinen waren von Namur und Bergen. Es ist also der §. 56. in denen Westerburgischen rechtlichen Auszügen p. 28. sodann §. 27. der Hartenburgischen endlichen Befestigung p. 33. und endlich §. 19. der Historie der Leiningischen Erbfälle p. 14. woselbst Graf Eberharden ein Bruder, und der Churfürst Ruprecht zum Schwager gegeben wird, ganz irrig. Man hätte nur bey dem selbst an ersterm Ort angeführten Joannis, welcher Tolnern und Herzogen mit Grund verbessert, dürfen stehen bleiben.

cker und Friederich Gebrüdere zu dessen Erben in allem dem, so nicht in der Todtheilung d. 1333. begriffen war. Darunter war Altorff, Hattweiler, Medelsheim, Nanstul und Drachenfels. Und weil Graf Walram wegen dieser Schloße, Herrschafften und Güter Churfürsten Ruprechts I. Mann geworden ist, so stelleten sie sich auch zu Lehenträgern dar, und wurden von Churfürst Ruprecht dem II. vff den Samstag vor Unser Frauen Tag Lichtmeß (31. Jan.) 1394. damit beliehen.*)

Graf Johann von Sponheim weigerte sich aber, diese Bitscher Grafen zuzulassen. Darüber kamen beyde Theile vor besagtem Kurfürsten von der Pfalz zu Tagen, welcher den Streit zu Gunsten der Grafen zu Zweibrüken, Herren zu Bitsch entschied. Sub dato Germersheim vff vnserer Frauen Tag, als sie gebohren ward, 1395. (5. Sept.)**) Es beschworen auch hierauf die drey Grafen von Bitsch mit Graf Johannsen von Sponheim den Burgfrieden im nemlichen Jahr auf den nächsten Sonntag vor St. Mattheus Tag (19. Sept.) (welchen Graf Haman anno 1400. den nächsten Dornstag nach St. Gallen Tag des heil. Abts (21. Oct.) ebenfalls versiegelte,) und reversirten sich nebst dem, daß sie Graf Friederichen von Leiningen die Losung gestatten wollten, die Graf Johann von Sponheim und ihr Vetter seel. Graf Walram von Zweybrüken ihren Neven seel. Grafen Friederich dem alten und Graf Friederich dem jungen von Leiningen Gebrüdern darüber gegeben haben. Dieß geschah 1395. Sonntags vor St. Matheus Tag (19. Sept.)***)

---

*) Beyl. N. XIV b.

**) Beyl. N. XV.

***) Beyl. N. XVI.

§. 17.

Da in dem bemerkten Lehenbrief vom 31. Jenner 1394. ausdrücklich stehet, Graf Walram seye vor sich und seine Erben Churfürsten Ruprechts des alten und seiner Erben oder wer ein Erb der Pfalz ist, Mann geworden, und dann diese Lehenschaft unter andern oberzählten Schloßen und Herrschafften auch auf Nanstul gelegt worden, Graf Walram aber erst im Jahr 1362. in den Besiz der halben Herrschafft Landstuhl gekommen ist, bey allen vorhergehenden Handlungen aber nicht vorkommt, daß Landstuhl ganz oder zum Theil von Kurpfalz lehenrührig seye, vielmehr die Naugrafen und Grafen von Leiningen damit, wie mit ihrem rechten Eigenthum geschaltet und gewaltet haben; so muß der erste Lehensauftrag der halben Herrschafft Landstuhl an Churpfalz erst post annum 1362. geschehen seyn. Da aber Graf Walram diese Halbschied nur titulo pignoris, obschon nach Art der alten teutschen Pfandschafften cum Dominio bis zur Ablosung besas; So konnte er auch ein mehreres an Churpfalz nicht zu Lehen auftragen, noch dem Juri reluendi Leiningensi dadurch Abbruch thun, sondern dieses würde statt gehabt haben, wenn auch anno 1394. keine Grafen von Bitsch mehr in der Welt gewesen, mithin nach Absterben Graf Eberhards von Zweibrücken die halbe Herrschafft Landstuhl als ein apertes Lehen an Churpfalz gekommen wäre. Denn diese wäre alsdann des Grafen von Sponheim Gemeiner geworden, und die Leiningisch Friederichische Linie hätte die Herrschafft nach Maasgab des Vertrags vom 25. April 1362. mit erblicher Zurücklassung einer Quart derselben ablösen können.

§. 18.

Grafen Eberhards Gemalin war Lise von Veldenz. Da er ohnbeerbt verstorben war, so verlangte

Graf Friederich von Veldenz ihren dotem mit 3000 Pf. Heller zurück. Die Grafen von Bitsch verschrieben sich daher auf den nächsten Dienstag vor St. Jörgen Tag (20. April) 1395. gegen denselben, daß sie ihre Baase Lyse in dem Besiz von Nanstein nicht stören wollten, bis sie nach deren Tod Ihme 3000. Ggld. Heurathsguth heimgezahlt hätten. Und da nach deren Absterben dise Heimzahlung nicht vor sich gieng, so sezte sich Graf Friederich in den Besiz des Drittels an der Bitschischen Helfte, das ist eines Sechsteils der ganzen Herrschafft: jedoch reversirte sich derselbe auch auff Dienstag vor St. Gallen Tag (10ten Octobr.) 1402. dieses $\frac{1}{6}$ mit 2000. Gilden ablösen zu lassen.

§. 19.

Graf Simon Weckers Gemalin war Agnes, Philippsen Grafen zu Nassau Schwester. Nach ihrem anno 1401. erfolgten Kinderlosen Absterben repetirte Graf Philipp ebenmäsig ihren dotem, und verglich sich deswegen anno 1402. mit Grafen Hannemann dem jüngern zu Zweybrüken, Herrn zu Bitsch.*)

Wahrscheinlich hat Graf Philipp hoc titulo auch $\frac{1}{3}$ der Bitschischen Helfte das ist $\frac{1}{6}$ des ganzen unterpfändlich inne bekommen, denn er hat, mit den andern Gemeinern zu Landstuhl den Burgfrieden beschworen. In den Burgfrieden Briefen d. 1. Mart. 1401. 18. Jun. 1401. 13. Aug. 1402. 10. Oct. 1402. und 24. Jan. 1403. kommen vor:

a. Für die Sponheimische Helfte:

Graf Johann IV. von Sponheim mit	$\frac{1}{4}$.
Henrich Ekbrecht von Dürkheim mit	$\frac{1}{4}$.
	$\frac{1}{2}$.

*) S. Hagelgans in der Nassauischen Geschlechtstafel, die 3te Tafel und in denen probationibus p. 44.

b. Für die Bitscher Helfte:

Friederich und Hannemann Gebrüdere, Grafen zu Zweybrüken, Herrn zu Bitsch. = 1/6.

Graf Friederich von Veldenz. = = = 1/6.

Graf Philipp zu Nassau. = = = 1/6.

1/2.

§. 20.

Im Jahr 1409. feria quinta ante diem palmarum (27. Merz) reversiret sich Wyrich Puler von Hohenburg und Katherl von Grostein seine eheliche Hausfraue gegen Grafen Johann zu Sponheim und seine Erben, daß er und alle seine Erben ihm der Losung über das Vierdtetheil zu Nannestein in aller der massen, als solches Graf Johannsen Vater seelig, — Henrich Ekbrechten von Dürkheim verschrieben und verbrieft hatte, gestatten solle. Daß die Besizungen der Puler von Hohenburg durch eine Pulerische Erbtochter an die von Sikingen gekommen seyen, wie dann noch eine Sikingische Branche den Namen von Hohenburg führet, ist sonsten schon bekannt.

§. 21.

Graf Johann der lezte von Sponheim räumte anno 1434. ipsa die Bartholomei apostoli (24. Aug.) dem Herzogen Steffan von Zweibrüken und Simmern 1/4 an der Herrschafft Landstuhl Pfandsweise um 1300. Goldgulden ein.*)

---

*) Dergestalt, daß Graf Johann sich den Queidersbacher Woog ausbehalten hat, und daß Herzog Steffan alljährlich Johann Herrn zu Hoenburg und Diether Cämmerern jedem 20 Pf. Heller zu Mannlehen ausrichte. Beylage N. XVII.

§. 22.

Als dieser Pfalzgraf Steffan mit seinem Schwieger-Vater Grafen Friederich von Veldenz und Sponheim anno 1444. die bekannte Theilung ihrer beederseitigen Lande zwischen den beeden Steffanischen Söhnen, Pfalzgrafen Friederich den Hundsrüker und Ludwig dem Schwarzen von Zweibrüken vornahmen; So bekam ersterer

„das Theil darkommende von der Graf-
„schafft zu Sponheim„

(das ist der Theil, den Graf Johann der Edle Henrich Eckbrechten von Dürkheim versezte (§. 14. 15.) und den dieser an Wyrich Puler von Hohenburg cedirt hatte (§. 20.) den mochte nun Herzog Friederich mit 2200. Gulden ablosen)

„und den Theil, den Wir Herzog Steffan
„izt in Pfands weise innehan von der
„Grafschafft zu Sponheim,

(das ist das zweite Viertel (§. 21.) Herzog Ludwig aber bekam „den verpfändeten Theil zu Nanstul von
„den Grafen zu Zweibrüken, Herren zu Bitsch,
„als wir Graf Friederich den ingehabt han,
(das ist das $\frac{1}{2}$ des ganzen s. §. 18.)

§. 23.

Die Herrschaft Landstuhl wurde von der anno 1467. mit Landgrafen Hesso von Leiningen ausgestorbenen Friederichischen Linie nicht abgelößt. Es erhub sich damalen zwischen den Grafen zu Westerburg und Hartenburg der bekannte Hessonische Erbfolgestreit, der bis diese Stunde nicht ausgemacht ist. Deßwegen hat

auch bisher an die Ablosung der Herrschafft nach klarer Vorschrift der Verträge d. 1362. und an die auf solchen Fall stipulirte erbliche Einräumung ¼tels an der Herrschaft, an Sponheim, Starkenburg und Zweibrükken Bitsch oder deren Repräsentanten nicht gedacht werden können. Da zwischen Friderico victorioso und denen, die sich zu Landgraffen Heßo's Erben angegeben haben, verschiedene Handlungen vorgegangen sind, so verdiente es der Mühe, daselbst nachzuforschen, ob dabey nichts von den Pfandschafften und in specie von Landstuhl vorgekommen seye.

§. 24.

Es ist schon oben §. 20. angezeigt worden, daß durch die Pulerische Erbtochter ¼ an Nanstein in die Sikingische Familie gekommen seye.

So wußten dann die Sikingen das Nassauische ⅛ in Lehensweise zu erwerben; *)

Schweikhard von Sikingen hatte, wie aus der Ebernburger Geschichte bekannt ist, über die Herzoge

---

*) S. die in Causa Sikingen contra die Ritterschafft pto Collect. beym Reichs H. R. von ersterm producirte Landstuhler Lehens-Denombrements. In einer Gräflich Hanauischen Specie facti, das Städtlein Ingweiler betreffend, ist unter den Beyl. Lit. B. ein Erbstatutum zwischen den Bitschischen vier Gebrüdern d. 1476. wo es heißt: Item so soll Henrich ihr Bruder innhaben... die Theile der Schloße Landek und Nanstal der Herrschaft zustehende. Daraus ist richtig, daß Sikingen ao. 1476. von der Bitscher Helfte noch nichts inne gehabt habe.

von Simmern, Friederich und Johann den I., einen grosen Ascendant. Die Verbindung der Umstände und der Verhältnisse zwischen beeden Söhnen H. Joh. II. von Simmern und Franzen von Sikingen macht begreiflich, wie es zugehen konnte, daß ersterer lezterm mit Vorbehalt eines Jeden Rechts im Jahr 1518. auf Mittwoch nach dem Sonntag Quasimodogeniti den 14. Tag des Monaths Aprils seine Sponheimische Quart in Lehensweise verliehe. *) Es fällt aber aus Franzens Bestreben sich zu arrondiren, und aus dem guten Benehmen zwischen Ludwig dem jüngern und ihme noch weniger auf, daß diesem im nemlichen Jahr um 2. tausend Gulden sein Sechstel an Nanstul abzulosen, gestattet worden ist.**)

In facto ist richtig, daß Franz von Sikingen die Herrschafft Landstul schon inne gehabt hatte, als er anno 1523. von Churtrier, Churpfalz und Heßen in Nanstein belagert und ihme solches abgenommen worden ist.

Es fällt also zwischen dem in vorstehender Note berührten Datum de 1476. und diesem von 1523. die Epoke ein, wo wahrscheinlich Schweikard das übrige $\frac{1}{6}$ der Grafen von Zweibrüken Herren zu Bitsch ebenfalls entweder titulo feudi oder pignoris zu überkommen Gelegenheit fand. In ein und anderm Falle trägt er es zu Afterlehen von Churpfalz, denn der

---

*) Beyl. N. XVIII.

**) Beyl. N. XIX. Die Urkunde selbst fehlt. Es läßt sich aber von der vorsichtigen Vormundschafft des dazumalen noch minorennen H. Ludwigs nur erwarten, daß der Handel sub lege reluitionis geschehen seye.

Mannlehens-Nexus zwischen dieser und den Grafen von Zweybrüken ist unläugbar.*)

§. 25.

Das Resultat dieser bisherigen Geschichtserzählung ist dieses:

Churpfalz hat nach der Eroberung Landstuhls von 1523. die Herrschaft behalten, und solche erst anno 1542. denen von Sikingen zurückgegeben. Der damalen zu Heidelberg auf Jacobi apostoli (25. Jul.) aufgerichtete Vertrag stehet in Lünigs Reichs Archiv **) Aus demselben ist aber weiter nichts zu nehmen. Denn, als Franzen von Sikingen, als einem Landfriedensbrecher von den vereinigten Chur- und Fürsten in der Nacheile die Schlösser Ebernburg, Nanstul und Hohenburg abgenommen wurden, war keine Frage davon, quo titulo sie Franz von Sikingen bis dahin besessen hatte. Durch den Vergleich von 1542. wurde selbige mit ihrer Zugehörde dessen Söhnen Schweikhard, Hansen und Franz Conrad wieder zugestellt, und dadurch kamen die Sachen wieder in den Stand, wie sie ante 1523. gewesen sind. Ebernburg ist damalen auch restituirt, und doch seither abgelöset worden. Wahr bleibt es:

1) daß die Grafen von Zweibrüken Herren zu Bitsch ihre Helfte an Landstuhl immerfort, und soviel aus den Churpfälzischen Lehenbüchern zu entnehmen, noch von Churfürst Ott Henrich, mithin zwischen 1556. und 1559. empfangen, folglich nicht

*) Beyl. N. XX.

**) Part. Special. T. IV. N. CLXVI. p. 433.

nicht den Willen gehabt haben können, solche Helfte cum pleno dominio zu veräussern, welches sie ohnehin nicht hätten thun können, da ihnen der Leiningische Pfandbrief und der Sponheimische Gemeinschaftsbrief beyde vom 25. April 1362. im Weg stunden, sondern daß sie diese ihre Antheile nur anderweit verpfändet haben.*)

2) Daß bey dem Pulerischen Revers von 1409.**) kein rechtlicher Anstand vorwalte, daß die H. Gr. Sponheim dieses $\frac{1}{4}$ von denen von Sikingen nicht solten ablösen können, cum nemo sibi titulum possessionis suae mutare possit, pignus aber kein titulus ad transferendum dominium habilis ist.

3) Daß auch einer der Nachkommen Herzog Stefans, nemlich Herzog Joh. II. von Simmern, das andere Sponheimische $\frac{1}{4}$ ebenfalls anderst nicht als iure pignoris an die Sikingische Familie habe abgeben können, cum nemo plus iuris in alium transferre possit, quam ipse habeat.

4) Daß die Gräflich Bitschische $\frac{1}{2}$te immer mit dem Pfälzischen Lehensnexus verbunden bleibe.

5) Daß, wenn auch die Sachen jemals in die Umstände kommen sollten, daß der Streit über Landgraf Hessonis Erbschafft entschieden würde, und man also wüßte, wenn die Losung der ganzen Herrschafft Landstuhl von Rechtswegen gebühre, Hartenburg oder Westerburg, und wenn denn auch die Losung wirklich geschähe, dennoch der

---

*) Beyl. N. XXI.

**) Beyl. N. XXII.

Hintern Grafschafft Sponheim ein halbes Viertel an der Herrschafft erblich bleiben müste. Das andere halbe Viertel hat vermög oft angezogener Verschreibung von 1362. auf die Grafen von Zweybrücken fallen sollen, an deren Stelle würde sich ohne Zweifel ex capite feudi aperti Churpfalz stellen.

Beylagen

von N. I—XXII.

Beylagen.

N. I.

Raugraf Georg und Wilhelm sein Sohn übergeben Grafen Johann von Sponheim die halbe Veste Nanstein und die halbe Stadt Nanstul mit aller ihrer Zugehörde auf 3. Jahre wiederkäuflich um 3000. kleiner Florenzer Gulden.

Wir Ruchgraue George vnnd Wilhelm sin Son verjehen offenlichen am dyßem Bryfe vnd tun kunt allen Luten datz Wir bit Willen vnd Verhenkeniße vnßer lyber Nefin vnd gemeiner zu Nannenstein Herrn Fridrich von Lyningen Dumprobestes zu Wormßin vnd Emichen Sines Bruder Gruen zu Lyningen verkauft han vnnd verkaufn, an dyßem Briefe dem Edlen vnserm lyben nefen Gu Johann von Spanheim vnd sinen Erben datz hus halbes zu Nannenstein, Velz vnd Burg, die Stat halbe zu Nannenstul bit den halben Burgmannen vnd mannen die darzu horent, vnd darzu halbez alles daz lant, daz zu der vorgen Vesten horet, Gerichte, Durffere, Gülte, Zinnße, Waßer, Weyde, Welde, Wege, Fischerige, Wildbahn Ho vnd Nider hersucht vnnd vnhersucht, nusnit vzgenommen an dem vorgen halben teyle, bit allem dem Rechte, als wirs hüte dyßes tages inne han, vnd beseßen Han vf dysen selben tag, ane argelist, vmb dry tusent cleyne Gulten von florencien, gut vnd geber, deß Gewychts von Mentzen, die er vns bezalet hait gentzelichen vnd geweret, bit sollichen Vorwurten, wanne Wir vorgedr Ruch Gue George vnd Wilhelm Sin Son kumen nach dysen ne-

hesten drien Jaren die hute Anegant vnd neheſt nach eyn and gent vnd bitten den vorgen vnſern Nefin Guen Johann von Spannheim oder ſinen Erben ein Jar vor, datz by vns datz vorgen Huß halbez Nanſtein, dy ſtat halbe Nanſtul, bit Burgmannen vnd mannen Dorfern vnd gerichten vnd allen den gutten, als vorgeſreben ſtat, vnd wir ſy ien verkaufft han, vnd geben zu kaufen vmb dy vorgeſrebin drů tuſend cleyne Gulten von florenzien oder vmb alſo vil ander Gulten als vor dy drů tuſend cleyne gebürt, dy zu der Zyt als wirs wider keufen zu Mentzen genge vnd gebe ſint, vnſers eigen geltes vnd vns zu behalten Ane Argeliſt, So ſollent Er oder ſyn erben, vns wider gebin vmb datz ſelbe Geldt als vorgeſrebin ſteit, an alle Widerrede vnd hinderniße Sin vnd aller ſiner erben, vß geſcheydin allerleyge Argeliſt vnd geverde... Wir globen auch bit guten trewen an eydeſtat den vorgenanten grauen Johann oder Sine Erben ubnimer zu hindern, oder zu dune wid den vorgen. Kauf bit Gerichte oder ane Gerichte geiſtlich oder Werltlich ane allerleye Argeliſt. Etz iſt auch geredet, daz Wir die vorg. Burgmanne halbe bitten vnd heißin ſollen In vnßern offen Bryffen vnd offe irn eyt verzigen, alſo daz Sy dem vorg. Grauen Johann oder ſinen Erben hulden vnd verbunden ſin in alle der Wyß, als Sy vns geweſt ſint, bit offe dieſen hůtigen tag, vnd wer es ſache datz ſy ien mit hulden woltin, dar vmb ſolten ſy vns nit zu ſprechen, vnde mochte er oder ſine erben daz an die vorg. Burgmann oder manne die yn mit hulden noch verbunden ſyn wolten vordern vnnd zu ſprechen, ane alle vnſer Widerrede vnd Hinderniſſe, Wir globen auch mit rechter Sicherheit an eydeſtait, ſtete vnd veſte zu haltene alles datz vorgeſrebin ſtat, in dyſem bryfe, vnd daß zu Orkunde han wir vnßer Ingeßl bit Ingeſigeln vnſer vorgenannten Nefin vnd Gemeiner deß huſes zu Nanſtein Herrn Friedrich von Liningen Dumprobſtes

zu Wormßin v. Grauen Emichen von Liningen fines Bruder gehangen an dießen Brieff vnd Friederl Dumprobst vnd Emiche Gue von Liningen Gebrůder vorgenannt erkennen an diesem selben bryfe datz alle dyße vorg. stücke durch beeden willen deß vorgen. Ruch Gr. Georgen vnd Wilhelms fines Sohnes sint geschehen, bit vnßerm Wißen Willen vnd Verhengnüße, vnd des zu Orkunde vnd stetekeit han Wir Vnser Ingeßl zu dem irn an dysin Bryf gehangen, der geben wart do man zalte dy jar nach Gots Geburthe druzehn hundert jar darnach in dem Syben vnd fierzegestin iare offe St. Andreas tag deß heyl. Aposteln.

30. Nov.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

N. II.

Raugraf Georg vnd Wilhelm verschreiben die Losung der Herrschaft Naustein denen Grafen von Leiningen, auf den Fall, daß sie selbige bey ihrem Leben nicht selbst wieder loßen würden.

Wir Ruchgraue George vnd Wilhelm sin Son veriehen offinlichin an dysem Bryfe vnd dun kunt, Allen Luten, datz wir han erleubet vnd verhenget vnd auch heisin in dysem offen Bryfe, den Edeln Vnsern lyben Nefen... Grauen Johann von Spanheim vnd sine Erben, weres daz Wir abegingen E wir wieder keusten daz halbe Huß Nannenstein vnd halbe stadt Nannestul vnd halbes alles daz darzu horet, als Wir ien verkauft han, wie dy bryfe sprechint, dy Wir drüber geben han, So sol ez der vorgen Vnser Nefe... Gue Johann von Spanheim oder sine erben geben wider zu keufen Vnsern lyben Nefin Hu (Herrn) Frydrich von Lyningen Dumprobste zu Wormßin, vnd Grauen Emichen sinen Bruder oder ieren Erben in al-

ler der macht vnd Wiße als wirs loßen mögin die wile wir leben vnd Sol ien deß Sine bryfe gebin vnd dez zu Orkunde han Wir Vnßer Ingessigele gehangen an dyßen Bryff da man zalte in Latine Anno Dmnj M. ccc. xlvij in Crastino bti Andree Apli

1. Dec.

(L. S.) (L. S.)

N. III.

Graf Friederich und Emich von Leyningen Gebrüdere versprechen, daß wann Raugraf Georg und Wilhelm sein Sohn versterben würden, ehe sie die Kaiserliche Einwilligung wegen Verkaufung des halben Hauses Nanstein an Graf Johann von Spanheim ausgebracht, sie solche auswürken wollen.

Wir Friederich von Lyningen Dumprobst zu Wormßen vnd Graue Emiche von Lyningen sin Bruder globen offinlichen An diesen Brife, wer es sache daz der Ruchgraue George vnd Wilhelm Sin Sone abegingen binnen der Zyt E Sy daz verhenkeniße vnd willen erworben an eyme eynmudigen Romischen Kunige, vmb die verkeufunge deß halben Huses Nannenstein, vnd waz darzu horet vnnd von dem Ryche rüret daz Sy verkauft han dem Edlen manne Graue Johann von Spanh vnd sinen Erben, so sollen Wirs vorgl. Gebrüdere Friederich Dumprobst vnd Emiche Grauen zu Lyningen erwerben Willen vnd Verhenkeniße an eyme Romischen Künige, vnd globen daz bit guten trwen an eyde stat, ane alle Argeliste vnd des zu Orkunde han Wir Vnser Ingesiegel gehangen an dysen Bryfe, do man zalte in Latine anno dmy m. ccc. xlvij in crastino beati Andree apostoli.

1. Dec.

(L. S.) (L. S.)

N. IV.

Extractus

Repertorii Originalium Sponhem.

N. 9. Burgfrieden.

No. 1. Ein Brief, als Johann Graf zu Sponheim vnd Friedrich auch Emich beede Grafen zu Leyningen sich vereinigen vnd verschreiben einen steten Burgfrieden zu halten in der Vesten Nanstein, auch der Statt Nanstul vnd in den Zielen vnd Begriffen derselben. Deß Anfangs In Gottes Namen Amen, Wir Johann Graff zu Spanheim ꝛc. vnd zu ende der geben ist da man zalte die Jahr nach Gottes Geburt 1347.

12. Dec.

V.

Raugraf Georg vnd Wilhelm schlagen fünf vnd funfzig Pfund Heller auf den Nansteiner Pfandschilling.

Wir Ruchgraue Georg vnd Wilhelm sin son verjehen offenlich an diesem briebe vnd dun kunt allen Lüden datz Wir schuldig sin vnsern lieben Neben Graue Johanne von Spannheim fünfe vnd fünfzig punde heller guder vnd geber die Wir iem slahen bit dießem Vnserm offen briebe zu den drui dusend vnd drui hundert punden Hellern darvor er von vns inne hait, daz halbe teil der Vesten zu Nanstein, der stede zu Nanstul des Landes vnde der Gülde als die Briebe besagend, die Wir vnder ein darüber han geben, vnd wer es sahe datz Wir die vorgenannte vesten Land vnnd Gülde von dem vorgenl Vnserm Neben loßen solden oder wolden, so sollen Wir iem die egenannt fünfe vnd fünfzig punde Heller, gelden vnd bezahlen bit den egenl dru dusent vnd drui hundert punden hellern ane alle Argeliste vnd geuerde vnd deß zu Orkunde sohan Wir Vnsir Ingesiegele an dießen Brief gehangen, der geben wart do man zalte von Christes geburte druzehenhun-

dert Jahr vnd sieben vnd vierzig vff die neste Mittewoche vor sänte Lucien dage der heligen Juncfrauen.

12. Dec.

(L.S.) (L.S.)

N. VI.

Friederich und Emich Graffen zu Leiningen Gebrüdere bewilligen, daß die Raugraffen Georg und Wilhelm Vatter und Sohn weiters 55. Pf. Heller auff Nanstein von Graff Johann von Sponheim aufnehmen mögen.

Wir Friederich von Lyningen Dumprobst zu Wurmßen vnd Emiche Graue zu Lynyngen Gebrüder veriehen vffelichin An dysim Briefe vnd dun kunt allin Lüden datz ez mit vnserm gudin Willin vnd verhengnisse ist, datz der Edel vnser ohim Rugfe Georgie vnd Wilhelm Syn Sun datz halbe deil der Burge vnd Vels Nanstein, der stede Nanstul mit allim datz darzu horit hoher vnnd durer verkaufft Hant, fuenfe vnd fuenfzig Ponde Heller dem Edln vnserm lybin Nefen Grafen Johanne von Spaynhaim dan Sy yme vormahls verkauft waz alß dy Briefe sprechint dy Wir vnder eynander dar über han, vnd dez zu vrkunde Han Wir vnser beyder Ingesigile an dyßen Brif gehangen datum anno dm Millesimo Trecentesimo quadragesimo septimo ipsa die beate Lucie Virginis.

13. Dec.

(L.S.) (L.S.)

N. VII.

Friederich Domprobst zu Worms und Friederich Graf zu Leiningen Gebrüdere behalten sich die Losung des an Graff Johann zu Sponheim versezten Theils an Nanstein auf den Fall aus, wann die Raugrafen Georg und Wilhelm vor abgelaufener Losungszeit versterben sollten.

Wir Friederich Domproist zu Wormeze vnd Friederich Greue Gebrüder von Lynyngin, dun kont allin

Lüdin, were deß Sache, daz der Edel vnße liebe Nebe Rugraue George vnd Wilhelm sin son, weldin, ytzund obe herna welche Zyt daz geschege, virsezin obe virkeyfin ir deil der Burg Nanstein, der Vels obin vnd vndin vnd der stede Nanstul, bit mannen, bit Burchmannen, Lande und Lüdin, gerechtin, Zinnßen, Gelde, Guldeu, Geleide, Weldin, Wagin, Waßern, Weidin, bit gebodin ho vnd nyder, bit Herrschaffte, vnd byt alle dem, daz darzu gehörit, iz sy irsuht, obe vnirsuht benannt ob vnbenannt, zumahle ob eyn deil wenich ob vyl dem Ediln vnßme lybin nebin Greuen Johanne von Spaynheym obe sinen Erbin, daz sol sin, bit vnßme vnd vnßer Erbin Willin vnd Verhenteniſſe, vnd sollin sy nit daran hindern noch lazin gehindert werdin, wo Wirz werin mogin in eynchar hande Wys, bit alsulchin Vurwortin so wanne, daz der vorgenanntin Rugraue George vnd Wilhelm sin son, bede mit enwerin vnd virfarin sint von dieser Werbilde, so mogin Wir, bede, obe vnßer eynre, obe vnser erbin dy vorgenanntin Burg Nanstein, bit Al dem daz darzu gehorit, losin vnd widir kevsin, von dem vorgenanntin Greue von spaynheym obe synen erbin vmb die somme Geldis dy er ytzunt hait, of der vorgenannten Burg vnd off al dem daz darzu gehörit, vnd er obe sine erbin noch herna, dar off gewynnen mogint, bit behelteniſſe vf yde site, Vnsir andir brybe die Wir vnd vnse vorgen. Nebe Greue Johann von Spaynheym als von der vorgenantin Burg Nanstein vnd all dem daz darzu gehorig ist vnde eynander gebin han. Vzgescheidin allerley Argelist vnd geuerde in all dießin vorgeschriebin stukin. Deß zeyme Vrkunde vnd stedicheide han Wir Friederich Domprobist vnd Friedrich Greue Gebrüdere von Lynyngin vorgen. vnsir Ingesigele an disin Bryf gehangin der gebin ist do man zalte die Jair vnsers Hu Gods druzen hondirt vnd in me Nun vnd vier-

zigistem jaire deß Nestin Samestagis na sente Matheus Tage des heil. Apostolin vnnd Evangelistin.

26. Sept.

N. VIII.

Raugraff Wilhelm verkaufft die andere Helffte an Nanstein an Grafen Johann von Sponheim um 8000 Pf. Heller, mit Ausbehalt $\frac{1}{4}$ an dem Haus Nanstein und der Stadt Nanstuhl und $\frac{1}{28}$ theil an den Gülten, sodann mit Vorbehalt der Losung vor die Graffen von Lynyngen, doch daß alsdann der ganze Versatz auf einmal geloset werde.

Wir Rugue Wilhelm verjehen vns vffelich an dießem Briefe vnd dun kunt allen Lüden die in ansehend oder horent leßen, daz wande vnßer lieber Herre vnd Vatder Rugue Georie selige dem Got genade vnd Wir semmentlichen verkauften han. dem Edlen vnserm lieben Nefen Gue Johann vonn Spannheim. vnd sinen Erben, daz Huis halbes Nannensteinfels vnd Burg oben vnd vnden, die halbe Stadt Nannenstul mit den halben Burgmannen, mannen die darzu hörent, vnd darzu halbes als daz lant vnd Lüde die zu der vorgenannten Vesten gehorig sint, mit Gerichten, Dorferen, gülden Zinnsen, Wazzern, wegen, Vischerie, Weiden, Welden, Wieltban, Geleide, Herrschafft, gebot ho vnd Nieder, benannt vnd vnbenannt irsucht vnd vnirsucht, nuß nit Vzgenommen, vm dru dusint dru hundert vnd funfe vnd fünfzig cleyner Guldin von Florencien, gutder vnd geber, deß gewichtes von Mentzin, die er vns bezalet vnd geweret hat, gar vnd gentzlich darzu so han Wir Rugue Wilhelm vnd Kvnigunt vnser chelich frauwe verkaufften vnd verkaufen in diesme briefe, demselben vnserm lieben Nefen Gue Johann von Spanheim vnd sinen Erben vorgeu daz ander halp deyl deß Huises Nannestein, fels vnd Burg, oben vnd vnden vnd die Stadt Nannestul mit Burgmannen, mannen, Lande, Lüden, Dorfern, Gerichten, Ho vnp nieder, Gul-

din, Zinnßen, Welden, Wegen, Wazzern, Weyden, Vischerien, Wiltbahn, Geleiden, Herrschafft, Geboden ho vnd Nieder, vnd mit allem dem, daz darzu horet, oder darzu horen solte vnd mit aller der Vorderunge, die Wir darzu han, ez sy verkaufft oder vnerkauft, benannt oder vnbenannt, irsucht oder vnirsucht, nuß nyt vzgenommen, wie mans nennen mag, vm Eht Dosint punt hellere genger vnd gebere zu Mentzin, der er vnß Syben Dosint gentzlich vnd wole bezalet hat, vnd die ander Dosint Pont mag er oder syn Erben an der vorgeu Burg, Stadt vnd Lande verbuwen, mit Kuntschafft zweyer Burgmanne, den vorgenannten Kauf han wir gedan, wande Wir briefe gesehen han, daz ez mit Willen vnd Verhencniße ist der edeln Vnßere lieben Swagern Herrn Friedrichs Domprobstes zu Wormbßin vnd Herrn Friedrichs Greuen zu Lyningin Gebrüdere; daz Wir verkeufen mögin vnd mochten dem Edlen vnsern lieben Nefen Guen Johann von Spannheim vnd sinen Erben, alleß daz wir hatten, vnd han an der Burg Nannestein der Stadt Nannestul lande vnnd Lüde vnd alleß daz darzu horit als vorgeschrbn ist, mit Beheltnisse ein vierteil der Burge Nannestein vnd ein Viertheyl der Stadt Nannestuhl vnd ein zwenzigiste Teyl der gülden in dem Lande der Wir nit verkauften han, wande sie sint deß Edlen vnßers lieben Schwagers Graue Friedrichs von Lynyngen vorgeu, mit sollichin Worten, wanne Wir Rugue Wilhelm vorgeu nit ensyn vnd verfarren bin, vnd vnßere vorgeu Swagere herr Friederich Dompbst zu Worm- vnd her Friederich Gue zu Lyningin Gebrüdere oder ir Erben die vorgeu Burg, Lant vnd gülte loisen wollent, vm vnsern vorgenannten Nefen Gue Johann von Spannheym oder syn Erben, so sollent dieselbe Vnsere Swagere von Lynyngin oder ir Erben die vorgeu Burg Nannestein oben vnd vnden vnd die Stadt Nannestul lant vnd Lüte vnd mit allen dem daz darzu horet als vorgeschrieben ist,

zumalen semmentlich wiederkeufen vmb alle die Summen geldes die Wir vor vnd na darum geben vnd darauf geslahen sint als do vorgeschrieben ist, Auch mag der vorgenant Graue Johann oder sin Erben wieder keufen oder loisen waz zu der vorgen. Burg Nanneſtein Herrschafft oder Lande Horet, ez sy verkaufft, verpant, versezit, oder verlacht, vermannet oder enweg geluwen wie man daz nennen mag, gleicherwiz als Wir oder yman anders der daz wieder keufen oder loisen möchte, was denselben Graue Johann von Spannheim oder sin erben die Loißunge vnd Widerkaufe kostet, daz mag er oder sin Erben slagen vf die vorgen. Burg Nanneſtein vnd die Stadt Nanneſtul vnd daz lant vnd vf alles daz darzu horit als vorgeschrbn ist vnd enmegin daz Wir noch nieman anders von ym oder sinen erben sonderlichen wiederkeufen oder loisen, ez engeschen dann semmentlich mit der vorgen. Burg Nannenstein vnd der Stadt Nanneſtuhl mit Mannen vnd Burgmannen, Lande, Lüden vnd mit allem dem, daz darzu horit vnd Wir Rugue Wilhelm vnd Konegunt vnser eheliche Frauwe vorgen. gelobin dem vorgen. Guen Johann von Spannheim vnd sinen Erben wehrshafft zu dune an den vorgen. stüken als solichs Gutdes Gewohnheit vnd Reht ist, dieße Stüke alle sammentliche vnd besonder han Wir Ruchgue Wilhelm vnd Konnegunt vnser ehel. Frauwe Vorgen vor Vns vnd alle die Vnsern gelobit mit Truwen vnd mit sicherheide an eydes stat stete vnd Vesten zu halten na Vnser beſter moge, Vzgescheiden alle Argelist vnd Geuerde an allen dießen vorgeschriebenen stuken vnd sollen noch enmogin wir noch yman an Vnsern wegen wider die vorgen. Stüke keinen schierm suchen Geistliches oder werltliches Gerichtes noch keinen funt vinden, der Vnß oder yman anders helffen möhte vnd den vorgen. Grauen Johann von Spannheim oder sinen Erben shedelich weren, Deß zu Orkunde vnd stedekeit so han Wir Rugue Willhelm

vnd Kunegont vnser Eheliche Frauwe vorgen. Vnßere Ingesiegele an dießen brief gehangen, der gegeben ward zu Meysenheim des ahden Dagis sante Peters vnd sante Paulus, do man zalte nach Cristus Geburte, druzehen hundert Jar, vnd darnach in dem Fünffzigesten Jare.

6. Jul. (L.S.) (L.S.)

N. IX.

Graf Friederich der Alte und Graf Friederich der iunge Gebrüdere von Leiningen bezeugen, daß mit ihrem Bewilligen Graf Johann von Sponheim die halbe Herrschafft Nanstein Gr. Walraben von Zweybrüken zu loosen gegeben.

Wir Gue Friederich der Alte vnd Wir Gue Friederich der Junge Gebrüdere Guen zu Lyningen dun kunt allen Lüten vnd erkennen offentlichen in disem Briefe: Vor Vns vnd Vnser erben, daz ez bit Vnserm guden Willen, Gehenckeniſſe vnd geheiß ist: daz der Edel Vnser lieber Nefe Gue Johann zu Spainheim zu loßin geben hait. dem Edeln Vnsern lieben Nefen Guen Walrame von Zweinbrüken, daz halbe teyl der Burge vnd Vels Nannestein, der Stede Nannestul vnd der Herrschafft daselbis, bit Burgmannen, Mannen, Lande vnd Lüden bit allem irme Zugehoeren nuß nit Vzgenommen, als die Briefe haldent die darüber geben sint: Vnd derselbe vnser Nefe von Spainheim daz ander halbe deil behalten sal, vnd han Wir in deß beide selber mit dem Munde geben vnd geheisen daz er den obgentn vnsern Nefen von Zweinbrüken in das egent. halbe deil der Burge, Herrschafft vnd Landes wulde sezen, vzgeschieden alle Argelist vnd Geuerde, deß zu Urkunde han wir Vnser Ingesiegele samenclichen an diesen brief gehangen, Geben na Christus Geburte, dru-

zehn hundert zwey vnd Seßig Jare des Sondagis Ane dagis Ostertagl so man singet in der heyligen Kirchen Quasimogeniti.

24. April.

(L. S.) (L. S.)

N. X.

Graf Friederich der alte und Graf Friederich der junge Gebrüdere zu Leiningen übergeben Graf Walraben von Zweybrüken und Graff Johann von Sponheim die Herrschafft Nannstein um 14500. Ggld. wiederkäuflich. Doch daß alsdann beede leztere ¼ bes. Herrschafft um 3500. Ggld. erblich behalten mögen.

Wir Grave Friederich der alte vnd Graue Friederich der Junge Gebrüdere Grauen zu Lyningen thun Kund allen Lüten die dießen Brief sehent oder hörent leßen, daz ez bit vnsern guten, ganzen Willen, Gehenkenisse vnd Geheisse geschehen ist, daz der Edel vnßer liebe Neffe, Grafe Walrame von Zweynbruken, daz halbe Theil der Burge und Fels Nannestein, der Städte Nannenstuhl vnd der Herrschäffte daselbis bit Burgmannen, Mannen vnd allem irme Zugehören, irsucht vnd vnirsucht, benannt vnd vnbenannt nuß nyt uzgenommen, geloisen hait von dem Edlen Vnsern lieben Nefen Grafe Johannen zu Spainheim in alle der maisen, alß ez auch Nu Grafe Conrad vnd Nugraue George vnd Nugue Wilhelm sin Son selbigen hatten gehapt biz an die Zyt, daß ez dem ehgenl Vnßern Neffen Grafe Johannen von Spainheim versezit vnd verpand wart, vnd auch darzu me als ez der Egenannt Vnßer Nefe Grafe Johann von Spainheim bizher vf diesen hutigen Tag gehabt hait vnd genoissen; beheltnisse doch vns vnd vnsern Erben deß Zehenden zu Horbach, bit andern kleinen Zehenden, die da in denselben Zehenden zu Horbach gehorig sind, vnd den Waghes zu

Schönenberg, den auch Vnser Neffe von Spainheim bizher nit gehabit hait noch genoissen, Und ist auch zu wissen, daz der egenl. Vnßer Nefe Grafe Walram Grafe zu Zweinbrüken vnd Graf Johann zu Spainheim vnnd Ire Erben dieselben Vesten Nanneſtein Burg vnd Fels vnd Nanneſtul die Stadt vnd alles daz darzu gehörig ist wo ez gelegin ist, oder waz zu der ehgenl. Vesten Nanneſtein höret, und gemeine von Uns verpant hant vm funfzehende halb tusend cleynre Gulden von Florencie, guten Goldis vnd sweren Mentschen Gewichtis vnd sullent auch die egenante Unßer Nefen vnd Ire Erben gemeinlich dainne verliben sizen in rechter Gemeinschäfte als lange vnd biz vf die Stund, daß Wir oder Vnser Erben ez byt einander von In oder von Iren Erben zumahle gelößin mögin. Auch han Wir vor vnß vnd vnsere Erben gegünnet vnd verhengit den vorgenanten Vnsern Nefin von Zweynbrücken vnd von Spaynheim vnd Iren Erben, daß sie wieder loßen vnd wieder keufen mögin was gutes vsser der vorgenannten Herrschafft Nanneſtein verpand, versazit, vermannet, verkauft oder verbuwen wäre, daz man wieder keuffen vnd lößin mag gelicher wiß, als Wir selbir oder vnser Erben theten Aber Wir dieselbe Herrschafft Nanneſtein inne hetten ane alle Geuerde.

Auch sullent die egenante Vnser Nefen oder Ire Erben verbuwen vierhundert cleyner Gulden gut von Golde vnd sweren Gewichts an die vorgenannte Vesten vnd Burg Nanneſtein bit Kundschäffte zweyer Burgmanne daselbis vnd wanne oder zu welcher Zyt Wir die vorgenl. Grafe Friederich der Alte vnd Grafe Friederich der Junge Gebrüdere, Grafen zu Lyningen oder vnßer Erben kommen byt Fünffzehenthalb tusent kleiner Gulden von Florencien, gut von Golde vnd swehren Mentschen Gewichtis. So sullent Uns die ehgenl. vnßere Neffen Grafe Walram vnd Grafe Johann oder

Jre Erben die vorgenl. Vesten, Burg vnd Fels Nannestein vnd Nannestul die Stadt vnd waz darzu gehorig ist, vnversazit vnd vnuerpant wieder zu losin geben, ane alle Widerrede ane Vnß, noch vnßern Erben nuß nit davone abe zu stahen, von allem dem daz sie oder Jre erben oder Jre Amtlüde oder Jre Gewalt da gehaben oder genommen hetten in der vorgenannten Herrschafft ane alle geuerde. Vnd were daz Sache, daz dieselben Vnßere Neffen von Zweinbrücken vnd von Spainheim oder Jre Erben zu der Zyt, so wir die Losfunge deden, die keinteleiche Gut, daz zu der vorgenl. Herrschafft Nannestein gehörig ist, in derselben Herrschäffte wegen gelößet vnnd wiederkaufft hetten, ez were versazit, verpand, verkaufft, verluwen oder vermannet vnd warvor Sie daz auch kuntlichen gelöset oder wiederkaufft hätten, daz sullten Wir oder vnser Erben, In oder Iren Erben auch wiedergeben vnd bezalen bit der vorgenannten Summen Fünffzehende halb tusend Gulten Vnd auch sulden Wir In geben und bezalen die vier hundert kleine Gulden gut von Golde und sweren Gewichts die sie verbuwet hetten an die vorgenl. Vesten Burg vnd Vels zu Nanestein. Me ist auch beredt, wanne Wir In die vorgenant Summe Gulden ganz und gar also wol bezalet han, So sullend die egenl. vnßer Neffen Grafe Walram vnd Grafe Johann oder Jre Erben vns oder vnsern Erben zustund wieder geben Vierthalb tusent kleiner Gulden von Florencien guten Goldes vnd sweren Mentschen Gewichts, um ein Vierteyl Erflichen zu han, an der Vesten Nannestein, der Burge vnd des Vels, vnd Nannestul der Städte vnd der Herrschaffte daselbis bit allem deme daz darzu gehörig ist, gesucht vnd vngesucht vnd noch darzu gehören werden mag, benant vnd vnbenannt dazselbe Vierteil Sie auch Erflichen kaufft han, vmb vns bit Burgmannen vnd bit Mannen, Gereihten hoe vnd nieder, bit Zollen, geleithen, Vryheiten, Dörffern, Lü-

ten, Gülten, Zinnßen, Wassern, Weyden, Welden, Wegen, Vischerygen, Wildbanen, Kirchensetzen, Zehenden, Mülen, Wiesen, Aeckern, Rodeböschen, Gärten vnnd byt allen Rechten und Gefällen die dazu gehörig sind, nustnit vzgenommen, ane alle geuerde. Auch ist zu wißin, wann Wir oder Vnßer Erben die vorgenannte Lößunge also alle gethan han, Und auch die egenl. Unser Nefen oder Jre Erben dann darnach die vierthalb tusend Gulden vorbenl. Uns oder Vnsern Erben also bezahlt hant in der vorbeschrieben maißen; So sullen Wir oder Vnßer Erben dann zu Stund einen rechten festen, steten Burgfrieden bit Jn oder Jren Erben Sweren stete vnd feste zu halten als von der vorgenl. Vesten Nannesteins wegin und den auch wohl verbriefen vnd versiegelen bit Jn, in alle dermaissen, als er auch emalen verbriefet vnd besiegelt ist gewest von deß Burgfrieden wegin zu Nannestein vorgenl. ane alle geuerde; Und wanne auch Wir oder Vnßer Erben nach der Losunge den Burgfrieden Sweren wollen, Vnd daz auch an die egenl. Vnser Nefen gefordern, so sullent sie es auch zu stunt thun, ane Widerrede, vnd sullent auch Wir oder Vnser Erben daz auch dann zu stunt thun ane alles hinderniße vnd ane allen Verzog vnd Widerrede Vnßer oder Vnßer Erben oder der Vnßern oder Ymans anders in Vnßern wegin. Und ist auch zu wissen, wiewohl Wir die Losunge theten, so insollint Unß doch die vorgenl. Unser Neffe oder Jre Erben nit in die vorgl. Vesten Nannestein laissen, Wir oder Vnsere Erben enhaben dann vor einen rechten festen steten Burgfrieden mit Jn gesworen als Burgfrieden recht ist, vnd auch den wohl verbriefet vnd besiegelt byt Jn, oder bit Jren Erben, vnd ist auch zu wißen, wanne wir auch gemeinlichen den Burgfrieden also bit Jn gesworen, verbriefet vnd besiegelt han, So sollent vns dann zu stunt die egenl. Unßer Nefen, Grafe Walram vnd graf Johann oder Jre Erben, insezen in die drüteyl der egenannten

Vesten Nannestein der Burge vnd des Vels, und Nannestul der Stede vnd der Herrschäffte daselbis bit allem deme, daz zu den drüteylen gehörig ist, vnd sullent auch sie die vorgenannten Vnsere Neffen oder Ire Erben bit Vnß und Vnsern Erben dann verliben sizende in einer rechten Gemeinschäffte ummer me ewenglichen zu rechter Erbescheffte in eine Vierteile der vorgenannten Vesten Nannestein der Burge und Vels vnnd Nannestul der Stedte vnd der Herrschefte daselbs bit allem deme daz darzu gehorig ist, ersucht vnd vnersucht vnd noch darzu gehorende werden mag, benannt vnd vnbenannt bit Burgmanne, vnd bit manne, Gereihten, hoe vnd nieder, Zolle vnd Geleiden, Freyheiten, Dörfern, Lüten, Gülten, Zinnßen, Wassern, Weyden, Welden, Weghen, Fischerygen, Wildbahnen, Kirchensezen, Zehenden, Mühlen, Wiesen, Eckern, Rodeböschen, Garten vnd bit allen Rechten vnd Gefellen die darzu gehörig sint, nuß nit vzgenommen, vnd sullent auch die vorgenl. Vnßer Neffen oder Ire beider Erben, desselben Vierteils alles also ummer me ewenglichen genießen, nutzen vnd gebruchen vnd daz han, vnd damite auch thun vnd laißen brechen vnd büessen hohe vnd nieder, als bit andern Iren eigern Gütern ane alle Geuerde vnd Argelist.

Auch han Wir verzigen vnnd verzigen mit diesen gegenwertigen Briefe vff alle der Burgmannen vnd Mannen Eyde, die zu der vorgenl. Herrschafft Nannestein hörend vnd sagen sie auch derselben Eyde quit, ledig vnnd lois ane alle geuerde als lange vnd bit of die Stund daz Wir die vorgenl. Vesten vnnd Herrschafft, Nannestein wieder gelösin in alle der vorbeschriebenen maissen. Alle diese vorgeschriebene Dinge, Stücke vnd Artikele sammentlichen vnd Je yglicheß besunder, geloben Wir die vorgenannte Grafe Friederich der Alte vnd Grafe Friederich der Junge, Gebrüdere

Grafen zu Lyningen vor Vns vnd Vnsere Erben, bit guten truwen vnd bit rechter Sicherheite vnd bit gesworen Eide stete vnd veste zu halten, one alle Argelist vnd Geuerde; Und welcher unter Vns oder Vnsern Erben also böse würde, davor Gott sy, und alle diese vorgeschrieben Artikele samentlich oder ir yglichen besunder nit stete vnd feste inhielte oder überfüre, der were Ehrelois, Sicherlois, Truwelois, vnd Meyneydig vnd sulten ez doch stete halten, ane alle Geuerde vnd Argelist.

Deß zu Urkonde vnd rechter ganzer Stedicheite vns vnd vnser Erben zu besagin aller dieser vorgeschrb. Dinge, so han Wir die Egenl. Grafe Friederiche der Alte vnd Grafe Friederich der Junge Gebrüdere Grafen zu Lyningen vnser beyder Ingesigel an dießen Brieff gehangen, der geben ward da man zalte die Jare nä Christus geburte, Tusend drü hundert darnach in dem zwey und Seßigisten Jar vff sent Marcustage deß heyl. Evangelisten.

25. April.

(L. S.) (L. S.)

N. XI.

Vertrag zwischen Graf Walram zu Zweybrüken vnd Graf Johansen zu Spanheim vber burg vnd fels Nannenstein ꝛc.

Wir Walrabe Graue zu Zweynbrüken tun kund allen Lüten die diesen Brieff ansehend oder hörent lesen, daz der Edel vnser lieber Nebe, Grave Johann von Spainheim byt Willen Gehenchnisse vnde geheische der Edlen vnsere lieben Neven Grave Friederiches deß alten vnd Grave Friederiches deß Jungen Gebrüderen Graven zu Lyningen, Uns zu loßene geben hait das halbe teil der Burg vnd Felses Nannenstein vnd der Stadt Nannestul vnnde der Herrschäffte daselbes bit

allen dem das darzu gehörig ist, gesucht oder vngesucht unde noch darzu hörende werden mag, benannt vnnde vnbenannt, bit Burgmannen vnde bit Mannen, Gerichten, Zöllen vnd Geleiten, Fryheiten, Dörfern, Lüten, Gülten, Zinnßen, Waßern, Weiden, Welden, Waigen, Fischeryen, Wildbahn, Kirchsäzen, Zehenden, Mülen, Wiesen, Eckern, Rodebüschen, Gärten vnde bit allen Gefällen, Nuschent vßgenommen, die Wir vnd der Edel vnser lieber Nebe Grave Johann von Spainheim vorgenl. Nu samentlichen verpant hant vnd derselben vestem, Burgen vnd stede ein viertel mit Herrschäfte, Gulten vnd gefälle, alz vorbenannten ist, Erflichen vns vnde vnßern Erben kaifft hant, vmbe die egenl. vnsere lieben Neven grave Friederichen dem alten vnd Grave Friederiche den jungen Gebrüdere Graven zu Lyningen, alze die Briefe eigentlichen innehaltend, die Wyr nweder sichte von den vorgenanten Grafen von Lyningen inne hant, daß Wir vnd derselbe Graffe Johann von Spainheim vnde vnsere beyder Erben in der vorgenannten vesten Burg vnde Stadt vnd Herrschaffte vnde Gülte wie sie vorbenannten sind, in einer gleichen Gemeinschaft sitzen sollent in dermassen als hernach geschrieben steht, zu wissende daß Wir noch vnßere erben nweder sichte ensollent noch enmugent und noch nimmerme die vorgen. Vesten vnde Herrschaft werde gelost oder ungelost, keine Funde finden, die Man oder Wib herdenken mochte, daß Vnsere einer oder den andern abe wyße, vnd darby küme an den andern vnd aber vnßer eyner spreche, Er hätte ez koifft nach der Loßunge, aber er spreche, es were ihm zu Mannlehen geluwen aber ez were ihme vergebens geben, aber er spreche, Er wollte me Geld darauf ligen; des ensoll alles nit sin, noch einer thun ane deß andern Willen; vnd aber es deß andern Wille nit en were, so soll es einer mit dem andern abe sin, vnde ensol noch en mag Vnsere Keiner noch vnsere Erben an der vor-

genannten Vesten, Land noch Lüten noch allen deme das darzu gehöret oder noch darzu horende werden mag nusheut han, ane den andern. Were es Sache, daß Wir in der vorgenannten Gemeinschäffte der Burg, Stedte, Landez vnde Lüte bit allem deme daz dazu gehörig ist, nith eintrechtig verliben, welcher danne unter Vns oder Vnsern Erben deme andern Deilonge heishet, der soll es ihme einen Maneth vor entbiethen zu Hußc vnd zu Hove, da er wainhefftig ist, bit sime uffenen Briefe, so soll Jme der ander der Teilung gehorsame sin vnd Jme die tuen binnent demeselben Manat, ane allen Verzoig vnd Widerrede, doch die Teilonge beschehe oder nit, so ensol vnser keiner sin teil zu loßene geben, Einer ane den anderen, Man enlößc es Vnß danne gemeineglichen biten ander abe; Auch ensolt vnßer keiner noch vnßere Erben der Lute enthalten, die zu dem Lande zu Nannestein vnde Herrschäffte gehörig sind; Wir haben geteilet aber ungetheilet, vnde weren derselben Lute viele oder wenig hinter vnßer Einen gezogen sint der Zyt, daß der vorgenannt vnser Nefe Grafe Johann von spanheim die vorgenannt vesten Nannestein vnd Herrschafft inne gehabet hat, die soll einer dem andern wieder lassen fahren an alle hindernisse und weren sie verbürget so soll er vffe die Bürgen bedenclichen verziehen; Auch en soll Unser keiner noch vnsere Erben dem andern sine Lute entfahen noch enthalten, die zu siner Grafeschäffte gehörig sind. Auch sollen Wir vnd vnsere Erben gemeineclichen zwene gewainliche Scheffe zu dem Jare zu Meigen vnd zu Herbeste heben in der vorgenannten Herrschäffte alzelange so wir vngetheilt han; Me ensol Vnser keiner noch vnsere Erben sonderlichen die vorgenannten Lüdte in der Herrschäffte von Nannenstein fahen, thürnen oder shezen ane deß andern oder sines Amtmanns Willen unde Verhenckhniße auch alze lange Wir die vorgenannt Herrschafft zu Nannstein ungeteilt hant. Me

ist bereht, wer ez saiche, daß vnser eyner oder vnsere Erben Gülte oder Gütere loßen wollten, das zu der obgenannten Herrschäffte zu Nanneſtein gehörig ist, es were verkoifft, verpant, versezet oder verlaicht, vermannet oder enweg gluwen, wie man daz nennen mag, vnde enwollte Jme der ander daz nit helfen loßen, so mochte ez der ander loßen, vnde wanne dann der ander queme, der es vor nit wolte helfen loßen, bit dem halben Gelde, alse ez der ander geloßet hette, so sollte er daz halbe Teyl Sime gemeiner wieder zu loßene geben ane alle Widerrede. Fort me ist ouch bereht, daß vnßer jeglicher einen Amtmann haben soll in der vorgenannten Herrschäffte die vnsers Gerichtez Gülte vnd Gefelles da warten sollent; Vnde ensol der Amtlute keiner ane den andern keinen Muge han zu tunde waz die vorgenante Unsere Herrschafft zu Nanneſtein ane gedryffet, ez sy an Gerechten, Bussen, Welden, deheinen Rodern, Zehenden und Fischereyen vnde an allen andern Gefellen, wie man die nennen mag nusheut vßgenummen. Me ist berecht, daß die Burchmannen vnde Manne die zu der vorgenannte Herrschäffte hörent, vnsere gemeine Burgmanne vnd Manne sollent sin, unde die Lehene von vnß beyden entfahen, vnd were ez saiche, daz der Burg Lehene oder Mannelehene deheims ledig würde, viele oder wenig, zu welcher Zyt daz were, daz sollen Wir gliche unter vns theilen, Auch ist zu wissende, daß Wir Grafe Walrabe von Zweinbrücken den egenannten Unßern Neven von Spainheim vnde sine Erben sollen lassen genießen dez vorgenannten halben Teilez der vorgenl. Herrschäffte, alse davor geschrieben steit unde in alle der maßen alz es mir vorgenl. Nefe Grafe Johann von Spainheim gehabt hat biz an dißen hutigen Tag, daz dieser Brief gemacht ward; Me ist beredt von den Kirchensetzen, were es Saiche, daz eine Kirche oder me in dießem Jare, daz hüte anegeit, nach Datum diß briefes, ledig

würde, die zu der vorgenannten Herrschäffte hörtend, die soll der vorgenannt vnßer Nefe Grafe Johann von Spainheim oder sine Erben liehen in dießem ersten Jare an alle Wiederrede Unser oder Vnserer Erben, vnd welche Kirche Eine oder me in dem andern Jare neheste danach kumende ledig wird in der vorgenannten Herrschäffte die sollen auch Wir der vorgenannte Grafe Walrabe oder vnsere Erben lihen ane alle Widerrede des eegenanten vnsers Nefen Grafen Johannes von Spainheim oder seiner Erben und darnach fortme immer y Er ein Jahr vnd Wir daz andere Jar alze dieke es not geburet. Auch ist beredt daz Wir zwene Wayge sollent teilen, welche Vns fügend, zu Nannestul vnd die andern sollent Wir gemeine han, Und wer ez daß Wir me wäge woltend machen, die sollent Wir gemeine machen vnd vieshen. Olle diese vorgeschriebene Stüke, Puncte vnd Artikel samentlichen vnd ire ygliches sonderlichen han Wir bit rechter Sicherheite gesichert vnde bit truwen in Eydestatt gelobet vnd globen in dießem genwärttiem Briefe vor vnß vnde alle vnsere Erben feste vnd stete zu halten ane Argeliste, vnde welcher vnter vnß oder vnsern Erben alze böhse würde, davor Gott sy, vnde dieße vorgeschriebene Artikel samentlichen oder sonder überfure und nit stete enhielte, alze vorgeschrieben steit, der were Erloz, Sicherloz, Trewloz vnde Meyndedig vß geschieden alle Argeliste vnnd Geferden, an allen dießen vorgeschriebenen Stücken. Deß zu Vrkunde, so han Wir der vorgenannt Grafe Walrabe, Grafe zu Zweynbrüken Vnser Ingesiegel an dießen Brief gehencket, vnd zu merer Stetigheite han Wir gebetten Herrn Gerharde Harnesche von Wißkirchen Vnßern Ritter vnde Herrn Johann von Söttern Ritter vnnde vnsern getruwen Lamprecht Streuffen von Casteln vnd Gerlache von Tourebach, Edele Knechte, daz sie ihre Ingesiegele by daz vnsere an dysen Brief hant gehangen, Uns zu besagende.

Vnd Wir vorgenannte Gerhard Harnesch von Wißkirchen, vnde Johann von Söttern Ritter, Lamprecht Streuffe von Casteln vnd Gerlache von Treuerbach durch Beten willen deß egenannten vnsers lieben Herrn Grafen Wallraben, In vnd sine Erben zu übersagende aller der vorgeschrieben Dinge so hant Wir Vnßere Ingesiegele by das Syne gehencket, an dießen Brieff, der geben ward an St. Marcustage des heiligen Evangelisten, des Jars do man zalte von Gotz Geburte druzehen hondert Jar, und darnach in dem Zwey und Sechßisten Jare.

25. April.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

N. XII.

Nansteiner Burgfriedenbrief.

In Gottes Namen, Amen. Wir Johann Gue zu Spainheim vnd Gue Walram von Zweinbrüken Gemeinere zu Nannestein, verjehen offelichen vor vns vnd alle Vnsere erben. Vnd dun kunt allen Lüden, dy diesen Brief ansehent oder horent lesin, daß Wir gesichert vnd mit vßgelachten henden zu den heyligen gesworen han vor vns vnd alle vnßere Erben einen rechtlichen vesten vnd Steden Burgfrieden zu halten, vf der Burg und Vels zu Nannestein, in der Stadt zu Nannestul in dem Gezirke vnnd dem Begriffe als herna geschrieben steet, zum ersten sol der Burgfriede Ane gaen in dem Wade an dem Steynen Crute vnd daz Brüch durch biz gegen der gudenbach, vnd die Gudenbach vff byz an den Weeg der gehn Zweynbrücken geit, vnd vnder dem Calenberge hien, biz an den Büden borne, da vort biz an Hu*) Syboden Waig, dahin hinder dem Me-

*) bedeutet Herrn.

sinbühel langes biz wieder an daz vorgenl. Steinen Cruze in dem Wade, daz da inbinnen vnßer keiner noch nyman in vnser keins wegin an deß andern Lip noch gut Sol grifen, Ez sy Crieg vnder vns oder nit Crieg, Auch ist gered, were is sache, daz welcher vnser eynre, eynen Sinen, herren, frünt oder diener vff der vorgenannten Burg oder in der Stadt inthalten wulde, welcher dann der erste were deß intheltenisse Sol vorgang han, vnd sol auch daz dün mit Vrkunde des Portenerß vff der Burge vnd zweyer gemeinen gesworen Knechte vf der Vels. Vnd insol yn der ander Gemeiner an den intheltenisse nit hindern, Auch wollen Wir daz vnser keiner einen andern nit halten soll der an vnser eynes Lyp oder Gut grife binnen diesinn vorgenl. Burgfrieden vnd daz sol der gene bewaren der yman inthalten hette, vmb dez ob der inthalten breche: daz sulder, der in enthalten hette, rechten, nach sprechen vnßer beider fründe die herna geschribn steent, vnd wir darüber han gekoren als vere als wirs selbir vnder vns nit gereihten kunden, Auch sal vns yglicher deß andern lip vnd gut vor eyme yglichen binnen dysinn selben Burgfrieden beschüden nach seiner besten möge ane Argelist. Vort me so sol vnser keiner des andern Gesinde mit Worten noch mit Werken nit erzörnen ane Geuerde. Vorbas me wer is sache, daß vnßer keiner oder vnßer Amtlüde deß andern Vyende in dießen vorgeßn Burgfrieden vnwissendis brechte; So sulde der Cleger oder sin Amtmann der zu der Zyt sin Amtmann were, zu dem gemeiner oder zu sime Amtmanne der in dar bracht hette, gan vnd sulde ime sagin, daß er in ließe varen, so solte etz der ander der in dar bracht hette dun Ane alle Widerrede, vnd der Cleger noch sin Amtmann in sulden demselben viende, des dagis nit dun sunder Argelist. Geschege ez auch daz die keine vnser vorgenannten vnßer gemeiner Knechte bit einander Zweyunge hetten oder sich schlügen binne dießinn

Burgfrieden da in fulden wir nit zu dun, dann wir fulden sy gütlichen scheiden, vnd an welchim der Bruch vunden würde der sol yn rechten dem Cleger, als vnßer beider fründ die wir darüber gekorren han zytlichen dunckit ob wirs selbir vnder vns nit gerechten kunden. Wer is auch sache, daz vnßer dyner sünderliche Wyntschafft vnder eynander hetten, der in sol keinre in diessem egenl. Burgfrieden an des andern lip noch gut nit grifen, Geschege iz darvber, so sol vnßer yglicher sinen Diener an dem der Bruch vunden würde darzu halten nach siner besten möge, daz er den Cleger bessen, als dieselben vnser frünt die darvber gekorren sint wyßent, daz er yme beßeren sulle, ob wirs selber vnder vns nit gerechtin künden. Vnd wulde er des nit dun, so sulde in vnßer einer, deß diener er were zu stunt begeben vnd in weder hußen noch halden noch raden noch helfin, als lange, biz er ez gerechte in derselben maißin als vorgeschrbn steit. Vber dieße vorgeßl. stücke gemeinclichen vnd sunderlichen han Wir Gue Johann zu Spainheim vorgut vf eine syte gekoren. Hu Johann von Soidern Ritter vnd Gerlach von traiurebach Edelknecht, vnd Wir Gue Walr. von Zweynbr. ehgenl. han vf die ander syte gekoren Herrn Johann von Castel vnd Hu Gerhard Harnesch von Wyßkirchen Rittere, Also weris Sache, daz vnser keinre die vorgenannten Gemeiner vnßer Amptlüde, diener oder Knechte vbergriffe, vnd dieße vorgeßl. Puncte gemeinclich oder sunderlich brechе, vnnd sie nit inhielte in alle dermaißin als vorgeschrieben steit, wanne dann die egenl. vnßer Frund gemant werdent von Vns beyden oder von vns eine deme ez noit were, vnd auch doerfte; so sollint sy binnen eyns Mands Zyt der nach der Mannunge aller nechst komt darvber sprechen vnd vns von allen Brüchen ob keine gescheen weren rechten vnd ende geben in denselben Mande. Würden aber die vorgen. vnßre frünt Zweyende vnd nit eindrechtig vns zu rech-

ten. So han Wir die vorgenant gemeiner eynmudenclich zu eyme fünfften Manne gekoren Lamprecht streufen ein edeln Knecht von Casteln dem sullent die vorgenl. vnser frünt ir sprechin beschrieben gebin vnnd vf welche Partyge er vellet So sullent die andere keine Macht han, weris aber daz daz merdeil der vorbenl. vnser fründe eyndrechtig würden der sprechen sulde macht han, weris aber daz sie deß egenl. fünften Mannes bedoerften, So sol er mit in, in dem nehesten Mande nach dem Maende als die viere sprechen sullent ende geben in der Maißen als vorgeschbn steit. Geschege deß nit, so sullent die vorgenl. vnßer Freund vnd der fünffte Mann mit yn vßgaende dem Maende als er mit yn ende solte geben zu Nannestul varen vnd numer von danne kommen sy enhaben ende gebin vnd vns gar vnd genzelichen geracht vmb alle Zweyunge vnd Bruche, welcher auch vnder den vorgenannten vnßern freunden vf den Eit sprichet daz in Recht dunket vmb die bruche vnd sich beßeres nit verste, der mag danne ryten wanne ez yme fueget vnd daz Recht gesprichit vnd sin sprechen beschrb. gibit in sine vffin briefe, wir gelobin auch mit rechter sicherheit vnd gesworin eide wie vnß die vorgl. vnßer frund vnd der fünfte Mann rechtent, daz wir dez volgen sullen vnd steten halten. Wer is sache, daz der vorgl. vnßern fründe keiner abbe gynge so soll der gene von deßwegin er gekoren was eynen andern binnen eines Mandis Zyt darna nehst kommet kießen an deß statt der da abegangen oder verfaren were, der dieselbe Macht habe vns zu rechten, die der erste hatte. Gynge auch der fünfte man abe, so sollen Wir darna bynnen eins Mandsvryst eins andern an syne statt in derselben Moege eynmudeclich vberkommen ane geuerde, so Wir des gewar würden, daz er verfaren were, Ez ist auch gered, queme ez daz Got vber vns einen verhengete, daz er abe gynge vnd stürbe, So sollent sine Erben

deß der da abegangen ist in die vorgenl. Burg v. Vels Nanneſt. nit kommen, sy in haben dann alle dieße vorbeßl. Artikel vf den Heyl. veste vnd stede geswohren zu halten, als wir ez auch selber han geswohren, wer is auch, daz vns eyner also böße wurde daz er dieße vorbeßl. stücke sammenthaft oder sunder wissenclichin vbergriffe oder vrefelichen brechе der ist truwelois, Erlois vnd Meineidich vndt hette sin deyl der vorgenannte Burge vnd Vels Landes vnd Herrschafft genzlichen vnd gar vnmer me verloren, vnd deß zu Vrkunde han Wir Vnßere Ingesiegl Samentlichen an dießen Brief gehangen, der geben ist do man zalte dy Jare nach Gottes Geburte, druzehen hundert darna in deme zwey vnd seßigisten Jare, vf sente Marcus tage des heyl. Ewangelisten.

25. April.

(L. S.) (L. S.)

N. XIII.

Henrich Eckbrecht von Dürkheim reversirt sich, daß er ¼ an Nannestein Graff Johannen von Sponheim um 2000 fl. wolle wieder zu losen geben.

Wir Henrich Eckebrecht von Dorenkeim Ritter vnd Catharina von Winstein seine ehliche Hußfrauwe tun kund allen Lüten die dießen Brief ymer ansehend oder hörent leßen, Solchen Brief als Wir han von dem Edlen Unserme lieben gnedigen Herrn Johannen Grafen zu Spannheim dem Alten, daynne Er Uns verpand und versazt hat ein Vierteyl der Burge und Vels Nannestein vnd Stede Nannestul mit allen iren Zugehören nußnit Vßgenommen vor zwey tusend Mentscher Gulden als der Brief klerlich ynne heldet den Wir darüber von Jme han, vnd von Wortte zu Wortte herna geschrieben folget:

Wir Johann Graue zu Sponnheim der Alte tun kund allen Lüten die dießen Brief immer ansehend oder hörend leßen, daz Wir schuldig sin rechter vnd redelicher Schulde vor Vnß vnd vnser Erben dem vesten Ritter Vnserm lieben Getruwen Herrn Henrich Eckebrecht von Dörenkeim, Frauwe Caterine von Winstein siner elicher Hußfrauwe vnd deß vorgenannten Herrn Henrichs Erben zwey tusend alter Gulden, gutes Goldis und swe-ren Gewichtes als zu Mentz genge vnd gebe ist, die Sie uns baar geluwen vnd bezahlt hant ee dieser Brief gemacht und versiegelt wurde, vnd in vnsern Notze kom-men sind, vor dieselbe Summe Gulden han Wir ver-sezt vnd versezen yn vnd des vorgenannten Herrn Hen-richs Erben vor vnß vnd vnser Erben mit diesem Briefe Vnser Theil halber zu Nannestul, dazu ist zu wis-sen, ein Vierteil der Burge von Felß zu Nannestein von der Stadt Nannestul von der Herrschaft daselbis, mit alle dem daz darzu gehörig ist, gesucht oder vnge-sucht vnd noch darzu gehörende werden mag, benannt vnd vnbenannt, mit Burgmannen, mit mannen, Ge-richten, Zollen, vnd Geleiten Freyheiten, Dorfern, Gül-ten, Lüte Zinnße, Wasser, Weyde, Welde, Waige, Fi-schereye, Wildban, Kirchschatz, Zehenden, Mülen, Wie-sen, Aecker, Rodebösch, Garten und mit allen Gefällen nuß nit vzgenommen mit allen den Rechten vnd Ge-fällen alz wir ez gehabt han; syt Wir ez verpannt han, daz sie des vorgenl. Viertheyls an allen Stüken haben, nuzen vnd genießen sullend, in alle der maißen als wir sie bither, syt Wir ez verpant han, genossen vnd gehabt han vnd noch genießen; Vnd ist beredt, als vm soliche Versatzunge als Wir Herrn Arnoldt Grafen zu Horn-burg versezet han, vnd Diether Kemmerer vnd Albrecht Crapan vnd Arnolt vnd Claes von Hußen an der vor-geschriebenen Herrschafft, die mugen Wir richten vnd bezalen von dem Viertel, daz wir vnß vber dieße ver-satzunge behalten vnd sol daz die vorgenl. ehliche Ge-

mechde nit angan, vnd sullent sie auch nit zu schaffen han an Irme Teyl dießer vorgeschl. Pantschafft, want als um solche Versatzunge, als Herre Philipps von Breidenborn Ritter in der vorgenannten Herrschafft versezet ist, bit vff dießen hutigen Tag, daz sal macht han vnd sal er des geniesen, wie ez ime versezet ist; Vnd were ez, daß die vorgenl. eliche Gemechde, oder sin erben dazselbe daz Herr Philipps vorgenl. verpant hait oder ander Gülte oder Güter lößen wulten, die zu der vorgen. Herrschafft zu Nannenstein gehörig weren, ez were verkaufft, verpand, versezet oder verlacht, vermannet oder enweg geluwen, wie man daz nennen mag, vnd wulten Wir Jme daz nit helfen lassen, so möchten Sie ez alleine lassen vnd haben na inhalte der Briefe die Grafe Walrame selige von Zweynbrücken Vnser Neve vnd Wir von der Herrschafft von Nanneſtein vnter einander geben han, vnd sullent dieselbe Briefe in iren ganzen Krafftin vnd voller mechte beliben ane geuerde, vnd wanne Wir oder Vnßer Erben quemen mit vnserm Anzal deß Geldes, also sie ez gelöset hetten, vnd vnser Anzal von Jn losen wulten, So sullent Sie Vnß daz, daz Sie also Geloset hetten wieder zu loßen geben ane alle Widerrede. Auch ist beredt, daz die vorgenannte ehliche Gemechde vnd sin Erben einen Amptmann sullent haben, der ir Gerichtes Gülte vnd Gefelle in der Herrschafft warten sulle, vnd ensollet Vnser vnd vnsers Gemeiners Amtlüde vnd der vorgeschiebenen eliche Gemechde vnd siner Erben Amtlüde, daselbs keyme, kein müge han zu thun ane den andern, waz die vorgenl. Herrschafft zu Nanneſtl. antriffet, ez sy an Bußen, Besser ungen Welden, Dehtemen*), Rodern, Zehenden vnd Fischerie vnd allen andern Gefellen, wie man die

*) Dechtum ist eine Abgabe für den Waidgang der Schweine in einem herrschaftlichen Wald.

die nennen mag, ez were dann geteylet, nuß nit vßgenommen ane Geuerde; vnd wer es, daz deheine Burglehen oder Mannlehen ledig würden, viel oder wenig zu welcher Zyt daz were, die wir behalten wulten, da sulten Sie als viel annehmen, als Wir, vnd sullen Wir Graue Johann vorgen. und vnser Erben, den vorgen. Herrn Henrich, Frauwe Katherine seine ehlicher Hußfrauwe vnd deß vorgen. Herrn Heinrichs Erben deß egenl. Vierteils deß Herrschafft lassen genieſſen, als davor geschrieben steit in alle dermaiſſen alz wie ez bit an diesen hütigen tag gehabet han; Auch ist beredt, wer ez, daz Vnßer Neve Grafe Friedrich von Liningen oder sin Erben die vorgeschrb. Herrschafft Nanneſtein mit aller der Zugehorden als vorgeschrieben steit, wieder losete, von Vns oder Vnsern Erben, so sullen Wir oder vnser Erben den vorgenannten elichen Gemechte oder sinen Erben, Ire Geld vor abegeben, daz ez yn stait vnd die vorgen. Pantschafft damit loßen. Me ist beredt, were es, daz Wir oder Vnser Gemeiner oder vnßer Erben vnd die vorgeschrb. eliche Gemechte oder sin Erben, eins gemeinen Buwes zu Rate wurde an Burgfels vnd Stadt zu Nanneſtein, vnd daz der gebuwet wurde, waz den vorgen. eliche Gemechte vnd seinen Erben dann gebüret von sine Anzal, daz sullent sie geben vnd bezalen, vnd wann Wir oder vnsere Erben ez lossen von In als vorgeschrieben steit, so sullen Wir In daz Geld, daz sie also mit Rade vnd Kundschafft als vorgeschrieben verbuwet hetten, vnd den Kosten die sie mit Kundschaffte an denselben Buwe gekert hetten mit dem Heubt Gelde wieder geben. Auch ist beredt wanne wir Graf Johann vorgen. oder vnser Erben kommen zu den vorgenannten Herren Henrich, Fruwe Katherine siner ehelichen Hußfrauwen oder sinen Erben mit zwein tusend alter Gulden gutes Goldes vnd sweren Gewichtis, die zu Mentz gebe sint, und In die mit einander geben, vnd die Pandschafft lassen wullen. So sullent sie sie vns wiederge-

ben zu loßen Ane alle Widerrede Jr oder Ymand anders in iren wegen alle geverde; vnd hetten sie icht an sich geloset oder gebuwet mit Kuntschafft als vorgeschrb. stait was sie davon geben hant, daz sollen Wir In mit dem Heubt Gelde wieder geben, vnd sullen In daz Geld, damit Wir ez also lassen, antwortten gen Lutern, gen Alzey, gen Kreutzenach, oder gar Zweynbrücken in der viere stedte eine, in welche Wir oder vnser Erben vnd die vorgenannte eheliche gemechte vnd sin erben dann zu Rate werdent, daz ez vnß zu beeden Syten aller gefügelist sy ane Geuerde; auch sullent die vorgen. ehliche Gemechte vnd sin erben daz Huß zu Nannestein in gewonlichen Buwe hal'en, als Sie ez findent, da sin Wir In nit schuldig von zu tune, vnd sullent sie auch Torn Knechte und Wechter vnd Burg Knechte vnd Portener halten nach irem Anzal als gewöhnlichen ist. Vnd wie wir die Pantschafft finden, so wir sie loßen werden, also sullen Wir sie nemen, sie sy gebessert oder geschädiget vnd sullen darum kein Ansprache an die vorgenannten eliche Gemechte oder an sine Erben han, Ane geverde, vnnd wanne Wir ez also gelößen, waz die vorgenannt eliche Gemechte oder sin Erben dann hetten uf Burg, Fels vndt Stadt zu Nannestein, das sullen Wir In dann füren dry Milen von Nannestein wan sie willent, vnd wer es, daz In Ymand schulbig beliben were von den die in die Pantschafft hörten, ez sy von Zinsen, Gülten oder Gefellen, daz In von der Pandschafft gefallen were, er die Loßunge geshege, da sullen Wir Yn Helffen daz Yn daz bezahlt werde, wo wir mügen Ane geuerde. Auch hat der vorgenannt Herre Henrich Frauwe Katherine sine eliche Hußfruwe gelobt und gesworen vor sich vnd sine erben, alle Burgmanne, Manne vnd die Stadt zu Nannestul bey iren Rechten zu laissen vnd die Straissen zu schirmen nach ihren besten mogen, vnd sullent sie vnd sine Erben vns vnd vnsern Erben nit zusprechen, daz In die Burgmanne vnd manne sweren vnd

hulden, wand sprechend die Burgmanne vnd Manne vns oder vnsern Erben mit Vrtheile it abe, da sullent die vorgenannt elich Gemechte vnd sine erben, ire Anzal an Gelden vnd verloren han, sprechen Sie vns aber icht zu, da sullent sie an geniessen auch na irem Anzal, ane Geuerde. Alle dieße vorgeschriebene Stücke Puncte vnd Artikel samenthaft vnd iegliches besunder han Wir mit rechter truwen an Eydesstatt gelobt vnd geloben in dießen Briefe vor vnß vnd alle vnßere Erben stete vnd feste zu halten ane alle Argelist vnd Geuerde.

Deß zu Vrkunde han Wir Johann Grafe zu Spanheim vorgenannt, vnser Ingesigele an dießen Brief gehangen vnd zu merer steticheit han Wir gebeten, die Edlen Eberhard Grafe zu Zweinbrücken vnser lieben Neven vnd Lyße von Veldenz sin eliche Hußfraue, vßere lybe Nyfftel, daz sie Ire Ingesiegele by daz vnßere wullen hencken; Vnd Wir Eberhard Grave zu Zweinbrücken vnd Lyse von Veldentze sine ehlich Hußfrauwe, bekennen daz Wir um beten willen deß obgenannten Johans Grafen zu Spanheim vnsers lieben Neffen han vnser Ingesiegel by daz sin an dießen Brief gehangen. Datum annodomini M. CCC° Nonagesimo feria sexta post dominic. in qua Cant. Oculj secundum Stilum dioces. Treverensis.

Vnd Wir Henrich vnd Catherine Elüte vorgen. bekennen Vns vffentlich bit dißem Briefe vor vns vnd mins Henrich vorgen. Erben, wanne oder welche Zyt der vorgenant vnser Herre oder sine Erben komment mit der obgenannten Summen Geldis zwey tusend Mentsche Gulden vnd daz vorgenannt Vierteyl der Burg vnd Fels Nannestein vnd Stede Nannestul mit allen iren Zugehörden von vns oder mins Henrichs vorgen. Erben lößen wullent, so sullen Wir Yn die

zu loßen geben na Innehalte deß heubt briefes vorgenannt hie inne Begriffen ane alle Hindernisse vnd Widerrede vnßer, mins Henrichs vorgenannt Erben oder ymand anderes von Vnser wegen, in keine Wyß, doch bit beheltniß vns der Zweyhundert Gulden als von der Mannschaft wegen, darum ich Henrich abgenannt, deß egen. mins Herrn Mann worden bin na Innhalte deß Briefs den Er mir darüber geben hait, vnd han auch gelobt vnd geloben in dießem briefe mit rechter Trüwen in Eydesstatt vor vns vnd myn henrichs vorgen. Erben alle vorgeschrb. Puncte Stücke vnd Artikel sammentlich vnd ire ieglichs besunder als ferre vnß oder myn Henrichs vorgen. Erben die antreffend, stete, veste vnd vnverbrochlich zu halten ane alle argelist vnd geuerde.

Deß zu Vrkunde vnd ganzer stetichеit han Wir Henrich vnd Katherine elüte vorgenant vnser beider Ingesiegel an dießin Brief gehangen. Datum Ao. dom. M. CCC. nonagesimo feria tertia pxa. post dominicam in qua Cānt Letare secundum stilum Dioces. Treverensis scribendi.

15. Mart.

N. XIV.

Henrich Eckbrecht von Dürkheim quittirt Graf Johann von Sponheim vor alle Forderung gegen Empfahung 200 fl. die dieser ihme zu dem Nansteiner Pfandschilling geschlagen hat.

Ich Heinrich Eckbrecht von Dürenkeim Ritter, dun kunt allen Lüten vnd bekennen an dießen Briefe Soliche zwey hundert Gulden als mir Edel mein lyber gnediger Her Gue Johann Gue zu Sponnheim schuldig ist von Dienstswegen na Innhalte der Briefe die darüber geben sint. Bekennen ich mit diesen sel-

ben briefe, datz derselbe min Her die zweyhundert Gulden mir vnd minen Erben geslagen hait vf die Pantschafft deß Vierteils an der Vesten vnd Herrschaff zu Nannestul die ich von yme han. Als die Briefe der selben Pantschafft inhaltend die doch in alle ire volre müge vnd macht verliben sullent, Also daz er noch sine erben daz vorgent Vierteil zu Nannestul mit sine Zugehore mit loßen\ sullent von mir oder minen Erben er engebe vnd bezale mir dann auch die vorgenannten zwey hunder Gulden die er mir vff die Pandschaff geslahen hait, als vorgeschrieben steit vnd hait auch der vorgenannt min Her mir gentzlich genug gethan vnd wolbezalt von allem verseßen Mannlehen, von Burglehen, von Dienste, von Verlüste, hengiste oder Pferde vnd von allen andern Schulden vnd Vorderunge, welcherwegen die weren, vnd die man datz nennen mag, die ich an yn zu vordern hette oder haben möchte bit vf diesen hütigen Dag, deß sage ich yn vnd sine erben vor mich vnd myne Erben alles quyt ledig vnd los vz geschieden alle Argelist vnd Geuerde, deß zu Vrkonde han ich Heinrich Eckebrecht vorg. min Ingesiegel an diesen Brief gehangen Datum anno dmj M. ccc. nonagesimo scdo die bti Mathei Apli et evangeliste.

21. 7bris.

(L. S.)

N. XIV. b.

Gräflich Zweybrükisch Bitschischer Lehenrevers über ihren von Churpfalz relevirenden Anteil an Nannstein und Nanstul samt Zugehörde.

Wir Hannemann und Symon genannt Weker vnd Friderich Gebrüdere Graven von Zweiebrücken vnd Herre zu Bitsche bekennen vns offenbahr und dun

kunt allen den, die yn sehent, lasent oder horent lesen, wann vormals der Edel Walram Grave zu Zweinbrüken unser lieber Vetter selige gedechtniße für sich vnd seine Erben vnd wer sine Herrschafft besizin würde, dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Ruprechten dem Aelteren selige Gedechteniße Pfalzgrave by Rin des heiligen Römischen Richs Obersten Trochseß vnd Herzogen in Bayern sinen Erben Pfalzgrauen by Rin wol vermachet vnd verschrieben hat, daß derselbe vnser Vetter Grave Walram selige vnd sine Erben oder wer sine Herrschafft besizend würde, dis obgenannten vnsers Herrn Herzogs Ruprechten des alten seligen und siner Erben, oder wer ein Erb der Pfalze ist, man worden sind, ewiglich und sollent derselbe Grave Wallram vnd sine Erben oder wer sine Erbschafft besizet nit macht han, die Herrschaft ofzugeben in keinerlei Sache, die yn oder sine Erben oder wer sine Herrschafft besizet an han mochte, sie weren, wie sie wolten, und wann auch vnser lieber Vetter selige Grave Eberhart von Zweiebrüken für sich vnd sine Erben des obgenannten Unsers Vetters Grave Walram seligen son, nach Tode desselben sines Vaters des obgenannten Vnsers Herrn Herzog Ruprechten des alten seligen vnd sin Erben also Mann worden ist, vnd jene die Mannschafft verschrieben vnd bestettiget hat in aller Maaß, als vnser Vetter seliger Grave Walram sin Vater das vor getan, vnd wol vermachet vnd verbrieft hat, vnd vmb daß vnser Vetter Grave Eberhart selige vorgenannt von Todes wegen abegange ist, ane Libes Lehens Erben vnd Wir Hamman, Symont vnd Friederich Gebrüder obgenant demselben vnserem Vettern Grave Eberhart selige geerbet han, und sie Erben sin an diesen nachgeschrieben schlossen, Herrschafften und Gutern mit Nahmen Altorff, Hatteweiler, Medelsheim, Nanstul, Drachenfels und mit der aller Zugehorunge vnd alle sine Guter, mit

allen iren Zugehorungen wie die genannt sin, so han Wir Hammann, symont vnd Friederich Gebrüdere obgenannt dieselben nemeliche Schloße, Herrschafft vnd Guter, mit Herrschafften, Mannschafften und allen anderen iren vnd sinen Zugehörunge von dem Durchluchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ruprechten, nu dem Eltern Pfalzgraffen by Rin, des heiligen Romischen Reichs Obersten Trochseßen vnd Herzogen in Beyern unserer lieben gnedigen Herren und sin Erben Pfalzgrasen by Rin also zu rechtem Lehen empfangen mit Truwen, Glübden vnd Eiden vnd sie desselben Vnsers gnedigen Herrn des Herzogen also Mann worden, und sollen Wir vnd vnsere Erben oder wer dieselben Schloße Herrschafft vnd guter besizet, die Mannschafft gen demselben vnserm gnädigen Herrn dem Herzogen vnd sinen Erben Pfalzgrave by Rine ewiglich en entphaen haben und dragen vnd stete vnd feste halten nit macht han die Mannschafft ofzugeben in aller der maaß, als do vorgeschrieben stet, als auch die obgenannt vnser bede Vetter selige das verschrieben vnd gethan hant vsgescheiden alle Argliste vnd geuerde, vnd des alles zu Vrkund vnd ewiglicher Stettikeit hann Wir Hamman Symont vnd Friederich gebrüder obgenannt Vnser Insiegel für Vnß vnd alle vnsere Erben und wer die obgenannte Schloße Herrschafft vnd Güter besizet, an diesen Brief gehangen. Wir han auch gebetten Herrn Bernhart von Cropsperg Rittern, Diether Kemmerer vnd Conrad Landschad von Steinach, daß Sie ir Insiegel bey die unsere zu gewißem Gezugniß aller vorgeschriebenen Dinge vnd Uns vnd alle Vnsere Erben oder die obgenannte Schloße, Herrschafft oder Güter besizet, das ewiglich zu besagen, auch an diesen Brief gehangen hant, das Wir die obgenannte Berhart von Cropsperg, Diether Kemmerer vnd Conrat Landschade Uns auch erkennen gentzlichen mit vnsern Ingesiegel an diesen

Brief gehangen, der geben ist zu Germersheim of dem Samstag vor Unser Frauen Tag Lichtmeß ao. 1394.

N. XV.

Kurfürst Ruprecht von der Pfalz entscheidet Graf Johannen von Sponheim, einer, vnd Grafen Hamman, Simon Wecker vnd Friederich von Zweybrücken Herrn zu Vitsch anderseits dahin, daß leztere an ihres Vettern Graf Eberhards stelle als seine Erben in die Pfandschafft Nanstein eintretten sollen.

Wir Ruprecht der Elter von Gots Gnaden, Pfalzgraue by Rin, des heiligen Romischen Richs Oberster Truchseß vnd Herzog in Beyern, Bekennen vns Offinbar mit dissem Brieff Als der Edel Johann Graue zu Spanheim der alte vnser lieber Swager vnd getruwer off ein syte vnd die Edeln Hamman, Symont genannt Wecker vnd Friederich Gebrüdere Grauen von Zweynbrücken vnd Herren zu Vitsche vnser lieben getruwen off die ander syte für Vns kommen vnd der nachgeschriben sachen beder syt an Vns verliben sint, als von der Forderunge wegen die dieselbe von Vitsche gehabt hant an denselben von Spanheim, vmb das Insezen als er sie zu Nanstein vnd Nanstul Insezen solte, als von Graue Eberhard von Zweynbrucken irs Vettern seeligen Erbs wegin, des hant sie vns laßen horen, die Burgfrieden brief die der obgenannt Graue Johanne von Spanheim vnd Graue Walram von Zweinbrücken seel. des obgenannt Graue Eberhards seligen Vatter für sich vnd ir Erben beder syte gen einander geben habent, daruf entscheiden wir sie mit einander das vns dun det, das der obgenannt Graue Johanne die obgen. Hamman, Wecker vnd Friederich Gebrüder Grauen von Zweinbrüken vnd Herren zu Bitsche zu irem erbe Nanstein vnd zu Nanstul mit seinen

Zugehorungen billig insezen sol, hie zuschen vnd dem nehsten Donrstag nach st. Matheus Tag des Zwölf botden vnd ewangelisten nehst Kumpt ane fürzog vnd geuerde vnd sie sollent auch bedersyt den Burgfriden daselbs gen einander verbrisen, versigeln, globen vnd sweren in der Mas als die obgen. Burgfrieden Brieff vor darvber vßwißent, was auch gulte vnd gefelle verschinen vnd gefallen sint, von deß obgen. Graue Eberhards seligen todte bitzher die sollent auch den obgenannten dryen Gebrüdern von Bitsche geben vnd geantwort werden, ane fürzuge und Geuerde, wer es auch das Heinrich von Bitsche oder obgenannten von Bitsche Bruder dem obgenannten Graue Johannen von Spanheim zu sprechen worde, von deß obgenannten Erbeteils zu Nansteyn vnd zu Nanstul wegen das sollent die obgenannten dry gebrüdere von Bitsche denselben Grauen Johann von Spanheim helffen verantwortten vnd beholffen darjnne sin, getruwlich zum Rechten vnd als yn des dann not angeet, ane alle geuerde, Auch sullent die obgenannten dry gebrüdere von Bitsche den Edlen vnßerm lieben Neven vnd getruwen Friederich Grauen zu Lyningen ir versigelten Briff geben für sie vnd ir erben, daß sie ym vnd sinen erben der Losunge Nansteyn vnd zu Nanstule gehorsam sin nach den brifen die ir Vetter Graue Walram von Zweynbruken seelige vorgenannt vor darüber geben hat, bedorffent sie dann wider Brif darüber von demselben vnßerm Neuen von Lyningen nach dem als sin Vatter selige oder sin altfordern von derselben pfantschafft wegin, graue Walram von Zweynbrüken seligen vorgenannt geben hetde; So solte derselbe vnser Neue von Lyningen yn des sin brief wiederum auch geben ane geuerde, vnd hiemit sollent Graue Johanne von Spanheim vnd die dry Gebrüdere Grauen von Zweynbrücken vnd Herren zu Bitsche vorgenannt von der obged. sache wegin gentzlich entscheiden vnd geracht

sin, vnd das fesie vnd stete halten, als sie deß beederseyte an vns gangen vnd verliben sind ane alle geuerde; Vrkunt diß brifs versigelt mit vnserm anhangenden Ingesiegel. Geben zu Germersheim off den Sonntag nach Vnß frauwen tag als sie geboren wart nach Crists Geburt, druzehen hundert Jare, vnd in dem Funff vnd Nuntzigstem Jare.

5. Sept.

(L.S.)

N. XVI.

Hannemann, Simon Wecker, und Friederich Gebrüdere Grafen zu Zweybrüken und Herren zu Bitsche verschreiben sich, daß sie Nanstein dem Grafen von Leiningen zu loßen geben wollen.

Wir Hannemann Simon Wecker vnd Friederich Gebrüder Grafe von Zweynbrücken vnd Herrn zu Bitsch tun kund allen Lüten vnd bekennen vor vns vnd alle vnßere Erben, daß Wir in guten Truwen gelobt han vnd globen mit dießen Briefe dem edlen Vnßerm lieben Neven Friederich Graven zu Lyningen vnd sinen Erben die Loesunge zu geben an der Vesten Nannestein vnd der Stadt Nannestul vnd an der Herrschafft daselbis mit alle Iren Zugehorungen in alle der maißen, als die alte Briefe vzwißent, die der Edel vnßer Lieber Neve Johann Grafe zu Spannheim vnd vnßer Vetter selige Graffe Walram von Zweynbrücken vnsern Neve seligen Grafe Friederich dem Alten vnd Graue Friederich den Jungen von Lyningen Gebrüder vnd Ihren vorfahren darüber geben hant, Geben da man zalt na Christs Geburte tusend drühundert Jare vnd darna in dem fünf vnd Nunzigistem Jar

deß Sonntags vor Sent Matheus tag deß heyl. Apo-
steln vnd Evangelisten.

19. Sept.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

N. XVII.

Herzog Steffan zu Zweybrücken bekennet, daß er ein Vierteil an Nanstul von Graf Johann von Sponheim um 1300. Goldgulden Pfandsweise innehabe.

Wir Stephan von Gottes Gnaden Pfalzgraue by Rine vnd Herzug in Bayern; Bekennen offentlich in dießem Briefe. Alß der Wolgeborne Graue Johann, Graue zu Spannheim vnßer lieber Oheim, Nannestein, Burg vnd Stadt mit siner Zugehorden, vns ein Vierteyl in Pfantzwiße ingeben hait, vor druzehenhundert Gutter schwerer Rinscher Gulden Mentzir Werunge davor Wir das obgenannt Sloiß Nanstein, die Stadt Nanstul, darzu Dörfer, Gericht, Land vnd Lüte nichts vßgenommen mit aller siner Zugehorden vom Jme vnd den Sinen ingenommen han, alßo daß Wir Johann Herrn zu Hoemburg, Diether Kämerer icglichem Jahrs zweinzig Pundt Heller, daß ist nemelich Veerzig Phund Heller Geldts zu Mannlehen davon richten vnd geben thun sollen; So hait auch der obgenannt vnser Oheim Yme sine Lebtage den Waig zu Quiderßbach vßgenommen vnd behalten, anders was vber das obgenannt Jährlichs fallende ist, sullen Wir vnd Vnßere Erben geniessen vnd gebruchen zu allem vnserm Orbar vnd Nuze als das der Briefe besagende ist, Wir von dem obgenannten vnßerm lieben Oheim davon sprechen inhan, Bekennen wir vor Uns vnd Vnßere Erben wanne der obgenannt Vnser lieber Oheim oder sine Erben an Vns oder Vnser Erben einer Wiederloßunge begerend vnnd forderend, vnd Vns das eine fiertel

Jahrs mit irem offen versiegelten Briefe verkündent, vnd vns die obgemeldt drutzen hundirt Gulden gebend vnd liberend gein Siemern in vnser Staidt vf dem Hundis-Ruck gelegen, so Sullen vnd wullen Wir odir Vnser Erben dem obgenannten Vnßerm Oheim oder sinen Erben das obgen. Sloiße mit siner Zugehörden wieder ingeben, vnd antwurtten; hetten Wir oder Vnßer Erben auch icht geloißt, das versassit were, ee vns das obgen. Vierteyl mit syner Zugehorden ingeben ist, sall der obgenannt vnßer Oheim oder sine Erben Vns odir Vnßern Erben mit der Sommen Gelds egenant Eins mit dem andern geben vnd liberen, immaißen vorgeschrieben, Geuerde vnd Argelist herinnen gantzlich vßgescheiden. Deß zu Orkunde haben Wir Vnßer Ingesigel vnten an dießen Briefe thun hengken. Datum Siemern ipsa die Bartholomei ap. Ao. Dmj M. CCCC. XXXiiij.

24. Aug.

(L.S.)

N. XVIII.

Abschrift des Lehenreverses Franzen von Sikingen wegen des ihme von Pfalzgraf Johann zum erstenmal verliehenen vierten Theils an der Herrschafft und dem Schloße Nanstul d. 14. April 1518.

Ich Franz von Sikingen bekenn vnd thun khund mit diesem Brieue Als der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnnd Herr, Herr Johanns Pfaltzgraue bey Rain, Herzog in Baiern vnd Graue zu Spanheim mein gnediger Herr mir und meinen Erben seiner Fürstl. Gnaden viertentheil am Schloß Nanstein der Stadt Nanstul mit deren Zugehordt laut Verschreibung Ingeben vnd zugestellt hatt darinn vnder anderen seine Fürstl. Gnad der stehenden auch ab vnd zugehenden Rentten vnd Gefellen von mir Vernügung beschehen ist, vnnd

die vberigen Nutzungen von Seiner Fürstlichen Gnaden vnnd Seiner Gnaden Erben zu Mannlehen empfahen haben vnnd tragen sollen, wölcher Verschreibung Datum steet vf Tag vnd Jahr wie diß Brieueß Datum vßweißt, demnach vnd in Crafft Vorgerürten seiner Fürstlichen Gnaden Zustellungs Brieue hatt sein Fürstlich Gnad mir vnd meinen Mannlehenßerben die da Nanstein mit deren Zugehörd Inhaben vnnd besitzen werden zu Mannlehen gelauhen seiner Fürstl. Gnaden viertten Theil deß Schloß Nanstein, seinß Begrifs der Gemeinschafft vnd Insonderheit der Statt Nanstul mit allen Obrigkeiten, Mannschafften, Lehen, Kirchensezen, Dörfern, Höuen, Gerichten, Leutten, Frondiensten, Gebotten, Verbotten, Freveln, Bueßen Hoch vnd Niedern Büschen, Welden, Felden, Aekern, Wiesen, Gärtten, Jägereyen, Fischereyen vnd andern Inn vnd zugenannten vierten Theil gehörig nichts vßgeschieden vnnd auch diß seiner Fürstl. Gnaden Gerechtigkeit vnnd Güetter sein Gnad bisher von solchs viertten Theils wegen innegehabt vnnd gebraucht, Mit namen ein Ruth Garttenß bei der Kirchen, Item ein Rutt Garttens bey dem Langwieder Pfadt, Item ein Viertheil bei dem Waschgartten hat Erhartß Simont gehabt, Item ein Ruth bei der Pfordten hatt Hannß Schmidt gehabt, Item ein Roittgin her der Straſen hat der Schultheiß, Item die Gärten vff dem geshiendt, Nemlich den nächsten bey dem Neuen Weege an der Keme genannt der Brugk-Gartten, Item den nechsten Gartten an dem Geschwindt da der Nußbaum Instett, Item drey Rutten vff der andern Seiten dem Geshwindt, Item ein Garten Jehensitt meinem Baumgartten, stoßt an den Bleininger Pfadt, Item ein Plaz Garten bei dem Langwieder Pfadt, Item der Gartten in Bliegken vier Ruten, Item seiner Gnaden Viertentheil an den Wiesen zu Moer, zu Banne, zu Roppach vnnd zur Linden, Item ein biz gelegen vnnder samt Josten Bitz, Item die Tieffwieß,

Jtem ein Stück Wiesen Mosen Bühel vber meiner Wieß, Jtem die Wieß zwischen dem Weg, Schwein Mülin vnd ein Woegel darinn, Jtem ein Teil Wiesen bei der Klingken im Bruch gelegen, an Mauchenheimerß Wage, Jtem das halb theil der Wiesen, vnden an dem Koden, Jtem ein Woegel bei der alten Loe Mülin, Jtem des halb Theil deß Wags bei der Obersten Mülen, Jtem den halben Wag zu Rappach, Jtem die Ecker vf der Sandgruben vf beiden Seiten ufgescheiden, meinem Acker nieden zu, Jtem die Ecker vf dem Duckenberg, Jtem den Kirchenplaz der Pastorey zu Nanstul, den sein Fürstl. Gnad und Herrschafft zu Bitsch durch ein Alternation gethan, vnnd dann den Kirchensatz zu Lappach, den sein Fürstlich Gnaden allein zu thun vnd zu leihen gehabt haben, vnnd ich vorgemeldter Franz hab auch solche Lehenschafft in voegerürten Maaß alß von obgenanntem meinem gnedigen Herren empfangen, darüber globt vnnd geshworen seiner Gnaden vnnd seiner Gnaden Erben getrew vnd hold zu sein, Jrer Gnaden Schaden zu warnen, fromm vnd Bestes zu werben, seiner Fürstl. Gnaden vnd seiner Gnaden Erben mit der Oessnung nach Jnnhalt der Verschreibung darüber gehorsam vnd gewertig zu seyn, vnnd allezeit zu thun, waß ein getrewer Mann sein Herrn von solchs Lehenß wegen schuldig vnnd verbunden ist; Als auch nach mir allezeit mein Leibß Mann Lehens Erben die Nanstein inhaben werden, vorgerurt Lehenschafft von seiner Fürstlichen Gnaden oder seiner Gnaden Erben empfahen, vermannen vnd tragen sollen, so dick sich dß gepürt vnd in dieser Leihung hatt sein Fürstl. Gnad vßgenommen seiner Gnaden Recht, seiner Mann vnd eins iglichen Recht. Deß zu Vrkhund hab ich mein Jnsigel an diesen Brieue gehangen, der geben ist auf Mittwoch nach dem Sonntag Quasimodogeniti den Vierzehenden Tag des Monaths Apriliß im Jahr nach Christi vnsers Herrn gepurt Funfzehen hundert vnd achtzehen.

N. XIX.

Auszug aus der Pfalz Zweibrükischen Kammerrechnung d. 1. Nov. 1578. bis dahin 1579.

Register was mym gl. Hern In syner Gnaden Cammer gefallen und durch mich Henrich Keßlern widder vßgeben ist, angefangen allerheiligen Tag Anno ñ. xviij vnd geendet widder aller heiligen tag Anno ñ xix.

&c. &c.

Gemeyn Inname.

Item ji m gulden hat Jungher Frantz von Sickingen geben vnd damit myns gl. Hern teill zu Nanstull abgelost.

N. XX.

Extract Gräflich Bitschischen Reverses über die Kurpfälzische Lehen. d. Ao. 1438.

Wir Friederich Grave von Zweinbrucken vnd herre zu Bitsch bekennen vnd thun kundt offenbare mit diesem brieff, dß Wir von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn Otten, Pfalzgraffe bey Rine vnd Hertzoge in Beyern, Unserm gnedigen lieben Herrn, als eine Fürmünder vnd von wegen des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigs Pfalzgrauen bey Rine des heiligen Römischen Richs Erzdruchsessen vnd Herzogen in Beyern, unsers gnedigen lieben Herrn, der noch unter seinen Jaren ist, diese nachgeschrieben Slosse Herrschafft, Gülte, vnd Gütter mit Namen Altorf, Hattenwilre, Meideßheim, Nanstule, Drachenfels mit allen Iren Gütern vnd Zugehorungen &c. zu rechtem Mannlehen empfangen han &c. Und haben des zu Urkunde vnd Stetigkeit Unser eigen Ingesiegel an diesen Brief gehangen. Geben vff Freytag vor dem heiligen Pfingsttag anno Dni Millesimo quadringentesimo tricesimo octavo.

N. XXI.

Extractus

Indicis libri Feudorum Friderici 1mi Electoris.

Folio.

Altorf, Schloß, Herrschafft.

Gült, Güter, Simon Wecker Graf zu Zweybrüken. 300 —

— Indicis Libri secundi feudorum Electoris Philippi.

Altorf, Schattenweiler, Meydesheim, Nanstuhl und Drachenfels, mit ihren Gütern, Simon Weker Graf zu Zweybrücken. . . 87 —

— Indicis partis 3tiae Libri feudorum Electoris Ludovici.

Altorf das Schloß ꝛc. Graf Simon Wecker von Bitsch. . . . . 273 —

— Iudicis partis Posterioris Libri feudorum Electoris Ottonis Henrici.

Altorff, Medelßheim, Nanstuhl ꝛc. Graf Jacob zu Bitsch. . . . . 122 —

N. XXII.

Ich Wirich Puler von Hohenburg und ich Katherl von Grostein sin ehelich Hußfrauwe tun kund allermenglich und bekennen Unß mit diesen Brief, daß Wir in guten trewen gelobt hant und globen mit diesem br. vor Vnß vnd alle Vnser Erben dem Edeln Graven Johann Grave zu Sponheim unserm liben gnädigen Herrn vnd sinen Erben der Losunge über das Vierteile zu Nannestein gehorsam zu sin in aller Maaßen als des vorgenannten Vnsers Hern Vatter sel. dem Gott gnad vnd hern Heinrich Eckebrecht von Dürenikeim Rittere, das untereinander verschriben vnd verbriffet hant, sunder Hinterniße oder intrag Unser Erben oder jemands anders von Unser Wegen one alle Argliſt vnd Geuerde. Des zu Vrkunde hant Wir Eheleute obgenant unser beider Insigel an diesen brif gehangen. Datum anno domini M°. cccc°. nono feria quinta ān Diem palmarum.

IV.

Etwas über das Crövereich, und wie es zum Drittel an Trier gekommen, bis auf die H. Wolfgangische Regierungszeit.

(Vergl. das Pf. Zweybr. St. R. §. 8. u. 214. Seit. 304.)

VI

IV.

Etwas über das Crövereich, und wie es zum Drittel an Trier gekommen, bis auf die Herzog Wolfgangische Regierungszeit.

Das Pfalzzweibrükische Staatsrecht erwähnt des Crövereichs nur an wenigen, besonders an zwey Hauptstellen gleichsam nur im Vorbeygehen.

Einmal, in dem 8ten Paragraphen, woselbst gesagt wird, daß in der Mutschar von 1776. das Crövereich mit dem Oberamt Trarbach an Zweybrüken gefallen seye, ohne zu bestimmen, ob das Crövereich ganz oder zu zwey Drittheilen Zweybrüken zugehöre, und wer in lezterm Fall der Gemeinsherr seye?

Das anderemal unter dem Kapitel der nachbarlichen Irrungen, da in dem §. 214. Beyspielsweise angeführt wird, daß die Chur Trier ipso facto sich in den Mitbesiz einiger Landesherrlichen Rechte im Crövereich gesezt habe.

Ob nun gleich die zwischen Trier und Sponheim, d. i. Zweybrüken und Baden seit 202. Jahren obwaltenden Irrungen durch den sogenannten Zeller Vertrag vom 30. Dezember 1784. zwischen Trier und Zweybrüken dergestalt beygelegt worden sind, daß „das Crövereich, in Gemäsheit des bisherigen Besizstandes nach „seinem ganzen Weisthumsmässigen Innbegriff mit „sämtlich ingesessenen Leuten und Unterthanen auch

„aller Landeshoheit und cum omnimoda Ju-
„risdictione Trier zu einem Drittel, und Spon-
„heim zu zwey Drittel, ein für allemal zuge-
„theilt, somit der noch anhängige Rechtsstreit
„von 1592. u. f. getödet seyn solle; So kann dieß dennoch nicht den Geschichtsforscher, Geographen und Statistiker hindern, auf die nähere ursprüngliche Beschaffenheit des Crövereichs zu forschen.

Ich hoffe, durch gegenwärtige Abhandlung einigermassen zu Hülfe kommen zu können, wiewohl ich mich nur der gedrängtesten Kürze beflissen und gleichsam nur Resultate aufzustellen bemühet war. Doch zweifle ich sehr, ob man in irgend einem Geschichtsbuch oder einer allgemeinen Erdbeschreibung diejenige Genugthuung schöpfen, und das Wesentliche so in nucleo beysammen finden werde, als hoffentlich diese Ausführung leistet.

Ich habe so eben meine Absicht geäussert: Sie geht lediglich auf Geschichte und ihrer Nebenwissenschaften Berichtigung und Erläuterung. Natürlicher Dingen mußte ich da die Pflichten eines treuen Geschichtsschreibers erfüllen, und das für und wider berühren. Ich protestire aber zum voraus, keinem Menschen, noch irgend einem Recht, damit haben zu nahe tretten zu wollen.

I. Das Crövereich bestehet aus den Orten Crö-
ben, Reihel, Reihelkirchen, Kinheim, Erden,
Bengel, Kinheimerbeuren oder Kinder-
beuren und Keffenich, einigen Höfen, als
Mellich- Reid- und Hezhof ꝛc. der adelichen
Abtei Springiersbach und aus dem großen
Wald Kondel; gehört zum Oberamt Trarbach,
ist unter dem kaiserlichen Leben begriffen, und ge-

hört zum Sponheimischen, oder, wie man will, Pfälzischen Fideikommiß.*)

II. Es war vor alters Kaiserliches Domanium.

III. Unter König Lothar des II. Erbporzion kommt schon der fiscus Crovius vor, 862. Ludwig der teutsche bekam 870. — nebst Comitatibus quinque in Terra Ripuaria Meginensi (d. i. dem Meyenfelder Gau,) auch den Bedgau.

IV. Zwischen beeden Gauen liegt die Eifel, in welcher Cröve liegt, auch die alte Familie der Daun und Ulmen possessionirt war.

V. Noch einen Beweis, daß Cröv zum Kaiserlichen Domanio gehört habe, liefert jene Urkunde, worinnen 874. Ludwig der teutsche dem Kloster Stablo in der Eifel unum mansum in fisco suo Crovio geschenkt hat.

VI. Ob in selbigen Zeiten, das ist im 9ten Jahrhundert, alle vorangeführte Ortschaften bereits erbauet gewesen seyen, wird so leicht nicht zu bestimmen seyn. Wenn man sich aber erinnert, daß in ältern Zeiten, wenn von einem ganzen Distrikt die Rede war, meistens nur der Hauptort genennt worden ist, so läßt sich auch die Vermuthung der Existenz jener übrigen Orte auch nicht geradezu widersprechen.

VII. Unter Kaiser Ott dem I. ist das Regnum Lotharingicum in ein Herzogthum verwandelt worden. Nach dem Tod des minderjährigen Herzogen Hein-

---

*) Vorstehende Ortschaften sind, ausser Reihelkirchen — in denen zu Behuf des Augsburgischen Optionsrezesses v. 1566. verhandelten Akten auch spezifizie benannt.

richs ist die Verwaltung über dasselbe dem Herzog Conrado Wormatiensi — zum Theil auch dem Pfalzgrafen Hermann dem I. und zulezt diesem allein übergeben worden.

Dessen Söhne Ezo und Hezilo bekamen nach der Theilung des Herzogthums anno 959. l. 977. den mittlern Theil oder Distrikt zwischen der Maas und der Mosel ꝛc. insonderheit Meyenfeld, Pfalzel, Cochem, Clotten.

VIII. Aus solcher Landesporzion ist die alte Pfalzgrafschaft am Rhein entstanden.

IX. Die Pfalzgrafen mögen diesen Distrikt schon als Allode besessen haben. Der lezte Pfalzgraf der Hermännischen Familie, Henricus à lacu verlies es seinem Stiefsohn, Sigfried, einem gebohrnen Herzog von Brabant, als Universalerben; dessen Sohn Wilhelm starb ab intestato ohne Kinder, und Kaiser Conrad der III. zog dieß Land anno 1142. zum Reich ein, so viel noch davon übrig gewesen ist. Die von solchen Pfalzgrafen gemachten vorherigen Schenkungen an Clöster wurden von den Kaisern bestättiget, z. B. Springiersbach.

X. Ezonis Tochter Richenza schenkte dem Kloster Brauweiler ihre Herrschaft Klotten, und sezte den Pfalzgrafen Heinrich zum Advokaten über Clotten.

XI. Zu derselben Herrschaft gehörte dazumalen, aller Wahrscheinlichkeit nach, das Crövereich, denn in dem Schenkungsbrief kommt Reyhel (Rile cum omni integritate, sicut pater meus ea iure proprietatis legitime et pacifice possederat) vor. Reihel ist aber nebst Cröve der Hauptort in Crö-

vereich,*) lauft auch in ältern Urkunden immer mit Cröve pari passu, und hatte wie dieses sein eigenes Schöffengericht, bis beide Gerichte in Eines zusammengeworfen sind.

XII. Der Schluß macht sich also von selbst, daß die Pfalzgrafen, Henricus à lacu und seine Nachfolger auch über das Crövereich Vögte gewesen seyen.

XIII. Pfalzgraf Wilhelm schenkte anno 1136. dem Closter Springiersbach, welches Gräfin Benigna von Sponheim auf ihrem Eigenthum gestiftet hat, z. Curtes in Cröve und Reihel.

Dabey**) wird diesem Kloster an dem Wald Kontel Theil gegeben; in longitudine, (wird der Walddistrikt bestimmt,) à fonte Elverichsburnen usque ad agros supra nominatae Ecclesiae procedens, in latitudine ex transversa à Rivulo Sprenckirsbach usque ad Rivulum Vilirsbach.

XIV. Auf seinem Todesbett hat er diese Schenkung mit Gütern zu Bengel, Cröve, Riesbach, Travendrorbach, Enkirch, Burg, Moley, Pinderich, Briedel, Kemt, Klotten, Ulkenbach und Wittlich vermehrt.

XV. Bey der oben bey XIII. berührten Schenkung von 1136. kommt als Zeugen einer von Daun und Ulmen (Richardus de Duna et filius eius Henricus et fratres eius de Ulmena) als Ministeriales des Pfalzgrafen Donatoris vor, und es ist daher äusserst wahrscheinlich, daß dazumalen

*) Im Jahre 1563. 66. waren zu Reihel 72. und zu Cröve 88. Unterthanen-Hausväter.

**) Tolner Cod. Dipl. Num. 41. sub E. et 42 sub B.

schon die Daunische Familie Unteradvocaten des Crövereichs gewesen seyen.

XVI. Durch obige bey IX. vom Kaiser geschehene Einziehung der Pfalzgräflich Wilhelmischen Allodialgüter sind die Daune Reichsvögte oder Reichsdienstleute (wie es in der ersten Urkunde von 1144. heißt: Ministeriales Regni) geworden, und die Vogtei cum Emolumentis bekamen sie nun zu Reichslehen.

Hierbey ist wohl zu behalten, daß der einziehende Kaiser nur in die Vices des Pfalzgrafen Wilhelm eingetretten ist. Der Kaiser wurde also auch, wie die Pfalzgrafen es waren, Advocati vom Crövereich, und wurden daher auch römische Vögte, in Contradistinctionem gegen die Unter- oder Ministerialvögte, genannt.

XVII. Anno 1274. übergab Kaiser Rudolf von Habsburg dem Grafen Henrichen von Sponheim, wegen treu geleisteter Dienste, das Crövereich zur Protectioni et Curae über, und befahl seinen Unterthanen, quatenus ei humiliter nostro nomine pareatis etc.

XVIII. Noch im nemlichen Jahr gab besagter Kaiser diesem Grafen Heinrich, bis er ihm das durch arbitrage erst zu bestimmende, jedoch schon zugesagte feudum ertheilen könne, das Crövereich in Pfandsweise;

XIX. im Jahr 1301. hat Kaiser Albrecht dem Grafen Johann von Sponheim diese väterliche Pfandschaft auf so lange bestättiget, bis er ihm noch die — wegen des Grafen guter und treuer Dienste — ihm versprochenen 1200. Pfund Heller nicht bezahlt haben werde.

XX. Auf solchem Weg wurde nun Daun Sponheimischer Ministerialis oder officialis.

XXI. Als im Jahr 1309. Kaiser Heinrich VII. seinem Bruder, dem Kurfürsten Balduin von Trier verstattete, die vorher an Sponheim verpfändete Pfalzgräfliche Burg Cochem*) mit Zugehörde an sich zu lösen; so wurde jedoch ausdrücklich das an Sponheim verpfändete Cröbereich ausgenommen;

XXII. Auch Kaiser Ludwig der Baier hat anfänglich im Jahr 1316. auf seine Leb- (Regierungs-) Zeit auf die Wiedereinlösung der universen Pfandschaft,

„villas videlicet Cröve, Reil, Kinheim et Kinheimbeuren cum appendiciis et pertinenciis„

verziehen, ja er hat auch anno 1328. in einer teutschen Urkunde der Gräfin Mechtilde, einer Schwester des Churfürsten Rudolphen des II. von der Pfalz, die Versicherung ertheilt, daß sobald dieser ihr Bruder, des Kaisers Vetter, zu ihm kommen würde, „er der Kaiser trachten wolle, daß „er ihr etwas vielmehr Gelds darauf (auf die „Pfandschaft) schlagen möge, daß diese Pfand„schaft bey ihr bliebe.„

Die Veranlassung zu dieser Versicherung war des Kurfürsten Baldeweins vorgehabte Losung aus dem Privileg von 1309. (XXI.)

XXIII. Da aber solches nur auf Kochem gieng, so machte sich der Kurfürst gegen die Gräfin Loretta noch im nemlichen Jahr 1328. anheischig

---

*) Dieses Schloß gab obgenannte Richenza ihrem Vetter, dem Henrich von Lach unter der Bedingung ein, daß er Advokat über die Herrschaft Clotten seyn soll.

„daß weder Er, noch sein Gestift, noch Nachkömmling nimmermehr glösen sollen vonn einigem Römischen Kaiser oder Königen etwas des Guts, das die Gräfin ihre Kinder vnnd ihre Erben von dem Reichspfand hant; und Wir (heißt es ferner) auch unser Gestift sollen allezeit mit Treuen vördern, wie die Gräfin vnd ihre Kinder an dem Gut verleiben, wie sie noch bisher verlieben seindt.„ *)

XXIV. Sechszehen Jahre darauf stiftete diese Loretta und ihr Sohn Johannes nobilis ein Ohm Oli in den Dom zu Trier, und versicherte darauf ihren Hof zu Crév, der Kaisershof genannt.

XXV. Da aus dem bisher als eine Skizze vorgetragenen erhellet, daß Trier auffer einem einzigenmal ohngebührlich aufgestellten Losungsrecht in der Crövereicher Oekonomie ganz und gar nicht vorkommt, auch auffer obigem Vertrag von 1328. noch in einem neuern von 1347. freimüthig die Sponheimische solitäre Hoheit über das Crövereich in den Worten eingestehet:

„die Trierische Peterlinge, so in dem Riche unter dem Grafen von Sponheim gesessen seindt,„

so verdient es alle Aufmerksamkeit, wie dann doch nach und nach Trier bis zum Drittel Landesherrn über solches Sponheimische Reichspfandlehen sich zu schwingen verstanden habe.

XXVI. Die Grafen von Sponheim, nachdem ihnen theils der Besitz des Crövereichs von Seiten der Kaiser

*) Im Jahr 1430. erfolgte eine gleiche Versicherung.

für die Zukunft gesichert und durch den Vertrag von 1328. die Trierische Anmassung beseitigt war, trachteten vor allen Dingen, auf nunmehrige, auch von innenher festzustellende Ordnung und Verhältniß mit dem Untervogt, den Gemeinden innund außerhalb dem Cröverreich und andern Landsassen.

Man fühlt gar genau, daß die Entstehung des berührten Cröverreichs-Weißthums sich in diese Zeiten hin datire. Genauest kann man aber deßen Tag und Jahr nicht bestimmen. Ich werde unten noch etwas näher davon zu sprechen angeleitet werden: und bleibe deswegen nur bey dem einzigen Verbindungsumstand stehen, daß

1. in dem verfertigten Weisthum, als einer ohne Zweifel schon von Alters her hergebrachten Sache, besagt stehet, daß die Trierischen (oben bey VII. berührte) St. Petersfreien Dienstleute, als mancipia Ecclesiae von der Landesherrschaftlichen Bet frey seyn, und
2. daß die Trierischen privativen und ausserhalb dem Cröverreich belegenen vier Ortschaften, Hontheim, Krinkhof, Wispelt und Bertlich im Wald Kontel vff die Weyd zu fahren und liegend Holz zu führen zu hohlen, das die Bremmen überwachsen habe, Erlaubnis behalten sollen.

XXVII. Sponheim mogte wohl daran keinen Gefallen getragen, vielmehr sein Land haben purifiziren, somit die Peterlinge, wie andere Unterthanen zu gemeinen Prästazionen anhalten, die 4. Trierischen Gemeinden aber aus dem Wald Kondel aushalten wollen.

Trier sezte sich aber dagegen, überzog den damaligen Untervogt Daun, mit Gewalt, schrieb ihm Gesetze vor, und exequirte solche durch Abkaufung der Vogtey.

Gegen diesen Kauf tanquam in potentiorem widersprach Sponheim und so kam es zu einem öffentlichen Krieg, in welchem Sponheim den Kürzern zog.

XXVIII. In dem Frieden oder Vertrag auf Freitag vor Jacobi 1356. wurde stipulirt:

1. der Graf Johann soll die Stiftsleute in dem Reich vorther mit Dringen (d. i. zu weiters nichts anhalten, als) dann der Schöffen daselbst weiset, das er von Recht thun soll oder möge.

2. Die Gemeinden und Leut von Huntheim, Krinkamp, Wißpolschiedt und Berterich soll der genannt Graf lassen fahren vf die Weyde, als die Briefe (d. i. das Weißthum) haltendt, die darüber geben seyndt.

3. Soll der Kurfürst verleiben sitzen, ohngehindert von dem vorgenannten Grafen oder von Jemandt von seinetwegen In der Vogteyen zu Cröve, die (wie die worte lauten) „Wir gekauffet han wider (d. i. von) Herr Henrich Herrn zu Dhune, drey gantzer Jahr, die zu Weynachten kommendt, sollendt angehen, vnd folgendt nacheinander vordtmehr, was Brief wir oder vnser Stift han„ u. s. w.

XXIX. Trier war, bey einmahl soweit gewonnenem Schritt zu Ausführung seiner bereits vor 1328.

geäusserten Absichten auf die Hoheit im Crövereich, (XXII. XXIII. oben) schlau genug, diese Erwerbung (XXVII. XXVIII.) noch im nemlichen Jahr von dem Kaiser Karl dem IV. auf seinem bekanntlich damals gehaltenen Reichstag zu Lehen zu nehmen. *)

XXX. Gegenüber mogte aber auch Sponheim durch diese heroischen Erscheinungen auf seine Sicherheit zu denken veranlaßt worden seyn. Es findet sich noch ein Lehenbrief Kaiser Wenzels d. 1399. darinnen dem Grafen Johann dem blinden seine Crövereichspfandlehen zu Erbmannlehen verlauhen worden sind. In welcher Eigenschaft es auch von Johann dem lezten, Grafen zu Sponheim durch den Beinheimischen Entscheid von 1425. an seine Vettern zu Baden und Veldenz vererbt wurde.

XXXI. Es scheinet, daß der Agnat jenes Henrichen von Daun nach deßen Tod die von ihm gemachte Veräusserung der Vogtei tanquam coactam et violentam nicht werde haben wollen gelten lassen. Daher anno 1404. eine neue Trierische Erwerbung der Vogteylichen Rechte von demselben Agnaten, Schönekischer Linie, vorgieng.

Bey dieser Gelegenheit stellte Kurfürst Werner dem Grafen Johann eine neue Versicherung aus: **)

---

*) Dr. Melchior Kochen Relation über die nachbarlichen Irrungen zwischen Trier und Sponheim 1602.

**) Da man zalte nach Christi Geburt 1404. Jahr vff den nechsten Freitag nach St. Lamprechts Tagh.

daß er — (als Johann von Daun ihm die Vogtey, die er zu Crov hatte, bewahnt oder überlaßen hätte) „bouent (d. i. vber oder „außer) das Recht, das ein Vadt (Vogt) „da haben soll, und als die Schöffen da„selbst einem Vadt zuweisen, den edlen „Grafen .... oder die seine nitt „drengen oder vbergreifen solle.„

Der 1356r. Vertrag wird übrigens wiederholt.

XXXII. Betrachtet man nun den Vertrag von 1328. (oben XXIII.) und diesen so feyerlich sprechenden Revers von 1404.; so kann man sich kaum überreden, daß deren Emphasis von so kurzer Dauer hätte seyn sollen.

Im Jahr 1469. wurde eine neue Schöffengerichtsverordnung im Crövereich errichtet. Es war bey der Trierischen Präpotenz schon nicht mehr zu verhüten, daß nicht Trier an seiner statt einen zum Schild gebornen (Simon von Pfaffenbroich) zum Substituto advocati setzen mögen. Unvermerkt legte man diesen zum Vogt — den substituirenden Kurfürsten aber — zum Römischen Vogt aus; Es prätendirte dieser Substitut den Vorsitz und Rang vor dem Sponheimischen Amtmann im Gericht, und seit der Zeit giengen alle mögliche Ausgriffe und Ansprüche, deren einer, der Anspruch aller Gefälle zu einem Drittel, gewesen ist, obgleich Sponheim noch in dem Besitz der vorzüglichsten, insbesondere im Forsteylichen Fach des Medums, der Waldbrüche, der Absicht auf gemeine Waldungen geblieben war, mit allen Gattungen Streitigkeiten, in vollem Lauf an.

Die deßfallsigen brieflichen Nachrichten während der langen Epoche von 100 Jahren liegen so unvollkommen vor, daß man in diesem statu belli dann — immer, wie im Dunkeln tappt.

So viel aber ist gewiß, daß die vorgehabte Sponheimische kirchliche Reformazion im Crövereich dem Churfürsten von Trier eine erwünschte Gelegenheit zu völliger Ausführung seiner Absichten gegeben habe.

XXXIII. Bey Ueberkommung der halben hintern Grafschaft Sponheim (in den Jahren 1553. 1560.) war man von Seiten Zweibrüken ganz und gar nicht hinlänglich von der eigentlichen Beschaffenheit des Crövereichs Verfassung, und also auch nicht von den Sponheimischen Vorzugsrechten — so wenig, als von den Trierischen Uebergriffen unterrichtet. Nicht allein das ganze Geschäfft, der Ueberkommung der halben hintern Grafschafft Sponheim beschäfftigte das Haus Zweibrüken gegen Pfalz Simmern und Pfalz Veldenz, sondern es gaben auch innere und äussere Angelegenheiten des eigentlichen Herzogthums und des Herzogs persönliche Verhältniße gegen Teutschland, Frankreich und andere, dem Herzog und seinen Räthen alle Hände voll zu thun, und ich lege mir darum als eine ganz natürliche Sache aus, daß man an Entwickelung der bereits weitgediehenen und verworrenen Trierischen faktischen Handlungen — am allerwenigsten aber an — darüber erst anzustellende beschwerliche Nachforschungen in dem Haufen der von Simmern ausgelieferten ungeordneten und unvollständigen Akten, gar nicht einmal hat denken können, sondern bey der Thatsache: „daß „Trier an Freveln, Busen und Waldbrüchen ein

„Drittel habe," somit bey der Vorstellung, daß Trier wirklich zum Drittel betheiliget seye, gleichsam als einer bekannten Sache, stehen geblieben seye. Diesem Irrthum hätte Baden, als Mitgemeinsherr in der hintern Grafschafft Sponheim, von dem doch seit 1437. eine beßere Kenntniß von der Sachenbeschaffenheit erwartet werden konnte, augenblicklich abhelfen können.

XXXIV. Herzog Wolfgang und Marggraf Philibert wolten die Evangelische Lehre in dem Crövereich einführen. Trier konnte sich ex Capite Juris diocesani nicht dagegen auflehnen, denn der Religionsfrieden von 1555. §. 20. stund ihm entgegen. Aber bey seinem bereits weitgetriebenen *Mitlandesherrlichen* Rechte, war es ihm nicht schwer, sich auf das Condominium und insbesondere auf die ihm angeblich verliehene kaiserliche Schuz und Schirmgerechtigkeit zu begründen, somit sich auf das abgedroschene und in nachfolgenden Zeiten ewig gebrauchte Stichblatt: quod in re communi potior sit ratio prohibentis zu setzen, folglich in seinem Protestationsschreiben an den Oberamtmann zu Trarbach d. 1566. sich:

„Kaiserlichen Vogt, Schuz- Schirm- darzu auch Mitgemeinsherrn„

zu prädiziren.

Dieser Oberamtmann mußte auf die von Baden erhaltene Instrukzion anno 1567. antworten, daß sein Herr des Churfürsten Johannes des VI. „gebührenden Drittel Theil im Reich Ingriffe zu thun nicht Bedacht noch gesinnet seye, „gleichfals auch sich zum Kurfürsten getröste, der „Grafschafft Sponheim zweien Dritteln auch „kein Hinderniß zu gestatten.„

Herzog Wolfgang folgte im folgenden Jahr 1568. dem Marggrafen — aus Mangel beßeres Wissens, gewissermasen blindlings; er sagt in einem Schreiben an Baden:

Dieweil dann E. L. und Unß an aller Hohen und niedern Ober und Gerechtigkeit im Reich ohne einiges Widersprechen zwei Drittel zustehet, darzu Uns beyden die Unterthanen gelobt und geschworen und der Erzbischof zu Trier daran nit mehr dann einen Drittel hat, wiewohl man Sr. L. hievor, ehe man des Weisthums bericht worden, an der Obrigkeit nichts — sondern nur allein das Vogtamt und an Gefällen und Einkommens ein dritten Theil geständig gewesen ꝛc.

XXXV. Diese gedoppelte Anerkenntniß, so irrthümlich sie auch offenbar gewesen, war indessen zu categorisch, als daß sie von Trier nicht mit beyden Händen hätte ergriffen werden sollen. Und ob man schon Zweibrükischer Seits, bereits im folgenden Jahr den Trierischen bey der Trarbacher Konferenz sehr nachdrücklich die Verirrung der Sponheimischen Herrschafft vor Augen gestellt, so war es doch zu spät und nicht mehr zu verhüten, daß — wiewohl man sich Trierischer Seits bey dem Absterben Kurfürsten Johannis des VI. gehütet, die Huldigung im Crövereich einnehmen zu lassen, dennoch in dem 1567r Vertrag, desgleichen in dem von 1577. und 1580. das Crövereich als ein gemeinschaftliches Land angesehen und behandelt worden, wie dann in lezterm Vertrag von 1580. bey der Schatzbarkeit des Closters Springiersbach ganz ausdrücklich Art. 8. bedungen ist:

„dieweil solch Closter Im Reich, und also in Unserer gemeinen Oberkeit gelegen„ u. s. w.

XXXVI. Damit begnügte man sich aber Trierischer Seits immer noch nicht.

Noch anno 1577. nennet Trier zwar Sponheim den Lehenherrn; allein bey eben erzählten so glücklich gelungenen Ausgriffen war es auch 13. Jahr darauf anno 1590. gar nicht mehr engherzig, Zweifel aufzuwerfen, und darüber es zu einem Rechtsstreit kommen zu laßen, „wer der Lehenherr seye, den das Weisthum nenne?„

Es ließ es sogar anno 1598. darüber zu einem Kompromiß kommen, machte dem Herzog Karl von Birkenfeld die eigenommene Huldigung im Krövereich anfänglich strittig, jedoch ließ es solche vor dießmalen — insofern nichts Neues dadurch habe gesucht werden wollen, beruhen, mit Vorbehalt des Churfürsten gleichmässigen Rechtens.

Und zum Schluß wurde anno 1640. stipulirt, daß bis zu ausgemachtem Stritt über die Frage: wer Lehenherr seye?

„Die Fürsten Grafen zu Sponheim in Gestalt des Lehenherrn im Crövereich, das Erzstift Trier aber als Vogten den Unterthanen die Huldigung abnehmen, und sie also Jedweder Theil zu seinen in Krafft des Weisthums vnd der Verträg gebührenden Rechten schwören laßen sollen.„

XXXVII. Man siehet aus diesem Widerspruch, da man endlich Strait erregte, wer Lehenherr sey? —

und dennoch in dem nemlichen Augenblick den Grafen zu Sponheim die Huldigung in der Gestalt des Lehenherrn zugab, übrigens den Kurfürsten von Trier, nach Vorschrifft des Weisthums nur als Vogten qualifizirte, überhaupt das Schwankende der Trierischen Sache ohne Mühe ein, und daß es den Trierischen Advokaten nur darum zu thun gewesen, sich einstweilen in das Nest zu setzen, und die gewöhnlichen Attributa der Landeshoheit nach und nach zuzueignen, je — nachdem sich günstige Gelegenheiten darböten.

XXXVIII. Abermals ersitzen gebliebenes obangeführtes Kompromiß und übermüthige Aeusserungen des Trierischen Vogtei Substituts von Kesselstadt: „daß Sponheim fremde Götter im Crövereich „seyen," und die darauf erfolgte Sponheimische Strafe desselben und Pfandung, veranlaßte einen neuen Prozeß. Während demselben sprach Trier den Rang vor dem Sponheimischen Amtmann im Gericht an, läugnete sogar die rechtliche Verbindlichkeit und Aechtheit des Weißthums, der Prozeß super Jurisdict. Territor. kam bis zur Elision duplicarum — die Reunions- und Spanische Succeßionskriege kamen dazwischen, und so wie dadurch das R. Kammergericht zu Speyer den unersetzlichsten Schaden an Originalakten erlitten hat, so wurde jener Prozeß auch dadurch gehemmt, ohnausgemacht, und ist bis diese Stunde noch nicht beendigt.

XXXIX. Wenn man nun aus dem Vorgetragenen die trierische Art und Weise, zu der Drittel Betheiligung im Crövereich zu gelangen, abrechnet, so kann ihm doch in der That mehr nicht übrig bleiben, als was es anno 1356. und 1404. von der

Daunischen Erbvögtlichen Familie acquirirt hat, und, wohlgemerkt, hat acquiriren können. Gestalten aber dazumal die Daunen nur dasjenige zu verkaufen berechtiget seyn konnten, als wozu sie das Weißthum, oder beßer zu reden, der primordial Zustand, der durch das Weisthum erstmals schriftlich aufgenommen worden ist, und sich in dieser Gestalt des Weißthums bis dato der Nachwelt insoweit kenntlich erhalten hat, berechtigte.

Auf dieser Seite betrachtet, konnte also Trier mehr nicht, als das Amt eines Unter- d. i. Ministerialvogten — samt den mit diesem Amt verknüpften Emolumenten und Rechten verlangen und behaupten, und, wie es auch jeder billig denkende Trierische Diener selbst einsehen und gestehen muß — in solcher Hinsicht weiß ich keine andere Norm, kein anderes Gesetz, als das Weisthum.

XL. Wie aber alle Dinge zwey Seiten haben, so auch hier! Trier ist nach obigem Vortrag schon über 180 — bis 200 Jahre über die Vorschrifft des Weißthums hinausgegangen, Sponheim widersprach, Trier drang nur noch ärger vor, Sponheim gab nach, öffentliche — bona fide geschloßene und öfters wiederholte Verträge waren eben so häufige Sponheimische Anerkenntniße; — Trier ruckte in die Landeshoheit zum Drittel ein, entstandener aber unausgemachter Prozeß hat die Usurpazionen des Gegentheils nicht allein nicht abgestellt, sondern erst recht durch graue Jahre verwachsen lassen, und kurz — Trier saß im Besitz, den man ihm nicht angefochten, noch anfechten wollte.

XLI. Welches von beiden — Weisthum oder Besitz konnte und sollte nun bey diesem offenbaren Konflikt entscheiden?

Sollte Trier nach dem Weißthum, oder Sponheim nach dem Trierischen Besiz des $\frac{1}{3}$ der Landeshoheit sich bemeßen?

Ich glaube, beides habe zugleich statt. Anno 1640. hat Trier sich die Huldigung als Vogt, in Krafft des Weißthums, ausgefochten: dadurch also den stärksten Beweis geliefert, daß es als Vogt nach dem Weißthum beurtheilt werden wolle.

Hingegen hat man seit unfürdenklichen Zeiten abseiten Sponheim der Kurtrier $\frac{1}{3}$ Territorialgerechtsame besitzlich belassen.

Sponheim hatte sich also selbst das Ziel gesezt, wenn es keinen Krieg mit Trier haben wolle, in solchen Fällen und da, wo der Trierische Besitz von dem Weißthum abweichet, dieses fahren zu lassen — und jenen — als gleichsam ein neues ohngeschriebenes — aber doch in actis zerstreut liegendes Weißthum — anzuerkennen.

XLII. In dieser Fassung ist auch der 30ste Artikel des Zeller Vertrags vom 30sten Dezember 1784. von beiden Theilen aufgenommen und bedungen worden.

Ich glaube nunmehr meine aufgeworfene Frage zur Genüge beantwortet zu haben. Das Pfalz Zweybrückische Staatsrecht ändert sich also dahin, daß

1) der §. 8. nur $\frac{2}{3}$ am Crövereich als Sponh. Antheil bestimmen darf, hingegen

2) das Beyspiel im 214. §. als nun nicht mehr anwendbar, ausgestrichen werden muß.

Geschrieben im Jahr 1790.

V.

Reſponſum iuris de feudo ſucceſſive et acquiſitive feminino ſimul.

V.

Innhalt.

A. Allgemeiner Vortrag der Geschichte und Veranlassung zu diesem Gutachten. §. 1. bis 10.

B. Nähere Bearbeitung.

a. Gegenstände des Responsi. §. 11.

b. Gutachten.

1) Auf die erste Frage. §. 12.

a. wird auf des Lehenhofs Herkommen gesehen. §. 13.

b. und auf den Lehenbrief selbst inquirirt werden müßen. §. 14.

c. Fortsetzung. §. 15.

A. der weitere Innhalt der nachfolgenden Lehenbriefe macht völliges Licht. §. 16. 17.

B. und hebt ohne Widerrede jede Exzeption gegen die Succeßion der Weiber auf. §. 18.

C. Die Gesetze und Praxis quotidiana tretten ihnen aber auch noch auf die Seite. §. 19.

*) Noch eine Entfernung einiger Zweifel. §. 20.

a) auf die zweite Frage. §. 21.

V.

Reſponſum iuris de feudo ſucceſſive et acquiſitive feminino; oder: Stehet den Steinkallenfelſiſchen weiblichen Deſcendenten, nach Ausgang des Steinkallenfelſiſchen Mannsſtamms die Erbfolge in dem von der vordern Grafſchaft Sponheim relevirenden Weſthoffer Mannlehen zu?

§. 1.

A. Allgemeiner Vortrag der Geſchichte und Veranlaſſung zu dieſem Gutachten.

Beſſeren Verſtändniſſes wegen will ich ſogleich ein Skelet der Geſchlechtstafel voranſchicken:

Melchior v. Steinkallenfels.

1. Henrich.
2. Joh. Jakob.
3. Georg Jakob.
4. Bernhard — Friederich.

Sohn N. und deſſen erloſchene Deſcendenz, worunter Joh. Henr. eine Felonie begieng.

Melchior.
Joh. Egenolf.
Philipp Melchior.
Carl Caſimir.
Philipp Henrich von Steinkallenf. der lezte Männl. † 1778.

5. Joh. Friederich.

Friederike. maritus Freiherr von Cathcart.

Freih. von Kellenbachs ſel. Wittwe.

filia. filius.

Eliſabetha Dorothea verheurathet an Fürſtenwärther.

proles Furſtenwaertheriana.

§. 2.

Das altadeliche Freiherrliche Haus der Steine zum Callenfels oder Steinkallenfels war immer an die Fürstenmäsigen Grafen von Sponheim besonders attachirt, und diese schienen stolz darauf zu seyn, an den Steinkallenfelsen Manne zu besitzen, weil diese selbst wieder Vasallen und mithin einen Lehenhof hatten, sonsten aber viele eigenthümliche Lande besaßen, über die sie alle nur mögliche Jura, deren ein Nobilis fähig war, ausübten. Gewissermasen war es auch der Grafen Interesse, sich dieser Vasallen besonders zu versichern, indem es in den Zeiten des Faustrechts, des Feudalsystems und vor eingeführtem beständigen Soldaten nichts weniger als gleichgültig seyn konnte, unter der Menge Vasallen auch solche zu haben, die mit ihren eigenen Vasallen, Reisigen, und Knechten zum Hauptpanier stoßen, und damit das Heer um ein entscheidendes vermehren konnten. Die Mittel nun, sich solche Manne zu gewinnen, waren theils Lehen an Land und Leuten, theils Gefälle an Früchten und Wein, theils Manngelder.

§. 3.

Bey dem zu seiner Zeit so ansehnlichen und aus mehr denn etlichen hundert Vasallen bestandenen Sponheimischen Lehenhof würde es das Sponheimische Territorium allzusehr geschwächt haben, wenn alle Vasallen durch erstbesagtes Mittel hätten belohnt werden wollen; ich meine durch Lande und Leute; und es ist auch bekannt, daß die meisten Sponheimischen Vasallen Manngelder, viele aber Zinnsen, Gefälle, ständige Natural-Renten und Zehenden zu Lehen getragen haben. Leztere Gattungen Lehen mußten auch solchen Vasallen, die bereits Lande und Leute eigenthumlich und hinlänglich besaßen, hingegen Mangel an Geld oder Naturalien hatten, vorzüglich angenehm gewesen seyn.

§. 4.

Schon im 14ten und 15ten Jahrhundert finden Wir hingegen Spuren, daß die Grafen von Sponheim den Vortheil zu benutzen gelernt haben, durch ihre Vasallen sich ihr Territorium vielmehr zu erweitern, als zu schmälern. Sie kauften nemlich ihren Vasallen ihre jährliche Manngelder zu 10. vom Hundert an. Capital ab, wogegen diese von ihrem schuldenfreyen, der Grafschaft Sponheim am nächsten oder bequemsten gelegenen, und jenes Hauptstocks wohl werth*) seyenden unbeweglichen Vermögen an Landen, Leuten, Zehenden, Renten und Gefällen auch sonstigen inästimablen Gerechtsamen surrogiren und ebenmäsig, nach der ursprünglichen Natur der Lehen, zu Mannlehen tragen mußten.

§. 5.

Gar oft waren diese surrogirte Lehen mehr werth, als die abgekauften Manngelder betrugen. Hatte dann noch ein Vasall sich besondere Verdienste um seinen gnädigen lieben Herrn und deßen Lande erworben, oder war er Söhnelos, so finden Wir häufig die Fälle, daß der Lehenherr nicht schwer zu bewegen gewesen seye, auf den Erblosen Todesfall des Vasallen, (hier verstehe ich unter Erbe haeredes, masculos oder Söhne) die Tochter, oder Töchter und ihre mit einem, dem Lehenherrn anständigen Ritter oder edeln Knechte erzeugte Söhne im Lehen folgen zu lassen, und auf diesem Weg aus einem feudo pure masculino ein feudum masculinum secundum quid, das heißt in Unserer Lehenssprache, Erblehen, Erbmannlehen zu errichten.

---

*) Die Erfahrung lehret, daß die Surrogata meistens mehr werth gewesen sind, als die Surroganda.

§. 6.

Es heißen auch diese Lehen feuda successive feminina und werden den acquisitive femininis entgegengesezt. Leztere konnten in zweyerley Rücksicht, wiewohl sehr selten, dennoch gar füglich statt haben. Entweder, daß Vasallen, aus Bestreben, ihre Lande und Eigenthümlichkeiten zu sichern, solche an mächtige Herren zu Lehen auftrugen, und mit dieser Ehre, Vasall von ihnen zu seyn, auch alle Vortheile zu verbinden, die gewöhnlich aus dem Lehensverband flossen; oder, daß Vasallen es auf irgend eine Art bey ihrem Lehenherrn dahin zu bringen wußten, ihre ohne Söhne und männliche Lehensfolger zu verlaßenden Lehne lieber ihren Töchtern und so in der Familie zu lassen, und dafür einen Lehenträger (Provasallum) anzunehmen, als an stockfremde, noch keine Verdienste aufweisen könnende Manne zu überlassen, und die Töchter verdienstvoller Vasallen darüber gar in Dürftigkeit zu setzen. An Beyspielen von dergleichen Vorgängen und Lehensverträgen fehlt es auch nicht.

§. 7.

Diese Steinkallenfelsen trugen nun von den ältesten Zeiten her von den Grafen von Sponheim, Creuznacher Linie, den Sponheimischen Antheil Zehendens (an Frucht und Wein) zu Westhofen mit allen seinem Recht und Zugehörung zu Mannlehen.

Der älteste Lehenbrief, der darüber im Zweibrükischen Lehenarchiv originaliter vorhanden ist, ist schon vom Grafen Friederich von Veldenz, (der bekanntlich vermög des sogenannten Veinheimischen Entscheids von 1425. in Gemeinschaft seines Vetters, des Marggrafen von Baden dem lezten Grafen von Sponheim † 1437.

in Lehen und Eigen gefolgt ist,*) ertheilt, uf Montag nach dem Erweis Sonntag invocavit zu latein genant anno Domini 1438.

2) Der 2te eben daselbst verwahrte ist datirt zu Creuzenach of Samstag nach dem Sonntag Oculi 1453. und schon von H. Friederich dem Hundsrüker, Grafen Friederichs Enkel, ausgestellt. **)

3) Der dritte d. d. Simmern uff Mittwoch nach St. Maurizien Tag 1468.***)

In diesen drey Lehenbriefen wird Johann vom Stein allein beliehen.

In dem 4ten Lehenbrief aber, welcher von dem nemlichen Datum ist, wie der vorstehende dritte, wird des Johannis von Stein Bruder Georg in Gemeinschaft genommen und mitbeliehen.

Aus der Lehensformul erlernt man nun Ursprung, Natur und näheres constitutives Gesez und Bestimmung des Lehens: Es lautet jene also:

> und leyhen ihm „Unser Theil Zehendes zu Westhofen, mit allem sim Recht vnd Zugehorung, als sein Vater seel. den dann auch von Vnserm obgenannten Vettern innegehabt und zu Mannlehen getragen hat; und ob er nit Lehenserben nach seinem Tod lies, so sollen Wir — oder nach Vnserm Tod aber der ältist zwischen Vnseres Vettern Marggraven Jakobs vnd Vnsern beiden Erben, seinen Ehelichen Töchtern solch Le-

*) s. Pf. St. R. §. 94. Seite 120. 121.

**) ebendaselbst Seite 122.

***) Dieser 3te und der folgende 4te Lehenbrief liegt auch im Archivo Ducali.

hen den Theil des Zehendens zu Westhofen lie-
hen, die Uns und unseren Erben alsdann
auch davon mit treuen Diensten, Hulden und
Eyden verbunden seyn sollen, und alles das
thun, was ihnen dann gebühret, uns von sol-
ches Lehen wegen zu thun.

§. 8.

Einige kleine Anmerkungen seyen mir erlaubt, ehe ich weiter gehe.

a) Diese Formul ist aus den Lehenbriefen genommen, in welchen noch Johann allein beliehen war;

b) Da nur von seinem Vater und nicht von seinen Vorfahren die Rede ist, welche dieses Lehen bereits getragen hätten, so ist mit gröster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der alte Johann vom Stein, Ritter, entweder noch unter der Herzogin Elisabeth, † 1417. oder nach ihrem Tod unter Johann dem lezten, Starkenburger Linie, dieß Lehen erworben habe.

c) Da auch der Graf Friederich von Veldenz, als Senior in der gebenden Hand, so freygebig seyn wollte, auf das Söhnelose Absterben des Johannsen seinen Töchtern das Lehen zu überlaßen, mithin ohne Mitwirkung seines Herrn Gemeiners, des Marggrafen von Baden, gegen die Vorschrift des Beinheimischen Entscheids, den er doch immer heilig hielt, naturam feudi zu mutiren, folglich, auf Erbloses Absterben des Johannsen die Vergröserung des Domanii Sponhemici — wo nicht unmöglich doch sehr entfernt zu machen, so läßt sich mit gutem Grunde annehmen, daß Johannsen Vater gegen Abkaufung seiner vorher bezogenen Manngelder diesen Zehenden aus seinem

schulden-

schuldenfreyen Eigenthum zu Mannlehen surrogirt haben müße, in welcher Hinsicht es freylich nicht unbillig gewesen wäre, den respektive Enkeln und Töchtern der Vasallen ihr ursprüngliches Eigenthum sub nexu feudali zu belaßen, denn der Lehensherr verlohr nichts dabey, als höchstens, wie oben gesagt, die Hofnung der frühern Consolidation, oder Rekadenz.

d) Wiewohl nun aber dieses nur eine Konjektur ist, welche gleichwohl in antiquis et dubiis, zumal, wenn wesentliche Hülfsgründe dazu kommen, nicht unerlaubt ist; so ist doch auch soviel gewiß, daß die Erbfolge im Lehen deficientibus masculis, den Töchtern des Johannsen pure und mit dem distinktiven Beysatz geöfnet worden, daß sie mit treuen Diensten den Gemeinsherrn der Gr. Sponheim und ihren Erben verpflichtet und schuldig seyn sollen, das gebührliche von dieser Lehen wegen zu thun (zu leisten). Wenn ich bey dem trockenen Buchstaben dieses Lehenbriefs, auch nur nach den Regeln der strikten Auslegung stehen bleiben wollte, und von der ausdehnenden Interpretazion, die in feudalibus nach Beschaffenheit der Umstände zugelaßen wird, noch zur Zeit abstrahiren mögte; So kann ich einmal nicht anderst einsehen, als daß, da die Töchter treue Dienste zu leisten angewiesen werden, dergleichen Servitia aber sich nur per Provasallum verrichten liesen, die Absicht des Lehenherrn gewesen seye, aus dem ursprünglichen feudo masculino ein acquisitive femininum zu machen.

e) Endlich können wohl keine andere feminae als die Töchter im Lehenbrief genennt werden, weil Johann zuerst es war, deßen weiblicher Nach-

kommenschafft die Lehenherrliche Gnade, wovon die Rede ist, verliehen worden.

In dem 4ten Lehenbrief, in welchem Georg von Stein in Gemeinschafft aufgenommen worden, ist aber noch ein Beysatz, der meine obige Bemerkungen modifizirt:

„Vnd in solcher mas sollen nach Unserm Abgang Todtes der obgenannt Johann vom Stein, Georg sein Bruder und Ihre Lehens-Erben wie obstehet von dem Hochgebohrnen.. und fürter je von dem ältesten... diß Lehen empfangen.„

Mit diesem Lehenbrief ist der von 1509. von Marggrafen Philipps von Baden, als damaligem Senior, gleichlautend, und was das Merkwürdigste ist, in keinem nachfolgenden Lehenbrief wird blos der Töchter des leztern männlichen Stamms Einschränkungsweise erwähnt, sondern es lautet die Formul derselben ganz uneingeschränkt auf alle und jede Töchter sowohl desnach der in der Steinkallenfelsischen Familie etablirten Ordnung, in Fällen existirenden Seniors und Lehenträgers, als auch seiner namentlich und nicht namentlich benannten und mitbeliehenen sämtlichen Stammsvettern überhaupt; so, daß ich nach meiner besten Einsicht folgende Axiomen zu abstrahiren, berechtiget zu seyn glaube:

1) Die Töchter (feminae) haben seit der ersten Helffte des 15ten Jahrhunderts das Recht, in dem Steinkallenfelsischen Westhofer Mannlehen zu succediren.

2) Die Ordnung führt sie aber nicht eher zur Erbfolge im Lehen, als biß kein Masculus ex stirpe Steincallenfelsiano mehr im Leben ist.

3) Nicht eben die Erbtöchter des lezten Masculi, sondern alle Töchter, so zur Zeit des Absterbens des lezten Masculi im Leben sind, oder deren rechtmäsige und lehensfähige Kinder (haeredes im lehenrechtlichen Verstand) haben das Recht zu succediren: und

4) nur die näheren schliesen in der Erbfolge-Ordnung die entfernteren des vltimi Defuncti aus, gleichweit entfernte aber succediren mit einander.

§. 9.

Der lezte oder sogenannte thörigte Steinkallenfels starb anno 1778. ohne eheliche Erben. Es existiren aber noch seiner in dem 5ten Grad gesippten Baase, und in dem nemlichen Grad entfernten mitbelehnten Stammsvettern, (welche beyde Geschwister waren) respective Söhne und Töchter. (s. §. 1. das Skelet der Stammtafel.)

Jener Kinder sind eine Fürstenwärtherische Linie, und dieses Töchter sind die Frau von Cathcart und Kellenbach, von welchen jene eine Fräulein Tochter und einen Sohn im Leben hat.

§. 10.

Diese Erben wollten nun gleich nach dem Absterben ihres lezten Agnaten der primitiven Lehenskonstituzion von 1438. gemäß, dem Westhofer Lehen sich nähern: liessen daher nicht allein durch einen Kaiserlichen Notarius Besiz nehmen, sondern baten auch bey dem Churpfälzischen Lehenhof um Belehnung.

Dieser hat aber nicht allein jene in Rechten erlaubte*) und wirklich vollzogene Besitzergreifung nicht

*) Claproth's Einl. in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß, erster Theil I Abtheil. I Abschn. §. 4.

gelten lassen wollen, vielmehr sich hintennach, (4 Jahr später) in den Besitz und die Administrazion der Renten gesezt, sondern auch in Ansehung der nachgesuchten Belehnung folgendes unter mehrern andern replizirt:

1) die Gnadenverleihung des Lehens auf die Töchter gehe nur auf die Töchter des vltimi defuncti: da nun also dieser ohne Töchter verstorben seye, so mache sich der Schluß von selbsten.

2) Die Klausul, welche wegen der rechtmäsigen Succeßion der Töchter aller und jeder koinvestirten Stammsvettern auf den gänzlichen Erlöschungsfall des männlichen Stamms in allen nachherigen Lehenbriefen zu lesen stehe, seye nur ex *errore* oder aus Nachläsigkeit des Concipienten eingeflossen, wie es dann etwas gewöhnliches seye, daß in Renovazionsfällen die ältern Lehenbriefe nur mutatis mutandis umgeschrieben zu werden pflegten.

3) Uebrigens seye das eigentliche Sponheimische Lehen nicht ein Fünfftel Zehenden, sondern nach neuerlich gefundenen Urkunden nur $\frac{1}{20}$. Die übrigen $\frac{3}{20}$ seyen pures Pfälzisches Mannlehen gewesen, und rühreten von den alten Raugrafen von Polanden her ꝛc.

§. II.

B. Nähere Bearbeitung.

a) Gegenstände des Responsi.

Die Gegenstände der abverlangten Rechtsantwort sind also nach vorausgeschickter Geschichte und allgemeinen Betrachtungen gedoppelt:

1) ist das Jus filiarum s. feminarum succedendi in hoc feudum Decimarum Westhofensium, originetenus ma-

sculinum, außer Widerspruch, und führt bey nunmehriger Erlöschung des Mannsstamms der ordo succedendi die Frauen und Töchter des Steinkallenfelsischen Geschlechts zum Dominio utili des befragten Lehens?

Welches eben so viel sagen will, als wenn man fragte:

„haben die dermaligen Kompetenten Jus in re und ad rem?„

2) Ist es ausgemacht, daß wirklich $\frac{1}{5}$. am Westhofer Zehenden Vordersponheimisches Lehen, oder daß nur $\frac{1}{20}$. dergleichen Lehen seye? Und liegt ein unauflösbarer Zweifel hierunter vor, wer müste denselbigen beweißlich heben?

§. 12.

b. Gutachten.

1) auf die Iste Frage.

Ich habe schon in den obigen §§. 5 und 6. etwas von der Art und Gelegenheit, wie in vorigen Zeiten manchmal aus einem Mannlehen ein Erbmannlehen gebildet werden konnte, in der Allgemeinheit angeführt.

Des bessern Zusammenhangs wegen will ich im besondern Theil meiner Abhandlung nur dieß wiederhohlen: daß es gar oft vorkomme, daß die Lehensherren solchen Vasallen, die sich um sie verdient gemacht und keine Hofnung hatten, Söhne zu hinterlassen, die Gnade erzeigt haben, zu disponiren, oder per pacta geschehen zu lassen, daß die bisher von ihnen getragenen Mannlehen, nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstamms auf die, dem leztern Masculo am nächsten gesippten Töchter oder Weiber,

so auch von dem ersten Erwerber abstammen, vererbt werden durften. Bey feudis oblatis oder surrogatis war es um so weniger einem Anstand unterworfen. In dem Zweybrükischen und Veldenzischen auch Grafschaftl. Sponheimischen Lehenhof haben wir mehrere dergleichen Beispiele, von denen ich nur das Hattsteinische Paktum von 1557. den Blickischen, Günterodischen und neuerlich den Closenischen Gnadenbrief, sodann den Göllnizischen, Schwarzburgischen und Raesfeldischen anführen will.

Die dabey zuweilen vorgewalteten Umstände machten ein solches pactum oder Verkommniß mehr oder weniger oneros, oder gar gratuit, allein, es war dabey doch immer diese Regel zu entnehmen, daß der Lehenherr jederzeit animum gehabt habe, das — auf dem Heimfall gestandene feudum masculinum - ceteroquin infeudari solitum lieber den, von dem ersten Erwerber abstammenden filiabus s. feminis und deren männlicher Nachkommenschaft zukommen zu lassen, als einem ganz fremden, erst neuerdings zu gewinnenden Ritter oder Mann zu übertragen. Deßwegen man auch in der Regel nicht sagen kann, daß auf solchen Erlöschungsfall des männlichen Stamms das bisherige pure Mannlehen habe künftig aufhören sollen, Mannlehen zu seyn, — daß es sofort in die Kunkel fallen solle, oder mit andern Worten: daß ein eröfnet werdendes feudum masculinum s. rectum ein feudum femininum haben werden, und künftig seyn sollen. Denn meistens wird man finden, daß in solchen Fällen feminae nicht per acquisitionem sondern nur per transmissionem dergestalten succediren konnten und durften, daß nicht sie, sondern nur eigentlich ihre mit einem dem Lehenherrn anständigen Adelichen erzeugte Söhne nachrücken möchten, da dann das alte Mannlehen immer Mannlehen blieb und nur secundum quid Erbmannlehen

wurde. Dieß schien, besonders bey dem alten Fendal- und Militärsystem, da es einem Lehenherrn darum zu thun gewesen ist, seine Manne eher noch zu vermehren als zu vermindern, die Regel gewesen zu seyn; dieß war z. B. die Ursache, warum die von Leyen, als sie das Staffelische von Sponheim relevirende Lehen erwerben durften, künftig aus ihrem Geschlecht zwey Manne stellen mußten, weil das Lehen ursprünglich und ehe es zusammen erkauft wurde, von zwey Familien vermannt wurde; allein diese Regel, die zumalen noch in dergleichen Gnaden- Lehenbriefen meistens expressis verbis bedungen worden ist, fand auch wieder ihre Ausnahme. Man findet nemlich, daß auch in solchen Fällen, da die Feminae dem erloschenen Mannsgeschlechte folgen durften, hingegen keine Söhne hatten, diese Weiber eben nicht von dem lebenslänglichen Besitz und Genuß des altväterlichen Mannlehens verdrängt worden, vielmehr, daß sie zu dem iuramento fidelitatis und zu Stellung eines Provasalli zugelaßen worden seyen. Bey dem Zweybrükischen Lehenhof gibt der neuerliche Hattsteinische Belehnungsfall, da die einzige Tochter des lezten von Hattstein, die auch nur wieder eine Tochter hat, dennoch auf eigenen Namen beliehen worden, noch eine Probe davon; so, daß auch wieder successio feminarum per acquisitionem nicht zu mißkennen ist. Ich glaube auch nicht zu irren, wenn ich Gesetze, Autoren und Präjudizien vergleiche, und daher die Thesis abziehe: „daß bey einer dergleichen subsidiären Weiber- Lehensfolge, besonders bey dem alten Lehenssystem, die successio per transmissionem die Hauptregel — hingegen jedoch und zu gleicher Zeit die successio feminarum per acquisitionem die sekundarische Regel gewesen seye.

Allezeit müssen aber bey dergleichen Vorfällen 1) der Tenor des Gnadenbriefs und pacti successorii,

und 2) die Consuetudo Curiae genauest in Erwägung gezogen werden.

§. 13.

a. Wird auf des Lehenhofs Herkommen gesehen,

Ich will inverso modo mit des Lehenhofs Herkommen den Anfang machen. Die Beispiele, welche ich von den Zweybrükischen, Veldenzischen und H. G. Sponheimischen Lehenhöfen in dem nächst vorhergehenden §. anführte, machen freylich keine allgemeine Regel, da es bekannt ist, daß in re feudali patriâ von Provinz zu Provinz, von Lehenhof zu Lehenhof, ja von Lehen zu Lehen andere Consuetudines, quae sunt matres feudorum, obwalten *). Da aber auch gegenüber bekannt ist, daß das befragte Westhofer Mannlehen von der vordern Grafschaft Sponheim relevire, beyde, der hintere und vordere Sponheimische Lehenhof aber nach dem Tod der Pfalzgräfin Elisabeth mit einander unter dem Grafen Johann dem lezten bis auf seinen Tod 1437. gestanden sind, nicht aber zu vermuthen ist, daß die Manne des Gesammthauses Sponheim nach ganz diversen Lehensgewohnheiten behandelt worden seyen, wohl aber den Akten entspricht, daß bemeldter Graf Johann verschiedene Lehen, so vorhin zum vordern Sponheimischen Lehenhof gehörten, während seiner 20 jährigen Innhabung desselben zum hinter Grafschaftlichen Lehenhof geworfen, diese Lehen aber dato noch nach ihrer ursprünglichen Verfassung administrirt werden, welche mit dem hinter Grafschaftlichen Herkommen durchaus übereinkommt, von diesem also ein Schluß auf jenen vollkommen gilt; — ferner da der Beinheimische

---

*) Meine Abhandlung: Ueber die Lehnfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehen, I Hauptst. Erster Abschnitt, I. durchaus.

Entscheid und die Burgfriedenbriefe vor und nach der Veldenzisch- und Badischen Erbfolge in der Grafschaft Sponheim die Innhaber der hintern so gut, als der vordern Grafschaft verbinden, mithin überall Gleichheit und Aehnlichkeit der Rechte und Verbindlichkeiten zu ersehen ist; da auch in dem ganzen Strich Landes, wo die alten Veldenzer, Sponheimer, Wild- und Raugrafen ꝛc. regiert haben, in der Hauptsache einerley Lehensgewohnheiten obtinirten, wie z. B. im Veldenzischen und Sponheimischen das Herkommen bestehet, daß sich die Vormünder minderjähriger Vasallen in eigenen Namen belehnen lassen müssen; *) Da endlich sowohl der Zweibrükische und Veldenzische, als hinter und vorder Sponheimische Lehenhof in Subsidium bey dem iure Communi stehen bleibt; So kann ich mich nicht überreden, daß gleichwohl ratione successionis feminarum subsidiariae in feudis masculinis bey dem vorder Grafschaftlich Sponheimischen Lehenhof ein anderes Herkommen bestehen solle, als bey obigen 3. Unsrigen. Es wird also hauptsächlich darauf ankommen, was tabulae clientelares, legem statuentes constitutivam, disponiren.

§. 14.

b. und auf den Lehenbrief selbst inquirirt werden müssen.

In den 7. u. 8. §§. oben habe ich bereits die entscheidende Stelle der ältesten bekannten und vorhandenen in dem Herzoglichen Archiv befindlichen Lehenbriefe eingeschaltet, und aus derselben mehrere Anmerkungen und Axiomen gezogen. Ich finde aber, daß man diesen passum concernentem noch genauer anatomiren kann: und bey Anstellung dieser Operazion fallen folgende unwiderlegliche Sätze auseinander:

---

*) Beyträge zum Pf. Zw. St. R. erster Theil, XII. Seit. 213. ff.

I. Das Westhofer Lehen ist Mannlehen.

II. Es ist auch Stammlehen, denn der beyden Gebrüder Johann und Georg Vater, der das Lehen von dem Grafen zu Sponheim trug, vererbte es auf seine besagte zwey Söhne zugleich, wovon aber der älteste proprio et fratris nomine beliehen ward.*)

III. Was also von dem Seniore und Lehenträger Johann gilt, das gilt auch von seinem Bruder Georg.

IV. Des Lehenherren Gnade, daß die Töchter Johannis nach dieses seinem erblosen Tod das Lehen überkommen sollen, muß auch auf die Töchter des Georgs, wenn er anderst verheurathet gewesen wäre, gehen, denn am Schluß des Lehenbriefs wird dem Georg die Succession im Lehen nach seinem Bruder, und dann erst, ihren Lehenserben, wie obstehet, das heißt Ihren Töchtern vorbehalten, wenn keine masculi haeredes vorhanden wären.

V. Animus domini directi ist also dahin erklärt, daß wenn keine männliche Nachkommen des primi acquirentis, das heißt: der Mannsstamm mehr existiret, alsdann die ehelichen Töchter succediren sollen, daß also der Lehensherr diesen das Lehen lieber gönne, als einem Extraneo.

VI. Die nachkommenden Lehenherren, je der älteste an der Regierung (in Gemäsheit des Beinheimer Entscheids) d. i. dermalen Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfalz, sollen diese Mannlehen den Töch-

---

*) Meine angeführte Abhandlung: über die Lehensfolge der Seitenverwandten u. s. w. I Hauptst. zweyt. Abschn. B. XVI. seq.

tern leihen, also keinem Extraneo geben, so lange noch Töchter vorhanden sind.

VII. Da das Lehen von der Grafschaft Sponheim relevirt, also ohne Bestimmung einer besondern Consuetudinis etwa der vordern Grafschaft, so muß also auch die Vererbung des Lehens auf die Töchter nach den Sponheimischen Lehensgesetzen überhaupt beurtheilt werden und statt finden, so, wie nach den Sponheimischen Hausgesetzen auch der älteste Graf verbunden bleibt, das Lehen den Töchtern zu ertheilen, wenn unter seinem Lehensdirektorium der Mannsstamm ausstirbt.

VIII. Das Lehen wird Mannlehen genennt, wo es in dem Lehenbrief dem Johann verliehen wird, mit dem Beysatz, daß es fürbas zu Mannlehen geliehen werden soll. In dem Gegensatz und in dem passu concernente dispositivo heiset es: daß deficientibus masculis die ehelichen Töchter solch Lehen auf gebührende Weise vermannen sollen. Es ist also wahrscheinlich, daß des Lehenherrn Absicht dahin gerichtet gewesen seye, ja es ist, wenn man sich der Pflicht eines cordaten Auslegers des Buchstaben des ersten Gesetzes willig unterwirft, unwidersprechlich wahr, daß das Lehen demohngeachtet Mannlehen verbleiben, mithin nur per transmissionem femininum werden, das heißt, die Töchter nicht sowohl, als derselben mit einem anständigen Adelichen erzeugten Söhne folgen, also das bisherige Mannlehen künftig Erbmannlehen seyn solle.

IX. Weil aber das Wort: eheliche Töchter ohne nähere Bestimmung in dispositione gesezt wor-

den ist, nach den bewährtesten Rechtslehrern aber in solchen Fällen die interpretatio extensive gegriffen, und nicht sowohl primi heredes, als vielmehr omnes alii succedentes posteri — Söhne und Töchter begriffen werden müssen,*) jedoch, daß alsdann die Söhne immer den Töchtern vorgehen; so läßt sich der Schluß machen:

1. daß durch diesen Lehenbrief dem ganzen, wenn ich mich so ausdrücken darf, Weiberstamm das Recht verliehen worden seye, dem ausgehenden Mannsstamm nach der Nähe des Grades zu succediren, daß

2. also das feudum masculinum zwar wohl in Rücksicht der ehelichen Söhne der Erbtöchter künftig nur per transmissionem femininum, dahingegen

3. auf den Fall, daß die Erbtöchter quaecunque dein sint, keine Söhne hinterliesen, per acquisitionem femininum werden und also auch auf der Erbtöchter Töchter Söhne vererben dörfe und solle; endlich

4. daß eben nicht gerade die Erbtöchter des lezten Masculi Kinder seyn müssen, sondern auch seine Collaterales folgen können, wenn sie nur von dem primo acquirente abstammten: welches z. treffendsten B. offenbar der Fall gewesen wäre, wenn der coinvestirte Bruder Georg seinen Bruder Johann

---

*) Beck diss. d. feud. fem. §. XXX. in Ienichen. Thesaur. Tom. II. p. 341. ibique all. aut.

Cf. adhuc Lambert d. feud. hered. notis §. VIII. in Ienich. l. c. p. 628. ibique all. Struv. Synt. C. IV. aph. 13. in fin.

überlebt, dieser keine Söhne mehr erzeugt, folglich jener Georg so lang, als er gelebt hätte, seine Nichten ausgeschlossen haben würde.

X. Daß die hierdurch dem ganzen Weiberstamm verliehenen Erbfolgsrechte so lange impedirt seyn und ruhen müssen, bis daß der Mannsstamm nicht gänzlich erloschen seyn wird.

§. 15.

c. Fortsetzung.

Wenn man diesen Lehenbrief solcher Gestalt zergliedert, sofort bey demselben ganz allein stehen bleiben wollte, ohne auf den Verfolg zu sehen; so sehe ich nicht ab, wie bey der deutlichen Erklärung der Absicht des Lehensherrn, bey der vermuthlichen Einwilligung des Mitlehensherrn, und bey der Annehmung der Vasallen, die Natur des durch die wirklich erfolgte Belehnung bestättigten Lehenvertrags zu läugnen stehe, wie also das dem ganzen descendirenden Weibsstamm, und unter solchem den nächsten am lezten Masculo — in absteigender oder Seitenlinie, ist gleichviel — befindlichen feminis verliehene Ius succedendi cum masculis — sed in subsidium saltem, omnique masculina propagine extincta abgesprochen werden wolle; *) denn es verhält sich dieses Erbfolgerecht zu jenem Vertrag nur wie Wirkung zur Ursache, wie referens zum relatum!

Daß es also ein irriger Schluß seye, wenn man den filiabus s. feminis ihr Ius succedendi abläugnen wolle, weil sie ordo in succedendo noch nicht zur Erbfolge geführt hatte, **) wird Niemand in Abrede stellen.

---

*) II. Feud. 17. bey Senkenb. Corp. I. F. p. 381.

**) Siegel de feud. femin. propr. §. 1. in Ienich. l. c. p. 364.

§. 16.

A. Der weitere Innhalt der nachfolgenden Lehenbriefe macht völliges Licht.

Gehet man aber weiter zu dem Innhalt der nachfolgenden Lehenbriefe, so wird der allenfalsige Zweifel, den der erste Gnadenbrief von 1438. und die mitübereinstimmenden bis 1509. darüber zurücklassen dürften, ob Intentio domini directi nur auf die Töchter des ultimi masculi, oder auf den ganzen Weiberstamm ziele, ganz deutlich gehoben.

Es liegen drey Lehenbriefe vor mir, nemlich von 1687. 1715. 1726. Der Enkel des anno 1509. beliehenen Johannsen (§. 8.) hinterließ drey Söhne. Ob sie sich gleich notorischer Weise quoad allodialia et fructus feudorum getheilt hatten, so führten doch ihre Nachkömmlinge das in ihrem Geschlecht einmal etablirte Seniorat bey ihren Passivlehen dergestalten fort, daß der zeitliche senior in casibus renovationum für sich und seine Stammsvettern die Belehnungen empfangen muste, zum Beweis, daß sie insbesondere ihr Westhofer Lehen, nach wie vor, als Stammlehen*) behandelten.

Einer dieser Stammsvettern und Lehensträger hat in nachfolgenden Zeiten das Lehen durch eine Felonie verwirkt: Marggraf Ludwig Wilhelm von Baden verzieh ihm aber in solatium innocentium agnatorum, und ertheilte die Belehnung de novo. (16. 87.) Der damalige senior war Philipps Melchior; derjenige, so die Felonie begieng, war ohne Zweifel Johann Henrich, aus den Abkömmlingen des 2ten Bruders. (vergl. das voranstehende Schema.)

---

*) Meine angeführte Schrift: über die Lehensfolge S. 71. 72.

Demohngeachtet sind bey jener Belehnung von 1687. alle damals im Leben gewesene erwachsene Steinkallenfelse neben ihrem senior namentlich im Lehenbrief aufgeführt; unter andern dann auch Bernhard Friederich, der Grosvater der jetzigen Fürstenwärtherischen Branche und der Steinkallenfelsischen Frauenerbtöchter, Asweilerer Linie.

Und da heißt es dann quoad passum concernentem: das Stammlehen quaestionis seye noch Mannlehen.

„Ob sie aber (sie d. h. der Lehenträger und seine namentlich mitbeliehene Stammsvettern) mit Lehenserben (haeredes, id est, masculos) nach ihrem Tod liesen; so sollen Wir, oder nach Unserm Tod, der älteste Graf zu Sponheim ihren ehelichen Töchtern solch Lehen, den Theil Zehenden zu Westhofen leihen ꝛc.

Ihren ehelichen Töchtern. Bliebe man noch so streng bey dem wörtlichen Buchstaben des Lehenbriefs stehen; so kann man doch nur mit dem Beyfall der gesunden Vernunft dieses Resultat ziehen, daß unter dem Wort Ihren aller derer Coinvestitorum agnatorum Töchter, je nachdem sie in Casu extinctionis omnium masculorum im Leben wären, und dem ultimo defuncto zunächst stünden, darunter begriffen seyen, welches dann gerade so viel sagen will, als ob, wie ich mich oben §. 14. IX.) 1. ausgedrückt habe, der ganze Weiberstamm verstanden werde.

Dadurch wird also nicht allein der tenor primi tituli constitutivi durchaus bestättiget, sondern auch auf das deutlichste erklärt.

Solchergestalt kommt es auch nicht darauf an, ob im Fall der Erlöschung des Mannsstamms von dem lezten Masculo Töchter vorhanden seyen, oder nicht:

genug, wenn diejenigen Töchter, welche bey solchem Erlöschungsfall im Leben waren, Töchter von denjenigen Stammsvettern sind, die coinvestirt sind, die zum Mannsstamm gehören, und also auch auf den Theil des Weiberstamms, welcher von ihnen abstammt, das subsidiar Successionsrecht vererbt haben.

§. 17.

Fortsetzung.

Im Jahr 1715. wurde von Churfürst Johann Wilhelm der obberührte Bernhard Friederich selbst als Lehenträger und senior beliehen.

In der Hauptsache ist er unter den nemlichen Formalien, wie oben beliehen worden; und führe ich nur so viel an, daß unter den Ausdrücken: Töchter und Lehenserben, als für welche Bernhard Friederich mit seinen Mitbelehnten beliehen worden, ganz vernünftiger Weise seine eigenen Töchter, Söhne und deren eheliche Söhne und, in subsidium, Töchter verstanden werden müssen, ratio, weil sich das Lehen auf das ganze männliche, und in dessen Ausgang, auf das ganze weibliche Geschlecht erstreckt.

Anno 1729. hat Marggraf Ludwig Georg den Johann Jakob v. Steinkallenfels sub iisdem terminis beliehen. Unter den coinvestirten Stammsvettern ist nun freylich des obigen Bernhard Friederichs Sohn Johann Friederich, der Vater der Frau von Cathcart und Kellenbach, und der Oheim der Fürstenwärtherischen Linie, nicht benannt: vielleicht war er aber noch nicht volljährig, und wenn er auch aus Verstoß des Konzipienten des Lehenbriefs aussengelassen worden; so präjudizirt doch dieses weder Ihm noch seinen Töchtern, denn die Regel und Natur des Lehens liegt einmal da — der Johann Jakob ist diesem Lehenbrief vor

seine

seine übrige Lehensagnaten und besser unten vor seine Vettern und ihre Lehenserben ausdrücklich beliehen worden, und folglich ist durch diese Investitur natura feudi Hemmatici et deficientibus masculis ius et ordo generis feminini de novo agnoszirt und bestättiget worden *).

Ob bey der 1731r Belehnung dieser Johann Friederich wirklich nun mit Namen in dem Lehenbrief eingeschaltet worden seye, kann ich nicht beurtheilen, weil mir der Lehenbrief nicht zu Gesicht gekommen ist. Es ist aber um so weniger zu bezweifeln, daß er nicht namentlich investirt worden seye, als eines Theils er damahls am Leben, die Zahl der Steinkallenfelse nur auf wenige zusammengeschmolzen — mithin die lebenden Agnaten desto sichtbarer und bekannter waren, und übrigens darauf zu zählen ist, daß die Vasallen nicht zugegeben haben werden, daß von Seiten des Lehenhofs einseitig und wider Gebühr eine den Vasallen und deren Söhnen und Töchtern nachtheilige Aenderung oder gar Aufhebung der Conditionis feudi originariae hätte vorgenommen werden mögen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem jüngsten Lehenbrief, den der thörigte Steinkallenfels als Senior erhoben, und der ebenmäsig noch abgehet. Bey diesem jüngsten Lehenbrief läßt sich mit rechtlicher Wahrscheinlichkeit behaupten, daß er mutatis mutandis den vorherigen und ältern Lehenbriefen gleichlautend seyn werde. Wäre es aber auch nicht, so läßt sich von der loyauté des Lehenhofs nicht befürchten, daß er die angeerbte und toties quoties durch feyerliche Pfälz- und Badische Lehenbriefe seit 300. Jahren bestättigten iura successionis in feudo subsidiaria — feminis totius familiae Steincal-

*) s. zum Ueberfluß meine Abhandlung am lezt angeführten Ort §. V. (3.) und die das. alleg. Autores.

lenfelsianae competentia um so weniger werde aufheben, und citra praescitum eorum, quorum interest als non existentia behandeln wollen, als bekanntlich ja in materia feudorum der erste Lehenbrief und nicht die jüngsten entscheiden *).

Die Regel ist einmal und bleibt auch solche: (solange, als nicht entweder per mutuum consensum oder durch eine servato iuris ordine erwiesene Felonie solche wieder aufgehoben worden, und beedes sind facta, werden also nicht vermuthet, sondern müssen erst vom Lehensfiskal genüglich bewiesen werden).

„Wenn der Mannsstamm ausstirbt, succedirt in subsidium der Weiberstamm, und in solchem diejenige feminae, welche dem ultimo defuncto gradu proximiores sind."

Die einzige Ausnahme, die der Lehenhof dagegen machen könnte, wäre diejenige, welche ich oben §. 10. bey 1) anführte; und die 2te, welche man zusetzen könnte, wäre diese, quod femina semel excluſa semper excluſa sit, folglich, da der lezte Steinkallenfels Philipps Henrich seine Collateralverwandten einmal ausgeschlossen habe, solche nunmehr in Ewigkeit nicht mehr succediren könnten.

§. 18.

B. und hebt ohne Widerrede jede Exception gegen die Succession der Weiber auf.

Was aber die erstere Exception betrift, so muß deren Widerlegung aus den Lehenbriefen selbst geschöpft werden. Aus den oben recensirten Lehenbriefen siehet man überall mit deutlich und dürren Worten die Intention der Lehensherren hervor leuch-

---

*) Meine Abhandlung a. a. O. §. XI. und im 1. Hauptstück 1. Abschn. I, §. 1. S. 2.

ten, ich darf also alle Wiederholungen herzhaft vermeiden; und führe nur noch einmal an:

1. Der Lehensherr will haben, daß nach Ausgang des Mannsstamms der Weiberstamm folgen soll.

2. Mit keiner Sylbe sind nur die des lezten Masculi hinterlassenen leiblichen Töchter — sondern überhaupt (des senioris und seiner Coinvestitorum) Töchter benannt, und so kommt es dann nicht mehr darauf an,

3. ob der senior, der Lehenträger, der ultimus masculus aus gerader oder Nebenlinie mit den übrigen, den Weiberstamm formirenden feminis, zunächst verwandt seye: denn immer müsten doch mortuo illo ultimo diese feminae, quaecunque sint, succediren, weil ihr subsidiarisches Successionsrecht nicht dem ultimo defuncto zu verdanken, sondern schon lange durch den ersten Erwerber ihnen acquirirt worden ist, ehe nur der ultimus defunctus, nach der regula successionis masculinae, in die Lehenträgerey nachgerückt ist *).

Man müste der gesunden Vernunft oder der Wahrheit und Gerechtigkeit den Abschied geschrieben haben, wenn man bey oben auseinander gelegten Sätzen, wie solche aus den Lehenbriefen fliessen, noch diese Exception, daß nur die Töchter des ultimi defuncti folgen dörften, im Ernste einwenden wollte.

---

*) Beck in seiner oben allegirten Dissert. sagt hierüber §. XXXI. ganz recht: Verumtamen his omnibus atque similibus casibus feminae juxta cum masculis non admittuntur, sed in subsidium saltem, omnique masculina propagine extincta succedunt; II. feud. 17. II. feud. 30. atque istam regulam veram esse putamus ac sive masculus in eadem sive in diversa linea fuerit constitutus.

§. 19.

C. Die Gesetze und praxis quotidiana tretten ihnen aber noch auf die Seite.

Ueber die zweyte Exceptionem liest man in den Lehenrechtsbüchern und Kommentatoren, daß zwar hierüber, quod feminae semel excluſa ſemper excluſae maneant, groſſer Streit obwalte*);

Die Cordatiores unter den Rechtslehrern ſind aber doch durchgängig der Meynung, daß dieſe Regel, als äuſſerſt ungerecht, gegen die intentionem primi acquirentis und die geſunde Vernunft keinen Beyfall verdiene.

Man ſehe deswegen Stryk.**), Carol. Otton. Thylii***), ſodann folgende Werke, als Caſ. Godofr.

---

*) I. Pet. de Ludewig obſ. ad Stryk. exam. I. feud. Cap. XV. qu. 9. pag. 210. 211.

**) In all. ſuo Exam. I. F. Cap. XV. qu. 9. ubi verba: „Exiſtente enim maſculo femina non tam excluditur, quam non admittitur ſeu impeditur. Vulteius Cap. 9. num. 23. ſublato vero maſculo hoc impedimentum expirat, nec obſtat. I. F. 6. nam feminae ulterius non admittuntur, ſcilicet, quamdiu maſculus aut ex eo deſcendentes exiſtant.

***) Status Regiminis Electoralis Palatini Conſiliarii et in alma Heidelbergenſi prof. publ. notae et additiones ad Stryk Exam. I. F. Cap. XV. qu. 9.*)

„Ratio excluſionis eſt, quia feminis ſucceſſio quamdiu maſculi extant, regulariter non defertur, et maſculi exiſtentia ſolum in cauſa fuit, cur feminae ſucceſſio delata, qua ut cauſa impeditiva deficiente, deficit impedimentum, quare inſiſtendum regulae iure feudali ſimpliciter atque indiſtincte traditae: quod deficientibus maſculis femina demum ſuccedat; quod in nepotibus et pronepotibus ex filia quoque verum, non per ſaltus enim fit ſucceſſio, ſed gradus ante ſit ſucceſſibilis, oportet.

*) Ita adornatae, ut tam Practicas quam Theoreticas, cum ex iure Publico... tum privato... complectantur. Opuſculum... Praepoſitis omnibus ſupremarum etiam Curiarum Feudalium ... apprime neceſſarium et perquam utile.

à Beust *) Mascov. **) Hommel, ***) Helfeld ****) G. L. Böhmer *****) Cramer ******) Struv *******) und Ittern. ********)

Alle diese Auctoren und Doktores sind auf die Gesetze, Billigkeit und die Natur der Sache gestüzet, der einhelligen Meynung, daß es gegen die intentionem Domini directi constituentis et primi acquirentis (quae fuit, ut feudum ad haeredes perveniat, non tantum mas-

---

*) Comment. ad Stryk. exam. I. F. ad l. c. sub verbo extant: ibique all. Schrader. et Gail. C. 2. obs. 145. ubi testatur in Camera Imp. sic observari et negativam sententiam, quod feminae non excludantur, veriorem esse.

**) D. Iur. feud. in Imp. Rom. Germ. C. X. §. XVI. p. m. 173 et 174. §. XV. ibique in not. 2. all. autor.

***) Akad. Reden über diesen Maskov. ad l. c. p. 315. et 316.

****) El. Iur. feud. C. XII. Sect. 1. §. CCIIII. ibique in not. p.) all. aut. et ll.

*****) Pr. I. F. l. 1. Sect. 1. Cap. VII. §. 127. welcher sogar der Meynung ist, daß die feminae nicht einmal ausgeschlossen werden könnten, weil ihnen, so lang masculi vorhanden seyen, ihr Successionsrecht noch nicht einmal gebohren sey, wesfalls auch im Erlöschungsfall des Mannsstamms die remotiores feminae die proximiores verlassen müsten, weil durch diese jener ihr Recht ungebohren blibe; welche Distinktion mir ein wenig fein scheinet, in der Hauptsache aber noch mehr nüzt, als schadet, und mit allen übrigen auctoribus übereinkommt.

******) Wezlarische Nebenstunden in Böhm. l. c. all. in not. (a).

*******) Synt. I. F. C. IX. §. 8. not. (6) enthält daselbst unsern Fall in terminis, welcher in oben all. Hommel durch das daselbst gezeichnete Schema genealogicum seine Erläuterung bekommt, daß nemlich der Struvische Kommentar die Collateraltöchter verstehe.

********) De feud. Imp. pag. 737. Cap. XIV. §. XX. et Böhm. l. c. §. 431.

culos, sed etiam iis deficientibus ad feminas) anstosse, und offenbar gegen die Billigkeit angehe, wenn man die Töchter, die nur wegen des Daseyns der masculorum nicht hätten succediren können, alsdann auch von dem Besitz und Genuß des Lehens ab- und aushalten wolle, wenn keine masculi mehr existirten. Struv. sagt daher auch l. c. sehr wohl: „Cur enim quaeso femina, „cui nulla obstat culpa, ob masculum, qui se„mel extitit, non tamen amplius existit, *à successione ex investitura* (in Unserm Fall von 1438. 1453. 1468. 1509. 1687. 1755. 1726. 1731. sqq.) *competente*, removeretur?

Die Sache redet, meines Erachtens von ihr selbst, und bedarf, um nicht ins Recoquiren zu verfallen, keiner weitern Ausführung.

Weshalben ich auch nach meinem besten Wissen und Gewissen die oben §. 11. aufgestellte erstere Frage durchaus affirmative zu beantworten, keinen Anstand nehme.

§. 20.

*) Noch eine Entfernung einiger Zweifel.

Ich bin noch schuldig, auf 2 Punkte kürzlich zu antworten.

Die Exception, welche oben §. 10. bey 2. angeführt worden ist, hat keinen Bestand Rechtens. In feudalibus ist es des Concipienten der Lehenserneuerungs Urkunden, welches man im gemeinen Geschäftsleben Lehenbriefe nennet, schwere und theuere Pflicht, die substantialia und formalia des bekannten ersten Lehensvertrags wörtlich beyzubehalten. Thät es derselbe nicht, so würde er nicht allein erst einen unverzeihlichen Errorem, sondern eine ahndungswürdige Culpam begehen, könnte aber niemalen damit den Vasallis non auditis contra pactum feudale um so weniger

präjudiciren, als der Lehenherr contra LL. titulum iuris sibi non mutare potest.

Fürs andere. Wollte noch obiizirt werden, die von Steinkallenfelsischen Erbtöchter, Frau von Kellenbach und Cathcart hätten noch kein Ius proximius, weil die von der Steinkallenfelsischen Tochter abstammende Freyherrliche von Fürstenwärtherische Branche masculos unter sich habe; so wäre jedoch das nicht des Lehenhofs, sondern der Fürstenwärtherischen Privatsache, und der Lehenhof wäre immer schuldig, erstere Frauenschwestern, im Fall Ansuchens, wenigstens zu ihren Rechten zu belehnen, und ihnen allenfalls zu überlassen, wie sie sich etwa mit den Fürstenwärtherischen gütlich setzen mögten. Wozu noch drittens kommt, daß der pfälzische Lehenhof als Contradicent ohnmöglich in propria causa Richter seyn könne, folglich schuldig seye, den von den weiblichen Erben bereits ergriffenen Besitz zu honoriren, ihnen also denselben nicht nur wieder einzuräumen, sondern auch die immittelst perzipirten Lehensrenten cum usuris zu restituiren, wo sonach das rechtliche Verfahren super petitorio curam iudice competente offen bleibe.

§. 21.

2) Auf die zweite Frage.

Die in dem 11ten §. aufgestellte zweite Frage ist die in vorhergehendem 10ten §. angeführte dritte Exzeption des Lehenhofs.

Ich kann mich darüber ganz kurz fassen. Aus den Lehenbriefen ersiehet man einmal nicht, wie stark der lehenbare Antheil Zehenden gewesen seye. Sie sagen nur: Unsern Theil.

Es geschiehet auch gar selten, daß in neuern Lehenbriefen der eigentliche Belang oder die quantitas

feudi bestimmt wird, wenn in den ersten und ältern Lehenbriefen solches nicht schon geschehen ist, und daß unsere Voreltern in diesem Stücke nicht am sorgfältigsten für die Nachkommenschaft gesorgt, sondern sich mit der damaligen Notorietät begnügt haben — daß darüber in Unsern Zeiten viele Prozesse und oft Zweifel entstanden, z. B. bey dem Zweibrückischen Lehenhof der Fall mit dem Anthis Hochstätter ehemaligen Steinkallenfelsischen Mannlehen vorliegt, davon zeugt die Erfahrung zur vollen Genüge.

Die vorgelegte Frage ist eine quaestio facti. Durch die Exzeption des Lehenhofs wird von diesem gleichwohl eingestanden, daß die Steinkallenfelse $\frac{1}{5}$. Zehenden zu Lehen gezogen haben. Der zeitliche Badische Lehensdirektorialhof hat, so viel mir bewußt ist, nie über ein simples $\frac{1}{20}$ die Lehenserneuerung ertheilt, sondern seine Lehenbriefe wie die Pfälzischen pure auf den Ausdruck: Unsern Theil ausfertigen laßen. Hätte Churpfalz privativ $\frac{3}{20}$ Theil an diesem $\frac{1}{5}$ gehabt, so glaube ich, daß es der Ordnung gemäß gewesen wäre, alsdann, wenn an Baden die gebende Hand gewesen, über seine privative, angeblich alt Raugräfliche, $\frac{3}{20}$ einen besondern Lehenbrief auszustellen. Davon sind mir aber nicht die mindesten Spuren bekannt worden, und werden auch nach der Natur der Sponheimischen Lehenseinrichtung schwerlich je zu entdecken seyn.

Ich kann also, meines Erachtens, nicht anderst sentiren, als daß, so lange obiges factum ab allegante per Editionem documentorum noviter demum repertorum nicht genüglich und rechtsbeständig dargethan worden seyn werde, die Regel bis dahin bestehen bleiben müsse, daß $\frac{1}{5}$ am Westhofener Zehen Sponheimisches Lehen seye und bleibe.

Geschrieben den 18. Jenner 1791.

VI.

Ueber die Defension der Feste Falkenburg, insbesondere ob die Falkenburger Amtsunterthanen jemalen zur Miliz angezogen, — und wie es bey Kriegszeiten mit Ausschlagung der Kontribuzionen auf die Falkenburger Herrschaft gehalten worden seye?

VI.

Ueber die Defension der Feste Falkenburg insbesondere, ob die Falkenburger Amtsunterthanen jemalen zur Miliz angezogen — und wie es bey Kriegszeiten mit Ausschlagung der Kontribuzionen auf die Falkenburger Herrschaft gehalten worden seye?

I.

I. Kaiser Ludwig der Baier verpfändete im Jahr 1330. seines Bruders Söhnen unter andern die Burg Falkenburg mit Zubehörde,

„daß sie dieselbe... Burg, Dörfer, güte, Lande und Lüte, (Leute) Innehaben sollen vnd nießen mit allen rechten.„

II. Unter diesem Ausdruck: mit allen Rechten war dann auch ohne Widerspruch: Landfolge, Burghut, Ausschuß, kurz alles dasjenige verstanden, was der höchste Landesherr aus dem Begriff seiner Landeshoheitlichen Gerechtsamen und seiner Landesväterlichen Verbindlichkeiten von seinen gehuldigten leibeigenen Unterthanen zum Wohl und zur Sicherheit des Territoriums und dessen Vesten Orten fordern kann, und darf, nemlich Dienste in den Waffen, zur Vertheidigung, zur Bewachung; Es würde sonst jener allgemeine Ausdruck: mit allen Rechten eine Ausnahme enthalten, die doch weder in dem Pfandbrief aus-

drücklich stipulirt worden ist, noch sich, eben der allgemein aufgestellten Regel wegen, vermuthen lassen darf.

III. Im Jahr 1379. gab Pfalzgraf Ruprecht I. die halbe Oberkeit nebst drey Vierteln der Renten an Falkenburg dem Grafen von Leiningen in Afterpfand.

In dem Burgfriedenbrief, den Graf Emich 1381. beschworen hat, kommen die Ausdrücke vor:

„vnd sollen auch Wir, noch die Vnsern in der obgenannten Veste vnd in dem obgenannten Burgfrieden an die obgenannte vnser Herren die Herzogen alle drey, noch an die Iren an Ir Leib noch an Ir Gut mit Worten noch mit Werken nit greifen ꝛc.„ „vnd wer es sach, obe dheine Vbergriffe oder Brüche von vns oder den Vnsern dauon gescheen ꝛc.„

Mit grosser Wahrscheinlichkeit und aus der Natur gemeinschaftlicher Burgen läßt sich daher zum voraus vermuthen, daß Leiningen zu Bewachung seiner Helfte an der Burg Falkenburg auch wirkliche Besazung auf dem Felsen (so nannte man die Burg) zu den Pfälzischen Knechten hinzugegeben habe.

IV. Wenn man nun den Burgfriedenbrief von 1413., den Herzog Steffan von Zweibrücken beschworen hat, hiemit vergleichet, so wird man nicht allein in dieser Vermuthung über die Frage: ob? bestärket, sondern man gewinnt auch schon über die Frage: Wie? und die Art und Weise der Besazung näheres Licht. Dort heisset es:

„Auch sollen Vnser (H. Steffans) Amptlüte vnd alle vnsere Knecht vnd Gesinde der obgenannten Vesten, die Wir iezund da

han, oder hernach gewynden, schwören vnd globen, als dike die geendert werden, diesen Burgfrieden auch stete, veste, vnd vnverbrüchlich zu halten.... vnd were es, daß dheiner vnser Knecht oder Gesinde der obgenannten Vesten den Burgfrieden vberführen, oder brechen, In welchen Weg das geschee, So sollent alle Vnsere vnd gemeine Knecht vnd Gesind der obgenannten Vesten den oder die, die den Burgfrieden vberfahren hetten, angreiffen vnd halten...„

Man kann hieraus soviel abziehen, daß dreierlei Besazung auf der Veste, (welche auch das Haus, das Berghaus genennt wird) gewesen seyn müße; nemlich

a. Pfalzzweibrückische

b. Leiningische und

c. gemeine (oder gemeinschaftliche).

V. Beede erstere sind ohne Zweifel auf irgend eine Art von der Gemeinsherrschaft auf eine gewisse Zeit angenommen und besoldet worden, je nachdem sie Knechte oder nur Gesind waren; obgleich der ständige Sold zu den damaligen Zeiten noch etwas ungewöhnliches war; Denn der Ausdruck: „oder hernach gewynden„ hat, bey solchen Fällen, in der Altteutschen Sprache meistens eine oneroſe Ueberkommung oder Erwerbung besagen wollen: z. B. einen zum Mann, zum Vasallen gewinnen, welches durch Ansezung eines Lehens oder durch Auszahlung der Manngelder geschah; und die weitere Worte: „als dike die geändert werden„ schliesen, meiner Meinung nach, in sich, daß diese Mannschaft auf eine Zeitlang zur Veste geworben worden seye, und daß es daher ohnmöglich Frohndwächter haben seyn können, welche

aus den Unterthanen einen oder zwei Tage über die andere auf den Felsen Wacht geben müßen, onst bey jeder Ablösung auch eine neue Burgfriedensbeschwörung, und also fast täglich, hätte vorgehen müssen.

VI. Diesen— unter dem Wort: „Vnsern„ begriffenen Pfälzischen oder Leiningischen Knechten und Gesinde werden aber die gemeinen Knecht vnd Gesind entgegengesezt; von diesen läßt sich dann mit gutem Grunde behaupten, daß sie aus den Unterthanen genommen und von den Herrschaften nicht besoldet worden seyen. Es liese sich sonst kein vernünftiger, der Sache angemeßener Begriff mit dem Ausdruck: gemein verbinden.

VII. Diese dreifache Eintheilung der Falkenburger Mannschaft, als die Fundamentalbesazungsverfassung hat sich auch seit solcher Zeit, bis dahin, daß die Burg von den reunirenden Franzosen zerstört worden ist, (1680.) erhalten, wie man derselbigen dann in der Folge nachgehen kann.

VIII. Bis auf den dreißigjährigen Krieg finde ich in den Akten eine Lücke, und, obschon in dem mit Leiningen getroffenen Abschied von 1534. der Reparazion des Wachthauses zu Falkenburg Anregung geschieht; woraus auch erhellet, daß die Unterthanen in der Frohn zum Schloß Wacht gegeben haben, welches auch durch die in dem Abschied von 1544. getroffene Modifikazion der Frohnden nicht geändert worden, kann ich deswegen doch nicht angeben, wie und auf was für Art denn die Unterthanen gemeinschaftlich zur Burgwacht, oder zu andern militärischen Expedizionen gebraucht worden, und ob immer eine gewisse Anzahl — Ausschuß dergestalt auf den Beinen gestanden seye, daß man aus solcher die Besazung auf den Felsen

täglich hätte versehen, oder in Nothfall verstärken laßen können.

Aber das habe ich in Actis gefunden, daß zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs ein Wachtmeister gemeinschaftlich auf die Burg gesezt worden seye, welcher nebst seinen Gesellen (oder Soldaten) monatlich jeder 8 fl. aus den jährlich eingehenden, aber zwischen Zweybrücken und Leiningen, wegen der Art zu theilen, noch strittig gewesenen Ohmgeldern, zur Soldung bezahlt bekamen, nachher aber, als kein Ohmgeld mehr eingegangen ist, von den Unterthanen, „die ohnehin schuldig, das Haus zu bewachen„ haben empfangen sollen: die andern 2. Soldaten aber (denn es waren gewöhnlich 4. Mann auf dem Schloß) wurden von den Unterthanen monatlich mit 3 fl. bezalt.

IX. Im Jahre 1658. starb der Wachtmeister. Es waren des Nachts noch 2 Soldaten, am Tage aber nur 1 derselben auf dem Hause. Leiningen bezeigte Lust, einen, Namens Butz, zum gemeinschaftlichen Wachtmeister zu bestellen; allein der Zweybrückische Falkenburger Vogteyverweser schrieb dagegen, und schlug vor, man könnte dann neben den Soldaten lieber noch durch etliche Unterthanen die Wache versehen lassen.

X. Anno 1672. waren 3 Mann Soldaten auf dem Schloß, welche von den Unterthanen monatlich mit $3\frac{1}{2}$ fl. bezahlt wurden. Der von Zweybrückischer Seits dahin zur Inspektion geschickte Major berichtete zwar über den Vorrath an Schießgewehren und Munition ziemlich vortheilhaft, aber wegen jener 3 Soldaten äusserte er sich, „daß sie die Tage ihres Lebens nicht im Feld gedient hätten,

der eine unter ihnen, ein Glaser von Spirkelbach halb blind seye, welcher die gerichteten Gewehre losschießen — und ein anderer taub wäre, welcher die Gewehre richten müsse.“

Leiningen wollte daher noch einen Soldaten auf seine Kosten annehmen, wenn Zweybrücken ein gleiches zu thun willens seye. Das folgende Jahr 1673. berichtete der Landschreiber Glaser zu Bergzabern, daß wenn zu jenen 3 Soldaten, und ausser dem Ausschuß nicht wenigstens noch ein Soldat und ein erfahrner mannhafter Wachtmeister angestellt würde, das Schloß nicht in dem gehörigen Vertheidigungszustand wäre, welchen aber die armen Unterthanen nicht allein erhalten könnten und deswegen, nach dem Leiningischen Erbieten, aus eigenen Mitteln ad tempus bezahlt werden müßten.

XI. Bey überhandgenommenen Gefährlichkeiten*) hat 1677. der Kammerrichter, Graf von Leiningen 2 Mann aus seinem Amt Lindelbronn gestellt; Zweybrücken trieb einen tapfern Soldaten auf, der zu Käßhofen bey Zweybrücken ansässig war, und schickte ihn mit dem Bergzaberer Stadtwachtmeister nach Falkenburg; 2 Soldaten waren auf gemeinschaftliche Kosten auf dem Schloß; zwey waren da, als die ordinari auf der Unterthanen Kosten; und nun wurden noch zwey aus den Unterthanen gezogen, wogegen sich zwar dieselben anfänglich sperrten, aber dennoch am Ende nachgegeben haben. Die ganze Besatzung bestand also aus:

1. Aus-

*) S. meine Betrachtungen über die dermaligen Verhältnisse im Elsaß §. 99.

1. Ausschuß.

2. Soldaten. Diese waren auch Bauren, konnten sich tragen wie sie wollten,

(Vogt Halbmeyerisches Schreiben an den Landschreiber Glaser zu Bergzabern vom 8ten May 1677.)

sie bekamen aber von den Unterthanen $3\frac{1}{2}$ fl. monatlichen Sold, hatten auch ein Stücklein Land am Schloßberg zum bauen und pflanzen.

3. Geworbenen Soldaten oder regulirter Mannschaft auf Kosten der Herrschaft.

Dieser zusammengestoppelten Mannschaft glückte es doch einmal, die in das Thal gegen die Reichsstadt Landau — in welcher pfälzische Subsidien-Völker lagen — vorgerückten ansehnlichen französischen Truppencorps zu zersprengen, und zurückzuwerfen.

XII. Der Churfürst von der Pfalz, als Lehenherr von Falkenburg, und Beschützer von Landau hat auf Andringen des Herrn Grafen von Leiningen und besagter Stadt, auch aus eigenem Mißtrauen diese wichtige Vormauer nicht länger in der Gefahr lassen wollen, schickte deswegen 30 Mann Dragoner von Landau dahin, ließ sie plötzlich besetzen, die wunderlich zusammengesezte Garnison vom Felsen ins Thal schicken, und so eine neue Attaque erwarten.

XIII. Diese aus Müssiggang und allzulebhaften Gebrauch ihres sich angemaßten Weinschanks in die Indolenz gefallene neue Besatzung war aber nicht

so glücklich, als ihre viel schwächeren Vorwächter. Es glückte den reunirenden*) französischen Kriegsvölkern, sich dieser Feste mit Gewalt und List zu bemächtigen, 1680.**) die pfälzischen Dragoner aufzuheben und zu zersprengen, und diesen wichtigen Posten, wie es die benachbarten Festen auch erfahren mußten, gänzlich umzuwerfen und zu ebnen.

XIV. Zur Beantwortung der vorgelegten erstern Frage kann daher aus dem bisher vorgetragenen wiederholt werden, daß die Falkenburger Amtsunterthanen zwar jederzeit ihre ordinari 2 Mann zur Schloßwache stellen —. auch im Jahr 1677. noch 2 Manne Ausschuß liefern mußten, daß nicht minder der Graf von Leiningen anno 1671. Folg. die Leute zuweilen sonntäglich mit seinen andern (Lindelbrunnern) Unterthanen musterte, wiewohl niemand von Seiten Zweybrücken dabey war; allein alle diese älteren Milizanstalten hatten ihren Bezug auf die Bewachung des Schlosses, wenigstens geben die Akten solches an die Hand. Wie daher dasselbe zerstört gewesen, ist auch das Milizenziehen und Ausschußgeben unterblieben, obgleich ohne Zweifel das Schlößgen im Thal täglich seine Wächter bekommen haben wird; es kann auch überdem eine Ursache, warum die Miliz keinen Bestand gehabt hat, darinnen gefunden werden, weil Leiningen nur den 4ten Mann an Zweybrücken werde haben zugestehen wollen,

---

*) s. Betrachtungen a. a. O. §. 102.

**) ebendaselbst §. 105. Seite 169.

nicht nach dem Verhältniß der zur Hälfte gemeinschaftlichen Hoheit, sondern nach dem Maas der zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ getheilten alten Renten. Dieß mag auch die Ursache gewesen seyn, daß man in dem Vergleich von 1717. den Leiningern nachgegeben, und sich verabredet hat:

„die Schloßwachten auf dem Haus Falkenburg bey jedem Unterthanen auf gewisse Tage zu reguliren, und zu Geld anzuschlagen, sodann diese Gelder zwischen Zweybrücken und Leiningen zu theilen — jedoch daß diese Einrichtung keinem Theil an der herkommlichen Reise, Musterung und Folge präjudiciren solle.

Unter Herzog Gustavs Regierung wachte noch einmal die zum längern Schlaf sich zu neigen scheinende Milizanstalt auf, und hat zu verschiedenen ämtlichen Untersuchungen Anlas gegeben, worauf das Regierungsrescript vom 3. April 1728. erfolgte:

„daß die Vogtey Anweiler einstweilen einige junge Pursche zum Milizenziehen nahmhaft machen, vorher aber noch berichten solle, ob der Leiningische Beamte sich dagegen opponiren werde, damit man mit Leiningen selbst correspondiren könne.“

Hiemit schliesen sich aber die aktenmäsigen Nachrichten, und ist die Sache bis auf den heutigen Tag ohne Fortgang geblieben, wobey nur noch zu bemerken ist, daß, wenn vom Oberamt Bergzabern in neuern Zeiten behauptet worden ist, daß die Falkenburger nie zur Miliz angezogen worden seyen, solches wohl so zu verstehen seyn werde,

daß diese Unterthanen niemals zur Bergzaberer Miliz angezogen worden seyen.

II.

XV. Türken und Landsteuer, Reichs und Kreisanlagen sind nie in vorigen Zeiten erhoben worden, wie der Abschied von 1572. Art. 6. deutlich besaget, weil man Leiningischer Seits auf dem Theilungsfuß der alten Renten zu respective $\frac{3}{4}$ u. $\frac{1}{4}$ haftete, und man Kurpfalz, als After-Pfand- und Lehensherrn nichts vergeben wollte; zweybrückischer Seits hingegen die Hälfte verlangt worden ist. Daher auch in diesem Abschied auf Ratifikation des Churfürsten die Halbirung dieser Renten ausgesezt wurde.

In dem Abschied von 1573. Art. 3. wurde wirklich die künftige Halbirung solcher Reichs- und anderer Steuer oder Schatzung wechselseitig festgesezt; allein nach Ausweiß des weitern Abschieds von 1581. ist von Leiningen nichts erhoben worden. Deswegen auch dessen 9ter und 10ter Art. stipulirt: daß

„da Ihre fürstliche Gnaden nun von vielen Jahren hero dieß Reichssteuer sowohl von diesem (Amt Falkenburg) als anderm dem heiligen Reich gereichet; so versehen sich Ihre Fürstliche Gnaden, es werde wohl ermelter Graf Ine nit zuwider seyn lassen, die Reichssteuer allda von S. F. G. und Gnaden wegen anzulegen, und S. Fürstl. Gnaden davon solcher ausgelegten Steuer wiederum erstattung zu thun, auch die künftig dero Folgen, und dieses Amts Unterthanen gleich andern S. F.

G. mit Landsteuer auch belegen, und selbige gleich dem Flozgeld theilen zu lassen."

XVI. Während der 30jährigen Kriegszeiten ist aber wenig oder gar nicht nach dieser Verabredung zu Werk gegangen worden.

Aus den Akten erhellet so viel, daß die Unterthanen theils ihre Kontributionsgelder dem Landschreiber zu Neukastel monatlich zur $\frac{1}{4}$ vom ganzen Quantum mit 10 fl. (gleichwohl ohne Präjudiz) geliefert, theils unter sich die Kosten zusammengeschossen, und ohne Rücksicht auf die Art, unter der Gemeinschaft zu theilen, ohne Zweifel entweder durch den Schultheisen oder Keller bezahlt und gehandreichet, theils wieder nach Leiningen contribuiret haben.

Desgleichen ist aus Bruchstücksakten zu entnehmen, daß diejenigen Falkenburger und Lindelbruner Unterthanen, die ihre Sachen auf dem Haus Falkenburg hatten, und weil sie des Schutzes daselbst genossen, anno 1646. sich gutwillig zu einer Kontribution auf die Festung Homburg verstanden — und durch Vermittelung des H. Friederichs von Zweybrücken anf $4\frac{1}{2}$ Gulden monatlich akkordirt — sofort solche Gelder dem Stadtschreiber zu Annweiler bezahlt haben, wogegen aber die Leiningischen — aus dem alten Grundsatz, daß ihnen $\frac{3}{4}$tel gebühreten, protestirt, und behauptet haben, sie seyen berechtiget, nunmehr eben so lange Zeit das nemliche zu erheben, als lang und viel Zweybrücken erhoben habe, wobey sie den Unterthanen im Fall der Widersetzung mit Exekution droheten: der Herzog hat aber hierauf geäussert:

„daß er, wenn man Leiningischen „Theils berührten Unterthanen ohn„nöthigen Kosten verursachen, und „ihre Beschwerden nicht beobachten „wollte, wohl leiden möge, daß sie „4½ rl. selbsten an gehörigen Orten, „nach Homburg lieffern."

XVII. Es läßt sich hiebey zu Beantwortung der vorgelegten 2ten Frage so viel aufstellen: daß die Unterthanen des Amts Falkenburg in Kriegszeiten zu den allgemeinen Kosten contribuiret haben, dabey aber kein beständiger Fuß beobachtet worden seye, sondern man sich vielmehr nach Zeit und Umständen gerichtet — auch das Stückwerk (Detail) der Kontributionen den Unterthanen unter sich, allenfalls mit Hülfe und Beyrath der Schultheissen und Gerichtsleute, wenn die Zeit es erlaubte, überlassen habe.

XVIII. Aus dem offiziellen Bericht des Vogten Liernurs zu Annweiler und Falkenburg vom 31. Jul. 1722. erscheinet, daß nachher eine andere Einrichtung getroffen worden seyn müsse, die darinnen bestanden, daß die Falkenburger Unterthanen in den gemeinschaftlichen Orten Wilgartswiesen, Rinthal und Spirkelbach statt der Landsteuer und Beytragsgelder jährlich eine gewisse Schatzung, so nach jedes Vermögen eingerichtet worden seye, haben zahlen müssen, woran hernach Zweybrücken zur Hälfte theil genommen habe: In diesem 1722r Jahr ist aber die gemeinschaftliche Abrede zwischen Zweybrücken und Leiningen getroffen worden, daß besagte Ortschaf-

ten, wie andere Unterthanen nicht nur zu Beytragung der Reichs und Kreyß praestandorum, sondern auch übrigen gemeinen oneribus und Anlagen angezogen werden sollen.

Die weitere Einrichtung, in Ansehung der Art und der Summe ist der Konferenz der gemeinschaftlichen Beamten überlassen worden.

Aber auch mit dieser Verfügung vom 22. Sept. 1722. schliessen sich die Verhandlungen, und der weitere Vogt Liernurische Bericht auf jene geht ab.

Geschrieben den 27sten April 1787.

Anmerkung.

Da seit Anfang des Jahrs 1785. Pfalzzweybrücken in dem alleinigen Besitz der Herrschaft Falkenburg sich befindet, indem man das fürstlich gräfliche Haus Leiningen Hartenburg, mit Kurpfälzisch-Lehensherrlichem Konsens anderwärts abgefunden, somit die zu so unendlich vielen Zänkereyen, Vernachtheiligungen der herrschaftlichen Rechte und Renten, Kosten und Schreibereyen Anlas gegeben habende Gemeinschaft gänzlich aufgehoben und purificirt hat; so ist es auch gar keinem Zweifel und Anstand unterworfen, warum nicht das hohe pfalzgräflich zweybrückische Haus nach den ihm ohnedieß zustehenden landesherrlichen uneingeschränkten Gerechtsamen und Rechten in Landausschuß und Schatzung über seine sämmtliche herzogliche altväterliche Lande,*) nach den in obigem Vortrag beruhenden Präjudicien und Observanzen, und

*) Pf. Zw. St. R. §. 192. 193.

mit Beyfall der Reichsgrundgesetzlichen Verfassung,*) seine Unterthanen des Amts Falkenburg zu Milizendiensten und Reichs- auch Kreislasten forthin anziehen dörfe, wenn nicht seit mehreren Jahren die Kriegstroublen eine grosse Hinderniß in den Weg gelegt hätten.

---

*) Cf. Putteri Ill. Inst. jur. Publ. Germ. §. 255.

VII.

Versuch einer Einleitung

zu einer

Pfalzzweybrückischen Staatsgeschichte

bis auf

Herzog Wolfgangs Regierungszeiten.

Entworfen im Jahr 1793.

Vorrede.

Ich habe zwar schon weiter, als ich dießmal diesen Versuch mitzutheilen wage, meine Arbeit ausgedehnt. Da ich aber bey genauer Prüfung des zweyten und folgenden Abschnitts gewahr wurde, daß ich fast auf jeder Seite die Zweybrückischen Verhältnisse gegen Frankreich, und umgewendet, hätte berühren müssen, diesem Geschäfte aber, wenn es auch gleich nur durch die treueste Erfüllung der Geschichtschreibers Pflichten geführt würde, dennoch die heutigen öffentlichen Staatsverhältnisse nicht besonders zuträglich sind; so habe ich mir vorgenommen, einen Versuch, den ersten Abschnitt, der die Staatsgeschichte Zweybrückens enthält, ehe es mit Frankreich in nähere Verkehr gezogen wurde,

einstweilen voraus gehen zu lassen: findet er Beyfall, und sind einstens der Feder des staatsrechtlichen Historigraphen keine Hindernisse mehr im Wege, so werde ich mich bestreben, die folgenden Abschnitte nachzubringen.

Versuch einer Einleitung

zu einer

Pfalzzweybrückischen Staatsgeschichte

bis auf

Herzog Wolfgangs Regierungszeiten.

§. 1.

Als Kaiser Rupprecht seinen 4 Söhnen seine Pfälzischen und andere Lande und Besitzungen hinterlassen hatte, († 1410.) bekam Herzog Stephan in der Brüdertheilung nur einen Theil derjenigen Lande, aus denen sich nachher (1444.) das Fürstenthum Zweybrücken zusammen sezte: ich meine, die Grafschaft Zweybrücken Zweybrücken, die Reichs unmittelbare (lehenbare) Herrschaft Kirkel, sodann die Reichspfandschaften im alten Speier Gau, als Neukastel, Trifels, Anweiler ꝛc. nebst den Theilen auf und an dem Vogesischen Gebürge, welche er anno 1417. gegen das Amt Wegelnburg an Pfalz austauschte. Aus denselben bildeten sich die heutigen Aemter Zweybrücken, Bergzabern, Anweiler und Wegelnburg. (Der übrige Theil seines Looses, so auf dem Hundsrücken lag, (Simmern ꝛc.) oder noch an der Haardt (Wachenheim) und in der untern Pfalz (Oggersheim, Lamsheim, sein Antheil an Freinsheim) zerstreut waren, hatten nicht das Schicksal, bey dem Zweybrückischen Landesstock zu verbleiben.)

Hingegen bekam Stephan durch seine Verheirathung mit der Veldenzischen Erbtochter die beträchtliche Grafschaft Veldenz nebst den reichslehenbaren

Theilen an Stolzenberg, woraus sich das heutige Amt Lichtenberg und Meisenheim und so derjenige Umfang bildete, über welchen der eigentlich erste Herzog von Zweybrücken Stephans 2ter weltlicher Sohn, Ludwig der Schwarze die Reichsbelehnung coram Throno empfangen hat.

§. 2.

Wie verschieden der Geist der Unterthanen in allen diesen — unter einem Herrn vereinigten Länderstrichen seyn mußte, — wie mancherley die ursprünglichen Verhältnisse gegen sich und ihren gemeinschaftlichen gnädigen Herrn — läßt sich also schon bey dem ersten Blick, und dann vollends ermessen, wenn man nur bedenkt, daß es a) theils alte Zweybrücker und Saarwerder eigene Leute auf Salischen Boden, b) theils alte und unmittelbare kaiserliche Cammer- und Domanialknechte, c) theils Leute aus dem alten Rheinischen Franzien, insbesondere dem Rohgau, und früher her, lange Zeit Veldenzer und Raugräfliche Unterthanen gewesen sind. Menschen, die weiter und näher von einander entfernt und getrennt wohnend, nie einen Gemeingeist haben konnten, weil sie entweder auf ganz besondere Weißthums Gerechtsame oder andere Rechte ihre Verfassung gründeten, und mehr oder weniger oder gar nicht den gerichtlichen und Kameraleinfluß der dortigen Benedictiner oder Cisterzienser Abteyen ertragen mußten, nach der Landesart auch verschiedenes ökonomisches Interesse, das heißt: verschiedenerley Abgaben, z. B. Besthaupt, Hüner, Gülten, Zinnsen, Schaafe, Eyer, Pfächte u. a. m. zu entrichten, und eben so auch mancherley Dienste zu entrichten hatten. Zudem waren auch ihre Temperamente und Gemüthsstellungen ganz unterschieden. Der-

Bergzaberer war ein wollüstiges, zu Exzessen mancher Art, (§. 19. unten) aufgelegtes, oder leicht zu bewegendes Völklein; in dem Anweilerer rührte sich der Stolz eines unmittelbaren Reichsbürgers; die Zweybrücker waren gutherzig und folgsam; die Wegelnburger waren Waldbewohner; die Veldenzer hingegen überaus brav, wie größtentheils noch.

§. 3.

Nichts konnte diese Leute vor der Hand vereinigen und zu einem gewissen moralischen Körper an einander ketten, als der Grundsatz: 1) Teutsche zu seyn; 2) dem Pfalzgrafen gehuldigt zu haben, und eigen zu seyn; 3) die höhere Justitz von ihm zu bekommen; 4) unter seinem landesherrlichen Schutz und Schirm zu stehen; 5) zu seiner Cammer ihre Beed, ständigen Gülten, Zehenden und sonst sonderbare Gefälle abzutragen; und 6) in einem allgemeinen Aufgebot seiner Fahne zu folgen, und auf den angeordneten Musterplätzen mit ihrer eigenen Waffe zu erscheinen. Alle andere Verhältnisse unter sich und gegen ihren Landesherrn waren noch isolirt und dem Wandel unterworfen.

§. 4.

Soviel man aus der Geschichte den Privatkarakter des Herzog Stephans kennt, war er ein vernünftiger, gerechter, tugendhafter und tapferer Mann. Die vielen Fälle, daß Fremde und Einheimische auf seinen Ausspruch kompromittirten, sodann, daß er überall selbst handelte, seine Rechnungssachen selbst übersahe, in seinen zerstreuten Landen viel herumreißte, gerne in dem Schoose seiner ihm gehorchenden Familie lebte, von dem geistlichen Stande geehrt, von seinen Nachbarn geschäzt gewesen, und selbst als Kriegsmann erschienen ist,

das alles giebt einen Beweis von obigen Eigenschaften und seiner Emsigkeit. Man hat auch keine Spuren, daß er herrschende Leidenschaften gehabt hätte.

§. 5.

Aus der teutschen Reichsgeschichte weiß man auch, was für unruhige Zeiten während seiner 49jährigen Regierung obwalteten. Die Ursachen, warum so oft ein gemeiner Landfrieden versucht und endlich erst 36 Jahre nach seinem Absterben verkündiget worden ist, (1495) waren seinen Staaten am gefährlichsten, weil sie fast alle Stunden Wegs entweder von einander getrennt, oder sonst an Abentheurer und ihrer Gesellen Besitzungen und Angehörige anstössig waren, und dennoch erhielt er in der Hauptsache Ruhe und Segen. Er nahm aber auch an den vaterländischen Reichsgeschäften meistens und oft persönlichen Antheil, wie man aus den gedruckten Reichstagshandlungen sehen kann.

§. 6.

Sein weltlicher Hauptnachbar war der Herzog von Lothringen, mit dem er gute Freundschaft hielt, sogar, daß er ihm einmal einige Lande auf eine Zeitlang in Besitz und Verwaltung gab, damit aber den Einfluß der Krone Frankreich gewissermassen unmöglich machte, und gegen sie eine sichere Vormauer erwarb. Seine übrigen groß und kleine Nachbarn, besonders der Landvogt im Elsaß, die Grafen von Zweybrücken zu Bitsch, die Grafen und Herren zu Oberstein und Eberstein ꝛc. waren nur Mitstände von ihm, mit denen er also keine gefährliche Händel bekommen konnte, weil er sie vor dem gemeinschaftlichen Oberrichter zu belangen, oder durch das Ansehen seines Hauses und seiner eigenen persönlichen Verdienste in dem gewöhnlichen Vergleichs-

gleichswege zu befriedigen oder auszuhalten im Stande war.

§. 7.

Es war dazumalen das alte Lehenssystem noch in vollem Gang. Des Herzogs angesehene und viele Vasallen und Burgmänner trugen zu der Vergrösserung seiner Macht nicht wenig bey, und halfen ihm, im Fall der Noth, die allgemeine Ruhe nachdrücklich erhalten.

§. 8.

Auch die Abteyen Hornbach, Wernsweiler, Otsenbodenberg, Ofenbach und Remigsberg, welche in seinen Landen mehr oder weniger Renten, Zehenden und Gefälle, meistens die niedere oder Grund- auch zum Theil mittlere und höhere Gerichtsbarkeit zu üben, sonst aber den religiösen Einfluß auf Kopf und Herz seiner Unterthanen hatten, spielten in dem innern zweybrückischen Staatsrechtlichen Verband keine unwesentliche Rolle. Sie waren seine demüthigen Kapläne und Fürbitter bey Gott, er aber ihr gnädiger und geneigter Landeserbkastenvogt und Schirmsherr, sie hiengen also von seinen Befehlen mit ab.

§. 9.

Die Unterthanen selbst waren so einfach, wie ihre Landesherrschaft. Mit dem Gefühl ihrer ursprünglichen Leibeigenschaft waren sie gehorsam und gewärtig und zufrieden, wenn ihnen ihre etwaige Privilegien, Freyheiten und Gnaden bestättigt erhalten, sie bey den gewöhnlichen Abgaben und Leistungen belassen, gegen ihre Weisthumsgerechtsame und altüblichen Gewohnheiten keine Neuerung eingeführt, und ihnen den Fleis ihres Feldbaues

und sonstiger ehrlicher geringer Handthierung ruhig zu geniessen verstattet worden ist.

Wenn man auch die periodischen Erneuerungen der Weisthümer betrachtet, und damit die genaue Rechnungsführung der Abgaben der Unterthanen, die sich meistens nur auf May- und Herbstschaft*) an Geld und Frucht, die gewöhnliche Beet und sonstigen kleinen Gefällen beschränkten, endlich die — fast nach Art eines guten Hausvaters — stille und ruhige Einnahme der Kammergütergefälle verbindet, und die prunklose — und auf nöthige Atz des Hofs und Hofsgesinds, sodann die Belöhnung der Vasallen und Erhaltung der Reisigen — auch Verwaltung des Landes und Besoldung der wenigen Staatsbeamten eingeschränkte Ausgaben damit vergleichet; so muß man sich überzeugen, daß der Landesherr dem Charakter der Unterthanen und ihrer Lage ganz entsprochen habe.

§. 10.

Die höhere Polizey war mit Erhaltung des gemeinen Friedens besorgt; die niedere aber entweder durch Beobachtung der gemeinen Dorfsordnungen befriediget, oder der häuslichen und natürlichen Sorge der Dorfmeister und Mayers überlassen. Gefreich, Maas und Gewicht hieng von der Aufsicht der Geistlichen hie und dort mit ab, selten tratt der Fall eines beleidigten guten Glaubens ein, der auch meistens von der obrigkeitlichen Behörde kurzweg abgethan wurde.

---

*) Schaft oder Pflug, eine Abgabe für die Erlaubniß, dasjenige Land zu bauen, welches ursprünglich dem Landesherrn gehörte, nachher aber von ihm den Unterthanen gegen jährliche Rekognition an Frucht und Geld in Commerz gegeben worden ist.

Das geltende gemeine Recht, besonders aber altes teutsches Herkommen und schlichter Menschenverstand war die Richtschnur zur Entscheidung der Stritthändel. Von Bestechlichkeit der Richter hörte man selten etwas, weil sie als ein grobes Laster mit Leib- und Lebensstrafe belegt war. Die peinliche Gerichtsbarkeit über das sündig Menschübten die Schöffen, worüber sich der Landesherr die Aufsicht vorbehielt.

§. 11.

Von Handelschaft findet man wenig Spuren; wenn man nicht die Vieh- Frucht- Wein- und sonst dergleichen, aus dem Begrif des nöthigen Lebensunterhalts und der Gesellschaft und ihrer nothwendigsten Bedürfnisse abfliessenden Handlungszweige hieher ziehen will. Aber innländische Fabrikate, ausser Leder und Tuch waren sehr selten. Zunftverbindungen waren noch unbekannt, doch waren schon Freyheiten für Handwerksleute, besonders Becker, Müller, Schneider, Schuster, Leinenweber und Bauleute — jedoch mehr zur Aufmunterung der bürgerlichen Handthierung und Ansiedlung fremder oder ausländischer teutscher Leute, als zur Aushaltung der sogenannten Pfuscher, nichts ganz neues.

§. 12.

Ein Land von nicht vielen Quadratmeilen, dem schifbare Flüsse und Hauptcommerzialstrassen mangelten, und das sehr waldigt war, auch an vielen Orten nur Huben hatte, ist allerdings der Bevölkerung, besonders durch Reception fremder Unterthanen sehr fähig gewesen. Es hat sich auch der Herzog bemüht, dem Anhang der Burg Zweybrücken, seiner jeweiligen Residenz, welcher ein an der Bach hin gebautes Dörfchen war, aufzuhelfen, das er dann auch durch Auf-

nahme von Unterthanen, und durch Verleihung stattlicher Freyheiten schon ziemlich bewerkstelligte. Man findet aber auch Anzeigen, daß bey dergleichen Aufnahmen der Gemeinde Einwilligung eingezogen wurde.

§. 13.

In den Burgen hatte der Herzog entweder seine Manne oder seine Reisigen, Wächter, auch sonstige Büchsenknechte und Armbrüster. Die Landorte verhüteten sich selbst.

§. 14.

Gemeinden— Kinder oder Erbenwaldungen verwalteten die Eigenthümer, freylich meistens übel genug: das kleine Waidwerk und die Fischerey war auch noch nicht überall unter einer beständigen herrschaftlichen Obsicht, weil es so genau nicht genommen werden mogte: Aber die höhere Jagd und das Bergwerk waren als ausschließliche hohe obrigkeitliche attributa behandelt. Uebrigens konnten auch geistliche Stiftungen Mühlenwasser besitzen.

§. 15.

Ueber Kirchen und Schulen übte der Landesherr seine Vogtey und Aufsicht, und überließ den Bischöffen seine Diözesanrechte und geistlichen Befugnisse, so weit er solche hergebracht hat. Bürgerliche Censurgerichte hatte es aber auch hie und da, und sie gehörten zur Polizey.

§. 16.

In dieser beyläuffigen Verfassung überließ Herzog Stephan seinen Sohn Ludwig, theils noch bey seinem Leben, die Veldenzischen (1453) nach seinem Tod aber († 1459.) die sämmtlichen Lande.

Er erlebte noch, daß Herzog Ludwig den Grosväterlichen Lehensverband mit Lothringen wegen der Burg Schaumburg erneuerte, woraus hernach keine unbeträchtlichen Folgen für das ganze Land entstanden sind. (s. unten §. 18.)

§. 17.

Das allzufeurige jugendliche Temperament seines Sohnes, der sonst in allen Tugenden seinem Vater nachahmte, verleitete ihn zu den bekanntlichen Irrungen mit seinem Geschwisterkindsvetter, Churfürsten Friedrich dem I. von der Pfalz, welche ihm an Land, Leut und Gut sehr vieles einbüssen machten. Ausserdem hatten sie aber noch sonst Folgen für das Innere des Landes. Dieses bezeigte in jenen Fehden grosse Anhänglichkeit an seinen Herrn. Entvölkerung und Verarmung waren aber eben so natürliche als traurige Wirkungen derselben. Besonders traf dieß Loos die armen Städtebewohner, welche theils im Feld Kriegsdienste thun, theils ihre Mauern, Thürme, Thore, und andere Baulichkeiten und Vertheidigungsmittel im Bau erhalten, und die Stadt verhüten und bewachen mußten. Der Herzog war dankbar, und verliehe den Städten, so sich inmittelst bildeten, an nachgelassenen Kriegslasten, wo er anderst nicht selbst im Feld stünde, auch an verehrten Renten, als Weg und Pflastergeld, gemilderte Schatzung, das heißt solche Schatzung, die dazumal denkbar und möglich war, u. a. m. zum Behuf ihrer Stadtbaulichkeiten, Huth und anderer Aufwände — nahmhafte Vortheile. Er erleichterte ihnen auch das Gefühl der Leibeigenschaft, so viel er den Umständen nach konnte, und gab ihnen eine Art städtischer Gerichtsbarkeit aus ihrer Mitte. Von Bestellung

eines Gerichtschreibers kommt nur dämmernde Spur vor; der Erfolg zeigte, daß er anfänglich dem Gutdünken des Magistrats, der ihn auch besolden mußte, überlassen war. Aber den Stadtschultheissen sezte der Herzog.

§. 18.

Sein Lehensverband mit Lothringen war anfänglich nichts weniger, als im reinen. Es kamen Forderungen und Gegenforderungen dazu, wodurch öftere Conferenzen veranlaßt wurden. Endlich wurde es dahin gemittelt, wie das Pf. Zw. St. R. §. 120. enthält. Bey diesem Geschäfte wurde auch der bis auf unsere Zeiten in Kraft erhaltene Salzvertrag geschlossen, daß Lothringen schuldig seyn soll, den zweybrückischen Sälzern und Fuhrleuten das Duser Salz um den wohlfeilsten Preis zu geben.

Seit dieser Zeit wurde das Commerz gegen Lothringen geöfneter; die Anweilerer waren wohl, auf ihr Kaiserlich Friedericianisches Zollprivilegium gestüzt, die Haupthandelsleute.

Aus Zweybrücken konnten die Lothringer wohl nichts einhandeln, was von Belang gewesen wäre, als Leder.

Der Herzog von Lothringen war Reichsstand, der Verkehr beederseitiger Unterthanen war also ein teutscher Handel, folglich für die öffentliche Ruhe nichts weniger, als besorglich.

§. 19.

Die Bergzaberer sassen zwischen den beyden Reichsstädten Landau und Weissenburg mitten inne. Erstere war in speyerischer Pfandinnhabung, leztere hielt mit den Elsässischen Städten freundschaftlich zu.

Der Herzog Ludwig war selbst sogar zum Landvogt von Hagenau von Kaiser Friedrich III. gegen Churfürsten Fritz, freilich nur auf kurze Zeit, bestellt; hatte auch kurz vorher die Hälfte an der Reichspfandschaftlichen Herrschaft Guttenberg erworben. Es war also in Rücksicht der Verhältnisse der zweybrückischen Lande gegen Elsaß und Lothringen der vorige Zustand der Dinge, ich meyne: politische und moralische Ruhe und Unverdorbenheit: was allenfalls der Krieg nicht, wie zu jederzeit, auf eine Zeitlang Uebel stiftete.

Ein Umstand ist jedoch hier zu bemerken, der den Character Bergzaberer Bürger, ich sage freylich nicht aller, näher kennen lernt. Herzog Caspar, Ludwigs Erstgebohrner, sollte bey seinem bösartigen Character zeigen, ob er künftig regimentsfähig seyn würde. Er bekam das Amt Bergzabern zur Administration. Nach dem Tod seiner Gemahlin aber forderte auch sein Vater das Amt zurück: erlebte jedoch den Verdruß, daß Caspar die Bürger gegen den Landesherrn bewafnete, und es mit ihnen zur Belagerung kommen ließ. Ein Beweis, was schon vor 300 Jahren Ein böser oder unruhiger Kopf daselbst stiften, und wie leicht diese Stadt verführt werden konnte.

§. 20.

Herzog Ludwig ruhete in seinem Alter von seinen kriegerischen Jugendaufbrausungen aus. Seine politischen Kräfte und Renten waren ihm auch wesentlich geschwächt, und neuen Quellen war der Lauf noch nicht geöfnet. Der von Kaiser Friedrich ausgeschriebene gemeine Pfennig zu seinen Feldzügen war dazumalen noch etwas unständiges, und es ist noch keinem Reichsstande eingefallen gewesen, noch weniger aber dem Herzog, die Schatzung oder Steuer zu verewigen.

oder gar noch dazu zu vervielfältigen*). Die Abgaben der Unterthanen blieben also die nämlichen. Freylich hatte der Fürst noch Kammergüter, die ihm seinen kleinen Staat, oder fürstlichen Stand und Wesen erhalten halfen. Der Herzog kaufte sogar, (so gut war seine Haushaltung) vielen Vasallen wo nicht ihre liegenden Lehngüter**) doch ihre Manngelder ab, zu 10 vom Hundert gerechnet, und ließ sie von ihren eigenen Gütern, so dem Herzog am besten gelegen waren, surrogiren, wodurch er seinem Lehenhof und der mit ihm noch meistens verknüpften Territorialhoheit über die Lehen, einen neuern Glanz gab.

§. 21.

Er war ein Feind der Hurerey und aller Laster, und veranlaßte noch, daß das Kloster der Reuerinnen, Marienstein oder Mergenstein, vor der Stadt Zweybrücken gelegen, von dem heiligen Vater zu Rom aufgehoben wurde. Nach seinem Beyspiel war sein Land und seine Familie fromm.

§. 22.

H. Alexander, sein zweytgebohrner Sohn war vorzüglich andächtig, machte daher auch eine Reise in das gelobte Land, und bey seiner Rückreise erbaute er nach dem Plan der heiligen Grabskirche zu Jerusalem, an die Stelle, wo vor der alten Burg Zweybrücken eine Capelle stand, eine schöne grosse Kirche, und stiftete ihr die Renten des besagten aufgehobenen Klosters, zur Besoldung des Pfarrherrns und Sacristans, auch Anschaffung sonstiger Kirchen Ustensilien.

---

*) s. Pütteri Inst. J. P. Germ. §. 255. 256. sq.

**) z. B. die andere Hälfte an Nohfeldern.

§. 23.

Er war kränklich, sanft und ruhig, nichts desto minder aber eben so gelehrt und regierungsfähig, als tapfer, und fest in Behauptung seiner landesherrlichen Gerechtsamen.

Seine Kränklichkeit rieth ihm Mässigung in allen an. Seine Sanftmuth und Liebe zur Ruhe gewährten ihm die Zufriedenheit, daß sich seine Unterthanen bey ihrer vorigen Verfassung erhalten sahen, die Lasten ihrer Leibeigenschaft gerne trugen, ihre gewöhnlichen Abgaben willig zahlten, und sich mit guten Anstalten versorgt wußten. Seine Nachbarn aber verehrten ihn als friedlich und nachgebend. Seine Gelehrsamkeit ließ ihn immer gute Räthe wählen, und sein eigener beyspielloser Fleiß war ihnen Muster der Nachahmung. Sie hatte auch Einfluß auf Kirchen und Schulen. Seine Klugheit erhielt ihn beym Kaiser und Reich in Ansehen, und ersterer machte in der bairischen Fehde Gebrauch von seiner Tapferkeit, bestellte ihn gegen Churfürsten Philipp von der Pfalz zum Hauptmann, wodurch ihm auch das Amt Cleeburg zu Theil ward. Er war zu dem der beste Haushälter, und machte um baares Geld schöne Ländererwerbungen.

§. 24.

Unter seiner Regierung kam der beständige Soldat auf, obschon in dem Fürstenthum Zweybrücken das alte Lehenssystem noch keine wesentliche Veränderung dadurch erlitten hat. Deswegen auch von herrschaftlichen Garnisonen in den Städten, ausser einer kleinen, dem Wechsel und den Zeitumständen unterworfenen Anzahl Turnizwächter und Landesknechten zu Behütung der herrschaftlichen Häuser, auf

herrschaftliche Kosten, keine Frage, mithin Einquartirung bey den Bürgern mit ihren gewöhnlichen Lasten, nicht denkbar war. Auch wurde unter ihm der allgemeine Landfrieden bekannt gemacht, das Reich in Kreise getheilt, das Cammergericht angesezt, und sonst bekannte gute Reichsverordnungen erlassen. Was das für wohlthätigen Einfluß im Lande auf die allgemeine Ruhe, auf den bessern Justizgang, auf den Gemeingeist der Unterthanen und ihre genauere Verbindung mit dem Reichsoberhaupt, dem Kreis und den Herzogen hatte, ist sich leicht vorzustellen. Die Unterthanen trugen daher gerne zu dem ausgeschriebenen gemeinen Pfenning und zur Erhaltung der obersten Gerichtsstelle und andern extraordinären Landessteuern ihren Antheil bey, weil ihr Patriotismus Nahrung dabey gefunden hat. Der Landesherr selbst war eifersüchtig, sich durch seinen Reichslehensverband den Weg zu den öffentlichen Reichsangelegenheiten gebahnt zu halten. Man kann deswegen mit Recht sagen, daß unter Alexanders Regierung das Fürstenthum Zweybrücken teutsch war.

§. 25.

Wie sollte es auch bey so bewandten Umständen an der Bevölkerung des Landes, an Vergrösserung des Viehstandes, und Erweiterung des Feldbaues, somit an Ausbreitung des Innhandels, Erhöhung und Verfeinerung des Gewerbfleisses und Bereicherung des herrschaftlichen Aerariums gemangelt haben. Für die damaligen Zeiten war eine kleine Summe Geldes, weil dasselbe in hohem Werth, die pretia rerum aber sehr gering waren, doch beträchtlich.

Unter einer solchen Regierung befand sich geistlich und weltlich wohl, und sogar fremde Abteyen und

ausländische Gemeinden suchten den Schutz und die Vogtey des Herzogs von Zweybrücken entweder Erwerbungs- oder Erhaltungsweise, und leisteten gerne ihre gewöhnlichen Schirmhabere, Hüner, Atz, Pfenninge, Käse und Frohnden dafür. Ueberall war Ordnung sichtbar; jedes inn- und ausländische Verhältniß sorgfältig gewahrt, Treu und Glauben im Publikum selten verlezt; der Gang der öffentlichen Geschäfte kurz, meistens mündlich, und nur das Resultat auf Papier oder Pergament gebracht: Wirklich war der Zweck der feinsten Politik erreicht.

Es fehlte nur noch an einer vernünftigen Reformation im Kirchlichen, um Aberglauben und oft schädlichen Einfluß der Hierarchie entweder zu verbannen, oder doch in die dem Staate nöthigen und nützlichen Schranken zu setzen.

§. 26.

Zu dieser Staatswohlthat war ein solcher guter Ritter und schwärmerisch tugendhafter Mann erforderlich, als sein Sohn Ludwig der jüngere gewesen ist. Sein Jünglingsalter, sein Feuer, das er freylich öfters nach damals herrschender Sitte, unter vollen Bechern, bis zum Uebermaas anfachte, sein trauter Umgang mit Franzen von Sickingen, die allgemeinen teutschen Händel, die Disposition seiner Landesconventualen, und vielleicht seiner Räthe und Unterthanen — alles trug dazu bey, und beförderte den ersten Schritt zu jenem grossen Werk, welches hernach auf die Organisation des weltlichen Staats so unendlichen Einfluß hatte. Man kann ihn daher den Stifter der Reformation in dem Zweybrückischen nennen, seine klugen Räthe aber, besonders sein Superintendent

Schwebel, den ihm Sickingen empfahl, dürften wohl Antheil an dieser Ehre nehmen.

§. 27.

Es kam dadurch dem Lande, ob sich gleich die Reformation so geschwind noch nicht allgemein machte, dennoch der Vortheil zu statten, daß es nach der Religion seines Landesherrn künftig eine neue Lehre, somit einen weitern Vereinigungsgrund*) zu einem Körper und einem Geist haben werde.

§. 28.

Wie dann auch die Unterthanen diesem Herrn zu verdanken hatten, daß sie, durch seine Annehmung des Pfälzischen Gesammthausvertrags von 1524. in die Classification der ursprünglichen Pfälzischen Stammslande gesezt, folglich abermalen zu einem neuen Vereinigungspunct befördert worden sind.

§. 29.

Nur Schade! daß dieser Herr die Früchte des Baums nicht geniessen konnte, den er gepflanzt hatte. Er starb mitten in dem Laufe und der sich näher entwickelnden Crisis der Reformation, und hinterließ seinen einzigen hofnungsvollen Prinzen unter der Vormundschaft seiner Gemahlin und seines Bruders.

§. 30.

Dennoch war schon in mehrern Theilen seiner Staatsverwaltung vieles mit Nutzen vorgearbeitet. I. Seine Unterthanen konnten um deswillen in ihren Lasten erleichtert erhalten werden, weil das herrschaftliche Aerarium durch die Reformation einen Zu-

*) Oben §. 3.

wachs erhalten konnte: Obschon der Herzog für seine Person öfters an Geld keinen grossen Vorrath haben mochte, wie davon Beyspiele angeführt werden könnten; Es waren aber auch noch gute Zeiten, wo sich der Canzlar nicht schämte, mit seinem Besoldungshofkleid, wiewohl es nur zu 4 Gulden angeschlagen war, seinem Herrn und sich Ehre zu machen. II. Die Einziehung fremder Unterthanen, somit die Bevölkerung war wesentlich befördert, welche durch Versiegung des ehelosen Standes der Geistlichkeit und die weggefallenen Dispensationsschwierigkeiten, oder Erschwerungen neuen Zuwachs erhalten mußte; wie viele Leute fanden nicht des Glaubens willen Aufnahme, Schutz und zeitliche Befreyung von Abgaben? III. Die Erziehung der Jugend erhielt Vortheile; IV. Die bürgerliche Justizverwaltung wurde uniformer, und unvermerkt den Händen der Geistlichkeit entwunden; die peinliche aber bekam durch die Reichsverordnungen und dem gesetzlichen Einfluß der Rechtsgelehrten mehrere Verläßigkeit und Unwillkührlichkeit; V. Durch die beständige Landmiliz, welche seit der anno 1521. errichteten Reichsmatrikul in Rotten und Fähnlein nach den Aemtern vertheilt war, und jährlich Musterungen aushalten mußte, bekam der Landmann eine Richtung, Ordnung, Wachsamkeit und Geist zur Vertheidigung des Vaterlandes. VI. Die Bewafnung der Städte zu ihrer Hut und Wache gieng mit dem Zunftsystem fort, und durch lezteres wurde der Grund zu — in der Fremde erlernten Künsten, und innern ungestörten Gewerbfleiß immer mehr gelegt. VII. Durch des Landesherrn grössern Einfluß in das Geistliche und Kirchliche wurde der Unterthan von fremden Bischöffen ab — und mehr an den Landesfürsten gezogen, vieles Geld blieb im Lande, die Kirchenvisitationen und deren

Executionen durch die Aemter brachten die Censuren mehr unter den landesherrlichen Zwang, und die Sittlichkeit des Volks gewann dabey. Die abgestellte Ohrenbeicht ließ der weltlichen Polizey freyern Lauf; und wenn auch gleich VIII. die Vasallen noch aufgeboten wurden, selbst Kriegsdienste leisten mußten, Manngerichte noch üblich waren, Herkommen und Lehensverträge heilige Entscheidungsquellen blieben, so bahnte doch schon das Subsidiar-Lehenrecht, das in Teutschland als gemeines Recht galt, dem Landesherrn den Weg, theils sich die ungebundene, unmittelbare und ausschließliche Lehensgerichtsbarkeit und deren Ausübung zuzueignen, theils sich mit den seinigen in immer engern Verband mit dem teutschen Reiche zu setzen. IX. Selbst die landesherrliche Territorialhoheit entwickelte sich, als damals bekannte hohe Obrig- und Gerechtigkeit gegen den Kaiser und auswärtige Potentaten noch immer mehr, und gab dadurch dem Landesfürsten mehr durchdringendes Gewicht, gegen seine Unterthanen so wohl über ihre Dienste, als ausserordentliche Steuern zu disponiren, und sich desfalls entweder ein Herkommen zu erhalten, oder eines erst zu erwerben.

§. 31.

Die rechtschaffene Vormundschaft des jungen Herzog Wolfgangs war zu klug, zu gewissenhaft und zu fromm, als ihren Mündel in einem zerstreuenden Hofleben zu erziehen, zu einer Zeit zumal, da die teutschen Angelegenheiten überhaupt, durch die Spaltung der Kirche und die daraus erzeugten, auf so mancherley Weise in das Innere jedes protestantischen Fürstenthums wirkenden Ereignisse in sehr zärtliche Gährung gesezt waren.

Der Hofstaat war daher eingeschränkt, häuslich und zurückhaltend; die Regierung und Aemter waren arbeitsam, und mit geschickten redlichen Räthen und Dienern besezt; die Kammer sparsam; die Polizey religiös und friedlich; der Bürger und Unterthan kindlich behandelt, bey seinen Freyheiten geschüzt, nicht überladen, in seinem Gewerbe befördert, aufgemuntert und erleichtert, und so geleitet, daß ein Bauernkrieg wohl unter die entferntesten Staatsfeinde gezählt, die gleichwohl aber noch menschlicher Weise obwaltenden Staatsgebrechen, dem Gange der Zeit und den Bemühungen einer fortgesezten Staatssorge ruhiger überlassen werden konnten. Rund umher, wohin der junge Herzog seinen Blick wendete, sah er also die nachahmungswürdigsten Beyspiele, wodurch ein beträchtlicher Theil seiner fürstlichen Erziehung vollendet war. Sonst aber wurde nichts versäumt, dem allfassenden Verstande und dem zu jedem Grossen und Guten empfänglichen Herzen des Prinzen die nöthigen Wissenschaften und Vorkenntnisse eines Regenten geben zu lassen, ihm Ehrfurcht vor Gott, gereinigte Begriffe der geoffenbarten Religion, Anhänglichkeit an das höchste Wesen, Verantwortlichkeit gegen dasselbe, und wahre bleibende Moral und Tugend einzuprägen und über alles schäzbar zu machen, ihn mit dem Elende der Menschheit zu familiarisiren, das eitle und vergängliche der Menschengrösse anschaulich und überzeugend in das nie versiegende Andenken zu giessen, die Beschwerlichkeit, sein Brod zu verdienen und den Werth der herrschaftlichen Renten aus ihren Quellen und ihren Bestimmungen erfahren zu lassen, ihm alle aufbrausende Leidenschaften zu benehmen, Geschäftsfleis und Thätigkeit aus Ge-

schmack zur zweyten Natur zu machen, kurz ihm seine Pflichten und sein wahres Interesse kennen zu lernen, und ihn zu einen ächten Fürsten seines treuen Volks und Vater seiner Landeskinder zu bilden.

§. 32.

Wollte man sich daher noch wundern, daß Wolfgang noch vor seiner haushertömmlichen Volljährigkeit mit Ehre und Segen die Regimentsbürde auf sich laden wollte und konnte, seinem guten Oheim aber einen frugalen und doch fürstlichen Ansitz in etlichen Aemtern machen mochte? Seine Regierung dauerte zwar nur 25 Jahre, sie ist aber eine Kette von fürstlichen Tugenden und grossen Thaten, ein Beweis ist sie, daß ein Regent auf der sichersten und beneidenswerthesten Höhe stehet, wenn er das Aggregat aller bürgerlichen Tugenden, so viel ihm, als Menschen, möglich ist, in sich vereiniget. Er zeigte sich als Staatsmann und Held, Gesetzgeber und Oekonom, als Christ, Vater seiner Familie und seiner Unterthanen in wetteifernden Vorzügen. Er war ein Feind der Trunkenbolde, der Hurerey und des Müssiggangs, als der drey Hauptfeinde der Staatsglückseligkeit.

§. 33.

Ein Hauptgeschäft ließ er sich die Vollendung der Reformation und die Säkularisation der geistlichen Stiftungen im Lande seyn. Erstere krönte er durch eine neue Kirchenordnung, und leztere geschahe mit Bewilligung der lebenslänglich verpensionirten Konventualen und zu Behuf der Erhaltung protestantischer Geistlichen, Gymnasien, Stipendiaten und Schulen, Kirchen auch

Schul-

Schul- und Pfarrhäuser und anderer kirchlichen Bedürfnisse; der Ueberschuß der Renten floß in das herrschaftliche Aerar.

Durch das Schicksal seines Schwiegervaters, Philipps des Grosmüthigen von Hessen, aufgeschreckt, war es offenbar ein Werk seiner tiefen und praktischen Klugheit, die Mittelstrasse zu gehen, sich dem Kaiser geneigt zu halten, ohne ihm zu condescendiren (wie er denn sogar der Belehnung des Herzogs Moriz von Sachsen mit der sächsischen Kur in Person beywohnte); auf der andern Seite aber seinen protestirenden Mitständen beyzustehen, ohne sich in allzuenge Verbindungen (z. B. den Schmalkaldischen Bund) einzulassen. In dieser trefflichen Stellung gieng er mit eben so grossen, als ruhigen und sichern Schritten in dem Gange seiner kirchlichen Reformationen und Säkularisationen fort, sorgte für Aufklärung und Gelehrsamkeit, Besserung der Sitten, Bereicherung seiner Renten, Ausbreitung seiner Besitzungen und Gerechtsame*) und konnte von den Passauischen und Augsburgischen Verträgen Nutzen ziehen, ohne die Mittel zur Erhaltung derselben theuer haben erkaufen zu müssen.

§. 34.

Seine Unterthanen standen in gutem Wohlstand: sahen sich mit trefflichen Verordnungen und

---

*) Er machte, z. B. durch den Heidelberger Vertrag 1553 an der halben hintern Grafschaft Sponheim, der Grafschaft Lützelstein, der halben Herrschaft Guttenberg ꝛc. keine kleinen Erwerbungen für sein Gesamthaus. Und dürfen wir das Herzogthum Neuburg vergessen? —

Landesgesetzen versehen, und genossen eine geschwinde und unpartheyische auch wohlfeile Justiz, sonst aber durch ihren rastlosen und klugen Herrn beschüzt, und in dem Besitz der Ehre, ein Zweybrücker zu heissen. Ihre Abgaben und Dienste während seiner längsten Regierungszeit, waren nicht allein in vorigem Zustand und erträglich, sondern der Herzog machte auch hie und da seinen Landen, entweder durch Nachlaß oder Verehrungen bleibender Renten wesentliche Vortheile, wie er denn z. B. der Residenzstadt Zweybrücken das halbe Umgeld zum Behuf ihrer städtischen Baulichkeiten, ihres Pflasters, ihrer Wachtdienste ꝛc. zu ewigen Tagen schenkte.

§. 35.

Das Herzogliche Regierungscollegium, welchem der Herzog, wenn er anwesend war, vorsaß, bestand aus dem Landhofmeister, dem Canzlar, gelehrten Räthen und adelichen Beysitzern. Nicht die Geburt, sondern Erfahrung, Geschicklichkeit und Verdienste beförderten dahin, und es schäzten sich junge Cavalliere glücklich, nur durch den Beytritt zur Schreibstube oder Canzley zu den Geschäften sich übend vorbereiten zu dürfen. Der Weg der Begünstigungen war ganz unbekannt. Beschwerden gegen Unterbeamte waren selten, weil sie des Landesherrn Aug und Ernst, und das Oberlandescollegium, dem nichts entgieng, und bey dem kein Mäzenatismus galt, fleissig, gerecht und freundlich erhielt. Die Rechen- und Rentkammer stand unter der Regierung, ein Cammermeister (heute Rentmeister, Generalcassierer) konnte sich vielen Einfluß und Verdienste in

den Geschäften sammeln. Der Rechnungsstyl war ungekünstelt, die Revision verhinderte Rezesse oder ließ keine aufwachsen. Der Hauptzweck der Cammeralgeschäfte gieng auf Verwaltung und Erhaltung der laufenden Renten; unsolide Spekulationen wurden ad acta gelegt; Vermehrungen der Renten zum Nachtheil der armen Leute wurde für das, was sie ist, für eine ungerechte und unverständige Ausschöpfung der Quelle, folglich für den Ruin der Constitution angesehen.

In den Abgaben der Unterthanen suchte man Gleichheit zu halten. Darinnen aber überließ er seinen Nachfolgern an der Regierung noch eine sehr nöthige Vervollkommnung. Indessen nahm man auch nicht alles nach der Spitze, und der Arme war begünstiget.

Gegen Verösigungen der Waldungen sorgten die Forstbedienten, und der Hang nach dem müssiggehenden Jagd- und Fischereylaufen wurde den Unterthanen durch Gelegenheit, etwas mit Hände Arbeit zu verdienen, bleibend benommen. Die Wildbahn war nur für den Gebrauch des Hofs und des Publikums gehegt: denn lezteres konnte um Zahlung Wildprät haben.

Die Militäreinrichtung des Landes blieb die vorige. Population und Feldbau war in schönster Blüthe.

§. 36.

Der Hof war ein Muster teutsch fürstlichen Wesens und Anstands, so daß die würdig-

sten Fürsten Teutschlands*) ihre Erbprinzen dem Herzog empfohlen haben, um sich eine Zeitlang zu ihrer Bildung an seinem Hoflager aufhalten, und allenfalls des Unterrichts der jungen Pfalzgrafen, der vortrefflich war, mit geniessen zu dürfen. Die Residenz verschönerte er durch einen Anbau an den von seinem Anherrn Stephan erbauten Stock, welcher freylich heut zu Tage keinem Adelichen gut genug wäre.

§. 37.

Bey seinen Nachbarn stand der Herzog in dem größten Ansehen. Die vielen Verträge, die er mit ihnen abschloß, zeigen sein Bestreben zur Verträglichkeit und nach Liebe zur Ruhe. Ueberall leuchtete aber das Verlangen hervor, daß er seinen Unterthanen ihren bürgerlichen Zustand, ihr Gewerb und ihre Handthierung, sofort ihren Handel zu verbessern im Stande seyn möge: und meistens ist es ihm gelungen. Seine Liebe zur Gerechtigkeit und gute Justizverwaltung zogen ihm viele Compromisse zu.

§. 38.

Durch sein Testament versiegelte er das Resultat aller seiner trefflichen Anstalten, die wir, bis in die neuesten Zeiten, sowohl im Geistlichen als Weltlichen, im Wesentlichen als heiliges Gesetz beybehalten und befolgt wissen.

---

*) Z. B. der Herzog von Würtemberg.

§. 39.

Werfen wir einen Blick auf den bisherigen Vortrag zurück; überschauen wir in Kürze den glückseligen beneidenswerthen Zustand des Regenten und seiner Staaten; überlassen wir uns, von Punct zu Punct, einiger nähern Betrachtung, wohin uns das Wesentliche des möglichst gedrängten Vortrags Fingerzeige und Anleitung genug giebt; wem sollte sich, — wer an unserer guten Vorfahren Einfachheit, Frommheit, Biederkeit, Genügsamkeit, an altteutscher Treue und Glauben Freude schöpft — wer sich jene goldenen Zeiten der Unverdorbenheit, der Kraft, der teutschen Nationaltugend, des ungetheilten Patriotismus sehnlichst zurück wünscht — wem sollte sich nicht sein Herz erfreuen, und solche Fürsten segnen, die so vieles Glück verbreiteten, und damit Ihrer Fürstlichen Nachkommenschaft die treflichsten und nie vernachlässigten Muster der Nachahmung zu hinterlassen, und ihnen das non plus ultra aller wahren Regentengrösse gleichsam zur Nothwendigkeit zu machen, im Stande waren? —

§. 40.

Und doch! — wer sollte es glauben, eben dieser Herr, von welchem der §. 32 bis §. 38. freylich nur schwache Zeugnisse der Vortreflichkeit ablegte, ich meine Herzogen Wolfgang, den gemeinsamen würdigsten Stammvater Unsers Pfalzgräflichen hohen Gesammthauses, er war wieder derjenige, der dem Bau, den er so geschickt, so solid, so gemeinnützlich, so segensvoll zu errichten wußte, und an den er Tag und Nacht arbeitete, gleichsam sein Fundament wieder nahm, we-

nigstens unersetzlich schwächte, und was das merkwürdigste ist, nur allein durch Herzensgüte. Es geschahe dieses durch seinen Feldzug in Frankreich zum vermeinten Vortheil der Hugenotten.

§. 41.

Freylich ists eine grosse Wahrheit, daß man von dem einsichtsvollesten und redlichsten Manne zu viel fordern würde, wenn man verlangen wollte, daß er aufhören möge, Mensch zu seyn. Bey einem grossen Regenten, der zumal mehr Kräfte, als ein einfacher Privatmann besizt, seine vorgefaßte Meinungen und Entschliessungen auszuführen, bey welchem noch so unendlich viele mitwirkende Nebenursachen eintretten können, und meistens einzutretten pflegen, ist es ohnehin eine entschiedene Sache. Die Nachkommenschaft kann leichter aus dem langjährigen Erfolg menschlicher Unternehmungen bestimmen, daß sie fehlerhaft gewesen seyen, als oft der Handelnde — in dem Augenblick seiner That nicht voraussehen kann oder konnte, daß er noch die directe oder indirecte Ursache eines künftigen Unglücks seyn werde.

§. 42.

Mein Vater *) hat beyläufig die vermuthlichen und wahren Bewegursachen zu Herzog Wolfgangs Feldzug nach Frankreich, zu seiner Zeit, dem Publikum vorge-

*) Herzog Wolfgangs zu Zweybrücken Kriegsverrichtungen 1769.

legt. Ich kann also um so mehr darüber hinweggehen, als es ohnedem meine Absicht nicht ist, in gegenwärtiger Abhandlung von Ursachen, sondern nur von Resultaten dieser Ursachen zu sprechen. So viel mußte nur, der Verbindung wegen, hier angeführt werden.

Aus dem obigen Vortrag leuchtet zur Genüge hervor, daß Herzog Wolfgang durch die Grundsätze seiner Erziehung sowohl, als durch eigene Ueberzeugung und Gemüthsstellung für die Regungen der Religion besonders empfänglich gewesen seye, daß also die freundliche Schwester der Gottesverehrung, die Menschenliebe sich seines Herzens ganz bemeistert habe. Wenigstens zeigen die Wirkungen seiner Secularisationen und Reformationen deutlich, daß er sich nur Verbesserungen des kirchlichen und Schulwesens, mithin die Beglückung des Menschen zum heiligsten Zwecke seyn ließ; und man würde ihm daher sehr Unrecht thun, wenn man ihm Geitz, Bereicherungssucht, und sonst zeitliche Absichten zu den Triebfedern seiner wohlthätigen Handlungen andichten wollte. Man kann auf der andern Seite aber auch nicht wohl miskennen, daß er eine Art schwärmerischer Ehrbegierde besaß, alles, was seinen Bezug auf Religion und Gewissensfreyheit nehmen mochte, zu unterstützen und zu vertheidigen. Es war diese Leidenschaft nur eine natürliche Folge seiner Grunddispositionen, und man darf ja nicht vergessen, in welchen Zeiten unser Herzog noch lebte, und wohin ihn sein belebendes Feuer, sein blühendes Männeralter, der Gemeingeist kraftfühlender Männer treiben konnte.

§. 43.

Ich lege mir daher, für meinen geringsten Theil, die Sache ganz natürlich aus, warum H. Wolfgang, neben seinen allenfalls gehegten politischen Rücksichten, auch ungeachtet der sich ihm in den Weg gelegten Erschwerungen, gleichwohl so geschwind und leicht zu bewegen war, den Vorstellungen der Königin Johanna von Navarra, des Prinzen Heinrichs von Navarra, Heinrichs von Bourbon, Prinzen von Conde, und Grafen Colligny, Grosadmirals von Frankreich, Gehör — und sein fürstliches Wort zu geben, und ihnen mit einer Armee zu Hülfe zu eilen. Es ist mir auch jezt sehr begreiflich, warum er wohl, als die versprochenen Subsidiengelder nicht eingiengen, des Herzogs vorherige und nunmehr wieder gemachte enormen Vorschüsse nicht ersezt wurden, derselbe dennoch mit äusserster Anstrengung seinen einmal vorgefaßten Entwurf durchzusetzen suchte: denn er hielt es sich für schimpflich und gegen sein Gewissen gehandelt, wieder zurück zu tretten, und dahin zielenden Warnungen, welche ihm von mehrern Orten zugiengen, zu geheelen.

Der gute Herzog dachte aber nicht daran, daß er durch seine menschenliebende Handlungen sein unschätzbares Leben in Gefahr begeben, und sein verwaißtes Land in verderbliche Händel, unerschwingliche Lasten, sich, seine Nachkommenschaft und sein Land in untilgbare Schulden versenken, und den Weg bahnen würde, mit Frankreich in ein näheres Verkehr zu gerathen, das der ganzen Zweybrückischen, so glücklich organisirten und frugalen Konstitution die fast unheilbarste Verwundung versetzen müßte.

§. 44.

Auffallend bleibt mir immer der Beweggrund *), den der Herzog zur Rechtfertigung seiner Kriegsanstalten den Herzogen von Jülich und Würtemberg, dem Marggrafen von Baden und Landgrafen zu Hessen bekannt machte, nämlich:

„er sey mit seinen Landen auf der Gränze
„gesessen, mithin der Gefahr am nächsten
„einfolglich verbunden, derselben zuvor
„zu kommen."

Die Schlußfolge halte ich für irrig. Eben die Betrachtung, daß die herzoglichen Staaten, der ganzen Länge nach, gleichsam zwischen Frankreich und Teutschland liegen, folglich bey Ausbruch eines Kriegs, der Landesherr mag Antheil nehmen oder nicht, von Freund und Feind durch Durchmärsche, Einquartierungen, Lieferungen, Vorspann, Contributionen, Plünderung und Brand unzählbaren Unglück ausgesezt sind, hätte, statt die Zahl der Entscheidungsgründe zu vermehren, die überwiegende ratio dubitandi werden sollen. Es bleibt ein ewig wahres Wort, was der Schwedisch Zweybrückische Cammerrath Hien etwa 140 Jahre darnach in einem officiellen Bericht als ein bekannter rechtschaffener Mann äusserte: „daß das Herzogthum Zweybrücken einer „schmalen Handzwehle ähnlich seye, an der sich in „Kriegszeiten Freunde und Feinde Hände und Mund „abtrockneten, so lange bis sie zu Stücken gienge, da „man dann, um sie wieder ganz zu haben, flicken und

*) s. meinen sel. Vater a. a. O. §. 21. S. 37. 5.

„flicken müsse, und hernach doch nur eine mürbe ge-
„flickte Zwehle habe."

§. 45.

Herzog Wolfgang starb auf seinem Feldzug, (1569.) und hinterließ seinen regierenden Herren Söhnen Philipp Ludwig von Neuburg und Johannsen dem I. von Zweybrücken beträchtliche Activforderungen an obbenannte französische Herrschaften.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bachmann, Georg August

Ueber Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benutzung nebst praktischer Anleitung für angehende Archivsbeamte in archivalischen Beschäftigungen

Amberg u.a. 1800

Bibl.Mont. 4883
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726144-0
VD18 14390124-001